

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1854)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung : Fortsetzung : 1854

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. (Fortsetzung.) — 1854.

### Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 2. März 1854.

Herr Großerath!

Der Unterzeichnete findet sich im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe veranlaßt, den Großen Rath auf Montag den 20. März nächstkünftig einzuberufen.

Demnach ergeht an Sie, Herr Großerath, die Einladung, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Sitzungsslokale des Großen Räthes, einzufinden zu wollen.

Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, sind folgende:

### A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über die Alpseybücher (definitive Redaktion);
- 2) Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen;
- 3) Konkordat über die Strafenpolizei;
- 4) Gesetz, betreffend die definitive Regulirung der Grenzverhältnisse von Gurbrü und Golaten;
- 5) Gesetz über die Revision des Strafverfahrens (definitive Redaktion);
- 6) Gesetz, betreffend die Reorganisation der Normalschule in Pruntrut;
- 7) Gesetz, betreffend einige Abänderungen im Güterabtretungsverfahren;
- 8) Defret, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesetzes über das Hypothekarwesen.

b. Solche, welche zur ersten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetzesentwurf, betreffend die Katastrirung der Amtsbezirke Erlach, Nidau, Narberg und Büren, behufs der Seeland-Entsumpfung, so wie zum Zweck der Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekarwesens;

Tagblatt des Großen Räthes. 1854.

- 2) Defretsentwurf, betreffend die Ergänzung des Defretes vom 5. Dezember 1837 über Schullehrer-Leibgedinge und Unterstützungen;
- 3) Defretsentwurf, betreffend die Stellung des Helfers zu Innertkirchen.

### B. Vorträge.

a. Der Bittschriften-Kommission:

Betreffend eine Beschwerde der rechtsamlosen Burger von Koppigen gegen die Sanktion des Waldreglements.

b. Des Regierungsrathes:

- 1) Bericht über die Nichtwiederbesetzung der erledigten Stellen im Großen Rath;
- 2) Bericht über verschiedene, die Richtung der Centralbahn zwischen Murgenthal und Schönbühl betreffende Vorstellungen;
- 3) Vortrag, betreffend das Gesetz über den Missbrauch der Presse;
- 4) Vortrag, betreffend das Gesuch um Trennung des Wahlkreises Schüpfen.

c. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 5) Ueber das Enlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Rütti in Laupen;
- 6) betreffend die Niedersezung eines außerordentlichen Gerichtes zur Beurtheilung des Rechtsstreites zwischen den Aktionären und den Subskribenten der schweizerischen Nationalvorsichtskasse;
- 7) über Strafnachlaß- und Begnadigungsgesuche.

d. Der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten:

- 8) Ueber den Ankauf eines an das Postgebäude anstoßenden Hauses.

e. Der Baudirektion:

- 9) Betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu Anlegung der Ferienberg-Stettlen-Straße.

### C. Wahlen und Beförderungen:

- 1) Beförderung von Stabsoffizieren.

In der ersten Sitzung werden zur Behandlung kommen: Vorträge des Regierungsrathes, der Justiz- und Polizeidirektion, der Domänen- und der Baudirektion, so wie die Gesetzesentwürfe über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, über die Alpseebücher und das Konkordat über die Straßenpolizei.

Der Präsident des Grossen Rathes:  
Ant. Simon.

## Erste Sitzung.

Montag den 20. März 1854,  
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuiler, Gerber, v. Graffenried zu Kirchdorf, Jäggi, Richard, Steiger zu Kirchdorf, v. Tavel in Bern, Tieche und Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Amtsräther; Bach, Balmer, Batschelet, Béchaur, Bhend, Botteron, Bréchet, Bron, Burri, Carlin, Corbat, Courbat, Droz, Heller, Johann; Fischer im Eichberg, Fleury, Joseph; Fréard, Friedli, Froidevaux, Fröts, Gfeller, Gouvernon, Grimaire, Haldimann, Henzelin, Hubler, Käfer, Känel, Kanziger, Kässer, Kilcher, Kohler, Knechtenhofer, Oberst; Knechtenhofer, Hauptmann; Lehmann zu Lozswyl, Leuenberger zu Reisiswyl, Matthys, Maurhofer, Moosmann, Moreau, Morel, Moser, Rechtsagent; Mosimann, Müller zu Unterseen, Nägeli, Probst, Reichenbach, Rieder, Rossel, Roth zu Wangen, Roth zu Niederbipp, Rüedi, Schaffter, Müller; Schmalz, Forstverwalter; Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Theubet, Eschärner zu Kehrsatz, Neltsch, Voyame, v. Wattenwyl zu Rubigen, v. Werdt, und Würrich zu Wyl.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Die Umstände haben es gestattet, daß die Einberufung des Grossen Rathes bis auf diesen Zeitpunkt verschoben werden konnte, welcher bereits letzten Winter vorgesehen wurde. In Folge dessen können die Gesetze, deren erste Berathung während der letzten Sitzung stattfand, zur zweiten Berathung vorgelegt werden. Von den zur Behandlung vorliegenden Geschäften erhielten Sie bereits durch ein Kreisschreiben Kenntniß; seither sind noch andere eingelangt, von denen ich Ihnen später Kenntniß zu geben die Ehre haben werde. Dessenungeachtet glaube ich, daß es möglich sei, die gegenwärtige Sitzung am Ende dieser Woche zu schließen. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.“

Nebst mehrern, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltenen, Vorstellungen und Bitschriften zeigt das Präsidium ferner an, daß Herr Alstaatsrath Bordier in Genf dem Grossen Rathes die von ihm verfaßte Broschüre über die Revision der schweizerischen Bundesverfassung mittheile.

Bon der durch Tod stattgefundenen Erledigung der Stellen der Herren Fleury zu Mervelier und Dr. R. Wyss in Bern wird im Protokolle Notiz genommen; ebenso von der Austrittserklärung des Herrn Moreau zu Delsberg.

## Tagessordnung:

### Vorträge des Regierungsrathes:

1) Ueber die Verschiebung der Ersatzwahlen für den Grossen Rath.

Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, da voraussichtlich der Große Rath vor seiner im Frühjahr stattfindenden Gesamterneuerung nur noch zu einer, höchstens zwei, jedenfalls kurzen, Sitzungen zusammentreten dürfte, so sei es den Verhältnissen angemessener, die Wiederbesetzung der erledigten Stellen mit der nahe bevorstehenden Gesamterneuerung des Grossen Rathes zusammenfallen zu lassen. Dafür sprechen namentlich der Umstand, daß die allzu oft wiederkehrende Einberufung der politischen Wahlversammlungen für die Stimmberechtigten sehr lästig sei, zumal seit die Ausübung des Stimmrechtes obligatorisch, und daß diesem Umstände namentlich dann Rechnung zu tragen sei, wenn, wie im gegenwärtigen Jahre, ohnehin mehrere über den ganzen Kanton sich ausdehnende Wahloperationen stattfinden. Auch die betreffenden Regierungstatthalter, deren Gutachten eingeholt wurde, sprachen sich einstimmig für Verschiebung der Wahlen aus.

Auch der Große Rath erklärt sich ohne Einsprache durch das Handmehr damit einverstanden.

2) Ueber die Entlassungsgesuche:

- des Herrn F. A. Botteron von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Laupen;
- des Herrn Johann Russi von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Laupen.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, diese Entlassung beiden Gerichtspräsidenten in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen und zwar dem Herrn Botteron auf den 1. Juli nächstünftig, dem Herrn Russi von nun an.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Buß- und Strafnachlassgesuche.

Auf den übereinstimmenden Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird

1) dem Jost und Johann Stucki, Vater und Sohn, zu Höchstetten, respektive ihren Vögten, die wegen Widerhandlung gegen das Forstgesetz vom Richteramt Konolfingen polizeirechtlich zu einer Buße von 173 Fr. 90 Rp. verfällt wurden, der Betrag von zwei Dritttheilen dieser Buße, und

2) dem Rudolf Minger, Gerbermeister und Gemeinderath in Mülchi, welchen das Richteramt Fraubrunnen wegen unwilligter Waldausreutung zu 50 Fr. a. W. verfällte, diese Buße ganz erlassen; dagegen

3) Niklaus Spring, von Bechigen, Rechen- und Finkenmacher, zu Schwanden, wegen Hülseleistung bei dem betrügerischen Geldstange von der obergerichtlichen Polizeikammer korrektionell zu 60 Tagen Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Leistung aus dem Amtsbezirk Aarberg, — abgewiesen.

## Vorträge der Baudirektion.

### Dekretentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Den Gemeinden Neschü und Honbrich wird für die Erbauung der neuen Neschü-Honbrich-Straße, gestützt auf den vorliegenden Plan und in Betracht der Nützlichkeit der genannten Unternehmung, das Expropriationsrecht ertheilt.

(Folgen die Unterschriften.)

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

—

### Dekretentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht der allgemeinen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit  
einer neuen Straße von Stettlen nach Ferenberg,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt hiermit der Dorfgemeinde Ferenberg für die Anlage  
der genannten Straße vierter Klasse nach dem vorliegenden  
Plane das Expropriationsrecht.

(Folgen die Unterschriften.)

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

—

### Dekretentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf das Ansuchen der Direktion der Vorbereitungsgesellschaft  
zu Entsumpfung des Schönbühlthales,  
nach Einsicht der entworfenen Statuten,  
auf den Vortrag der Direktion des Innern und nach statt-  
gehabter Vorberathung durch den Regierungsrath,  
beschließt:

1) Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters  
des Moosgebietes, die Kostenvertheilung auf die einzelnen Be-  
sitzer, so wie die Statuten der Gesellschaft zu Entsumpfung des  
Schönbühlthales unterlegen der Genehmigung des Regierung-  
srathes.

2) Auf den Fall, daß binnen sechs Monaten nach definitiver  
Genehmigung der Pläne und Statuten die Entsumpfungsgesell-  
schaft in gehöriger Form zu Stande kommt, ist dieselbe berech-  
tigt, die zur Entsumpfung als nothwendig anerkannten Arbeiten  
auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen und die Beteiligten für  
die Anlegung der Kanäle zur Theilweisen, oder, wenn sie dem  
Unternehmen nicht beitreten, zur gänglichen Abtretung ihres von  
den Unternehmern beschlagenen Grundeigentums gegen voll-  
ständige Entschädigung, nach den gesetzlichen Formen über  
Expropriation, anzuhalten.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses  
Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft und soll

auf übliche Weise bekannt gemacht, so wie in die Sammlung  
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

(Über die Veranlassung dieses Dekretes wird folgender  
Ausschluß ertheilt:)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter.  
Herr Präsident, meine Herren! Die Direktion einer Vorberei-  
tungsgesellschaft, welche sich zum Zwecke der Entsumpfung des  
Schönbühlthales (auch Buchsee-Moos genannt) gebildet hat,  
stellte mittelst Vorstellung vom 10. d. M. das doppelte Gesuch:  
es möchten einerseits die eingesandten Statuten sanktionirt wer-  
den, und andererseits möchte der Große Rath das Expropria-  
tionsrecht behufs der Entsumpfung gestalten, unter dem Vor-  
behalt, daß die Bildung der Gesellschaft innerhalb einer  
bestimmten Frist zu Stande komme. Was das erste Gesuch um  
Genehmigung der Statuten, Prüfung der Pläne u. s. w. betrifft,  
so fällt dasselbe einfach in die Kompetenz des Regierungsrathes,  
und die Behörde wird nicht säumen, diesen Gegenstand zu  
erledigen. Die Ertheilung des Expropriationsrechtes hingegen  
kommt dem Großen Rath zu, und in dieser Beziehung liegen  
nicht nur keine Hindernisse vor, sondern es liegt im wohlver-  
standenen Interesse sowohl der Beteiligten selbst, als des Kan-  
tons, daß die Bewilligung, wie es in andern Fällen zum Nutzen  
des Landes geschah, ertheilt werde. Das vorliegende Dekret  
hat also eine doppelte Beziehung: vorerst handelt es sich um die  
Prüfung der Pläne, der Kostenvertheilung auf die einzelnen  
Besitzer und ferner um die Abtretung des Grundeigentums  
nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation.  
Die Aussicht scheint sich für das Unternehmen sehr günstig zu  
gestalten. Mittelst einer vorläufig auf ungefähr 50,000 Franken  
veranschlagten Ausgabe hofft man etwa 1200 Jucharten Landes für  
eine bessere Kultur zu gewinnen. Ich stelle Namens des Regie-  
rungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vor-  
liegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Das Eintreten, die Berathung in globo, so wie die Ge-  
nehmigung des Dekretes selbst werden ohne Einsprache durch  
das Handmehr beschlossen.

### Korrektion der Interlaken-Grindelwald-Straße.

Der Regierungsrath und die Baudirektion stellen  
folgenden Antrag:

- 1) für die Korrektion des Fässler-Stüzes auf der fraglichen  
Straße 10,000 Franken zu bewilligen, wovon pro 1854  
5000 Franken aus der verfügbaren Restanz verwendet  
werden sollen;
- 2) den vorliegenden Plan und Devis zu genehmigen, und  
gestützt auf denselben der Baudirektion das Expropriations-  
recht zu ertheilen;
- 3) die Baudirektion zu ermächtigen, kleinere, im Interesse  
der Korrektion liegende, Abänderungen von sich aus vor-  
zunehmen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichter-  
statter, führt zu Empfehlung obigen Antrages namenlich an:  
der sogenannte Fässler-Stuz auf der Interlaken-Grindelwald-  
Straße, ein sehr beschwerlicher Theil dieser Kommunikation,  
sollte in der Weise korrigirt werden, daß die Korrektion der  
Straße im Allgemeinen dadurch nicht unmöglich gemacht werde;  
die ganze Straße biete eine Menge Schwierigkeiten für den  
Verkehr und es erscheine als durchaus zweckmäßig, an der  
schlimmsten Stelle eine Verbesserung zu beginnen, wofür die  
Vorarbeiten bereits vorliegen.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Hand-  
mehr genehmigt.

Kantonnement mit der Rechtsamegemeinde von Uzenstorf in Beitreff der Pfarrholzpension. In Folge dessen sollen dem Staate 25 Jucharten Waldes zugesichert werden.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, beantragen Genehmigung des Kantonmentsvertrages.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, empfiehlt diesen Antrag, mit Hinweisung auf das bereits in den Jahren 1843 und 1844 mit der Rechtsamekorporation Uzenstorf über die damals dem Staate gehörenden ausgedehnten Waldungen dafelbst abgeschlossene Kantonment, nach welchem die bedeutenden Eigentums- und Mitbenutzungsrechte nebst sämtlichen Waldungen gegen eine Auskaufsumme von 10,000 Fr. a. W. abgetreten wurden, und wobei die Korporation die Beholzung der Pfarrrei übernahm. In Folge gemachter Vorschläge über Kantonierung der auf ein Maximum von 20 Klafern Brennholz, nebst dem nöthigen Bau- und Zaunholz, bestimmten Pfarrholzpension, wovon es aber Uzenstorf nur zwei Drittel und den übrigen kirchhörigen Gemeinden Wyler und Zielebach ein Drittel trifft, und nach längern Unterhandlungen kam endlich eine Uebereinkunft in dem Sinne zu Stande, daß dem Staate eine Fläche von 25 Jucharten Waldes an der südlischen Extremität im Lohn abgetreten wird.

Der Große Rath pflichtet auch diesem Antrage ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

Die nämliche Direktion stellt, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, den Antrag: der Große Rath möchte dem Ankaufe des an das Postgebäude in Bern anstoßenden Doppelhauses Nr. 169 gegen die Kramgasse und Nr. 113 gegen die Mezgergasse um den Kaufpreis von 44,920 Fr. n. W. seine Genehmigung ertheilen.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Schon seit längerer Zeit machte sich das Bedürfniss geltend, das hiesige Postgebäude zu erweitern. Nach einigen fruchtbaren Unterhandlungen, betreffend den Ankauf des an der oberen Seite an die Post anstoßenden Hauses, erfuhr die Behörde, daß auch das unten an dieselbe anstoßende Haus feil sei. Die Domänenverwaltung erkundigte sich deshalb über die näheren Verhältnisse, wobei es sich zeigte, daß der Preis billiger gestellt und das Gebäude selbst zu den erforderlichen Einrichtungen geeigneter sei als das obere Haus. Der Kaufpreis wurde im Anfange auf 33,000 Fr. a. W. bestimmt, welche Summe jedoch später auf 31,000 Fr. a. W. oder 44,920 Fr. n. W. reduziert werden konnte. Die Mitglieder des Bundesrathes, welchen die Sache mitgetheilt wurde, waren verschiedener Ansicht, indem man auf der einen Seite die vorgeschlagene Maßregel entsprechend fand, während auf der andern Seite sich die Ansicht geltend machte, es dürfte in Folge Einführung der Eisenbahnen leicht die Erbauung eines neuen Postgebäudes nöthig werden. Der Regierungsrath hielt indessen in Uebereinstimmung mit der ersten Ansicht dafür, der Geschäftskreis des Postgebäudes dürfte sich nach Erbauung der Eisenbahnen eher vermindern als vermehren und der Zudrang des Publikums sich eher nach dem Bahnhofe richten. Die Verwaltung will jedoch nichts versäumen, das Postgebäude in denjenigen Zustand zu stellen, welchen dessen Zweck fordert. Was den Ertrag des in Frage stehenden Hauses betrifft, so könnte voraussichtlich auf einen jährlichen Mietzins von 2400 bis 2500 Fr. ziemlich sicher gerechnet werden, was zu 4 Prozent kapitalisiert, einen Werth von beßläufig 62,000 Fr. repräsentiren würde. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bin ich so frei, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Entwurf eines Gesetzes

über

das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

(Zweite Berathung S. Tagblatt der Großerathsverhandlungen, Jahrgang 1853, Seite 360 ff.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Dem Großen Rathie liegt dieses Gesetz zur zweiten Berathung vor und nach hergebrachter Form soll derselben ein Entschied über das Eintreten und die Art und Weise der Berathung vorausgehen. Ich will Sie hierüber nicht lange aufhalten. Herr Präsident, meine Herren! Sie beschäftigen sich mit einem Gesetze, das bei der ersten Berathung als einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechend anerkannt wurde. Ich beschränke mich darauf, Namens des Regierungsrathes den Antrag zu stellen, Sie möchten auf die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und zwar artikelweise, letzteres insoweit es diejenigen Artikel betrifft, welche bei der ersten Berathung entweder abgeändert wurden, oder in Beitreff welcher die vorberathende Behörde Abänderungen vorschlagen hat.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 1.

Herr Berichterstatter. Das Protokoll des Großen Rathes enthält über diesen Artikel Folgendes: „Es wird beantragt, das Verfahren auf die der eigentlichen Forderung vorausgehenden Verhandlungen nicht zu beziehen und die bis jetzt bei den meisten öffentlichen Leistungen, namentlich der Brandassuranzsteuer, üblichen außergerichtlichen Bezugssformen fortzuführen zu lassen. Vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathie, der den Paragraphen im Lebriqen annimmt, durch's Handmehr erheblich erklärt.“ Heute schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, den Artikel unverändert beizubehalten, mithin von diesem Antrage zu abstrahieren. Dabei setze ich voraus, es möge theilweise ein Misverständniß letzterm zu Grunde liegen, obwohl nicht dieser Grund einzig die vorberathende Behörde zu diesem Vorschlage bestimmte. So viel ich mich erinnere — und eine kurze Befragung mit dem Antragsteller bestärkt mich darin — war der Grundgedanke dieser: es möchte ein solches Verfahren beobachtet werden, wie bei der Brandassuranzsteuer, so daß eine Verhandlung bei dem Regierungstatthalter nicht eher eintrete, bis eine eigentliche Kontestation vorliege. Hierin liegt nach meiner Ansicht einiges Misverständniß, indem man nicht übersieht darf, daß es im Entwurfe heißt: „Wenn ein Staats- oder Gemeindesbeamter kraft seines Amtes oder infolge Auftrages höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert, und — diese ihm ganz oder zum Theil verweigert wird, so *et cetera*.“ Daraus ergiebt sich klar, daß die bloße Säumnis in der Bezahlung oder überhaupt in Erfüllung der geforderten Leistung nicht Grund bleibt, das Verfahren einzuleiten. Wenn z. B. die Brandassuranzverwaltung eine Publikation erläßt, daß die Beiträge innerhalb 14 Tagen geleistet werden sollen, und diese Frist verstreicht, ohne daß der Aufforderung Folge geleistet wird, so ist dies noch kein Grund, den Betreffenden vor den Regierungstatthalter zu zitiren. Er ist zwar säumig, aber er hat die Erfüllung der Leistung nicht verweigert. Anders verhält es sich, wenn ihm die Leistung persönlich abgesondert wird und er erklärt: ich erfülle sie nicht! In diesem Falle ist er nicht bloß säumig, sondern renitent, und die Behörde muß wissen, ob es damit Ernst gilt oder nicht. Hierauf kommt es zur friedensrichterlichen Verhandlung vor dem Regierungstatthalter, welcher die Gründe beider Parteien vorläufig anhört, den Streit beizulegen sucht und den Betreffenden zu der Erklärung veranlaßt, ob er auf seiner Beigerung beharre oder nicht. Man muß also hier drei Stadien von einander unterscheiden: dasjenige der bloßen Säum-

niß, dasjenige der Renitenz, welche zu der vorläufigen friedensrichterlichen Verhandlung vor dem Regierungsstatthalter Anlaß giebt, und dasjenige der eigentlichen Kontestation, worauf das Verfahren folgt. Der Regierungsrath fand aber in der Sache selbst ein Motiv, auf den angeführten Antrag nicht einzutreten. Es giebt nämlich die verschiedensten Arten öffentlicher Leistungen; ich erwähne hier nur der Vermögens-, der Militärsteuer, der vielfachen Leistungen in Gemeinden, wie Tellen u. s. w., überhaupt Leistungen aller Art, bei welchen nicht überall dasselbe Verfahren angewendet werden kann. Zudem ist für solche Fälle bei der Brandassuranz, bei der Militärsteuer bereits die Form vorgeschrieben, leider nicht bei der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer. Ich empfehle Ihnen daher den Artikel, wie er vorliegt, zur Annahme.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 2.

Herr Berichterstatter. Die Art. 2 und 3 blieben bei der ersten Berathung unverändert. Dagegen wurde der Art. 4 angefochten und in Folge dessen müssen wir auf den Art. 3 zurückgreifen. Bei Art. 4 wurde der Antrag gestellt: den ersten Satz des Artikels also zu modifizieren, daß die Anerkennung der geforderten Leistung, wenn diese eine Geldsumme betrifft, gleiche Wirkung haben soll, wie ein gerichtliches Urtheil oder eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung, und daß, gestützt auf diese, die gerichtliche Betreibung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betreibungsprozesses auf dem Wege der Vollziehung stattzufinden habe. Der Berichterstatter gab diese Modifikation zu und der Große Rath genehmigte sie nebst dem Artikel durch das Handmehr. Die neue Redaktion, welche ich vorschlug, erhielt die Genehmigung des Regierungsrathes, wodurch dem soeben erwähnten Antrage Rechnung getragen ist. Um dieses zu thun, mußte man auf den Art. 3 zurückgreifen, welcher nun folgendermaßen lautet: „Wird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so hat diese Anerkennung die gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil.“ Dies ist im Wesentlichen der Antrag, wie er bei der ersten Berathung erheblich erklärt wurde. Nun folgt der Schlussatz: „Der Regierungsstatthalter bestimmt, auf dieselbe gestützt, dem Schuldigen eine den Verhältnissen und der besondern Natur der Leistung angemessene Frist zur Erfüllung derselben.“ Dadurch wurde der Art. 4 sehr vereinfacht, doch mußte der Natur der Sache nach der Art. 3 entsprechend verändert werden, ungeachtet er bei der ersten Berathung unangefochten blieb.

Mühlethaler. Ich bin so frei, daran zu erinnern, daß man den Art. 2 übergangen hat.

Herr Berichterstatter. Ich bitte um Entschuldigung. Die zweite Berathung erstreckt sich in der That auf alle Artikel des Entwurfes; wir kommen daher auf den Art. 2 zurück, welchen ich Ihnen unverändert zur Genehmigung empfehle.

Der Art. 2 wird unverändert, der Art. 3 in der vom Hrn. Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel gab, wie schon bemerkt, Veranlassung zur Modifikation des Art. 3. Nun fallen die Worte: „ohne daß eine fernere Bestreitung zulässig ist“ — weg, weil es im Art. 3 heißt, die Anerkennung der geforderten Leistung habe die gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Im Uebrigen bleibt der Artikel unverändert.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 5.

Herr Berichterstatter. Laut dem Protokoll wurden bei diesem Artikel folgende Anträge gestellt: 1) das dritte Alinea dem zweiten vorzusezen; 2) im zweiten Alinea zu bestimmen, daß dasjenige, was am Platze des Renitenten geleistet werden, von demselben sofort und nicht erst nach beendiger Arbeit zurückgefordert werden könne. Der Berichterstatter gibt die Erheblichkeit des ersten Antrages unbedingt und diejenige des zweiten in dem Sinne zu, daß untersucht werde, auf welche Weise unter Umständen für die gemachten Vorschüsse schon vor Abschluß der Rechnung und der möglichen Rückforderung Sicherstellung zu erlangen sei. In diesem Sinne werden die beiden Anträge erheblich erklärt und der Artikel im Uebrigen durch das Handmehr genehmigt.“ Sie werden sich erinnern, wie sich die Verhandlungen auch hier gestalteten. Die beiden Anträge wurden von Herrn Matthys gestellt und der erste betraf nur eine Redaktionsveränderung. Es wird nämlich im zweiten Alinea gesagt, die Vorschüsse seien vom Tage der Zahlung hinweg zinsbar und können nach beendiger Arbeit sofort zurückgefordert werden, während das dritte Alinea von der Rechnungslegung handelt, in Bezug auf welcher bemerkt wurde, sie sollte der Rückforderung vorausgehen. Dieser Bemerkung wird in der neuen Redaktion Rechnung getragen. Eine fernere Bemerkung ging dahin, damit sei es nicht gethan, daß man, nachdem der Staat oder die Gemeinde Vorschüsse gemacht, zwei bis drei Jahre warte, und nachher dieselben zurückfordere; der Betreffende, welchem die Bezahlung obliegt, sei dann vielleicht nicht mehr habhaft. Herr Matthys stellte daher den Antrag, daß dasjenige, was am Platze des Renitenten geleistet worden, von demselben sofort und nicht erst nach beendiger Arbeit zurückgefordert werden könne. Hierauf machte ich die natürliche Bemerkung, um dieses thun zu können, müsse man zuerst die Rechnung haben, doch gab ich die Erheblichkeit des Antrages in dem Sinne zu, daß untersucht werde, ob nicht unter Umständen, wo Gefahr im Verzuge, Sicherheitsmaßregeln zu treffen seien. Damit war der Herr Antragsteller einverstanden und die Redaktion wird übereinstimmend damit modifiziert. Das erste Alinea des Artikels bleibt unverändert; das zweite lautet also: „Die Vorschüsse sind vom Tage der Zahlung hinweg zu 5 von Einhundert zinsbar.“ Das zweite Alinea erhält folgende Fassung: „Nach Beendigung der Arbeit hat der Regierungsstatthalter darüber Rechnung zu empfangen und dieselbe in der für Vorschriften üblichen Form (Satz. 285 P. R.), unter Festsetzung des Kapitals und der Zinsen, zu passiren, worauf das Ganze in gleicher Weise, wie es in den §§. 3 und 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ist, der Rückforderung unterliegt.“ Endlich erhält der Artikel folgende Ergänzung: „Unter Umständen, welche besorgen lassen, daß, wenn der Rückforderung bis nach Beendigung der Arbeit und erfolgter Passation der Rechnung gewartet werden müßte, das Ganze oder ein Theil der Ansprache verloren gehen könnte, ist der Regierungsstatthalter befugt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sei es, daß er den Pflichtigen wirklich zu angemessener Sicherheitsleistung — durch Bürgschaft oder Hinterlage — anhält, oder in Ermanglung dessen mittelst Verhängung eines amlichen Arrestes, oder indem er der Rechnungspassation vorausgehend, aber unter Vorbehalt derselben und der endlichen Abrechnung, Theile des gemachten Vorschusses rückzahlbar erklärt.“ Es werden hier mehrere Mittel angegeben, weil nicht immer eines allein statfinden kann. Ich will annehmen, der Vorschuß betrage 5000 Franken, die Arbeit sei noch nicht beendigt und plötzlich treten Umstände ein, wo man sieht, der Staat oder die Gemeinde bekomme nichts mehr, wenn man lange warte; in einem solchen Falle soll der Regierungsstatthalter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln treffen. In der angeführten Fassung empfehle ich Ihnen den Art. 5 zur Annahme.

Mühlethaler. Es heißt im zweiten Alinea, die Vorschüsse seien vom Tage der Zahlung hinweg zu 5 Prozent zinsbar. Ich wünschte, es möchte der Zins von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt werden, wie es bei andern Vorschüssen auch der Fall ist.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir zwei Gründe anzuführen, um den Vorschlag des Herrn Mühlthaler zu bekämpfen. Erstens muß man hier nicht den Maßstab eines gewöhnlichen Geldanlehens zu Grunde legen. Wer einem Andern Geld leistet, hat die freie Verfügung darüber, er kann es geben oder nicht. Hier verhält es sich anders: die Gemeinde oder der Staat müssen in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen Vorschüsse machen, es hängt nicht von ihnen ab, ob sie wollen oder nicht; das ist der Unterschied. Es gibt aber nebstdem noch einen Klugheitsgrund, der auch in der Civilprozeßform ein ähnliches Verfahren veranlaßt hat, indem dort bei Verzugsgzinsen nicht 4, sondern 5 Prozent gefordert werden, weil man durch diese Erhöhung den Betreffenden in dem Sinne gewissermaßen strafen will, daß man ihm ein größeres Interesse gibt, setner Verpflichtung nachzukommen. Ich kann noch den dritten Umstand befügen, daß diese Vorschrift mit andern gesetzlichen Bestimmungen analog ist, und es ist gewiß nicht gut, hier so, in andern Fällen anders zu verfahren. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen den Art. 5 zur Annahme empfehlen, wie er vorliegt.

Mühlthaler. Auf diese Bemerkungen des Herrn Berichterstatters kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Der Art. 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 6.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die Art. 7, 8, 9, 10 und 11.

#### Art. 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel war Gegenstand von Anträgen, welche nach dem Protokoll folgendermaßen lauten: „1) dem Regierungsstatthalter eine Kompetenz einzuräumen; 2) im zweiten Alinea das Wort „sogleich“ durch „binnen acht Tagen“ zu ersetzen.“ Den zweiten Antrag gibt der Berichterstatter als erheblich zu, den ersten nicht und so entscheidet auch der Große Rath, im Uebrigen unter Annahme des Artikels.“ Sie sehen, daß der letztere Antrag eigentlich sehr unbedeutend ist, wenigstens den Worten nach. Anstatt daß vorgeschrieben wurde, der Betreffende müsse sich sogleich erklären, ob er vom Rekursrechte Gebrauch machen wolle, wünschte man auch hiefür eine Frist von acht Tagen festzustellen. Diesem Vorschlage wird in der neuen Redaktion in veränderter Weise Rechnung getragen. Man behält als Regel die Bestimmung, der Betreffende müsse in der Regel sogleich bei Öffnung des Entscheides erklären, ob er den Rekurs ergreifen wolle. Es können jedoch Fälle eintreten, wo eine Ausnahme zulässig ist, und da wird eine Frist eingeräumt, deren Maximum acht Tage nicht übersteigt, deren Fristsetzung aber nicht nach Belieben des Renitenten erfolgt, sondern dem Regierungsstatthalter vorbehalten bleibt. Die vorberuhende Behörde ging von der Ansicht aus, in einzelnen Fällen sei der Streitgegenstand von so geringem Belange, daß die Einräumung einer solchen Frist außer Dries wäre; es können aber Fälle eintreten, wo es hart schiene, wenn gar keine Frist eingeräumt würde. Es muß also dem Ermessen des Beamten anheimgestellt bleiben, die Umstände zu erwägen. Der Art. 12 erhält in Folge dessen diesen Zusatz: „In schwierigen Fällen ist der Regierungsstatthalter befugt, auch für die Rekurerklärung eine Frist einzuräumen, welche jedoch acht Tage nicht überschreiten darf.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die Art. 13, 14, 15 und 16.

#### Art. 17.

Herr Berichterstatter. Hier ist nur eines Druckfehlers zu erwähnen, welcher im ersten Entwurf vorkam, indem es in der fünften Zeile statt „Untersuchung und Entscheidung“ — hieß: „Untersuchung und Einschreitung.“

Mit dieser Modifikation wird der Artikel durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 18.

Unverändert durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 19.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel, welcher modifiziert wurde, enthält das Protokoll folgende Bemerkung: „Es wird beantragt: a. vom Berichterstatter selbst: 1. im ersten Alinea die Worte: „im Gesetze oder in einer Verwaltungsvorschrift beruht,“ abzuändern in „Verwaltungsgesetzen oder in andern Verwaltungsvorschriften beruht.“ Sie werden sich erinnern, daß ich bei der ersten Berathung bemerkte, es genüge die erste Redaktion nicht, denn es könne in einem Gesetze vorgesehene öffentliche Leistungen geben, welche nicht daher gehören. Daher diese Abänderung des Artikels. Das Protokoll sagt ferner: „2) die Worte „der Gemeinden“ im gleichen Alinea zu streichen.“ Es wurde nämlich bemerkt, es könnte scheinen, als habe man bei solchen Leistungen vorzugsweise nur die Gemeinden im Auge, und da dies nicht der Fall ist, so werden die angeführten Worte gestrichen, und es wird lediglich gesagt, man verstehe unter öffentlichen Leistungen namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwelten, Dämme u. s. w. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Gemeindewerke u. dgl. Endlich heißt es im Protokolle: „Aus der Mitte des Großen Rathes (wird beantragt): 3) zu bestimmen, daß in Fällen, wo die Frage freitig ist, ob der Staat oder eine Korporation oder eine Privatperson die Leistung zu erfüllen habe, die Justizbehörden nach Mitgabe dieses Gesetzes die Sache zu untersuchen und zu beurtheilen, haben sollen. Diesen Antrag gibt der Berichterstatter nicht zu und er wird auch vom Großen Rathen verworfen, der den Artikel mit den zwei vom Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikationen annimmt.“ Der Artikel ist also ganz entsprechend dem Entscheide des Großen Rathes bei der ersten Berathung redigirt, und in dieser Fassung empfehle ich Ihnen denselben zur endlichen Genehmigung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 20.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Art. 21.

#### Art. 22.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bis zur zweiten Berathung suspendirt und wird es auch jetzt, bis die am Schlusse der ersten Berathung gestellten Zuschanträge erledigt sein werden. Der erste geht dahin: den §. 16 des dritten Abschnittes der Administrativprozeßform wieder herzustellen; das Protokoll fügt bei: „vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathen durch das Handmehr erheblich erklärt.“ Der Art. 16 des früheren Gesetzes lautet, wie folgt: „Wenn sich zwischen öffentlichen Behörden Streitigkeiten über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbesigkigkeit erheben, so soll die flagende, in der ihrer Beamtung überhaupt vorgeschriebenen Form, ihre Beschwerden schriftlich an Unsern Kleinen Rath, mit den allfälligen Belegen, einsenden; diese Beschwerden und allfälligen Belege sollen der andern Behörde schriftlich mitgetheilt und ihre Gegenbemerkungen sammt allfälligen Belegen abgesondert werden. Nach Empfang derselben wird Unser Kleiner Rath, je nach Bewandtniß der Umstände, die Sache sofort entscheiden, oder zum Entscheide an die betreffende Behörde verweisen, oder endlich eine fernere Untersuchung und den Gang derselben verhängen.“ Die vorberuhende Behörde acceptierte

diesen Antrag, und als neuer Art. 22 wird nun folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Wenn sich zwischen öffentlichen Beamten oder Behörden Streit über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse erhebt, so hat die flagende Behörde oder Beamtung ihre Beschwerde mit allfälligen Belegen an den Regierungsrath einzusenden, welcher die Beschwerde sammt Belegen der andern Behörde oder Beamtung mittheilt und ihre Gegenbemerkungen nebst allfälligen Belegen absfordert. Nach Empfang derselben entscheidet der Regierungsrath, je nach Verwandtschaft der Umstände, entweder die Sache selber, oder verweist dieselbe zum Entscheide an die betreffende Behörde, oder aber er ordnet eine fernere Untersuchung an und bestimmt ihren Gang.“ Dadurch wird dem gestellten Zuschantrag im Wesentlichen entsprochen, natürlich mit einer veränderten Redaktion, welche den heutigen Verhältnissen angemessen ist, so daß statt des Kleinen Rathes der Regierungsrath erscheint.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 23.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Artikel ist neu und seinem Inhalte nach von großer Wichtigkeit. Nach dem Protokoll wurde ein Zuschantrag in dem Sinne gestellt: das Verfahren zu normiren, nach welchem zu erkennen, ob ein Kompetenzkonflikt zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden bestehe. Dieser Antrag wurde vom Berichterstatter ebenfalls zugegeben und vom Großen Rathen erheblich erklärt. Demgemäß wird Ihnen folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden wird verfahren, wie folgt:

a. Wird auf eine von den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschriften, die Sache gehöre vor die Gerichte, so nimmt der Regierungstatthalter diese Einwendung zu Protokoll und erstattet darüber Bericht an den Regierungsrath, welcher, wenn er die Einwendung begründet findet, die Sache an die Gerichte verweist, im entgegengesetzten Falle aber davon Mittheilung an das Obergericht macht, und diese Behörde anfragt, ob sie die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne oder nicht.

„Spricht sich hierauf das Obergericht für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden aus, so ist die Einwendung erledigt; vindizirt hingegen das Obergericht die Kompetenz zu Handen der Gerichtsbehörden, so fällt die Frage nach §. 27, Biffer II, Litt. e der Staatsverfassung der Entscheidung des Großen Rathes anheim.“

b. „Umgekehrt hat, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen, die Behörde, vor welcher dies geschieht, — unter einstweiliger Einstellung des Prozesses, — den Fall an das Obergericht zu bringen, welches, wenn es die Einwendung begründet findet, die Sache von Amtes wegen an die Verwaltungsbehörde verweist, im entgegengesetzten Falle aber Mittheilung vom Verhältnisse an den Regierungsrath macht und diese Behörde zur Erklärung veranlaßt, ob sie die Kompetenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht.“

„Spricht sich der Regierungsrath für die Kompetenz der Gerichtsbehörden aus, so ist die Einwendung als erledigt zu betrachten; vindizirt hingegen der Regierungsrath die Kompetenz zu Handen der Verwaltungsbehörden, so unterliegt die Frage gleichfalls der Entscheidung des Großen Rathes.“

Es wurde nämlich bei der ersten Berathung bemerkt, daß es zweitmäig sein möchte, auch den Fall im Gesetze vorzusehen, wo entweder die Gerichtsbehörden behaupten, ein Gegenstand sei nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern durch die Gerichte zu erledigen, oder umgekehrt, die Administrativbehörde glaubt, die Sache gehöre vor sie, nicht vor die Gerichte. Ich halte dafür, der Antrag sei der Natur der Sache nach sehr passend, da wir bis dahin nicht die leiseste Andeutung über dieses Verhältniß in den Gesetzen hatten. Wohl aber besteht in der Verfassung eine sehr klare Vorschrift darüber, wer zu entscheiden habe, wenn ein solcher Konflikt besteht, nämlich einzigt

Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

und allein der Große Rath und zwar unübertragbar. Allein es war sehr wünschenswerth, das zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen; ich glaube, es geschehe dies nach dem Entwurf auf sehr naturgemäße und einfache Weise, und zwar so, daß zwischen den obersten Administrativ- und den Gerichtsbehörden die vollkommenste Gleichstellung besteht. Ich halte dafür, der Große Rath solle immer die Regel im Auge haben, die Trennung der Gewalten sei nicht ohne Bedeutung. Es ist eben so wenig passend, daß die Gerichtsbehörden in die Sphäre der Administrativbehörden als letztere in die Sphäre der ersten hinzübergreifen. Die Verfassung setzt die Grenze fest. Wie gestaltet sich nun die Sache in der Wirklichkeit? Wenn jemand einen Streit hat und er glaubt, die Sache gehöre nicht vor den Regierungstatthalter, sondern vor den Richter, so soll es darüber keinen Prozeß geben, sondern nachdem der betreffende seine Erklärung abgegeben, ist es nöthig, zu wissen, ob die oberste Administrativbehörde damit einverstanden oder ob ihre Meinung eine abweichende sei. Stimmt der Regierungsrath damit überein, die Sache gehe ihn nichts an, sie gehöre vor die Gerichte, so wird sie von Amtes wegen an diese gewiesen. Umgekehrt, wenn sich der Regierungsrath dahin ausspricht, das Geschäft falle nicht in die Kompetenz der Gerichte, sondern in diejenige der Administrativbehörde, — was fragt es sich alsdann? Ob das Obergericht damit einverstanden sei. Ist es damit einverstanden, so wird die Sache einfach vor die Administrativbehörden gewiesen und diese erledigen dieselbe; ein Streit ist in diesem Falle nicht vorhanden. Behauptet hingegen das Obergericht im Widerspruch mit dem Regierungsrath, die Angelegenheit falle in die Kompetenz der Gerichte, so ist ein Kompetenzstreit vorhanden; dann wird die Sache dem Großen Rath vorgelegt und dieser entscheidet. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die erste Einleitung des Geschäftes bei den Gerichten stattfindet und entweder Privaten oder die Verwaltungsbehörde glaubt, die Sache gehöre nicht vor die Gerichte, sondern in die Kompetenz der Administrativbehörden. In solchen Fällen wurde bisher ein Inzident erhoben, aber vor den Gerichten erledigt. Ist dies passend? Nein; solche Streitigkeiten soll der Große Rath entscheiden, nicht das Gericht. Das Verfahren im letzteren Falle entspricht ganz dem ersten. Die Partei, welche glaubt, die Sache gehöre nicht vor den Richter, soll eine Erklärung darüber abgeben; hierauf wird der Prozeß eingestellt, die Sache dem Obergerichte übermittelt, und dieses untersucht, ob dieselbe administrativ oder gerichtlicher Natur sei. Findet das Obergericht, der Gegenstand gehöre vor die Administrativbehörden, so wird er diesen zugewiesen; findet aber die Behörde, das Geschäft sei mit Recht bei den Gerichten anhängig gemacht worden, so fragt es sich, ob der Regierungsrath damit einverstanden sei, und dann treten wieder zwei Eventualitäten ein: entweder geht der Regierungsrath mit der Ansicht des Obergerichtes einig, und in diesem Falle ist die Einwendung erledigt; oder er ist anderer Ansicht, und dann liegt ein Kompetenzstreit vor, welchen der Große Rath entscheidet. Dadurch wird nach meiner Ansicht beiden Theilen, sowohl den Gerichts- als den Administrativbehörden, vollkommen Rechnung getragen, und ich empfehle Ihnen diesen Artikel zur Genehmigung.“

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

### Art. 24.

Herr Berichterstatter. Sie haben das vorliegende Gesetz mit sehr großer Schonung aufgenommen, indem Sie keine Abänderungen an demselben vornahmen. Unter diesen Umständen glaube ich, es liege keine Schwierigkeit vor, das Gesetz auf den 1. Mai nächsthin in Kraft treten zu lassen, und ich erlaube mir, Ihnen dieses vorzuschlagen.

Ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Da keine Zusätze beantragt werden, so erklärt das Präsidium das Gesetz als vom Großen Rathen definitiv angenommen.

## D e k r e t ,

betreffend

die definitive Grenzbereinigung der Gemeinden  
Gurbrü und Golaten.Zweite Berathung. S. Tagblatt der Grossräthsverhandlungen,  
Jahrgang 1833, S. 379 ff.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Auch dieses Dekret liegt Ihnen zur zweiten Berathung vor, und Sie haben daher zu entscheiden, ob Sie darauf eintreten und das Dekret in globo oder artikelweise behandeln wollen. Da dasselbe sich vielleicht nicht in den Händen aller Mitglieder befindet, so erlaube ich mir einige Worte darüber. Sie werden sich erinnern, daß die eigentliche Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg keinem Zweifel ausgesetzt wurde, daß aber die Kantonsgrenze nicht zugleich die Gemeindegrenze bildete, so daß die zwei bernischen Gemeinden Gurbrü und Golaten halb bernisch und halb freiburgisch waren, ebenso die drei freiburgischen Gemeinden Oberried, Kerzerz und Agriswyl. Aus diesem Verhältnisse entstanden Schwierigkeiten, welche dadurch beseitigt wurden, daß man festsetzte, die Kantonsgrenze solle zugleich Gemeindegrenze sein, und die Ausgleichung der abgeschnittenen Parzellen so geordnet werden, daß diejenigen Theile der freiburgischen Gemeinden, welche bernisch waren, an Bern, die Theile der bernischen Gemeinden, welche freiburgisch waren, an Freiburg fallen. Dies wurde durch einen Staatsvertrag zwischen beiden Kantonen festgesetzt, jedoch unter dem Vorbehalte: was die Gemeindeverhältnisse selbst betreffe, so stehe es einem jeden Kanton zu, dieselben nach Gutfinden zu reguliren. Es blieben uns also noch diese Verhältnisse zu erledigen zwischen den Gemeinden Gurbrü und Golaten, und dies ist Gegenstand des Ihnen vorliegenden Dekretes. Ich trage darauf an, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und das Dekret in globo behandeln.

Das Eintreten, die Berathung des Dekretes in globo, so wie die Genehmigung desselben, mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Ergänzung, daß es auf den 1. Mai nächsthin in Kraft treten solle, werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

## D e k r e t s e n t w u r f ,

betreffend

die Stellung des Helfers zu Hasle im Grund zu  
den drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und  
Guttannen.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach Einsichtnahme von dem Gesuche des Kirchenvorstandes  
von Innertkirchen um Erhebung des dortigen Helfers von der  
besondern Verpflichtung zur Aushilfe in Meiringen, Gadmen  
und Guttannen, und nach Anhörung des dahierigen Gutachtens  
der Kantonsynode und des Regierungsrathes,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1.

Der Helfer zu Innertkirchen ist von nun an der besondern, ihm durch den §. 7 des Dekretes vom 16. Mai 1833 auferlegten, Verpflichtung zur Aushilfe in Meiringen, Gadmen und Guttannen enthoben.

## 2.

Die drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen, so wie die Helferei Innertkirchen selber, sind für die ordentliche Aushilfe an die Kläshelferei Interlaken, für außerordentliche Fälle aber an sich selber verwiesen, in der Weise, daß diese vier Amtsstellen in Nothfällen nach allgemeiner Uebung sich gegenseitig aushelfen werden.

## 3.

Hinsichtlich der übrigen Verhältnisse der Helferei Innertkirchen bleibt es bei den Bestimmungen des Dekretes vom 16. Mai 1835.

## 4.

Dieses Dekret tritt vom ... ..... .... hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Am 16. Mai 1835 erließ der Große Rath ein Dekret, wodurch zu Hasle im Grund eine eigene Helferei errichtet wurde. Der betreffende Artikel lautet also: „Es soll zu Hasle im Grund eine neue Stelle für einen Geistlichen unter dem Namen Helfer zu Hasle im Grund errichtet werden.“ In Folge dessen wurde dem betreffenden Geistlichen die vollständige Seelsorge dieses Bezirkes, wie einem Pfarrer, übertragen. Es heißt nämlich im Dekrete ferner: „Der Helfer zu Hasle im Grund übernimmt in seinem Helferbezirk alle pfarramtlichen Funktionen, so wie die spezielle Seelsorge nach den Vorschriften der Predigerordnung.“ Als Art. 6 wird beigefügt: „Er wird für seinen Helferbezirk die erforderlichen Civilstandesregister führen.“ Dann folgt aber unter Art. 7 folgende Vorschrift, die uns eigentlich heute einzig beschäftigt: „Überdies hat er den drei Pfarrern zu Meiringen, Gadmen und Guttannen die nöthige Hülfe zu leisten, nach den in der Predigerordnung enthaltenen Vorschriften.“ Das Verhältnis war also faktisch dieses, daß der Helfer zu Hasle im Grund Pfarrer dafelbst war, nur bezog er nicht die Besoldung eines Pfarrers nach dem Progressivsystem, sondern nur 1000 Fr. als fixe Summe; er war aber gleichzeitig zu besonderer Aushilfe gegenüber den drei Pfarrern zu Gadmen, Meiringen und Guttannen verpflichtet. Im Anfange des Jahres 1833 gelangte der Kirchenvorstand von Innertkirchen mit einer Vorstellung an den Großen Rath, welche das Gesuch enthielt, es möchte die Helferei zu Hasle im Grund in eine Pfarrei umgewandelt und in Betreff der Besoldung des Geistlichen in das allfällige beizubehaltende Progressivsystem aufgenommen werden. Der Regierungsrath überwies nach Maßgabe der Verfassung den Gegenstand der Kirchensynode, deren Antwort dahin ging: sie empfehle den ersten Theil des Gesuches nach besten Kräften; es sei der Geistliche von Hasle im Grund der besondern Aushilfe gegenüber den genannten drei Pfarreien zu entheben und als eigentlicher Prediger und Seelsorger seiner Gemeinde zu betrachten; so weit es die Veränderung des Besoldungsverhältnisses betreffe, sei es dagegend nicht passend, dasselbe bei diesem Anlaß besonders zu bestimmen, da ohnehin ein Gesetz über die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen in Anregung sei. Die Kirchendirektion nahm darauf Bedacht, und das Dekret, welches Ihnen vorliegt, entspricht ganz der Ansicht der Kirchensynode. Bevor jedoch die Direktion einen bestimmten Antrag stellte, wollte sie noch die Ansicht des Dekanates Thun und des Regierungskathaleramtes Oberhasle darüber vernehmen: ob wenn man den Helfer von Hasle im Grund der fraglichen Aushilfe enthebe, nicht die Errichtung einer besondern Helferei nöthig werde. Der Regierungsrath besorgte nämlich, es könnte in dieser Sache gehen, wie es schon oft ging, daß das Bedürfniß dennoch vorhanden, und das Resultat am Ende dieses wäre, daß man nach ein paar Jahren einen besondern Kläshelfer anstellen müßte. Indessen sprachen sich beide Beamten ganz bestimmt dahin aus, daß es eines besondern Kläshelfers nicht bedürfe, indem sie einerseits auf den eigentlichen Kläshelfer von Interlaken, anderer-

seits auf die Predigerordnung verweisen, nach welcher der Geistliche seinen Amtsbrüdern aushelfen sollte. In Folge dessen nahm der Regierungsrath keinen Anstand, Ihnen dieses Dekret vorzulegen. Dasselbe ändert an den faktischen Verhältnissen nur das, daß der Helfer von Hasle im Grund künftig nicht mehr Klasshelfer von Meiringen, Gadmen und Guttannen ist; im Uebrigen bleibt die Sache unverändert. Dieses ergibt sich aus den drei Artikeln des Dekretes selbst (der Redner verliest sie und fährt hierauf fort). Zur bessern Rechtfertigung des regierungsräthlichen Vorschages will ich nur eine statistische Notiz wiederholen, welche im schriftlichen Berichte enthalten ist. Die Gemeinde Innertkirchen zählt für sich allein 1375 Seelen; dagegen hat Gadmen 739 und Guttannen nur 506, beide letztere Gemeinden also zusammen 1245 Seelen; Innertkirchen zählt demnach 130 Seelen mehr als die beiden benachbarten Kirchgemeinden. Darüber werden wir ziemlich einig sein, daß im Ganzen genommen die Bevölkerung als Maßstab für die Summe der Verrichtungen oder Leistungen eines Beamten dienen kann; und so kann man sagen: der Geistliche von Innertkirchen muß dort jeweilen dreizehn Funktionen versehen, während der Pfarrer von Gadmen sieben und derjenige von Guttannen fünf verrichtet. Geht der Helfer von Innertkirchen nach Gadmen, so versäumt er die Seelsorge für 1375 Seelen, um dieselbe für 739 zu besorgen. Diese Verhältnisse liefern eine hinlängliche Rechtfertigung der vorgeschlagenen Verfügung, denn es ist nicht passend, daß eine Bevölkerung von 1375 Seelen darunter leide, um eine solche von 739 oder 506 besorgen zu lassen. Dieser Punkt allein soll genügen, und da dem Staate gegenwärtig in keiner Weise daraus eine vermehrte Beschwerde erwächst, was später geschehen mag, so empfehle ich Ihnen, Namens des Regierungsrathes, das Dekret zur Genehmigung, und stelle den Antrag, Sie möchten auf dessen Berathung eintreten und es in globo behandeln.

**Fischer, Altschultheiss.** Gegen das Eintreten in die Berathung des Dekretes habe ich gar nichts einzuwenden und in Bezug auf die Regulirung der Verhältnisse bin ich ganz einverstanden; einzige den dritten Punkt wünschte ich anders festgesetzt zu wissen. Der Kirchenvorstand von Innertkirchen hat nicht allein mit Rücksicht auf den Pfarrer das Begehrn gestellt, die Besoldung möchte nach dem Progressivsysteme bestimmt werden, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf die Gemeinde. Als im Jahre 1804 die Uebereinkunft mit der Geistlichkeit geschlossen wurde, setzte man eine Summe von 1600 Fr. a. W. als Grundlage für die Besoldung der Pfarreien fest und es wurde festgestellt, welche Stellen außerhalb dieses Verhältnisses bleiben sollen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß bei Vermehrung der Pfarreien dieselbe Summe als Grundlage anzunehmen sei. Davon wurde später durch Errichtung sogenannter Helfereien Umgang genommen; sie haben keinen andern Unterschied, als daß sie in Betreff der Besoldung nicht in das Progressivsystem aufgenommen wurden und sie sind nicht mit Stellen, wie solche am Münster von Bern und andernwärts bestehen, zu verwechseln. Diese Maßregel, wodurch die Besoldung heruntergedrückt wurde, ließ sich vom finanziellen Standpunkte aus erklären, nach meiner Ansicht war sie aber nicht ganz begründet. Dadurch zeigte sich der Nebelstand, daß die Gemeinden, wo nur solche Helfereien bestanden, nur gleichsam als Vorposten betrachtet und ein Geistlicher bald fortgedrängt wurde. Dies war auch bei Innertkirchen der Fall. Ich führe sonst nicht gerne Namen an, allein hier sei es mir erlaubt: Herr Rebfuss, ein vortrefflicher Geistlicher, wäre vielleicht sein Lebenlang dort geblieben, wenn die Stelle nicht in finanzieller Hinsicht eine exceptionelle gewesen wäre. Daß man in Bezug auf die Besoldung hier nicht gerne etwas besonderes festsetzt, begreife ich; aber gleichzeitig besorge ich, es könnte vielleicht der Art. 3 des vorliegenden Dekretes einer allfälligen späteren Schlussnahme in den Weg gelegt werden, indem man sagen könnte: über Innertkirchen ist abgeurtheilt, es bleibt bei dem Dekrete von 1835! Ich möchte daher den Art. 3 in dem Sinne modifizieren, daß gesagt werde: was die Besoldung des Pfarrers von Innertkirchen betreffe, so werde sie später festgesetzt werden; in zweiter Linie beantrage ich, den Art. 3 zu streichen.

**Mühlethaler.** Ich möchte den Antrag stellen, den Pfarrer zu Innertkirchen in das Progressivsystem aufzunehmen. Es mag noch lange gehen, bis das allgemeine Besoldungsgesetz erlassen wird, und es ist dem Geistlichen zu gönnen, daß er auch eine entsprechende Besoldung beziehe.

**Moor.** Ich wünschte ebenfalls sehr, daß die bisherige Helferei in eine Pfarrei umgewandelt werde. Solange eine Helferei besteht, ist immer ein Wechsel der Geistlichen, welche lieber nach andern Stellen trachten.

**Brügger, gew. Regierungsraththalter.** Ich möchte demjenigen, was die Herren Mühlethaler und Moor anbrachten, beipflichten, um einem sehr begreiflichen Wechsel der Geistlichen vorzubeugen.

**Karrer.** Gestützt auf die bisherige Diskussion stelle ich den Antrag, es sei das vorliegende Dekret zu verschieben, bis das Besoldungsgesetz der Geistlichen hier zur Behandlung kommt.   
**Gysi.** Vielleicht könnte man den verschiedenen Bedenken dadurch den Faden abschneiden, daß man das Gesetz, statt als ein bleibendes und definitives, nur als ein provisorisches erkläre. Ich trage darauf an.

**Herr Berichterstatter.** Ich bin so frei und spreche mich gegen alle gestellten Anträge aus; ich will mit demjenigen des Herrn Altschultheiss Fischer zuerst beginnen. Ich bemerkte bereits in meinem ersten Vortrage, für den Moment erwachse dem Staate keine neue Last, die Besoldung werde nicht erhöht, später könnte es aber dazu kommen. In der That ist das Besoldungsgesetz für die Geistlichkeit vollständig entworfen und der vorberathenden Behörde vorgelegt. In diesem Gesetz werden fast alle Helfereien (ich will nicht gerade sagen, alle, doch die meisten) zu Pfarrreien erhoben, und insofern wäre dem Antrage des Herrn Altschultheiss Fischer entsprochen; allein es ist nicht nöthig, heute einen Vorbehalt zu machen. Wenn man auch in diesem Dekrete kein Wort sagt, in einem späteren Gesetze aber die Helfereien zu Pfarrreien erhoben werden, so ist dem geäußerteren Wunsche entsprochen, abgesehen davon, daß durch dieses Dekret die Helferei Innertkirchen zur Pfarre erhoben wird. Was die beantragte Streichung des Artikels 3 betrifft, so hätte sie ein großes Inkonsistent, keines in Betreff der Besoldung; aber es giebt noch andere Verhältnisse, welche berücksichtigt werden müssen. Es ist im Art. 8 des Dekretes von 1835 gesagt, wie es in Bezug auf die Nutznießung der Wohnung, des Gartens und des übrigen zu demselben gehörigen Landes gehalten sein sollte und daher heißt es im vorliegenden Dekrete: „hinsichtlich der übrigen Verhältnisse“ bleibe es bei den Bestimmungen des Dekretes von 1835. Es scheint mir einer unnöthigen Aengstlichkeit zu entspringen, wenn man glaubt, um ein künftiges Gesetz annehmbar zu machen, sei ein derartiger Vorbehalt zu machen. Gegen den Antrag, die Helferei zu Hasle im Grund jetzt schon nicht nur faktisch, sondern auch in Bezug auf das Besoldungsverhältnis zu einer Pfarrei zu erheben, hätte ich gar nichts einzuwenden, wenn nicht noch andere Verhältnisse in Betracht kämen; aber es müssen erhebliche Rücksichten vorhanden gewesen sein, daß die Kantonsynode sich sogar dagegen aussprach, und wenn wir weiter gingen als sie selbst, so könnte man leicht sagen, wir seien päpstlicher als der Papst. Allein es kämen dann noch andere Helfereien mit einem ähnlichen Gesuche, und es ist zu bemerken, daß diejenige zu Innertkirchen nicht die am schlimmsten stehende ist. Es giebt solche, die nur eine Besoldung von 800 Fr. a. W. haben. Später werden alle gleichzeitig und auf dem gleichen Fuße behandelt, aber jetzt Innertkirchen allein günstiger zu stellen, dazu könnte ich nicht handhaben. Deshalb sehe ich auch keinen Grund vorhanden, die Sache zu verschieben oder zu verwerfen. Ich mache noch auf folgenden Umstand aufmerksam: gegenwärtig ist die fragliche Stelle besetzt und man müßte entweder die bereits bestehende Helferei in eine höhere Klasse erheben, wenn man die Besoldung änderte, und dann würden andere Geistliche sich beschweren, indem sie sagten: wenn bei Besetzung der Stelle diese Besoldung in Aussicht gestellt wor-

den wäre, so hätten wir uns auch um dieselbe beworben! oder wir müssten die Stelle vakant erklären und eine neue Bewerbung ausschreiben. Dies wäre nicht passend. Ich sehe auch nicht ein, warum man dieses Dekret als provisorisch erklären sollte. Wird später ein anderes Gesetz erlassen, welches die fraglichen Verhältnisse anders regulirt, so fällt das vorliegende Dekret weg. Es ist deshalb zweckmäßig, die bisherigen Uebelstände zu beseitigen, ohne neue zu schaffen. Eventuell stelle ich den Antrag, das Dekret auf den 1. Mai nächsthin in Kraft treten zu lassen. Ich wiederhole noch einmal: der gewünschte Vorbehalt versteht sich von selbst, weil das neue Gesetz immer das ältere aufhebt. Ich empfehle Ihnen daher das Dekret unverändert zur Annahme, wie es vorliegt.

#### Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt	91 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Karrer (Verschiebung)	5 Stimmen.
Für die unangefochtenen Art. 1 und 2	Handmehr.
Für Aufnahme eines Art. 3	60 Stimmen.
Für Streichung	Minderheit.
Für den Art. 3 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Gysi (das Dekret provisorisch zu erklären)	Minderheit.

Der Art. 4 bleibt suspendirt, weil das Dekret einer zweiten Berathung unterliegt.

**Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Kirchenwesens über das Gesuch der Gemeinde Duggingen, um Erhebung zu einer selbstständigen Pfarrei.**

Der Regierungsrath stellt den Antrag:

es möchte einstweilen beim status quo belassen, also das Gesuch der Gemeinde Duggingen abschlägig beschieden werden.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Das Verhältnis, welches Ihnen nun vorliegt, hat mit dem vorhergehenden insofern viel Ähnlichkeit, als es sich wieder um einen Helfereibezirk handelt, der gern zu einer Pfarrei erhoben würde. Hier aber ist die Art und Weise, wie das Verhältnis sich entwickelte, von Innertkirchen sehr abweichend. Es wurde in Betreff der Gemeinden Duggingen und Grellingen in den letzten 20 Jahren auf eine Art verfahren, daß große Schwierigkeiten daraus entstanden. Die genannten zwei Gemeinden bildeten in Folge eines Vertrages zwischen den Ständen Bern und Basel mit der baselländschaftlichen Gemeinde Pfäffingen eine Kirchgemeinde und der Kanton Bern ließte an die Besoldung des Pfarrers einen bestimmten Beitrag von 450 fr. Fr. Auf diesem Fuße existierte das Verhältnis ganz befriedigend (wie lange, weiß ich nicht genau), bis die Ereignisse von 1830 und 1831 eintraten. In der Folge entstand bei den zwei genannten Gemeinden der Wunsch, eine eigene Pfarrei zu bilden; die bernischen Regierungsbehörden begünstigten denselben und er wäre nicht so unbegründet, da beide Gemeinden katholisch sind; aber man hätte durch Unterhandlungen mit Basel und die Sache beizulegen suchen sollen. Statt dessen ging die Trennung einseitig vor sich und erst nachdem sie faktisch vollzogen war, nachdem Pfäffingen spürte, daß der Beitrag von 450 fr. an die Besoldung des Pfarrers von Bern nicht mehr geleistet werde, und es sich um die Trennung des Kirchengutes handelte, fanden Unterhandlungen statt. Basel gab auf die Schreiben der Regierung von Bern zuerst gar keine, nachher ausweichende Antwort, indem es das frühere Verhältnis als aufgelöst betrachtete. Nun stossen wir aber auf eine neue Schwierigkeit, welche die Sache noch mehr verwirrte. Das Natürlichste wäre gewesen, die beiden bernischen Gemeinden zu einer eigenen Pfarrei zu vereinigen; aber beide fingen für sich an ihre Kirchen zu bauen, zu Duggingen eine und zu Grellingen eine; sie

möchten denken: wenn wir eine Kirche haben, so werden wir auch einen Pfarrer bekommen! Dabei blieb es nicht. Man gab jeder Gemeinde einen eigenen Helfer; aber erst nach Jahren sah man ein, so könne es nicht mehr gehen. Mittlerweile wurde die eine Kirche zu 18,000, die andere auf 13,000 Fr. geschätzt; beide Gemeinden hatten faktisch ein Kirchengut. Als die Sache vor die Behörden kam, stellte die Kommission den Antrag, aus jeder Gemeinde eine eigene Pfarrherrschaft zu bilden, und jeder eine Staatsbesoldung von 500 Fr. zu geben; die Gemeinden hätten für anständige Wohnung, Garten, Pflanzland und das nötige Holz zu sorgen. Das Erziehungsdepartement war anderer Ansicht, welche dahin ging, beide Gemeinden zu einer Kirchhöre zu verbinden und nur einen Geistlichen für dieselbe anzustellen, und zwar zu Grellingen, als dem geeignetesten Orte. Im Großen Rath tauchten wieder verschiedene Meinungen auf: auf der einen Seite forderte man die Bildung zweier Pfarreien, während von anderer Seite eingewendet wurde, daß gehe zu weit, aus zwei ehemaligen Filialen von Pfäffingen zwei Pfarreien zu machen; endlich schlug man von dritter Seite vor, die Trennung bestehen zu lassen, aber beiden Gemeinden nur einen Helfer zu geben. Grellingen bemerkte hierauf, dieses Verhältnis sei nicht billig; Grellingen sei viel größer als Duggingen und verdiente einen Pfarrer; Duggingen duckte sich und so kam es im Jahre 1845 zu einem Dekrete; nach welchem die Gemeinde Grellingen zu einer Pfarrei erhoben wurde, an welche der Staat 700 Fr., die Gemeinde 100 Fr. gab (leßtere hatte überdies für die Wohnung, das Pflanzland &c. zu sorgen), während zu Duggingen ein Vikar mit 500 Fr. Staatsbesoldung angestellt wurde. Von da an blieb die Sache still, bis vor ungefähr einem Jahre Grellingen mit dem Gesuche auftrat, es möchte der Gemeinde der Beitrag von 100 Fr. an die Besoldung des Pfarrers erlassen werden. Der Große Rath entsprach diesem Gesuche am 23. März 1853, einerseits weil die Gemeinde arm, andererseits weil das Verhältnis ein exceptionelles war. Kaum geschah dies, so trat auch Duggingen auf und bemerkte, auch diese Gemeinde sei arm, und da sie gewöhnlich nur einen Vikar unter dem Titel eines Helfers habe, so bleibe dieser selten lange; man verlange daher die Erhebung zu einer selbstständigen Pfarrei. Die Sache kam an die katholische Kirchenkommission und diese sagte, wie früher: es ist ein Uebelstand, daß man diese beiden Gemeinden zwei Kirchen bauen ließ; die einzige entsprechende Anordnung wäre diese gewesen, beide zu einer Pfarrei Grellingen zu erheben; aber das Uebel ist da und nachdem die Gemeinden theils faktisch, theils geordnet getrennt sind, so bleibt nichts anderes übrig, als das Verhältnis bestehen zu lassen, wie es ist, oder auch Duggingen zu einer Pfarrei zu erheben. Die Kirchenkommission fügt bei, die Vereinigung hieße Schwierigkeiten, der bisherige Zustand könne nicht fort dauern, die Besoldung von 500 Fr. für den Geistlichen sei zu wenig, die Wohnung zu schlecht u. s. w. und es bleibe am Ende kaum etwas Anderes übrig, als Duggingen zu einer eigenen Pfarrei zu erheben. Die Kirchendirektion sah die Sache anders an; bevor sie jedoch einen bestimmten Vorschlag mache, holte sie das Gutachten des betreffenden Regierungstatthalters ein, dessen Bericht leider für Duggingen sehr ungünstig ausfiel. Er sagt u. A., die Wohnung des Geistlichen sei so beschaffen, daß — ich will seinen eigenen Ausdruck brauchen — der Seelenhirt schlimmer daran sei, als mancher andere Hirte; das Holz komme dem Geistlichen unregelmäßig zu u. s. f. Der Regierungstatthalter macht auch die Bemerkung, das bisherige Verhältnis sei ein fehlerhaftes; aber so wie die Sache sich bis dahin gestaltet, sei es am besten, Duggingen zu einer eigenen Pfarrei zu erheben. Wäre es um gar nichts zu thun, als von Seite des Staates hinlängliche Besoldungen auszusezzen, Holz genug verabfolgen zu lassen &c., so gebe ich zu, es wäre nichts dagegen einzuwenden; und ich bin überzeugt, die Gemeinde Duggingen nähme es dankbar an. Aber darans entstände eine ziemlich beträchtliche Last; es würde sich darum handeln, dem betreffenden Geistlichen eine Wohnung anzuweisen, ein Pfarrhaus zu bauen, das übliche Land dazu zu geben und eine Besoldung von 800 Fr. a. W. statt 500 Fr. n. W. auszusezen. Ich stellte mir die Frage so (und der Regierungsrath ging damit einig): wenn die Gemeinde Duggingen nicht im Stande ist, ihrem Helfer eine

anständige Wohnung zu verschaffen; wenn sie nicht im Stande ist oder nicht den Willen hat, für das nötige Holz, für günstiger gelegenes Land zu sorgen, — wie könnte sie dann für einen Pfarrer entsprechend sorgen? Wenn ferner alle Behörden darüber einverstanden sind, daß Duggingen eigentlich zu Grellingen gehöre und daß das bisherige Mißverhältnis nur durch eine gewisse Dorfempfindlichkeit herbeigeführt worden sei, — soll dann der Staat die Folgen davon tragen und auf das gestellte Gesuch eintreten? Der Antrag des Regierungsrathes geht demnach dahin, daß man sich gegenwärtig nicht veranlassen sehe, an der Stellung von Duggingen etwas zu verändern, sondern es habe einstweilen beim status quo zu verbleiben und es sei das Gesuch um Erhebung zu einer selbständigen Pfarrei abschlägig zu bescheiden. Es liegt ferner in der Absicht der Kirchendirektion, bei der Vollziehung dem Regierungstaithalteramte zu Handen der Gemeinde Duggingen eröffnen zu lassen: man könne auf das gestellte Begehr nicht eintreten, weil aus allen amtlichen Berichten hervorgehe, daß sie nicht im Stande sei, ihrem Helfer eine ordentliche Wohnung anzuweisen, daß sie noch viel weniger im Stande wäre, einem Pfarrer eine anständige Wohnung mit dem nötigen Holze u. s. w. zu verschaffen und man behalte sich vor, wenn die Gemeinde in Erfüllung ihrer Obliegenheiten auch ferner säumig wäre, sie mit Grellingen zu vereinigen. Denn wenn sie entweder den Willen oder die Kraft nicht habe, ihre dermaligen Leistungen zu erfüllen, so sehe die Regierung keinen Grund, ihr einen eigenen Pfarrer zu geben oder ein Pfarrhaus zu bauen; wohl aber läge darin ein Grund, die Gemeinde mit Grellingen zu verbinden; einstweilen wolle man die Sache beim status quo lassen. Dies wurde einfach vom Regierungsrath genehmigt und ich trage darauf an, Sie möchten dem Antrage Ihre Genehmigung ertheilen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. März 1854,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beutler, v. Graffenried zu Kirchdorf, Richard, Steiger zu Kirchdorf, Tieche, Rossel und Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaur, Botteron, Bréchet, Bron, Carlin, Droz, Feller, Fleury, Joseph; Friedli, Frots, Gfeller, v. Graffenried in Bern, Gyger, Haldimann, Hubler, Kässer, Känel, Kilcher, Kohler, Knechtenhofer, J.; Lehmann, J. II.; Nögeli, Niggeler, Reichenbach, Roth zu Niederbipp, Schaffter zu Courteille, Schmalz, L. L.; Schneberger, J.; Steiner, Stettler zu

Lauperswyl, Theubet, Eschärer zu Kehrsatz, Voyame, v. Wattenwyl zu Habstetten, und Wütrich zu Wyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidiuum zeigt einige im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen an.

## Tagesordnung:

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Alp-Sey-Bücher.

(Die Verhandlungen über diesen Gegenstand folgen am Schlusse der heutigen Sitzung.)

## Gesetzesentwurf

über

die Reorganisation der Normalschule im Jura.  
(Zweite Berathung. S. Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 384 ff. und 514.)

Bandelier, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. In der Sitzung vom 14. Dezember letzthin hat der Große Rath nach einer ersten und langen Berathung diesen Dekretsentwurf, betreffend die Reorganisation der Normalschule im Jura, genehmigt, und in der nämlichen Sitzung hat er die Redaktion desselben, so wie er sie abgeändert hatte, angenommen. Heute nun lege ich Ihnen diesen Dekretsentwurf zum zweiten Male in der Fassung vor, in welcher er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, und zwar ohne irgend welche Abänderung. Es wäre wahrhaft unbescheiden von mir, ich würde sogar die Zeit in dieser Versammlung unnöthiger Weise in Anspruch nehmen, wenn ich Ihnen neuerdings umständlich den Zweck dieses Dekretes, seine Tragweite, seine Motive, so wie die kritischen Bemerkungen, zu denen dasselbe Veranlassung gegeben, auseinandersezten wollte, welches alles im Schoße dieser Versammlung genugsam debattirt worden ist. Ich wünsche daher, daß Sie in dasselbe eintreten und ihm Ihre endliche Sanktion ertheilen. In dem zwischen den beiden Berathungen verflossenen Zeitraume ist nichts vorgekommen, das den Regierungsrath hätte bewegen können, diesen Entwurf entweder zurückzuziehen, oder zu modifiziren: die ihm zugekommenen Berichte haben ihn überzeugt, daß die Maßregel, welche er vorschlägt, eine eigentliche Nothwendigkeit ist. Wahr ist indessen, daß die Synode, welche in ihrer Sitzung vom 4. Februar abhiniüber zu Rath gezogen wurde, sich in einer Weise aussprochen hat, welche diesem Projekt-Dekret nicht günstig ist; sie hat ihr Gutachten in einem vollständigen und in sehr angemessenen Ausdrücken abgefaßten Bericht abgegeben. Allein besagter Bericht, welcher mir erst in den letzten Tagen mitgetheilt worden ist, schließt dahin, daß es dem Großen Rath belieben möchte, dieses Dekret zurückzuweisen, und daß diese Behörde, falls sie dasselbe annehmen würde, den Schullehern des deutschen Kantonstheiles, welche die französische Sprache zu erlernen wünschten, die Befugnis einräume, den in der Normalschule des Jura stattfindenden Unterrichtskursen beizuwöhnen. Vom Standpunkte der Synode ausgehend, mußte sie zu diesen Schlüssen kommen, welche Sie nicht verwundern sollen; sie hat angenommen, daß die Normalschule im Jura ihre Aufgabe in jeder, sei es moralischer oder religiöser Hinsicht vollkommen

ersfüllt habe. Gestützt auf diese Grundsätze, kam die Synode dazu, das Begehrten zu stellen, daß diese Schule in ihrer dermaligen Stellung beibehalten werde. Herr Präsident, meine Herren! Wir sind nicht mehr daran, die Dienste anzuerkennen, welche die Normalschule von Pruntrut dem öffentlichen Unterricht geleistet haben mag; allein auf der andern Seite hat man die bedeutenden Nachtheile, welche sie in ihrer gegenwärtigen Organisation darbietet, ebenfalls nicht außer Acht lassen können. Die Regierung hat ihrerseits den von allen Punkten des Jura an sie gelangten Reklamationen ihr Ohr ebenfalls nicht verschließen können; denn nicht nur die katholische Bevölkerung allein hat die Aufhebung dieser Anstalt verlangt, sondern auch ein sehr namhafter Theil der protestantischen Bevölkerung. Vor nicht langer Zeit hat eine Gemeinde des St. Immerthales, es haben auch Gemeinde- und Schulbehörden sich in dieser Beziehung ausgesprochen, und erklärt, daß sie nichts mehr von den Zöglingen der Normalschule wollen. Auch in andern Ortschaften hat man das nämliche Urtheil aussprechen gehört. Somit ist es auch die französisch-protestantische Bevölkerung des Jura, welche die Reorganisation der Normalschule in Pruntrut verlangt. Deshalb hat die Regierung geglaubt, es liege in ihrer Pflicht, der Meinung, welche sich in diesem Sinne kundgegeben, Genüge zu leisten. Sie ist überzeugt, daß durch die neue Normalschule, so wie sie Ihnen dieselbe zu organisiren vorschlägt, sehr gut für die Bildung der Schullehrer gesorgt werden wird, so wie auch mittels der Stipendien und des freien Unterrichtes, welche durch die Erziehungsdirektion beaufsichtigt werden. Die Regierung hat, indem sie diesem Begehrten Rechnung trug, die wahren Grundsätze der Demokratie geacht, und es hält sehr schwer, ihr in dieser Hinsicht irgend etwas vorwerfen zu können. Demzufolge trage ich auf das Eintreten in die zweite Berathung und auf artikelweise Behandlung an.

Das Gutachten der Schulsynode wird verlesen; dasselbe schließt auf Nichteintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Herr Berichterstatter. Da uns der Bericht der Schulsynode vom 14. März erst lezihin zugekommen ist, so war es unmöglich, denselben behufs Austheilung an die Mitglieder dieser Versammlung übersezzen zu lassen.

Stockmar. Der Herr Erziehungsdirektor sagte uns in seinem Eingangsrapporte, die Regierung könne sich Glück wünschen, dem Großen Nahe den Gesetzesentwurf vorgelegt zu haben, mit dessen zweiter Berathung er sich heute beschäftigt. Er sagte ferner, die vorberathende Behörde habe keinerlei Beschwerde in Betreff dieses Gesetzes erhalten, im Gegentheile haben sich Befriedenheitsbezeugungen darüber kundgegeben; dennoch liege ein Gutachten einer gewissen Behörde vor, welcher man nicht sehr große Wichtigkeit beizumessen scheint, und dieses Gutachten oder dieser Bericht stehe mit den Schlüssen des Regierungsrathes im Widerspruche. Und doch spricht dieser Bericht, den man nicht als von großer Wichtigkeit behandeln wollte, die Ansicht der ersten demokratischen Behörde des Kantons Bern in Sachen des Primarschulwesens aus, die Ansicht der Schulsynode dieses Kantons. Diese Synode, deren Mehrheit aus Männern des alten Kantonstheils besteht, spricht sich mit Einstimmigkeit gegen den vorliegenden Entwurf aus, wenigstens wie ich es vernahm, denn obgleich ich Mitglied der Behörde bin, so wohnte ich doch der Sitzung nicht bei, in welcher dieses Gesetz zur Sprache kam. Ich berufe mich daher auf diese Männer, welche nicht die Meinung theilen, welche der Herr Erziehungsdirektor aussprach, als er sagte, es seien keinerlei Klagen über den Gesetzesentwurf eingelangt. Allein darin liegt nichts Auffallendes, wenn mehrere Personen seit längerer Zeit ihre Stimme nicht mehr hören lassen; sie gewärtigten in ihrem Stillschweigen, die Neubesezung der Erziehungsdirektion bringe ihnen Vorschläge, denen sie sich anschließen können. Sie wurden in ihrer Erwartung getäuscht. Diese Entscheidung über das öffentliche Unterrichtswesen machte einen tiefen Eindruck, nicht allein im Kanton Bern, sondern auch in der ganzen Schweiz, indem man mit Schmerz sah, daß alle diese Anstalten, welche mit so vieler Mühe von der Regierung von 1831 geschaffen und von derjenigen von 1846 befestigt

wurden, daß alle diese Anstalten, sage ich, der größten Gefahr, ihrem Sturze entgegengingen. Dies ist die Meinung der Männer, welche sich in der ganzen Schweiz um das Erziehungswesen des Volkes interessiren und denen insbesondere die Normalschulen am Herzen liegen. Sie haben gesehen, auf welche Weise sich diese Ansicht kund gab, als das Seminar von Münchenbuchsee in Frage stand; ebenso verhält es sich mit demjenigen von Pruntrut. Diese Normalschule wurde ins Leben gerufen, um große Ideen zu verwirklichen; sie wurde ins Leben gerufen zum Zwecke der Verbesserung des öffentlichen Erziehungswesens, des Elementarunterrichtes, und um Duldsamkeit zu pflanzen unter den Völkerchaften des Kantons Bern und des Jura. Als es sich um die Organisation dieser Anstalt handelte, zeigte sich allenthalben die lebhafte Opposition; sie zeigte sich namentlich unter den Leuten, welche unwissend sind, wie sie die Despoten haben wollen, wie sie der Czaar haben will, welcher heutzutage die Russen zur Schlachtfank in die Türkei führt. Diese Schule wurde von den nämlichen Leuten angefeindet, welche von dem Unterrichte des Volkes nichts wissen wollen; aber der Entwurf hatte damals diejenigen zu Vertheidigern, welche zu den Freunden der Aufklärung und der Erziehung gehören. Unter dieser Zahl stand damals Herr Thurmann, auch Herr Dekan Morel gehörte dazu, welcher dem Gedanken, in der Schule beide Konfessionen zu vereinigen, seinen Beifall gab. Dieser ehrwürdige Geistliche sagte bei jenem Anlaß, diese Schöpfung werde vielfachen Widerstand finden, aber (fügte er hinzu) thut heute dasjenige, was ich selbst nicht thun kann. Es gab noch andere Geistliche, welche sich im nämlichen Sinne aussprachen, u. A. der Diacon von Biel, welcher zu jener Zeit radikal war, der die Versammlungen der schweizerischen nationalen Gesellschaft besuchte. Aehnlich verhält es sich mit Herrn Schnell, welcher Mitglied des Zofingervereins war. Diese Herren waren darüber einverstanden, daß die Errichtung der Normalschule von Pruntrut eine schöne Anstalt sei. Die Zeiten haben sich geändert. Warum findet man heutigen Tages, man müsse dieser demokratischen Idee nachgeben, welche von Leuten aus dem Volke herrührt, die einer guten Erziehung entbehren, während man zu jener Zeit fand, man müsse Männer von guter Bildung anhören? Weil gegenwärtig überall ein anderer Geist herrscht, weil man nach den Missbräuchen, welche in Europa die Oberhand gewonnen, befürchtete, es möchte diese Demokratie zum Missbranche ausarten. Aber gerade deshalb, weil ich ebenfalls von diesen Missbräuchen nichts will, spreche ich mich gegen den vorliegenden Entwurf aus, weil derselbe, wenn er von der Demokratie ausgeht, aus deren Missbräuchen hervorgeht. Ich vergaß eines Mannes zu erwähnen, der unter denjenigen sich befand, welche die Bildung dieser Anstalt anstrebten; es ist der verstorbene Schultheiz Neuhaus. Ich lasse diesem Magistraten Gerechtigkeit widerfahren, welcher auch etwas vom öffentlichen Erziehungswesen verstand. Als er sah, daß es sich um eine Bildungsanstalt handle, in welcher beide Konfessionen Zutritt finden sollten, so freute er sich dessen. Auch er wollte diese gemischte Anstalt, deren Zertrümmerung man heute anstrebt. Ich weiß wohl, es ist unglücklicher Weise der in Europa herrschende Geist, der dieses Projekt diktirte; aber dieser Geist der Unduldsamkeit herrscht nicht überall. Sie sehen ganz Europa nach dem Oriente hin in den Krieg eilen. Welches ist der Preis für das Opfer, welches man darbringt, für diesen Krieg, welcher bereits eröffnet ist und dessen Ende wir nicht voraussehen können, ob-schon wir dessen Folgen bereits bei uns wahrnehmen, — welches, frage ich, ist der Preis, den diese Staaten an das Opfer knüpfen, welches sie bringen? Sie verlangen, daß die Gefühle, welche die Ulemas aus dem Alkoran schöpfen, Grundsätze der Duldsamkeit werden. Der Preis dieses Krieges wird darin bestehen, daß Christen und Muselmänner gleichberechtigt werden. Und zu gleicher Zeit sollten wir hier der Unduldsamkeit das Feld räumen wollen? Nebstdem, daß diese Anstalt die Bildung guter Lehrer zum Zwecke hatte, verdankte sie ihr Entstehen noch einem andern Prinzipie von gleicher Wichtigkeit, dem Prinzipie der Duldsamkeit, welches darin bestand, die Zöglinge beider Konfessionen einander näher zu bringen, ihnen gemeinschaftlich einen auf die nämlichen Grundlagen gestützten Unterricht zu ertheilen, sie an ein friedliches Leben miteinander zu gewöhnen. Nun

möchte ich fragen: waren die Katholiken vor Zeiten nicht gewohnt, die Protestanten als prädestiniert zu betrachten? Und Ihr, Protestant, habt Ihr nicht noch etwas vom Geiste Calvins als Erbtheil? Die Unzulänglichkeit war es, zu deren Beseitigung diese Anstalt bestimmt war; und das ist es, was Sie heute nicht mehr wollen! Das es dabei nicht einzige Missbräuche gab, das diese gemischte Anstalt nicht mit einigen Uebelständen verbunden gewesen, möchte ich nicht behaupten. Allein sieht man etwa heute die Studenten auf den Universitäten nicht wie ehemals sich herumzankten, selbst sich um verschiedener Dinge willen schlagen? Wollten Sie aber aus so geringfügigen Gründen überall, wo solche Anstalten bestehen, sie zerstören? Und begehen die jungen Leute nicht noch andere Missbräuche? Allerdings; es gibt eben Uebelstände, die aber gering sind, wenn man die Vortheile damit vergleicht, welche diese Anstalten darbieten. Und Sie wollen nun auf den Rath einiger Gemeindsbehörden, einiger Schulräthe hin, welche sagen, sie wollen nichts mehr von dieser gemischten Anstalt, dieser ihrer Bestimmung entfremden? Giebt es nicht andere, aufgeklärte Männer, die ebenfalls ihr Urtheil in dieser Sache abgeben können und deren Ansicht in Betracht gezogen werden soll? Ich bin überzeugt, daß der Herr Erziehungsdirektor diese Anschauungsweise theilt, daß seine Ansicht im Schooße der vorberathenden Behörde nicht die Oberhand gewinnen könnte, weil dort zwei Prinzipien vertreten sind, welche eben nicht die gleichen sind, und weil andererseits seit der Aufhebung der Oeffentlichkeit die wichtigen Berathungen des Regierungsrathes nicht mehr zur Kenntniß des Publikums gelangten. Ich glaube, dieser Kampf bestehe zwischen dem guten und dem bösen Prinzip und daß dieser Gesetzesentwurf dessen Ergebniß sei, das zwar die Normalschule nicht geradezu zerstört, das sie aber nur einer der im Kanton bestehenden Konfessionen zugänglich macht. Ich halte dafür, wenn das entgegengesetzte Prinzip die Oberhand erhalten hätte, so hätte man die fragliche Anstalt gänzlich zerstört. Ich trage demnach dem Regierungsrath für dasjenige Rechnung, was er nicht that. Aber, Herr Präsident, meine Herren! nicht also handelte man unter der Regierung von 1831, auch nicht unter der Regierung von 1846. Wenn es sich um eine Lebensfrage handelte, wie diejenige des öffentlichen Erziehungswesens, so wußte man seinen Mut zu beweisen und wenn der genannte Magistrat heute seine Ansicht aussprechen könnte, so wäre er darüber empört, daß man aus einem solchen Gegenstande, wie derjenige, welcher uns heute beschäftigt, eine Frage des Zustimmens macht. Ich theile daher die Ansicht der Schulsynode, obschon ich der Sitzung nicht beiwohnte, in welcher sie ihren Besluß faßte, und ich verlange, daß ihre Anträge genehmigt oder an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, damit er auf den vorliegenden Bericht seine Ansicht ausspreche, weil auf den Bericht einer solchen Behörde, wie die Schulsynode, welche das öffentliche Unterrichtswesen des ganzen Kantons repräsentirt, von Seite des Regierungsrathes eine Antwort erfolgen muß. Zwar sprach der Herr Erziehungsdirektor im Vorbeigehen von dem Berichte der Schulsynode, aber er that es in einer Weise, wie wenn er wenig Gewicht darauf legen würde. Aus diesem Grunde verlange ich vor Allem, man möchte heute nicht eintreten, sondern vorerst die Antwort des Regierungsrathes auf das Gutachten der Schulsynode gewärtigen, während die Erziehungsdirektion ihrerseits über den Gegenstand Bericht erstattet, denselben zur Kenntniß des Publikums bringt und übersezen läßt.

Bernard. Ich gestehe, daß es für mich eine schwierige Aufgabe wäre, Herrn Stockmar zu widerlegen, wenn man zu diesem Zwecke so viel Talent entwickeln müßte, wie dieser Redner soeben an den Tag legte. Dennoch ist es in der vorliegenden Frage leicht, den von ihm gestellten Antrag zu bekämpfen, welcher dahin geht, man möchte nicht eintreten, weil er die Gründe nicht aufzählte, gestützt auf welche er heute den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Berathung ziehen will. Er sagte, man habe bei der Bildung der Normalschule zu Pruntrut zwei Hauptzwecke im Auge gehabt, vorerst den Primarunterricht, seine vervollkommen, und sodann die Annäherung beider Konfessionen, in der That sehr ehrenwerthe Zwecke. Gewiß ist die Annäherung beider Konfessionen etwas Gutes, aber ist die

Normalschule zu Pruntrut wohl diejenige Anstalt, um diesen Zweck zu erreichen? Ich will Ihnen sagen, was ich in dieser Beziehung seit längerer Zeit für Wahrnehmungen mache. Ich wohne an der Grenze zwischen beiden Völkerschaften, welche sich zu verschiedenen Konfessionen bekennen, und ich kann wohl sagen, daß wir seit 1830, wie vor dieser Epoche, Protestanten und Katholiken, in guter Eintracht mit einander lebten. Sagen Sie etwa, daß es vor 1830 oder 1836 zwischen beiden Konfessionen blutige Szenen gab? Nein. Es ist wahr, daß einige Dutzend junge Leute in der Normalschule mit einander Bekanntschaft machten, aber der übrige Theil der Bevölkerung hatte keinen Genuss an der Anstalt. Im Jahre 1848 entstand in Seignelegier eine kleine Erhebung, eine der Folgen jener so geprägten Annäherung, so daß man sich genötigt sah, Truppen in diesen Bezirk zu senden. Was mich betrifft, so möchte ich die gegenseitige Annäherung immer mehr begünstigen, allein ich halte die Fortdauer einer gemischten Schule nicht für das geeignete Mittel, dahin zu gelangen. Es ist dieses vielmehr ein Mittel, fortwährendes Misstrauen zwischen der Bevölkerung und den Behörden rege zu halten, weil die große Mehrheit der ersten dieser Anstalt ungünstig gestimmt ist. Ohne Zweifel muß die vorgeschlagene Maßregel in den Augen des Herrn Stockmar, der auf eine philosophische Weise zu Werke geben will, nicht als ein Fortschritt erscheinen; aber ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren! ob man durch diesen Gesetzesentwurf die Zahl der Lehrer zu vermindern trachte? Werden etwa die katholischen jungen Lehrer nachher weniger Gelegenheit finden, ihren Lehrerberuf auszuüben; oder werden vielleicht die protestantischen Zöglinge weniger begünstigt sein als bisher? Ich glaube es nicht, weil der Entwurf den Bedürfnissen beider Konfessionen Rechnung trägt, so weit es die Bildung junger Lehrer betrifft. Herr Stockmar sagte nichts über die zwei Bildungssysteme. Wir wissen, daß die größten Pädagogen unter sich selbst getheilter Meinung sind, wenn es sich darum handelt, dem einen oder dem andern System den Vorzug zu geben. Wenn also die Gelehrten selbst über diesen Punkt verschiedener Meinung sind, so ist es nicht an uns, die Lösung dieser Frage hier zu ver suchen. Wenn man auch das gemischte System anwendet, so sind deswegen beide Konfessionen in der Schule dennoch nicht mit einander verschmolzen. Wie wollen Sie es z. B. einrichten, daß ein Professor dort die Geschichte der Reformation lehre, ohne die Zöglinge der einen oder andern Konfession dabei zu verlegen? Und ebenso verhält es sich mit mehrern andern Gegenständen der Geschichte. Gewiß können andere Unterrichtszweige, wie Naturgeschichte, Chemie, Physik, Zeichnen u. s. w. ohne Uebelstände gemeinschaftlich vorgetragen werden. Allein es handelt sich um die Frage, ob sich beide Konfessionen mit einander verschmelzen lassen. Ich glaube nicht. Eine Verschmelzung beider Konfessionen durch eine Normalschule bewerkstelligen wollen, das wäre ein nie zu verwirklichendes Projekt. Wollen Sie alsdann die verschiedenen Theile der Bevölkerung in eine gegenseitig feindselige Stellung bringen? Wollen Sie durch eine Schöpfung dieser Art den religiösen Gefühlen derselben Gewalt antun? So viel an mir, werde ich niemals dazu handhaben. Aus diesem Grunde stimme ich zu Gunsten des Entwurfes. Ich will ebenfalls den Fortschritt, den wahren Fortschritt; aber ich will nicht, daß die Gefühle der beiden Konfessionen durch eine Maßregel verlegt werden, welche ohne Zweifel diese Wirkung haben würde; dies würden Sie dadurch erreichen, wenn Sie beide Konfessionen zum Beieinandersein in der Normalschule anhalten wollen. Was ich hier sage, ist der Ausdruck der Meinung beider Theile der jurassischen Bevölkerung. Wir haben nichts gegen die Professoren, aber das gemischte System geht bei uns nicht. Dem zweiten Theile des gestellten Antrages, welcher dahin geht, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, widerseze ich mich nicht.

Revel. Schon bei der ersten Berathung glaubte ich zu Gunsten der Beibehaltung dieser Anstalt eine Länge brechen zu sollen. Ich glaube, daß ein zu besserer Einblick gelangter Grosser Rath die Sache ad acta legen würde. Während dem zwischen den beiden Berathungen verflossenen Zeitraume habe ich die uns beschäftigende Frage sorgfältig erwogen; ich habe

zu diesem Behufe Pädagogen, welche alles Zutrauen verdienen, zu Rathe gezogen. Unter andern führe ich Niemeyer an, welcher der Normalschulen mit dem größten Lobe erwähnt; er ist gegen das System der Stipendien, und wir können seinen Erfahrungen vollkommenes Zutrauen schenken. Der größte Vorwurf, den man dieser Anstalt gemacht hat, ist der Indifferentismus; allein dieser Vorwurf ist nicht begründet, weil die Jöglings erst nach ihrer Admision zum heiligen Abendmahl, und nachdem ihre religiöse Meinung gebildet und befestigt ist, in die Normalschule eintreten, so daß sie also bezüglich des Glaubensbekenntnisses, dem sie angehören, wissen, woran sie sind. Sie bringen noch andere Garantien in dieselbe mit; sie müssen eine Empfehlung über ihren religiösen Charakter vom Pfarrer der Kirchgemeinde vorweisen. Der Vorwurf von Indifferentismus kann daher die Jöglings der Normalschule nicht treffen, weil sie den nämlichen Grad von religiöser Bildung haben, wie die andern Staatsbürger, und weil sie überdies noch in der Anstalt Religionsunterricht empfangen. Ich wiederhole daher, daß dieser Vorwurf ungegründet ist, und aus diesen Motiven unterstütze ich den Antrag der Schulsynode, und verlange förmlich, daß nicht eingetreten werde. In zweiter Linie verlange ich, daß die Jöglings französisch-reformirten Glaubensbekenntnisses zum Besuche der Normalschule des Jura zugelassen werden, weil der öffentliche Friede, die konfessionelle Toleranz es erheischen, und wir die Schranken entfernen sollen, welche jene Priesterpartei, die man in Frankreich und andernwärts durch die Welt dominiren sieht, und die keine Annäherung zwischen den Konfessionen will, erhoben hat. Man hat ebenso den Vortheil gezeigt, der darin liegt, daß die deutschen Schullehrer Jöglings auch die Normalschule von Pruntrut besuchen könnten. Laut der von der jurassischen Gesellschaft zur Aufmunterung an Sie gerichteten Denkschrift sind mehr denn zwanzig deutsche Schullehrer zum Besuche der Normalschule des Jura zugelassen worden; sie hatten Ursache, sich Glück zu wünschen, daß sie dort an den Unterrichtskursen Theil nehmen könnten, indem diese dazu beigetragen haben, sie in der Kenntnis der französischen Sprache zu befähigen, welche je mehr und mehr ein unumgängliches Erforderniß wird. Aus diesen Gründen möchte ich den protestantischen Schullehrer Jöglings die Befugniß einräumen, diese Schule zu besuchen, und in diesem Sinne stelle ich einen Antrag, wenn gegen meine Erwartung das Eintreten erkennt werden sollte.

Matthys. Ich habe in der letzten Sitzung diejenigen Gründe angegeben, welche mich bestimmten, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen; ich will dieselben heute nicht wiederholen, nur die Versammlung mit einigen wenigen Thatsachen bekannt machen. Herr Präsident, meine Herren! In der Schulsynode, deren Gutachten hier verlesen wurde, fanden sich u. A. ein die Herren Pfarrer Grosjean von Court (Protestant) und Altlandammann Pequignot (Katholik), und diese beiden Männer, denen man ein Urtheil in Thatsachen zutrauen darf, gaben ihren Antrag dahin ab: der Vorschlag des Regierungsrathes, betreffend die Aufhebung der gemischten Anstalt zu Pruntrut, sei nicht genug motivirt, es sei kein hinreichender Grund dazu vorhanden. Ich theile die fernere Thatsache mit, daß die Schulsynode, obwohl sie aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt ist und namentlich eine größere Zahl der sogenannten Rechten angehörende Mitglieder in ihrer Mitte hat, den in ihrem Gutachten enthaltenen Schluß einstimmig sahie. Kein einziges Mitglied nahm den Entwurf, wie ihn der Regierungsrath vorlegte und der Große Rath in erster Berathung genehmigte, in Schuz, sondern die Versammlung war einstimmig der Ansicht: es ist ein Landesunglück, wenn man im Jahre 1854 erklärt, Protestanten und Katholiken sollen nicht in einer und derselben Anstalt den Unterricht empfangen, es werde dadurch bei den Jöglings Gleichgültigkeit in religiösen Dingen erzeugt, während doch ein katholischer Geistlicher den Katholiken, ein protestantischer den Protestantten den Religionsunterricht erheilt. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen, und erkläre, die Mediationsregierung und die Restaurationsregierung des Kantons Bern hätten sich geschämt, eine solche Maßregel zu treffen.

Bessire. Die öffentliche Meinung in unserer Gegend ist der Normalschule von Pruntrut durchaus günstig. Sämmliche Lehrer, welche aus dieser Anstalt hervorgegangen sind, könnten nöthigen Falles die günstigsten Zeugnisse über die Dienste erhalten, welche sie dem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben. Demzufolge unterstütze ich aus allen meinen Kräften den Antrag des Herrn Stockmar.

Brunner, Regierungsrath. Ich fühle mich verpflichtet, auf die Worte des Herrn Matthys etwas zu erwiedern. Ich hätte gewiß in dieser Angelegenheit das Wort nicht ergriffen, indem ich die Materie, um die es sich handelt, zu wenig sehe; indessen wird man zugeben, daß Herr Matthys durch seinen Vortrag zeigte, er kenne nicht in jeder Beziehung dasjenige, was er kennen sollte, um dem Großen Rath ein gründliches, geiegenes Votum über den Vorschlag des Regierungsrathes vortragen zu können. Er sagt, weder die Mediationsregierung, noch die Restaurationsregierung hätte dem Großen Rath eine solche Maßregel vorgeschlagen, sie hätten sich geschämt. Ich fühle mich nicht berufen, die Mediations- oder die Restaurationsregierung hier zu vertheidigen, aber das soll ich erklären, daß der Gesetzesentwurf, welcher vorliegt, von der vorberathenden Behörde gewissenhaft berathen wurde, gestützt auf Wünsche der jurassischen Bevölkerung, daß sich die Regierung dieses Entwurfes keineswegs zu schämen hat. Einen solchen Vorwurf weise ich daher zurück. Was den Antrag des Herrn Stockmar betrifft, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit dieser, bevor der Große Rath selbst entscheidet, sich über die im Gutachten der Schulsynode enthaltenen Wünsche ausspreche, so erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken. Wo ist die beste Gelegenheit, sich über das Projekt und über die Wünsche der Schulsynode auszusprechen, — ist es nicht gerade bei der Berathung des Gesetzes selbst? Ich glaube es und frage: wohin würde es führen, wenn der Große Rath jedesmal, wenn ihm ein Gesetz zur Behandlung vorliegt, gestützt auf eine Petition, auf Wünsche, die ihm von Jemanden eingereicht werden, das Gesetz selbst nicht berathen wollte, bis der Regierungsrath über das allfällige Gesuch rapportirt oder einen Besluß gefaßt hätte? Ich glaube, wir kämen auf diese Weise nie dazu, ein Gesetz von Bedeutung zu Ende zu berathen. Deshalb schlage ich vor, den Antrag des Herrn Stockmar auf Verschiebung nicht anzunehmen, sondern auf den Entwurf einzutreten und denselben zu berathen. Daß man übrigens Gründe gegen dieses Gesetz geltend machen will und daß man sich sogar ereisert, darüber verwundere ich mich nicht. Wir haben Vorgänge. Ich erinnere daran, als man das Seminar zu Münchenbuchsee aufhob, was gab es für einen Lärm? Nicht nur im Großen Rath, sondern so zu sagen in jeder Schulstube misbilligte man es, und namentlich die Schulmeister zeigten sich ungehalten darüber. Und wer tadelt jene Maßregel nun noch? Ich höre es von Niemanden mehr, als hier und da noch von Schulmeistern. Ich glaube, heute sei man mit der gegenwärtigen Anstalt zu Münchenbuchsee vollkommen zufrieden; sie wird dasjenige leisten, was sie leisten soll und was man von ihr fordern darf. Alle angebrachten Gründe könnten mich nicht im Mindesten bewegen, gegen das Eintreten zu stimmen.

Weingart. Im achtundfünfzigsten Jahre walten die Leidenschaften nicht mehr; ich sehe diese Sache ganz gewiß mit ruhigem Auge an. Allein ich muß mich verwundern, wie man heute Alles niederreißen will, was zu einer andern Zeit mit großer Mühe aufgebaut wurde; ich muß mich darüber verwundern, daß man, nachdem eine segensreiche Anstalt so viele Jahre bestanden hat, ohne daß man erhebliche Gründe dagegen anführen konnte, jetzt so gegen sie zu Felde zieht. Der Herr Präopinant ist ganz gewiß in pädagogischer Beziehung eine Autorität, denn er hat ehrwürdige Institute in Kellerwirthschaften gefunden. Was sollte er nicht anderswo finden? (Das Präsidiuum bemerkt, man möchte sich der Persönlichkeiten enthalten. Der Redner fährt hierauf fort:) Man muß doch nicht nur so einseitig an das Niederreißen denken; man erwäge, daß auch noch andere Autoritäten, wenn auch ganz kleine, neben der

angeführten bestehen können. Kein Licht löscht alle andern Lichter aus, als etwa die Sonne, und viele kleine Lichter erleuchten auch ein Zimmer. Was thaten viele Seminaristen von Münchenbuchsee? Gewiß hatten sie eine geringe Besoldung als Primarlehrer zu erwarten, und sie fästeten den Entschluß, nach vollbrachtem Kurse sich noch die französische Sprache anzueignen, um später in einer Sekundarschule oder Privaten darin Unterricht zu ertheilen und die Kenntniß der französischen Sprache in den Gemeinden zu verbreiten. Warum sollte man für diese nicht auch Sorgen? Denn für sie wird nicht gesorgt, und in dieser Hinsicht muß ich großes Gewicht auf die Sache legen, denn die in Frage stehende Anstalt wirkte segensreich. Ueber den Vorwurf der Intoleranz würde genug gesagt. Was erklärt man durch die Erlassung eines solchen Gesetzes? Nichts Anderes als: ihr Katholiken und Protestanten könnet nie und nimmer nebeneinander leben; ihr habt einen Glauben, der gegenseitig so abstoßend ist! Das soll man nicht von oben herab erklären, sondern vielmehr dazu beitragen, daß Band der Liebe und Eintracht immer enger zu knüpfen; und in diesem Sinne könnte ich nicht anders als den Anträgen beipflichten, daß man in die Berathung des Entwurfes nicht eintrete, sondern denselben von der Hand weise. Möglicher Weise machen wir jetzt etwas, das ein anderer Großer Rath wieder aufheben wird. Denn er mag ausfallen, wie er will, so seze ich voraus, die Leidenschaften werden sich legen. Ich ersuche Sie daher, Sie möchten nicht etwas niederrichten, was man mit Mühe aufgerichtet; das Demoliren soll nicht unsere Aufgabe seien.

Weyermann. Wenn von einer Seite einem Redner ein Hieb ertheilt wurde, als habe dieser die Sache ungründlich behandelt, als sei er des Stoffes, des Gegenstandes nicht Meister, so hat der nämliche Redner, welcher den Hieb ertheilte, in seinem Vortrage gezeigt, wie man gründlich, auf der Höhe der Wissenschaft, einen Vortrag halten muß; und wenn der vorliegende Gegenstand im Regierungsrath so gründlich behandelt wurde, wie es heute in der Diskussion geschah, dann begreife ich dasjenige, was vorliegt. Es ist besonders ein Punkt, den ich gegenüber Herrn Regierungsrath Brunner hervorheben möchte, seine Ansicht über die Stellung der Schulsynode gegenüber dem Großen Rath. Man hat hier schon hin und wieder den etwas sonderbaren Weg eingeschlagen, daß man die erste Berathung eines Gesetzesentwurfes vollendete und alsdann erst denselben der Synode vorlegte. Wenn ich nicht irre, so geschah es auch bei Anlaß der Behandlung des vorliegenden Entwurfes; auch hier wurde die erste Berathung im Großen Rath vor der Berathung durch die vorberathende Behörde vorgenommen. Herr Regierungsrath Brunner ging sehr leicht über die Stellung der Schulsynode hinweg. Es ist diese ein verfassungsmäßiges Institut, eine vorberathende Behörde; ihre Stimme soll und muß angehört werden, man mag sie hören wollen oder nicht; und wenn ein Institut nicht recht ist, so soll man es nicht auf solche Art tödten wollen, sondern es lieber geradezu aufheben. So lange es aber besteht, soll man seine Wünsche anhören, seine Anträge berücksichtigen; und dies kann hier nicht im Laufe einer Diskussion geschehen. Ich glaube, ja freilich sei die Regierung gewissermaßen verbunden, auf diese Vorschläge der Schulsynode einzugehen, sie zu widerlegen, wenn es ihr möglich ist, nicht nur so darüber hinwegzugehen. Wenn eine Versammlung von sachverständigen Männern, von verschiedenen Konfessionen und politischen Ansichten Sie einmütig vor dem Eintreten in ein Gesetz warnt, so glaube ich, man sollte derselben doch einige Rücksicht tragen und der Ueberlegung Raum geben; und deswegen ist der Antrag auf Verschiebung ganz gewiß ein begründeter und berechtigter. Wenn diese Männer einstimmig sagen: es ist nicht vortheilhaft für das Land, namentlich für den Jura, eine solche Maßregel zu treffen, so sollten wir, die doch zum großen Theil nicht aus sachverständigen Männern bestehen, nicht so schnell zu Werke gehen, sondern warten, bis ein Urtheil des Regierungsrathes vorliegt. Herr Präsident, meine Herren! Wir befinden uns in der letzten Sitzung während der gegenwärtigen Amtsperiode, nur noch wenige Tage bei einander; haben wir in diesem Augenblicke den Mut, ein Institut aufzuheben, das jahrelang wohlthätig

gewirkt? Sind wir in dieser Ruhe, in dieser Unbefangenheit, welche nothwendig ist, um sich darüber auszusprechen? Wollen wir nicht lieber die bevorstehenden Erneuerungswahlen vorübergehen lassen und die Sache einer neuen Behörde anheimstellen, die ruhiger, unbefangener zu Werke geht, um nicht etwas zu thun, was vielleicht größere Folgen hat, als man jetzt glauben mag? Ich will auf die Gründe, welche man gegen die bestehende Anstalt in Pruntrut geltend zu machen versuchte, nicht zurückkommen; einen einzigen Punkt erlaube ich mir noch zu berühren. Als Grund, um die gemischte Anstalt aufzuheben, wurde u. A. angeführt, sie habe Indifferenzismus in religiösen Dingen zur Folge. Ich habe eine entgegengesetzte Erfahrung, indem ich immer die Wahrnehmung mache, daß das religiöse Bewußtsein in keiner Gemeinde klarer ausgedrückt ist, als gerade da, wo beide Konfessionen sich unmittelbar berühren. An Orten, wo nur eine Konfession besteht, da tritt nach und nach ein gewisser Indifferenzismus ein; wo aber ein Gegensatz vorhanden ist, prägt sich die religiöse Überzeugung um so schärfer aus. Ich habe dies in Gemeinden bemerkt, und wenn es bei Gemeinden der Fall ist, so wird es um so mehr bei einem solchen Institute geschehen. Ich stimme daher für Verschiebung.

Im oberste g, gewesener Regierungsrath. Ich ergreife namentlich deshalb das Wort, um einem allfälligen Vorwurfe zu begegnen, warum das Gutachten der Schulsynode so spät eingereicht wurde. Der Herr Erziehungsdirektor weiß sehr wohl, daß die Vorsteuerschaft der Synode in letzter Zeit mit einer Menge Gutachten betraut wurde, und daß in Folge dessen das Sekretariat derselben sehr stark beschäftigt war; deswegen konnte auch die Vorlage nicht früher erfolgen. Ferner erlaube ich mir die Bemerkung, daß es eine trostlose Aufgabe der Schulsynode und ihrer Vorsteuerschaft ist, wenn sie über einen Gegenstand ein Gutachten abgeben soll, von dem sie beinahe zum Voraus weiß, daß man es nicht anders als pro forma verlangt, daß es nichts nützt. Es sollten daher solche Gegenstände in Zukunft vor der ersten Berathung und so zu sagen vor der Vorberathung durch den Regierungsrath der Schulsynode zur Begutachtung vorgelegt werden. Ueber die Sache selbst erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen, weil ich durch Familienangelegenheiten verhindert war, an der letzten Sitzung Theil zu nehmen. So sehr ich die Aufhebung des Seminars zu Münchenbuchsee bedauere, so bedaure ich diese Maßregel noch vielmehr. Bei der Anstalt zu Münchenbuchsee leiteten Sie Gründe, die ich hier nicht näher untersuchen will. Ich gebe zu, wenn die Regierung glaubte, die im dortigen Seminar herrschende Richtung sei nicht die rechte, so konnte sie zu jener Maßregel kommen. Hier aber liegen solche Gründe nicht vor, sondern es sind im Gegenteil solche vorhanden, die für Erhaltung der Anstalt sprechen, und mit Recht bemerkte Herr Weyermann, es würde eine solche Maßregel vielleicht zu Folgen führen, die jetzt kein Mitglied voraussicht. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß von den Behörden selbst anerkannt werden muß, daß keine Klagen über Indifferenzismus vorliegen, daß dieser nicht eintritt, sondern daß die Lehrer protestantischer und katholischer Konfession, welche aus dieser Anstalt hervorgegangen, in religiöser Richtung und in andern Punkten mit großem Erfolge wirkten. Wenn man einer Anstalt ein solches Zeugnis geben kann, wenn die Katholiken selbst sagen müssen: die Leute sind recht! wenn auch die Protestanten bezeugen müssen, daß es mit dem Vorwurfe religiöser Gleichgültigkeit nichts ist, so fällt die ganze Motivirung der vorgeschlagenen Maßregel dahin, wenn man kein anderes Motiv dahinter erblicken soll. Ich theile die Ansicht auch, daß man von oben herab darauf hinwirken sollte, den konfessionellen Frieden zu befestigen, und die Behörden selbst sollten im Jura nicht noch einen eigenen Sonderbund gründen helfen, lieber die Zwistigkeiten, welche sich leider hier und da zeigen, zu beschwichtigen trachten. Ich erkläre offen, ich würde in konfessionellen Dingen nie so handeln, wie es heute beantragt wird, da der Entwurf nur geeignet ist, den Zwist zu erweitern. So viel über diesen Punkt. Ich halte sodann das System der Stipendien, welches für den protestantischen Jura vorgeschlagen wird, für durchaus verwerflich; es hat sich dies zu allen Zeiten (alle Pädagogen werden damit übereinstimmen), auch bei uns, als

verwerflich herausgestellt. Wir erfuhren es im alten Kantone auch, wo früher hier und da Zöglinge durch ältere Lehrer oder Geistliche gebüllt wurden, welche es nur als Nebensache betrieben; und sie konnten es nur so treiben. Denn ein Geistlicher und auch ein Lehrer, der seine Zeit gut anwenden will, kann dies nicht wohl übernehmen. Ich möchte aber noch eine andere Thatsache hervorheben, welche eintritt, wenn das Stipendien-system zur Anwendung kommt. Der eine Zögling wird bei diesem, der andere bei jenem Lehrer oder Geistlichen gebildet, und Sie werden zugeben, daß unter solchen Umständen von einem Systeme bei der Bildung der Lehrer nicht die Rede sein kann. Die Leute werden zum Examen zugestutzt, wie es eben gehen mag, und wenn man ihnen die leichteste Frage vorlegt, so können sie darüber nicht Rechenschaft geben. Dieser Nebelstand tritt für den protestantischen Jura ein, der so gut ein Recht auf die Bildung tüchtiger Lehrer hat als der deutsche Kantontsheil, als der katholische französische Theil. Wenn Sie nun ein System als gut für den katholischen Theil adoptirt haben, warum sollte es denn nicht auch für den protestantischen Theil gut sein, welcher ein volles Recht hat, eine Normalschule zu verlangen, wie der katholische? Es ist aber noch ein dritter Punkt zu erwägen, von welchem man meinen sollte, er komme nicht mehr in Betracht, der Kostenpunkt. Man sagt immer, diese Anstalt kostet zu viel. Es war dies früher der Hauptgrund, denn ich kenne eine Zeit, wo man von religiösem Indifferentismus nichts sagte; erst später bediente man sich auch dieses, wie man denselben Grund gegen die Gestaltung der gemischten Ehen anführte. Wäre zu jener Zeit eine Reorganisation vorgenommen worden, die nur eine Vereinfachung bezweckt hätte, so würde ich nichts dagegen sagen. Es ist wahr, die Anstalt kostet viel, aber warum? Man kennt gewöhnlich den eigentlichen Grund davon nicht: mit der Anstalt ist eine Musterschule verbunden, die fast zu einer Armenschule ausgearbeitet ist; diese hätte man aufheben können, da sie fast die Hälfte kostet. Aber auch mit dieser Schule waren die Kosten der Anstalt nicht so groß, wie Herr Parrat sie berechnete, indem er Gebäulichkeiten in Anschlag brachte, die später nicht für die Normalschule, sondern für andere Zwecke hätten verwendet werden sollen. Wenn man so verfahren will, so kann man jede Anstalt verdächtigen, und sagen: sie kostet zu viel! Hatte man einmal den Kostenpunkt im Auge, so hätte man die Reorganisation auf denselben beschränken sollen. Was ist nun die Folge dieses Dekretes? Das ganze Institut als solches bleibt fast das gleiche, nur etwa ein halbes Dutzend Zöglinge sind nicht mehr dort, aber die Kosten werden dadurch nicht wesentlich vermindert, ja, die Ausgaben werden für den Staat sogar noch größer. Wenn es sich um Erziehungszwecke handelt, so möchte ich nicht so zu Werke gehen. Wir sollen dieses Institut nicht zerstören, und ich habe die Überzeugung, wenn wir es nicht der katholischen oder ultramontanen Geistlichkeit zu lieb ibun wollen, so können wir es aus Überzeugung nicht thun. Die Mitglieder aus dem Jura mögen überall in der Schweiz, wo paritätische Anstalten bestehen, nach forschen, und sie werden sehen, daß sie gut gedeihen, wie z. B. in Chur, gegen welche seiner Zeit auch geschrien wurde; so auch in andern Kantonen. Alle Gründe, die man für das Eintreten anführt, fallen dahin, und ich möchte Sie daher dringend bitten, davon zu abstrahiren. Wenn Sie dagegen finden, es sei in andern Punkten eine Reorganisation zu treffen, wie z. B. für die Musterschule, so bin ich ebenfalls der Ansicht, daß man es thun soll. Ich stimme also dafür, daß man heute nicht eintrete, sollte dies dennoch geschehen, so bin ich mit Herrn Nevel darin einverstanden, daß man bei der artikulierten Berathung den protestantischen Zöglingen im Jura die Möglichkeit eröffne, die Normalschule zu benutzen. Auch darüber dürfen Sie keine Befürchtungen haben, wenn Sie bedenken, wie bisher der Religionsunterricht erheitelt wurde, nämlich den Katholiken von einem katholischen, den Protestanten von einem protestantischen Geistlichen. Diese Möglichkeit möchte ich also den jurassischen Protestanten nicht entziehen, um nicht zu sagen: euere Lehrer sind uns nicht so am Herzen gelegen, wie die Lehrer in andern Kantonsthössen, zu deren Bildung wir Normalanstalten unterhalten!

Dr. Schneider. Es mag vielleicht auffallen, wenn verschiedene Redner auf dieser Seite auftreten und gegen das Dekret das Wort ergreifen, während auf der rechten Seite nur Wenige es vertheidigen. Indessen ich befenne aufrichtig, ich würde es mir zur Sünde anrechnen für alle Zukunft, wenn ich heute stillschweigen würde. Ich trage darauf an, heute in die Berathung dieses Gesetzes nicht einzutreten und zwar zunächst aus dem Grunde, weil alle Gründe, die man für Aufhebung der Normalschule in Pruntrut anführte, mir nicht gewichtig genug erscheinen. Der Herr Berichterstatter sprach sich heute dahin aus, die Anstalt habe excellente Früchte getragen. Nun wenn das wahr ist — und ich nehme an, der Herr Berichterstatter habe die Wahrheit gesagt — so müssen auch excellente Gründe vorhanden sein, um ein Institut aufzuheben, das excellente Früchte getragen hat. Aber was sind das für Gründe? Der Herr Berichterstatter sagt, es seien Gründe der Organisation und der öffentlichen Meinung des Volkes. Ich achte diese Gründe, wenn man sie nachweist, namentlich die öffentliche Meinung des Volkes, aber nicht jene öffentliche Meinung, die man künstlich aufgeregt hat. Das Institut, um welches es sich handelt, besteht seit vielen Jahren und war in den letzten Zeiten durchaus unangefochten, aber da kam ein Moment, wo man es zu politischen Zwecken brauchen mußte als Mittel zur Aufregung und infolge dessen mag allerdings ein Theil des katholischen Volkes gegen das Institut sein, weil man ihm sagte: deine Lehrer werden nicht gut gebildet! Ich bin gegen das Eintreten, weil dieses Dekret nach meiner Ansicht viel unzweckmäßiger ist, als das, was jetzt besteht. Man sagte uns, die Vereinigung beider Konfessionen sei deshalb nicht zweckmäßig, weil eine Menge Fragen vorkommen, die jede Konfession von ihrem Standpunkte aus betrachten müsse, wenn sie nicht in den religiösen Grundsätzen irregeleitet werden solle. Nun möchte ich Sie aber fragen, hatten nicht beide Konfessionen bisher ihre eigenen Religionslehrer in der Anstalt, und können Sie es in Zukunft nicht auch so haben? Man suchte uns ferner darzustellen, wie es unzweckmäßig sei, einen Lehrer für beide Konfessionen die Geschichte vortragen zu lassen. Das ist für mich gerade ein Grund, die Anstalt nicht zu trennen; beide Konfessionen sollen gemeinschaftlich die Geschichte der Reformation kennen lernen, nicht wie sie in Freiburg seiner Zeit in der Jesuitenschule gelehrt wurde. Soll ich es Ihnen zitiren, wie man dort Geschichte lehrte? Und was ging daraus hervor? Eben diese Trennung von Katholiken und Protestanten, weil die Jesuiten die Geschichte in ihrer Weise darstellten und ihnen gegenüber orthodoxe Protestanten anders. So soll die Geschichte der Jugend nicht dargestellt werden, sondern der Lehrer soll sich auf einen höhern Standpunkt erheben, um zu zeigen, was bei der Reformation Ursache der großen Spaltung war und daß beide Theile etwas für sich hatten. Was also Herr Bernard gegen das fernere Bestehen der Anstalt in Pruntrut anführte, ist für mich ein Grund dafür, weil ich die Überzeugung habe, wenn wir eine protestantische und eine katholische Schweizergeschichte haben, so kommen wir nie zur Einigung. Es kann nur eine wahre Geschichte geben. Ich bin für Beibehaltung der Anstalt, weil sie bisher excellente Früchte getragen hat. Ich bin ferner dafür, weil ich überhaupt die Vereinigung nicht nur auf diesem, sondern auch noch auf andern Gebieten in unserem Kanton wünsche. Der Weg der Trennung ist gewiß nicht der zweckmäßige für den Kanton Bern. Ich sehe wohl, man geht diesen Weg jetzt wieder; man glaubt, man müsse den Meinungen jedes Dorfes Rechnung tragen. Das führt gewiß nicht zum Guten. Uebrigens wenn Sie diesen Weg fortführen wollen, so müssen wir uns noch in manchem ausscheiden, und es wäre dann besser, man würde etwa zwei oder drei große Wände, eine Art chinesische Mauer, errichten, um die Protestanten von den Katholiken zu trennen; ebenso für die verschiedenen Parteien. Denken Sie an die Konsequenzen, die sich daran knüpfen, wenn man einmal diesen Weg betreten hat. Ich bin entschieden gegen diese Art der Anschauung, vorzüglich deswegen, weil ich darin nicht den Konservatismus erblicke, sondern die volle Reaktion, und weil ich heute die Gelegenheit ergreifen möchte, um der Regierung zu sagen, sie sei auf eine schiefe Bahn gerathen; schon bei dem Seminar zu Münchenbuchsee und

noch viel mehr heute. Ich bin dagegen, weil ich in solchen Dingen konservativ bin. Ich war bisher radikal, man sagte sogar, ich sei ein Rother, aber ich bin heute konservativ, nicht weil ich die Reaktion von weitem kommen sehe, sondern weil ich sie in der Stube erblicke. Es ist mir dabei ungefähr zu Muthe, wie den Franzosen einst auf dem Rückzuge von Moskau: die Russen haben sie allerdings mit ihrer Macht erdrückt, aber es blieb ihnen doch noch ein gewisser Respekt vor dem Feinde, der sie zurückhielt. Aehnlich geht es mir und ich habe die innige Überzeugung, wenn Sie noch mehr Schritte auf der Bahn thun, welche Sie bisher verfolgten, wenn Sie einst eine etwas gröhere Mehrheit erhalten, so gehen Sie noch viel weiter zurück, vielleicht gegen Ihren eigenen Willen und namentlich gegen den Willen Dessen, der heute als Berichterstatter vor uns steht. In der ganzen Welt freut man sich, wenn irgendwo ein Institut zu Stande kommt, wo beide Konfessionen zusammenleben. Wer hat nicht Freude daran, wenn er sieht, daß unser Militär in einer gemeinsamen Schule zusammenkommt, und wer denkt daran, ein katholisches und ein protestantisches Lager zu machen? Wer hat nicht Freude am Gedeihen paritätischer Schulen, wie z. B. der Aargau solche hat, in Bremgarten, Zofingen, Aarau? Wer möchte dieses Zusammensein von Anhängern verschiedener Konfessionen hindern? Mit welchem Betriffe wurde es von allen freisinnigen Männern in der Schweiz aufgenommen, als die Nachricht kam, daß die Kantonsschule in Graubünden für beide Konfessionen bestimmt sei? Ich sage: alle wahrhaft Freisinnigen freuten sich dessen. Und heute will man hier das Gegentheil vornehmen; man will dassjenige unterdrücken, was andere Männer, die es gewiß gut meinten, schufen. Endlich frage ich: wo sind heute die Männer von 1830, die Männer von Neuhaus? Es handelt sich heute um den Sturz eines Institutes, auf welches Neuhaus großen Werth legte. Ich wünschte, er könnte es heute in Schutz nehmen, und ich habe die Überzeugung, es würden alsdann Viele, die heute auf der andern Seite sitzen, nicht für die Aufhebung der Anstalt stimmen. Leider ist dieser Mann im Grabe, aber ihm sollten Sie es nicht zu leid thun, ihm ein Institut, auf das er einst so großen Werth gelegt, in's Grab nachzutragen.

Herr Berichterstatter. Ich werde mit der Ruhe und Würde, welche dem Berichterstatuer geziemt, auf die hauptsächlichsten Einwendungen antworten, welche gegen den Gesetzesentwurf erhoben wurden, den ich Ihnen zum Eintreten empfahl. Ich beginne mit dem Vorwurfe, welcher gegen die Erziehungsbirection und gegen die Regierung selbst gerichtet wurde, als habe sie dem Gutachten der Schulsynode nicht genügend Rechnung getragen. Man beschuldigte mich einigermaßen, diese verfassungsmäßige Institution zu flüchtig behandelt zu haben, als wäre ich allzurücksichtslos über das Gutachten der Synode hinweggegangen. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Vorwurf ist nicht allein unbegründet, er ist auch ungerecht; denn ich habe das Bewußtsein, in sehr einläßlicher Weise die Wünsche der Schulsynode auszutun, welche die Gutachten zu haben, indem ich Ihnen die Gründe angab, welche dieselbe zu der gefassten Schlufnahme führten, sowie den Standpunkt, von welchem die Synode ausging, um zu einem solchen Schlusse zu gelangen. Ich habe das Bewußtsein, diesen Gesichtspunkt mit Unparteilichkeit dargestellt zu haben und die Motive, welche die Schulsynode leiteten. Ich sagte ebenfalls, daß ihr Bericht mit Unbefangenheit abgefaßt sei. Was den Vorschlag betrifft, diese ganze Angelegenheit auf eine spätere Sitzung oder Session des Grossen Räthes zu verschieben, damit die Regierung in der Zwischenzeit einen Bericht über das Gutachten der Schulsynode erstatte, so ist dies ein Antrag, dem ich mich nicht anschließen könnte. Ich deutete bereits die Gründe an, aus welchen das genannte Gutachten nicht übersezt worden sei, und ich berufe mich in Bezug auf diesen Punkt auf dassjenige, was Herr Imobersteg darüber sagte, welcher selbst Präsident der Schulsynode ist. Die letztere fand einige Schwierigkeiten, ihre Schlufnahmen beförderlicher vorzulegen, aber diese Verzögerung sollte nicht der Behörde zur Last gelegt werden. Was die zweite Frage anbelangt, daß ein Bericht über das fragliche Gutachten vorgelegt werden solle, so kenne ich kein anderes Verfahren, als daß solche Berichte von vorberathenden

Behörden auf den Kanzleitisch gelegt werden. Im Uebrigen würde ein neuer Bericht nicht geeignet sein, neues Licht über den Gegenstand zu verbreiten, der uns gegenwärtig beschäftigt. Ich war nicht überrascht und Sie selbst waren es nicht, daß ein Mitglied aus dem Jura, welches man seit langer Zeit nicht mehr im Schoße dieser Versammlung erblickte, das Wort ergriff; vielmehr wären wir erstaunt gewesen, wenn es bei diesem Anlaß nicht geschehen wäre. Dieses Mitglied brachte alles, was sich zu Gunsten der Normalschule sagen läßt, zur Geltung. Dennoch muß ich sagen, daß sein Vortrag kein neues Argument in die Berathung brachte. Derselbe Redner erinnerte daran, ich habe zur Gründung der Normalschule beigetragen; er behauptete, ich habe dem herrschenden Geiste eine Konzeßion gemacht, indem ich die Reorganisation dieser Anstalt vorschlug; doch anerkannte er immerhin, daß die Regierung gut handle, wenn sie die Schule beibehalte, anstatt sie aufzuheben. In meinem Eingangsrappo sezte ich die Gesichtspunkte auseinander, von welchen man bei der Errichtung der Normalschule in Pruntrut ausging. Man gab sich der Hoffnung hin, daß der gemeinschaftlich ertheilte Unterricht, das gemeinschaftliche Zusammenleben, sowie die entsprechende Disciplin dazu beitragen, freundschaftliche Verbindungen unter den angehenden Lehrern zu unterhalten, welche dieselben später bei Ausübung ihres Lehrberufes verbreiten würden. Man hoffte ferner, daß die Ergebnisse, die Früchte der Normalschule über das Widerstreben, das sich bei Errichtung derselben fand gab, den Sieg davon tragen werden. Bewährte sich diese Hoffnung? Ich frage die Mitglieder aus dem Jura. Was mich betrifft, so glaubte ich, man werde sich endlich mit der Anstalt aussöhnen, aber umsonst; das Widerstreben ist heute größer, stärker als je. Auch aus diesem Grunde muß die Regierung den Klagen Rechnung tragen, welche gegen diese gemischte Anstalt erhoben wurden. Herr Stockmar betrachtet diese Anstalt als eine der schönsten Institutionen, welche man der Regierung verdanke, die sie in's Leben rief. Von diesem Gesichtspunkte aus war es eine schöne Schöpfung, aber es war eine Anstalt, welche die Regierung jener Epoche charakterisierte: es war eine jener schönen Schöpfungen, die man Utopien nennen kann, eine Anstalt, die sich nicht halten konnte, wie noch mehrere andere der nämlichen Epoche. Herr Stockmar sagte, man gebe ein Beispiel der Unzulässigkeit durch den Vorschlag, die Jöglings beider Konfessionen zu trennen, dadurch, daß man nur Katholiken in die Anstalt aufnehme. Allein ich möchte fragen, Herr Präsident, meine Herren! worin liegt die Intoleranz? Sie liegt etwa in der Konzeßion, die man den Wünschen der ungeheueren Mehrheit der Bevölkerung dieses Landestheiles macht? Nach meiner Ansicht würde die Intoleranz vielmehr darin bestehen, wenn man derselben Bevölkerung eine Anstalt aufdringen wollte, welche sie als verderblich für ihre religiösen Institutionen betrachtet, als eine Gewalt, die man ihr anthut. Darin läge die Intoleranz. Der nämliche Redner schrieb die Mahregel, welche Ihnen heute vorgeschlagen wird, den Veränderungen zu, die im Lande stattfanden. Das ist wahr, wenigstens zum Theile. Allerdings, es hatten große Veränderungen statt, insbesondere in unserm Jura: es herrscht dort mehr Zwietracht, als vorher; es gibt dort mehr Misstrauen zwischen Regierung und Volk. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß Herr Stockmar mehr als irgend Jemand dazu beitrug, diese Veränderungen herbeizuführen, die ich bedaure. Man sagte, es gebe im Jura viele Personen, welche den Lehrern der Normalschule Gerechtigkeit widerfahren lassen. Auch ich lasse Ihnen Gerechtigkeit widerfahren, aber nicht so oben hin; man wird darüber einig sein, daß sie zum großen Theile ihre Aufgabe auf lobenswerthe Weise erfüllten. Man sprach auch von Ersparnissen, die man vielleicht anstrebe, aber die man nicht erreichen werde. Ich erwiedere auf diesen Punkt, daß bei Fragen, welche das öffentliche Unterrichtswesen beschlagen, für mich diese Rücksichten von untergeordneter Natur sind. Es ist klar, daß eine Anstalt, welche vier oder fünf Lehrer hatte und die fünftig nur noch zwei haben wird, den Staat weniger kosten wird, da die Zahl der Jöglings ebenfalls vermindert wird. Allein die in dieser Hinsicht erzielte Ersparnis wird durch die Stipendien in Anspruch genommen, welche man den Jöglings des protestantischen Theiles im Jura verabfolgen lassen wird. Ich halte dafür, Si wür-

den nichts gewinnen im Interesse der Diskussion und der Entscheidung der Frage, wenn Sie die Sache an den Regierungsrath zurückweisen würden. Ich ersuche Sie daher, Sie möchten heute eintreten, und durch diesen Antrag gebe ich in keiner Weise die Interessen des öffentlichen Erziehungswesens preis. Bei diesem Antrage will ich keineswegs mehrere pädagogische Fragen erörtern, die man auf verschiedene Art betrachten kann. Ich schließe daher mit dem Antrage, daß man sofort eintrete und den vorliegenden Entwurf artikelweise berathen.

#### A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten überhaupt	87 Stimmen.
Dasselbe von der Hand zu weisen	78 Stimmen.
Für sofortiges Eintreten	87 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Stockmar (Beschreibung)	78 Stimmen.
Für artikelweise Berathung	Handmehr.

#### S. 1.

Stockmar. Gerade weil ich bei der ersten Berathung nicht anwesend war, ergreife ich das Wort über den Art. 1, der nach meiner Ansicht beinahe das ganze Gesetz in sich begreift. Ich verlange daher die Erhaltung dieser Anstalt, indem ich zugleich den Anlaß benutze, um dem Herrn Erziehungsdirektor mit einigen Worten zu antworten. Als er auf meinen ersten Antrag erwiederte, sagte er, er betrachte es als einen Akt der Intoleranz, einer Bevölkerung eine Anstalt aufzwingen zu wollen, die sie als mit ihrer Ueberzeugung im Widerspruch stehend betrachte. Man muß gestehen, daß er im Allgemeinen eine Ansicht aussprach, die begründet ist, die aber billiger Weise nicht überall in Anwendung kommen kann. Wenn ein solches Begehr von demjenigen Theile der Bevölkerung ausgeht, der nicht kompetent ist, um ein Urtheil über diesen Gegenstand zu fällen; wenn ein anderer Theil des Volkes seine Meinung ebenfalls aussprechen würde, vielleicht in verschiedenem Sinne, so möchte ich alsdann fragen, ob die Mehrheit oder die Aufklärung und die Willigkeit vorwiegen sollte. Ohne mich zu diesem Grundsache bekennen zu wollen, glaube ich, daß Volk sei nicht immer ein kompetenter Richter in Fragen dieser Art. Ich will mich nicht für Beispiele unter den christlichen Konfessionen umsehen, ich nehme noch einmal die Türkei als Vergleichungspunkt an. Es wäre also eine Intoleranz, wenn die Westmächte diesen Staat einladen, tolerant zu sein, denn es ist dies sozusagen der nämliche Fall, der uns heute vorliegt. Der Herr Erziehungsdirektor zollte der großen Idee alles Lob, welcher man die Bildung der Normalschule verdankt; sein Herz schlug lebhafter bei der Erinnerung an seine Jugend, und dennoch nannte er diese Idee, so schön sie ist, eine Utopie. Aber geschieht dies nicht deshalb, weil wir alle seit 1831 gealtert haben? Ist nicht dies die Ursache, die uns dahin bringt, zu sagen, daß diese schöne Idee, die wir zu jener Zeit so großartig fanden, uns nicht mehr dieselbe Wichtigkeit zu haben scheint? Mir will es scheinen, da liege die wahre Ursache, warum wir die Sache heute anders ansehen, weil wir nicht mehr so jung sind, wie damals; weil wir nicht mehr dieselbe Kraft, nicht mehr dieselbe Lebhaftigkeit der Ideen besitzen, wie ehemals. Ich kenne einen Mann, welcher die Idee einer gemischten Schule dieser Art nicht als Utopie bezeichnet hätte, und ich halte noch immer dafür, wenn man zu einem Alter gelangt, wo man dasjenige, was man in seiner Jugend liebte, als Utopie behandelt, so sollte man es dennoch nicht mit eigener Hand zerreißen! Ueberlasse man dies Andern; so viel an mir, werde ich es nicht thun. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß noch mit einigen Worten auf einen persönlichen Angriff antworten, der immerhin in Ausdrücken stattfand, denen ich Gerechtigkeit widerfahren lasse. Man sagte nämlich, wenn ich die Hand auf mein Herz lege, so werde ich gestehen müssen, daß ich einen Theil der Schuld an der Uneinigkeit trage, die man im Jura bedauert. Während sechs Jahren war ich von dort abwesend und man wird zugeben, daß ich während dieser Abwesenheit nicht einen großen Einfluß auf diesen Landestheil ausüben konnte. Noch lebhaft war ich während 18 Monaten

abwesend, und ich frage Sie: sind Sie etwa gegenwärtig weniger geheilt, als ehemals? Wenn diese Kluft fortduert, dann sollte man deshalb nicht gewisse Männer anklagen, weil sie von den Prinzipien von 1789 und 1815 ausgingen. Was mich betrifft, so erkläre ich mich für Aufrechthaltung dieser Prinzipien, und weil sie immer Gegenstand des Kampfes sind, so wird es auch immer Parteitungen geben. Wie gesagt, umfaßt der S. 1 beinahe das ganze Gesetz, so daß, wenn man die Schule als aufgehoben erklärt, man auf ein anderes System eingeht, als das bisher befolgte war. Ich weiß sehr wohl, daß die Mehrheit noch einmal diesen Artikel genehmigen wird; dessenungeachtet stelle ich den Antrag, die Normalschule nicht aufzuheben, sondern zu erklären, dieselbe werde beibehalten, unter Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche ihre gegenwärtige Organisation, ihre Dekonomie erfordern mögen, und die Anstalt behalte auch ihren gemischten Charakter.

Revel. Ich bin so frei, hier den Antrag zu erneuern, welchen ich vorhin gestellt habe. Ich möchte den protestantischen Böglingen des Jura den Zutritt zur Normalschule nicht gänzlich verschließen, damit sie im Stande seien, nach Gutfinden den Betrag der ihnen vom Staate bewilligten Stipendien in Pruntur zu verwenden. Wir befinden uns auf dem Wege der Konzessionen; Sie haben der konservativen Mehrheit bedeutende gemacht; ich appelliere nun an diese Mehrheit. Gestatten Sie mir bloß zwei kleine Worte, welche im ersten Artikel eingeschaltet würden, wo es dann hieße: „in der Regel,“ damit die Böglinge, welche dieser Anstalt ihr Vertrauen schenken, in derselben ihre Studien machen könnten.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, dieser Antrag gehöre zu Art. 2.

Revel ist damit einverstanden.

Bernard. Der Antrag des Herrn Revel zielt dahin, die Dekonomie des ganzen Gesetzes umzustürzen. Ich glaube, er habe die Absicht, durch das Mittel einer Hinterthüre wieder eine gemischte Schule einzuführen; ich muß mich daher entschieden gegen diesen Antrag aussprechen. Es wäre überflüssig, hier auf alle Gründe zurückzukommen, welche für den Ausschlag gaben, daß man aus dieser Anstalt eine für die Böglinge nur einer Konfession bestimmte Schule mache. Was man auch sagen mag, die Hauptfrage, die Frage nämlich, ob die Lehrer mittelst des einen oder andern Erziehungssystems besser gebildet werden, ist noch gar nicht gelöst. Herr Stockmar sagte uns, der heutige Kampf sei ein Kampf der Prinzipien, es sei der Kampf um die Prinzipien von 1789, und er sprach sich für die Prinzipien jener Epoche aus. Dies begreife ich sehr gut, weil er während seiner ganzen öffentlichen Wirksamkeit behauptete, er habe das nämliche System befolgt. Auch ich bin ein Anhänger der Reformen von 1789, aber ich will nichts von dem Systeme eines Robespierres wissen; ich ziehe das System von 1794 demjenigen des Schreckens vor. Gewiß ist das System, welches die Feudalherrschaft einer Reform unterwarf, ein schönes, allein nicht gut ist es, verglichen Systeme bei andern Völkerschaften einzuführen. Die Wiedereinführung der gemischten Schule wäre eine sehr bedauerungswerte Maßregel für das Land, weil dieses System den Interessen unserer Völkerschaften nicht entspricht. Uebrigens wird durch das nämliche Gesetz für die Befriedigung der Bedürfnisse gesorgt, die sich in Betreff der Heranbildung von Lehrern des protestantischen Theiles fühlbar machen mögen, so daß man in dieser Beziehung nicht sagen kann, daß Licht sei unter den Scheffel gestellt. Das wahre Licht wird zu leuchten fortfahren, trotz der Mühe, die man sich geben mag, um es zu verhindern. Es wäre noch mancherlei zu sagen über die Prinzipien von 1798 und 1815. Herr Stockmar brachte auch die Angelegenheiten der Türkei zur Sprache. Ich freue mich zum voraus darauf, daß aus diesem Kriege eine weitere Entwicklung der Civilisation hervorgehen wird und daß das Ergebnis insofern zum allgemeinen Wohle gereicht; aber eine vollständige Analogie zwischen der Türkei und dem bernischen Jura herstellen zu wollen, das scheint mir denn doch unzulässig und unmöglich. Der Zustand unserer

Bevölkerung ist in keinem Punkte mit demjenigen der Nation zu vergleichen, welche man zum Beispiel gewählt hat. Was wir anstreben, besteht darin, fortwährend in guter Harmonie, in gutem Einvernehmen unter einander zu leben, abgesehen von der Normalschule. Die Beibehaltung einer gemischten Anstalt ist daher keineswegs nothwendig, um die gegenseitige Duldsamkeit zwischen beiden Konfessionen zu unterhalten, so daß die Analogie, welche man aufstellen wollte, durchaus unbegründet ist. Die gemischte Anstalt, ich wiederhole es, liegt keineswegs im wohlverstandenen Interesse des Jura. Ein Jeder soll sich daran gewöhnen, die Überzeugung von Seinesgleichen zu achten, ohne daß eine Anstalt dieser Art dafür nothwendig ist, um diesen Geist der Duldsamkeit einzuführen. Es ist ein edles Werk, wenn man etwas Fehlerhaftes zu verbessern sucht, etwas Unmögliches versuchen heißt es aber und mitunter selbst gefährlich ist es, den Meinungen Gewalt anhun zu wollen. Ich behauptete, die Errichtung der Normalschule sei gegen die Wünsche der Mehrheit der jurassischen Bevölkerung defretirt worden; ich betrachte es daher als einen wahrhafien Fortschritt, sowohl für die Katholiken, als für die Protestant, daß diese Schule einer Reform unterworfen werde. Ich stimme infolge dessen für Beibehaltung des §. 1.

**Courbat.** Ich habe schon mehrmals Gelegenheit gehabt, meine Meinung in Betreff der Normalschule von Pruntrut auszusprechen, denn ich kenne dieselbe seit dem Zeitpunkte ihres Entstehens, und ich hatte Gelegenheit, mehrere Male den Prüfungen der Zöglinge beizuwohnen, welche aus derselben hervorgegangen sind; so daß ich von den Diensten überzeugt bin, die sie dem öffentlichen Unterricht geleistet hat. Ich weiß wohl, daß die Katholiken im Jura in Betreff dieser Anstalt getheilter Meinung sind; allein ich glaube dessenungeachtet, daß es für das Land ein großes Uebel wäre, wenn die Aufhebung dieser Schule erkennt werden sollte. Man muß wohl berücksichtigen, daß die armen Familien unserer Gegend nicht immer die Mittel besitzen, monatlich 30 Fr. zu geben, um ihre Kinder auswärts erziehen zu lassen, während hier von Seite der Regierung zu Gunsten der weniger bemittelten Familien angehörenden Kinder Opfer gebracht werden. Man hat bei dieser Gelegenheit von Auhland gesprochen, von der Feudalität u. s. w. Wir haben nicht nöthig, Vergleichungen in so weiter Ferne zu suchen, und was die Feudalität betrifft, so verwerfen wir dieselbe, denn alle wahrhaft Liberalen sind darin einig, die alten Vorurtheile zurückzuweisen und sie zu bekämpfen. Ich erwarte von der Art und Weise, wie die Reorganisation uns angebragen wird, gute Resultate, und hoffe, es werde diese Anstalt, gegen welche nichts einzuwenden ist, auch ferner gute Früchte bringen. Deshalb schließe ich auf deren Beibehaltung.

**Revel.** Herr Courbat übersah, daß im Art. 19 von der Musterschule die Rede ist.

**Herr Berichterstatter.** Man kann die Tragweite dieses Dekretes von zwei Gesichtspunkten aus betrachten, von demjenigen der Pädagogik und von demjenigen der Konfession. In Bezug auf den ersten Punkt gehen für die katholischen Zöglinge keine Änderungen vor sich, indem sie denselben Unterricht erhalten können, und dieser wird ihnen zuverlässig in keiner Weise verkümmert. Wenn ich Herrn Courbat recht verstanden habe, so stimmt er für Beibehaltung der Normalschule. Was den konfessionellen Gesichtspunkt betrifft, so muß man, um sich denselben recht zu vergegenwärtigen, auf das allgemeine Interesse des Landes Bedacht nehmen. Man führt das Beispiel des Kantons Graubünden an; ich erwiedere darauf: wenn die Anschaungsweise in unserm Jura die nämliche wäre und wenn die doritige katholische Bevölkerung die Beibehaltung der Anstalt verlangen würde, wie sie deren Reorganisation verlangte, so würde ich diesem Wunsche entsprechen. Allein man muß auf die Stimmung des Landes Rücksicht nehmen, und machen wir uns in dieser Beziehung keinerlei Illusion; die Duldsamkeit läßt sich nicht erzwingen, sie kann weder durch ein Dekret noch durch eine Anstalt, wie die Normalschule herbeigeführt werden; sie ist heute nicht größer als zur Zeit, als die Anstalt gebildet wurde. Wenn

eine Partei oder eine Konfession dieselbe einer andern aufdringen will, sie mag es selbst in diesem Glauben thun, so läuft man Gefahr, die religiösen Gefühle zu verlezen. Infolge dessen müssen wir den §. 1 beibehalten und zwar unverändert. Würde man denselben in dem Sinne modifiziren, wie es der Vorschlag des Herrn Revel bezweckt, nämlich den Besuch der Normalschule für die protestantischen Zöglinge fakultativ zu lassen, so hieße dies die ganze Dekommission dieses Gesetzes umstürzen. Ich konnte den Vorschlag der Schulsynode über diesen Punkt nicht zur Annahme empfehlen, weil, wenn wir die Anstalt zu Pruntrut auch den protestantischen Zöglingen öffnen, der Gesetzentwurf dadurch seinen Charakter verlieren würde. Uebrigens wird kein Hindernis vorhanden sein, daß die Erziehungsdirektion vorkommenden Fälls sich mit der Direction der Normalschule in's Einverständniß setze, damit die deutschen Lehrer daselbst die Unterrichtsstunden besuchen können; ich glaube nicht, daß man diefalls Uebelstände zu gewärtigen habe. Ich ersuche daher den Großen Rath, er möchte den §. 1 genehmigen, welcher den Grundgedanken des Gesetzes enthält.

### Abstimmung:

Für den §. 1 nach Antrag des Regierungsrathes : : : : Gr. Mehrheit.  
Für Abänderung derselben : : : : Minderheit.

### §. 2.

**Herr Berichterstatter.** Dieser Artikel ist nur eine Konsequenz des Art. 1. Ich ersuche Sie, für den katholischen Theil des Jura eine Normalschule beizubehalten.

**Stockmar.** Obgleich die Frage, welche ich anregen möchte, bereits behandelt wurde, so sollte sie dessenungeachtet hier ihre Anwendung finden; diese Frage betrifft die Zulassung deutscher Zöglinge, die ihren Lehrkurs zu Münchenbuchsee beendigt haben, in der Normalanstalt zu Pruntrut. Ich schlage deshalb vor, bei Art. 2 zu sagen, daß diese Anstalt auch solchen angehenden deutschen Lehrern zugänglich sei, um ihnen eine Gelegenheit zu geben, daß sie sich in der französischen Sprache vervollkommen können. Der Herr Erziehungsdirektor sagte uns zwar wohl, die Anstalt werde denselben nicht verschlossen sein; dennoch scheint es mir, nach der Redaktion des Art. 2, wie sie vorliegt, können in der Normalschule zu Pruntrut deutsche Zöglinge nicht zugelassen werden. Allein ich bitte Sie darum, lassen Sie dem Gesetze doch wenigstens diesen Schatten des Charakters der Toleranz; richten Sie es so ein, daß es doch nicht ganz ausschließlich sei, denn alle deutschen und reformirten Zöglinge, welche sich in Pruntrut befanden, zogen großen Vorteil von ihrem Aufenthalte in dieser Anstalt. Warum ihnen also heute diese Pforte verschlossen? Lassen Sie ihnen doch so viel Toleranz, da man sagt, die Duldsamkeit lasse sich nicht aufdringen, nur auf dem Wege der Erziehung gelange man dazu. Kehren Sie also zu dieser Duldsamkeit zurück, welche man heute verläßt. In zweiter Linie stelle ich an den Herrn Erziehungsdirektor die Frage, was man mit den jungen Leuten des Lauffenthals anzufangen gedenke, die sich vom Lehrberufe widmen wollen, denn ich sehe nicht, wie dafür gesorgt ist, daß sie ihre Studien machen können. Im nämlichen Augenblicke, wo man das Prinzip einer gemischten Schule unzulässig findet, wird man das entgegengesetzte Prinzip über den Haufen, indem man nicht den Bedürfnissen aller Zöglinge Rechnung trägt, welche der katholischen Konfession angehören; denn ich frage Sie, wie wollen Sie es einrichten, daß diejenigen des Bezirkes Lauffen an den Kursen der Normalschule Theil nehmen können, die in französischer Sprache gelehrt werden, sie, die nur deutsch verstehen? Ich gewärtige die Vorschläge, welche uns der Herr Erziehungsdirektor in dieser Hinsicht machen wird.

**Dr. Schneider.** Ich müßte hingegen entschieden eine entgegengesetzte Ansicht verfechten als diejenige, welche soeben ausgesprochen wurde. Ich schaue auf den Geist, von welchem dieses Gesetz ausging, der die Normalschule in Zukunft leiten

will, und dies ist nicht der Geist, von dem ich wünsche, daß er gar vielen Jöglingen mitgetheilt werde; am allerwenigsten will ich, daß unsere Protestanten hingehen. Leugnen Sie es nicht, welcher Geist dort herrschen werde. Wenn man aufrichtig sein wollte, so möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob er — die Hand auf's Herz — die Ueberzeugung habe, daß dieses Gesetz besser sei als das ältere? Aber ich will diese Frage nicht an ihn richten. Herr Courbat sprach einige Worte, die mich freuten; er rühmte die Leiter, die Lehrer der Anstalt. Ich glaube, er habe eigentlich die öffentliche Meinung der betreffenden Landesgegend ausgesprochen und er stehe, ohne daß ich Herrn Bernard dadurch zu nahe treten will, der öffentlichen Meinung näher, als dieser. Ich habe mir diese Worte gemerkt. Und heute, nach fünfzehn Jahren, kommt man und sagt, die Leute seien gezwungen worden, man habe ihrem Glauben Zwang angethan, sie seien weniger gut katholisch, als im Jahre 1836! Das ist alles nichtiges Gerede. Aber wissen Sie, was dahinter steckt? Ich sage es von der Leber weg, Sie mögen es übel nehmen oder nicht: die Regierung muß eben Konzessionen machen und deswegen wird man lauter Abbés zu Lehrern wählen. Man sah es lezhin, als es sich um Lehrerwahlen für das Collegium handelte; es wurde für die Lehrfächer der Physik und Chemie ein Abbé angestellt; und die katholischen und protestantischen Abbés sind ziemlich die gleichen — Proselytenmacher. Sie müssen es sein, ihrem Berufe nach, ihrer Ueberzeugung nach. Wenn ich katholischer oder protestantischer Geistlicher wäre, so würde ich immer ein wohlthätigtes Werk zu vollbringen glauben, wenn ich eine Seele retten könnte. Aber ich will das nicht, daher stimme ich entschieden gegen den Antrag des Herrn Revel und Stockmar. Wenn man die gemischte Anstalt nicht mehr will, so lasse man die Sache, wie sie vorliegt.

Bernard. Herr Schneider hat den Gedanken, welchen ich ausdrückte, unrichtig aufgefaßt. Er sagte, ich habe von einer Art Druck gesprochen, den man auf die Jöglinge ausübe. Das ist es nicht, was ich sagte. Ich sprach lediglich von der Bevölkerung, denn die Jöglinge erfüllten ihre Aufgabe auf eine sehr würdige Weise.

Revel. Herr Schneider führt einen Antrag an, den ich gestellt habe, allein es kann unmöglich dem also sein, weil ich nicht gesprochen. Da ich das Wort habe, so spreche ich mich entschieden gegen den Antrag des Herrn Stockmar aus; es muß den Jöglingen des Lauffenthaltes möglich gemacht werden, nach Münchenbuchsee zu kommen, um daselbst ihre Studien zu machen, denn ich bin überzeugt, daß sie dort sehr gute Dinge lernen werden.

Herr Berichterstatter. Ich will es nicht unternehmen, die Herren Stockmar und Schneider miteinander zu vereinigen, aber wenn man den §. 2 so redigiren würde, wie es der erste dieser Redner vorschlug, so würde man dadurch die Motive zerstören, verleugnen, welche diesen Gesetzesentwurf diktirten, ebenso die Genugthuung, welche man der jurassischen Bevölkerung dadurch geben will. Was mich betrifft, so will ich nichts mehr von einer gemischten Schule wissen; aus diesem Grunde sage ich: eine ausschließlich für die katholischen Bezirke des Jura bestimmte Normalschule wird in Pruntrut neu errichtet werden. Ich kann also die Sache nicht facultativ lassen. Der Berichterstatter wurde in Bezug der jungen Leute aus dem Lauffenthalte interpellirt, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, indem man die Frage stellte, was geschehen solle, wenn dieselben von dieser Anstalt ausgeschlossen seien. Bis zur Stunde wurde keinerlei Maßregel für die Jöglinge aus diesem Bezirke getroffen, dennoch habe ich sie nicht vergessen. Ich habe mir nämlich vorgenommen, in Bezug auf dieselben mit der Erziehungsbirection von Solothurn in Unterhandlung zu treten, damit sie die dortige Normalschule besuchen können. Ich schließe daher, Sie möchten den §. 2 in der Fassung annehmen, wie sie im Entwurfe enthalten ist.

### Abstimmung:

Für den §. 2, mit oder ohne Abänderung . . . Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Stockmar . . . Minderheit.

### §. 3.

Stockmar. Ich stelle den Antrag, daß die Dauer des Lehrkurses auf drei Jahre festgesetzt werde, wie früher, was gewiß nicht zu viel ist, wenn der Unterricht nur einigermaßen vollständig sein und gute Früchte tragen soll. Schon aus diesem Grunde wollte ich bei §. 1 eine Modifikation anbringen. Die Dauer von drei Jahren war schon im früheren Gesetze vorgeschrieben. Ich weiß nicht, ob sich das öffentliche Unterrichtswesen im Jura seit jener Zeit auf eine höhere Stufe erhob, doch glaube ich, dieselben Bedürfnisse machen sich noch heute in diesem Landestheile geltend. Ich wollte bei diesem Anlaß ebenfalls die Einführung praktischer Unterrichtszweige empfehlen, daß man vor Allem den jungen Lehrern die nothwendigen Kenntnisse beigebringe, Kenntnisse, die für diesen unerlässlich sind, welche dem Schulunterricht auf dem Lande obliegen müssen. Es genügt nicht, daß man sie gut lesen, richtig schreiben und rechnen lehre. Es gibt noch andere Dinge, welche die Lehrer wissen sollten, nicht sowohl, um die Kinder in der Schule darin zu unterrichten, denn es gibt eine zweite Schule, welche am häuslichen Herde gehalten wird während der langen Abende, während dem der Lehrer seinen Mitbürgern Kenntnisse über mehrere nothwendige Gegenstände beibringen kann. Es ist deshalb nothwendig, daß man die jungen Lehrer mit den Grundbegriffen der Agricultur, der Chemie, der Physik vertraut mache; ich wünsche daher, daß sie die wahren Grundzüge dieser Wissenschaften kennen lernen, damit sie ihrerseits dieselben ihren Mitbürgern zu dem Zwecke beibringen können, um eine Anzahl Vorurtheile zu beseitigen, die dem Fortschritte der Landwirtschaft im Wege stehen. Aus diesem Grunde ist die Dauer des Lehrkurses von drei Jahren keineswegs zu lang, und ich verlange daher, daß der vorliegende Artikel in diesem Sinne modifizirt werde.

Herr Berichterstatter. Ich werde auf die soeben gemachten Bemerkungen nicht antworten, weil ich dafür halte, bei diesem Anlaß werde der Unterrichtsplan einer Reorganisation unterworfen werden. Was die Dauer des Aufenthaltes der Jöglinge in der Normalschule betrifft, so besteht das hauptsächlichste Motiv, welches man anführte, darin, ein allzu langer Aufenthalt in derartigen Anstalten bringe den Lehrern einen gewissen Kasten- oder Klostergeist bei, der sich in ihren Beziehungen mit Personen, auf welche sie einen Einfluß haben, unvorteilhaft äußere. Aus diesem Grunde wurden die eigentlichen Lehrkurse auf ein Jahr reduziert, unter Vorbehalt der einzuführenden Vorbereitungskurse. Wenn der Studienplan gut organisiert ist, so sollte eine Dauer von zwei Jahren wohl zum Zwecke führen, denn von allzu langen Kursen ziehen die Schüler keinen Vortheil; es äußert sich nur eine größere Pedanterie in Erteilung des Unterrichts. Zum Schlusse bemerke ich, daß den sehr begründeten Bemerkungen über die Unterrichtsfächer, welche unsren Lehrern vorgetragen werden sollen, Rechnung getragen werde.

### Abstimmung:

Für den §. 3, mit oder ohne Abänderung . . . Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Stockmar . . . Minderheit.

### §. 4.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 5, 6 und 7.

## §. 8.

**Herr Berichterstatter.** Bis jetzt betrug die Zahl der Böglings für einen zweijährigen Lehrkurs zwanzig, von welchen zehn per Jahr zugelassen wurden. Von diesen Böglings gehörten sieben der katholischen, sechs der protestantischen Konfession an, was eine Mittelzahl von dreizehn gibt. Für den Fall, daß sich das Bedürfnis dazu zeigen sollte, kann die Zahl vermehrt werden. Was die Zulassung von externen Schülern betrifft, so hoffe ich, dieser Punkt werde zu keinen Gegenbemerkungen Anlaß geben.

**Stockmar.** Es leuchtet ein, daß die Zahl von zwölf Böglings, welche durch den vorliegenden Artikel bestimmt wird, nicht genügt, denn sie steht in keinem Verhältnisse mit der Schülerzahl, welche bisher in die Anstalt aufgenommen wurde, so daß, wenn man die Zahl nicht vermehrt, wir die Erfahrung machen werden, daß sich die Zahl der jungen Lehrer unter die zu Besorgung der jurassischen Schulen nothwendige vermindert. Auf der andern Seite wissen Sie, daß nicht Alle diejenigen, welche die Normalschule besuchen, sich dazu eignen, Lehrer zu werden, und daß Andere den Beruf aus eigenem Antriebe verlassen, um sich einem andern zu widmen. Es liegt darin auch nicht ein großer Uebelstand, daß Böglings der Normalschule nicht bei dem Lehrerberufe bleiben; ihre Bildung ist deshalb noch nicht verloren. Wenn daher selbst zu erwarten wäre, daß eine Anzahl dieser Leute nicht Lehrer werden, so wäre dies noch keineswegs ein Uebel; im Gegenteile. Ich schließe deshalb mit dem Antrage, man möchte die Zahl der Böglings auf sechzehn festsetzen; das Maximum oder Minimum wäre nach Verhältniß zu bestimmen.

**Herr Berichterstatter.** Herr Stockmar verlangt eine Vermehrung der Zahl der jährlich in die Anstalt aufzunehmenden Böglings. Ich bemerke hierüber, daß es bis dahin eine genügende Zahl verfügbarer Lehrer im katholischen Theile des Jura gab, da ein Theil derselben sich veranlaßt sah, sich einem andern Berufe zuzuwenden. Auch ich betrachte es nicht als ein Unglück, wenn ein junger Mann, welcher den Lehrkurs der Normalschule mitmachte, sich nicht dem Lehrfache widmet; aber immerhin soll die Anstalt ihrer Bestimmung entsprechen, welche vor Allem darin besteht, gute Primarlehrer zu bilden. Nun ist eine Anzahl von zwölf Böglings mehr als genügend, um dem Bedürfnisse des Landes zu entsprechen. Es gibt aber zudem noch einen Grund der Gerechtigkeit, welcher Sie davon abhalten soll, diese Zahl zu überschreiten; dieser Grund besteht in einer gewissen Beziehung zwischen den beiden Normalschulen zu Pruntrut und zu Münchenbuchsee. Die Zahl der Seminaristen von Münchenbuchsee wurde zu niedrig festgesetzt, denn sie wird für die Bedürfnisse unserer Schulen nicht genügen; allein das Mißverhältniß wäre zu auffallend, wenn man über die Zahl zwölf für die jurassische Normalschule hinausgehen wollte. Ich gab mir viele Mühe, mich über das Verhältniß der im Jura erledigten Schulen in's Klare zu setzen, und ich überzeugte mich, daß wir mit zwölf Böglings alle zwei Jahre hinreichen werden. Ich erteuche Sie daher, den Art. 8 in der im Entwurfe vorgeschlagenen Fassung beizubehalten.

## Abstimmung:

Für den §. 8, mit oder ohne Abänderung. Handmehr.  
Für den Paragraphen, nach Antrag des Regierungsrathes. 55 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Stockmar. 17 "

(Eine hierauf vorgenommene Bählung der Versammlung liefert das Ergebnis, daß 90 Mitglieder anwesend sind, also mehr als die vorgeschriebene Zahl.)

## §. 9.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 10 und 11.

## §. 12.

**Herr Berichterstatter.** Bei der Redaktion dieses Artikels hatte ich besonders die Absicht, der Erziehungsdirektion die Befugniß vorzubehalten, die patentirten Lehrer dazu anzuhalten, daß sie während einer bestimmten Zeit in der Eigenschaft als Unterlehrer in einer öffentlichen Primarschule funktioniren, um ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, ihre Bildung zu vervollständigen, und sich die Disziplin besser anzueignen. Denn bisher warf man ihnen vor, es gehe ihnen die gehörige Gewandtheit dazu ab, wenn man sie Hand an's Werk legen ließ. Durch diese Bestimmung soll die bezeichnete Lücke ausgefüllt werden, und sie trägt auch der Bemerkung Rechnung, welche über den Lehrkurs gemacht wurde.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

## §. 13.

**Herr Berichterstatter.** Wenn der Staat für die Ausbildung der Lehrer Opfer bringt, so sollen diese auch gehalten sein, während einer bestimmten Anzahl Jahre eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen. Ein wiederholter ärgerlicher Auftritt, der einen der gewichtigsten Gründe lieferte, die man gegen die Beibehaltung der Normalschulen geltend machte, bestand darin, daß mehrere angehende Lehrer, nachdem sie ihre Bildung in solchen Anstalten empfangen, sich vom Lehrerberufe abwandten, um sich einem andern Geschäft zu widmen; andere gingen in's Ausland und suchten dort Anstellungen, oder sie bewarben sich um Beamtungen, mit einem Worte, sie wurden ihrer Verpflichtung untreu. Ich dachte, es sei nicht zu viel gefordert, wenn man sie anhalte, während drei Jahren einer öffentlichen Schule vorzustehen. Erweisen sie sich während dieser Zeit nicht als ihrem Berufe gewachsen, so kann man sie von dessen fernerer Ausübung entheben.

Genehmigt, wie oben; ebenso §. 14.

## §. 15.

**Herr Berichterstatter.** Bei Aufhebung der gemischten Normalschule mußte für die Heranbildung der Primarlehrer der reformirten Schulen gesorgt werden, und dies ist eben der Fall im Art. 15. Ich habe mich in diesem Artikel etwas weiläufig ausgesprochen, so daß, wenn sich im Kanton Neuenburg z. B. eine Normalschule bilden würde, ich alsdann trachten würde, mit dieser Anstalt zu unterhandeln, wie dies mit derjenigen von Solothurn für die Böglings des Amtsbezirkes laufen der Fall ist. Ich füge bei, daß die bis jetzt den angehenden Lehrerinnen ertheilten Stipendien 200 Fr. betragen. Die Berichte, welche mir bis dahin über die Studien und das Verhalten derselben zukamen, sind sehr befriedigend.

**Stockmar.** Man mache diesem Gesetzesentwurfe zwei Vorwürfe, die mir begründet scheinen. Vorerst macht man ihm den Vorwurf der Inkonsequenz, indem man sagt: weil man es doch für gut fand, die Normalschulen beizubehalten, eine deutsche und eine katholisch-französische, warum dann den protestantisch-französischen und den deutschen Theil des Jura von der Benutzung dieser Anstalten ausschließen? Im Fernern fand man die Anträge des Herrn Parrat viel logischer, denn in der That war er konsequent. Dieser Vorwurf war begründet: entweder sollte man die Anstalt gänzlich aufheben oder sie beibehalten, wie sie ist. Was den zweiten Vorwurf betrifft, so ist es dieser: offenbar ist der katholisch-deutsche und der protestantisch-französische Theil preisgegeben; sie nehmen eine unvortheilhaftere Stellung ein als andere Landesteile. Sie werden vielleicht entgegnen, die Pädagogen seien nicht gleicher Ansicht darüber, ob die Lehrer in solchen Anstalten bei Privaten oder Geistlichen gebildet werden sollen. Ich für mich halte dafür, die große Zahl der Pädagogen spreche sich für Spezialanstalten aus, und nach meiner Ansicht griff man die Normalschulen lediglich deswegen

an, weil das System der klösterlichen Abschließung als ein verwerfliches erschien. Man will an den Kollegien dieses Zusammenleben einer großen Zahl von jungen Leuten nicht mehr, man will eben die großen Schlafzäle nicht mehr; man weiß, welche Uebelstände mit solchen Einrichtungen verbunden sind. Man ging alsbann noch weiter, indem man sagte, auch die Normalschulen taugen nicht mehr. Dieser Vorwurf wird namentlich gegen die Seminarien gerichtet, wo man größere Uebelstände erblicken will, welche aus dem Beisammenleben entspringen, als in den großen Etablissements anderer Art. Wenn man z. B. den jungen Leuten in den Militärschulen erlauben würde, da an die Kost zu gehen, wo es ihnen gut dünkt und nie in der Schule zu erscheinen, als um dort die Lehrfächer anzuhören, so möchte ich fragen, zu welcher Einheit man im militärischen Leben gelangen, was aus der Disziplin werden würde, aus dem Körpersgeiste, welcher besonders unter den Militärs herrschen muß? Gerade gegen diesen Körpersgeist, der den militärischen Einrichtungen nothwendig ist, erhob sich der Herr Erziehungsdirektor; und dennoch ist er auch bei den Lehrern unerlässlich. Ohne Zweifel darf er sie nicht zu weit treiben, aber nach meiner Ansicht ist es unmöglich, daß dieser Geist sich während eines ein- oder zweijährigen Kurses zu sehr entfalte, und doch ist ihm die Möglichkeit gegeben, sich so weit zu entwickeln, als es dem öffentlichen Erziehungswesen heilsam ist. Wenn die jungen Lehrer bei Privatleuten oder bei Pfarrern wohnen, so bleiben sie dem Leben zu fremd, das sie in den Schulen zu führen berufen sind, in der Stadt oder auf dem Lande. Zweifelsohne wird die Erziehung, die sie bei den Geistlichen oder bei den Pfarrern erhalten, eine gute sein, aber sie werden dort vom Landleben zu entfernt sein. Aus diesem Grunde ist in den Normalschulen das Beisammenleben nothwendig; es ist daher nothwendig, daß die Böblinge dort vereinigt werden, weil sie nebst dem Unterrichte, den sie dort empfangen, auch ihre pädagogische Erziehung erhalten, in welcher die nothwendige und unerlässliche vervollständigung der Bildung eines Lehrers besteht. So wie ich die Sache betrachte, wäre daher sowohl der französisch-reformirte als auch der deutsch-katholische Theil von dieser vervollständigenden Erziehung ausgeschlossen. Ich schlage daher zum vorliegenden Artikel einen Zusatz in dem Sinne vor, daß gesagt werde, es sei eine ähnliche Anstalt für die französisch-protestantische Bevölkerung zu errichten. Die Erziehungsdirektion wird untersuchen, ob es nicht möglich sei, ein ähnliches Institut, wie dasjenige in Pruntrut, zu gründen. Es würde nicht viel kosten, und ich möchte diese Fakultät im §. 15 vorbehalten.

Scholl. Ich wollte einen ähnlichen Antrag stellen, wie der Herr Präopinant. Wenn ich nicht irre, so hat sich der Herr Berichterstatter bei der ersten Berathung in dem Sinne geäußert, er werde Vorfahren treffen, daß die protestantischen Böblinge in einer der bereits bestehenden Anstalten ihren Unterricht erhalten können; er nannte dabei besonders Neuenstadt, wo eine Normalklasse dafür bestimmt werden sollte. Ich bin daher so frei, folgende Ergänzung zum vorliegenden Paragraphen vorzuschlagen: „oder aber durch Verbindung einer Normalklasse mit einer der im reformirten Jura bestehenden Erziehungsanstalten, an welcher auch die deutschen patentirten Lehrer reformirter Konfession als Ersterne Theil nehmen können.“ Es wurde nämlich der Wunsch geäußert, man möchte diese nicht nöthigen, in andern Kantonen Unterricht in der französischen Sprache zu genießen. Durch eine solche Bestimmung wäre sowohl für den deutschen als für den französischen Theil gesorgt.

Revel. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung ist von großer Wichtigkeit. In Zukunft werden wir im Jura protestantische Schullehrer Böblinge haben, welche einzeln und beinahe verlassen dastehen. Es steht ihnen frei, den ihnen beliebigen Ort zu wählen, um ihre Studien zu machen. Zudem wäre ich nicht verwundert, wenn sie in der Wahl eines Lehrers auf Ersparnisse bedacht wären, sich somit gewissermaßen an eine Minderheit ergeren brächten! Daher trage ich darauf an, die letzte Stelle des §. 15 zu streichen, und ihnen nicht die freie Wahl zu lassen.

Bernard. Dasjenige, was Herr Stockmar verlangt, ist im §. 15 enthalten. Er verlangt, die Erziehungsdirektion möge Vorfahren treffen, daß die jungen Lehrer des französisch-protestantischen und diejenigen des deutsch-katholischen Theiles in den Stand gesetzt werden, in irgend einer Anstalt ihre Ausbildung zu erhalten. Dies ist im §. 15 auf bestimmte Weise ausgesprochen, in welchem es heißt, es werde „der Staat dadurch Sorge tragen, daß er entweder mit auswärtigen Normalanstalten, welche die nöthigen Garantien bieten, zu diesem Ende sich in's Vernehmen setzt u. s. w.“ Aus diesem Grunde sehe ich die Nothwendigkeit nicht ein, die Zahl der Worte zu vermehren, was nichts Anderes wäre, als eine Wiederholung dessjenigen, was im Dekrete enthalten ist.

Herr Berichterstatter. Man richtete gegen den §. 15 zwei wesentliche Vorwürfe, nämlich, er sanktionire eine Inkonsistenz und er enthalte eine Ungerechtigkeit gegenüber einem Theile der französischen Bevölkerung. Man behauptete, man sei nicht grundsätzlich zu Werke gegangen. Allein ich möchte fragen: wo sind die anerkannten und unbestrittenen Grundsätze, da die besten Pädagogen in ihren Ansichten über freie oder gemeinschaftlich gemachte Studien weit auseinandergehen? Hier will man mit beiden Systemen einen Versuch machen, und wir haben einen triftigen Grund für die Anwendung des Systems freier Studien auf den französischen Kantonstheil, welcher sich übrigens dessen nicht beklagt, — weil die Anzahl der jungen Lehrer im reformirten Jura so gering ist, daß in der That die Kosten, welche erfolgen würden, ein auffallendes Misverhältniß bilden und bei der Bütgerberathung Reklamationen veranlassen würden. Nun kann aber ein Lehrkurs nicht nach der Zahl der Böblinge beschränkt werden, die an demselben Theil nehmen. Was sodann die Ungerechtigkeit betrifft, welche man gegenüber der französisch-protestantischen Bevölkerung des Kantons begehen soll, so gestehe ich, daß ich eine solche nicht darin erblicke; dieser Theil scheint zwar sich in einer etwas ungünstigeren Stellung zu befinden, allein die Minderheiten befinden sich offenbar immer in einer solchen Stellung; doch wird man sich in Betreff der Bildung der Lehrer nicht zu beklagen haben. Der Kanton Neuenburg steht in dem Nüse, immer gute Lehrer zu haben, und doch erhalten diese keinerlei Unterstützung vom Staaate, weder pecuniäre noch intellektuelle. Ich möchte ihnen eine solche Unterstützung verschaffen. Die Böblinge brauchen in dieser Hinsicht nur eine Anstalt zu bezeichnen, wo sie sich auszubilden wünschen. Ich glaube daher, man sollte sich nicht allzu sehr über die nachtheiligen Folgen ängstigen, welche man in der Bestimmung dieses Artikels erblicken will. Was Herr Stockmar verlangt, ist wirklich in dieser Bestimmung enthalten, welche sagt, es werde „der Staat dadurch Sorge tragen, daß er entweder mit auswärtigen Normalanstalten, welche die nöthigen Garantien bieten, zu diesem Ende sich in's Vernehmen setzt u. s. w.“ Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, solche Vorfahren zu treffen, so wird die Erziehungsdirektion es nicht versäumen, allein man muß die Sache nicht obligatorisch machen. Aus diesem Grunde könnte ich die Streichung des letzten Alinea nicht zugeben. Ebenso könnte ich auch zum Antrage des Herrn Scholl nicht handbieten, die Errichtung einer Spezialanstalt obligatorisch zu machen, welche mit bedeutenden Kosten verbunden wäre. Wenn man dem System der freien Studien einen begründeten Vorwurf machen kann, so ist es dieser, daß es nicht zur Einiformigkeit führt, weil die Studien nicht immer nach einer Methode gemacht werden. Aber die Wiederholungskurse werden diese Nachtheile beseitigen; sie werden alle drei Jahre stattfinden, und bei dieser Gelegenheit können sich die jungen Lehrer über ihren Beruf noch besser in's Klare setzen. Solche Kurse werden unter den Theilnehmern den Körpersgeist pflanzen, von welchem man sprach, so daß dieses Mittel nicht gänzlich ausgeschlossen ist. So viel an mir, habe ich ebenfalls die Absicht, solche Kurse im reformirten Kantonstheile zu reorganisiren.

Abstimmung:

Für den §. 15, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Scholl	Minderheit.
" " " " "	"

Herr Stockmar:

## §. 16.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso §. 17.

## §. 18.

Matthys. Es scheint mir unzweckmäßig, im §. 18 festzusezen, daß unter allen Umständen der betreffende Zögling, welcher ein Stipendium hat, sich nach zwei Jahren einer Patentprüfung zu unterwerfen habe, warum? Es ist möglich, daß die Regierung mit einem andern Kanton in Unterhandlung tritt, wo der Lehrkurs länger als zwei Jahre dauert, und es könnte alsdann dem betreffenden Zöglinge nicht zugemahet werden, sich einer Prüfung zu unterwerfen, bevor er den ganzen Kurs absolviert hat. Auch fordert das Interesse des Zöglinges selbst, daß seine Bildung nicht unterbrochen werde. Wenn derselbe eigene Mittel besitzt, welche ihn in den Stand sezen, nach Verfluß von zwei Jahren noch ein halbes Jahr oder noch länger seine Studien fortzuführen, warum soll er durch eine Patentprüfung daran gehindert werden? Aus diesen Gründen wünsche ich, daß der §. 18 in dem Sinne abgeändert werde, der betreffende Zögling habe sich nach Verfluß einer Zeit von längstens vier Jahren einer Patentprüfung zu unterziehen. Ich glaube, dadurch sei den Möglichkeiten, welche ich andeutete, Rechnung getragen.

Herr Berichterstatter. Da der Staat für die Bildung der Schullehrer des französisch-reformirten Theiles des Kantons Opfer bringen muß, so soll er es in gleichem Verhältnisse thun, wie dies in Betreff derjenigen des katholischen Theiles geschieht. Die Kurse sind auf zwei Jahre festgesetzt. Die Ertheilung von Stipendien soll ebenfalls bestimmt werden. In diesem Artikel sind hierfür zwei Jahre festgesetzt, weil sonst die Zöglinge eine Verlängerung dieser Unterstützung verlangen könnten, was nicht zulässig wäre. Diese Bestimmung ist auch nothwendig, damit sie ihre Zeit wohl anwenden. Wird dies nicht bestimmt, so werden sie nicht mit Eifer studiren. Aus diesem Grunde habe ich den Artikel folcher Gestalt abgefaßt. Jeder Zögling ist verpflichtet, sich behufs eines zu erhaltenen Patents zu einer Prüfung zu stellen. Indessen möchte ich dem allfälligen Wunsche eines jungen Menschen, während eines oder zwei Jahren seine Studien zu verlängern, nicht entgegentreten, wenn er sich verbindlich machen würde, dies auf eigene Kosten zu thun; allein in jedem Falle hat er nachzuweisen, was er während den zwei Jahren, da er die Unterstützung des Staates genossen, geleistet hat. Demnach muß man die Bedürfnisse der Schule in Betracht ziehen. Der Schullehrerzögling kann die Studien in seinen Kosten fortführen, ohne daß die Erziehungsdirektion dagegen Einwendungen zu machen hat; darum ist es nothwendig, diesen Artikel, so wie er im Entwurfe abgefaßt ist, beizubehalten, denn sonst könnten mit der Zeit Missbräuche in dieser Beziehung entstehen.

## Abstimmung:

Für den §. 18, mit oder ohne Abänderung Handmehr.  
Für den Paragraphen, nach Antrag des Regierungs- rathes : 62 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Matthys : 37 "

## §. 19.

Herr Berichterstatter. Die Musterschule, von welcher in diesem Artikel die Rede ist, war bis dahin eine Pflanzschule, aus welcher die Normalschule sich mit Schullehrern versah; sie war den jungen, nicht mit den nöthigen Geldmitteln versehenen Leuten wohlthätig. Man wird nicht in dieselbe aufgenommen, wie in andere Wohlthätigkeitsanstalten; die Zulassung der Zöglinge geschieht mittels einer Prüfung, welche ausweist, daß sie für etwaige intellektuelle Erziehung empfänglich sind. Man hat im Jura den Wunsch geäußert, daß diese Anstalt beibehalten

Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

werden möchte; deshalb auch empfehle ich Ihnen den Artikel, welcher diesem Verlangen Rechnung trägt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 20 und 21.

## Eingang.

Herr Berichterstatter. Diese Erwägungen sprechen sich über die Gründe aus, welche die Regierung und die Erziehungsdirektion bewogen haben, den gegenwärtigen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Revel. Ich beantrage die Streichung der zwei ersten Theile der Erwägungsgründe.

Herr Berichterstatter. Die Erwägungsgründe sollen die Motive aussprechen, welche das Gesetz dictirt haben; darum soll der Große Rath nicht Anstand nehmen, zu sagen, was er wollte. Ich bestehe daher auf der Beibehaltung des Einganges.

## Abstimmung:

Für den Eingang, nach Antrag des Regierungsrathes : Mehrheit.  
Für den Antrag des Herrn Revel : : : Minderheit.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Demand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

Revel. Ich hoffe, der Herr Erziehungsdirektor werde den Antrag unterstützen wollen, welchen ich zu stellen gedenke. Wenn dieser ehrenwerthe Magistrat allein im Saale säße, so könnte ich, da mir seine guien Absichten bekannt sind, mich füglich enthalten, das Wort zu ergreifen, allein neben ihm sitzt noch der Finanzdirektor, welcher stets Bedenken erhebt, wenn es darum zu thun ist, die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Ich möchte daher, daß der Grundsatz der Wiederholungskurse in diesem Gesetzesentwurfe ausgesprochen würde. Nach meinem Dafürhalten könnte dieses ohne irgend welche Gefahr geschehen. In diesem Sinne beantrage ich einen Zusatzartikel und hoffe dabei auf die Zustimmung der Mehrheit, selbst auf die des Herrn Bernard.

Bernard. Bei der ersten Berathung dieses Gesetzesentwurfs war ich so frei, einen Zusahantrag zu stellen, und zwar in dem Sinne, in welchem Herr Revel einen Antrag stellte. Ich ging selbst noch weiter als er, indem ich den Vorschlag mache, die Bestimmung aufzunehmen: "Vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes werden die nötigen Vorfehren zur Organisation von Wiederholungskursen getroffen, an welchen alle angestellten Lehrer des französischen Kantonsteiles Theil nehmen sollen." Der Herr Erziehungsdirektor bemerkte mir hierauf, die Organisation solcher Kurse sei mit Schwierigkeiten verbunden; aus diesem Grunde modifizire ich meinen Antrag in dem Sinne, daß gesagt werde, die Abhaltung von Wiederholungskursen sei grundsätzlich beschlossen. Ich erlaube mir, einige bei der ersten Berathung ausgesprochene Gedanken wieder vorzubringen, und ich thue es im Interesse des Primarunterrichtes im Jura. Ich hatte Gelegenheit, mich mit mehrern Lehrern zu besprechen, und alle waren darin einverstanden, daß sie anerkannten, die Abhaltung von Wiederholungskursen sei die größte Nothwendigkeit, weil die Lehrer oft ihre theoretische Bildung während der praktischen Ausübung ihres Berufes vernachlässigen, so daß es nothwendig sei, daß sie bei tüchtigen Männern, als sie selbst, ihre theoretischen Studien wiederholen. Aus diesem Grunde sollte man wenigstens im Grundsatz beschließen, daß Wiederholungskurse abzuhalten seien. Unsere ältern Lehrer haben diese Kurse

mit Vortheil besucht; man muß daher dieselbe Nothwendigkeit auch heute anerkennen. Ich stelle daher diesen Zusahantrag, der nach dem §. 18 dieses Gesetzes seinen Platz einnähme.

Herr Berichterstatter. Ich habe über die Frage der Wiederholungskurse und über die Zweckmäßigkeit, ihre Reorganisation grundsätzlich zu beschließen, lange nachgedacht. Ich habe mich über den Nutzen dieser Kurse für den reformirten Theil des Jura, wo man das System der freien Studien einführen wird, ausgesprochen. Ich bin überzeugt, daß derjenige, der später an die Direktion der Erziehung berufen wird, zur Einsicht gelangen wird, daß es mit den freien Studien der Wiederholungskurse bedarf, um eine gewisse Gleichförmigkeit unter den Schullehrerzöglingen, welche ihre Studien nach diesem System gemacht haben, herzustellen. Allein nicht Jedermann teilt diese Überzeugung. Als die Normalschule in Münchenbuchsee reorganisiert wurde, hat man erklärt, daß man dort nichts von diesen Wiederholungskursen wolle, weil man glaubte, daß mehr Böses als Gutes daraus entstanden sei. Ich möchte deshalb nicht, daß man für die Normalschule in Pruntrut einen Grundzusatz annehmen würde, den man für diejenige von Münchenbuchsee verworfen hat, weil die Folge davon wäre, daß in Begünstigung des einen Kantonstheiles gegenüber dem andern Reklamationen von daher einlangen würden. Warum schon jetzt beschließen, daß in der Normalschule zu Pruntrut Wiederholungskurse stattfinden sollen, da ich noch nicht weiß, welche Professoren dieser Anstalt beigegeben werden? Ich kann in dieser Beziehung nicht gebundene Hände haben, denn wenn mir obliegt, diese Kurse zu organisiren, so muß ich vor Allem aus wissen, wo die besten Hülfssquellen sind, über die man zu diesem Zwecke verfügen kann. Dem Herrn Revel antworte ich hiermit, daß man nach meinem Dafürhalten vorerst Erfahrungen machen muß, und wenn dann die Erziehungsdirektion ihr Budget behandeln wird, so kann sie von der Regierung einen Kurs als nothwendige vervollständigung des angenommenen Systems verlangen. Deshalb trage ich darauf an, daß das Gesetz beibehalten werde, wie es ist.

Bernard. Ich modifiziere meinen Antrag in dem Sinne, daß man den Ort, wo diese Wiederholungskurse gehalten werden sollen, nicht bestimme.

#### A b s i m m u n g :

Für den Zusahantrag der Herren Revel und	68 Stimmen.
Bernard . . . . .	Minderheit.
Dagegen . . . . .	

Stockmar. Es gehen hier etwas außerordentliche Dinge vor sich, die seit vier Jahren nicht zum Vorscheine kamen; es wurde nämlich ein von dieser Seite der Versammlung gestellter Antrag angenommen, Dank dem Geleitsbriefe des Herrn Bernard. Ich benutze diesen Platz ebenfalls, um den Antrag zu stellen, es möchte der §. 15 dieses Gesetzes auch auf die jungen Lehrer des deutschen katholischen Theiles des Jura seine Anwendung finden.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich diesem Antrage anschließen, um so mehr, als derselbe nach meinem Sinne und nach meinen Absichten gestellt wurde.

Der Zusahantrag des Herrn Stockmar wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Alp-Sey-Bücher.

(Siehe Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, Jahrgang 1853, Seite 114 und 206 ff.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Das Gesetz über die Anlage von Alp-Sey-Büchern ist, wenn ich nicht irre, bereits seit nahezu einem Jahre an der Tagesordnung und kommt heute zum vierten Male zur Berathung. Der Grund davon liegt in dem Umstände, daß in der vorletzten Sitzung des Grossen Rathes, als dieser die zweite Berathung vornahm, die endliche Redaktion nicht vorgelegt werden konnte, so daß wir es nur mit dieser zu thun haben. Indessen ist sie nicht ohne Wichtigkeit, denn bei der letzten Berathung wurden noch eine Reihe Anträge erheblich erklärt, welche heute erledigt werden sollen. Vorerst bemerke ich, daß sich im Druck des Entwurfes ein Irrthum einschlich, den ich berichtigten werde. Mit der Redaktion beauftragt, legte ich dem Regierungsrath über die erheblich erklärten Anträge zwei verschiedene Redaktionen vor, von welchen die eine dem früheren Entwurfe treu blieb, während die andere auf Grundlage der erheblich erklärten Anträge entworfen war. Der Regierungsrath entschied in seiner Mehrheit für die zweite Redaktion, die Kanzlei aber beging bei der Veranstaltung des Druckes einen Mißgriff in der Auswahl und nahm die erste Fassung statt der zweiten. Darin soll jedoch keine Schwierigkeit liegen, die Berathung an die Hand zu nehmen. Der nochmäßige Druck des Entwurfes war nicht nothwendig, er wurde nur zur Bequemlichkeit der Mitglieder des Grossen Rathes veranstaltet. Ich mache es mir zur Pflicht, die verschiedenen Redaktionen hervorzuheben. Nach meinem Dafürhalten ist heute die Frage des Entretens nicht mehr zu erörtern, da sie bei der zweiten Berathung entschieden wurde; dagegen bin ich so frei, den Antrag zu stellen, Sie möchten bei der definitiven Redaktion artikelweise verfahren.

Die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

#### §. 1.

Herr Berichterstatter. Der erste Entwurf enthielt im §. 1 nur die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun. Hierauf bezüglich wurde laut dem Protokoll Folgendes beantragt: „1) den Paragraphen auch auf die Amtsbezirke Säntigen und Signau, 2) ihn bezgleichen auf den Amtsbezirk Schwarzenburg auszudehnen; 3) ihn durch Streichung der Namen der Amtsbezirke allgemein verbindlich zu machen. Von diesen Anträger gibt der Berichterstatter bloß den zweiten als erheblich zu, den ersten und dritten nicht, und so entscheidet auch der Große Rath, im Uebrigen unter Annahme des Paragraphen.“ Der Regierungsrath berieb, obwohl nur einer dieser Anträge erheblich erklärt wurde, sie dennoch alle drei noch einmal. Was den Antrag betrifft, das Gesetz auf alle Amtsbezirke des Kantons auszudehnen, so glaubte die vorberathende Behörde, es wäre eine unpassende Bestimmung, weil die Voraussetzung, auf die das Gesetz basirt ist, im größten Theile der Amtsbezirke gar nicht besteht. Der Regierungsrath hält aber ferner dafür, wenn die Ausdehnung auf alle Bezirke nicht passend sei, so schade es dagegen nichts, einen Versuch in den Bezirken zu machen, wo man es für nöthig hält; später wäre es die größte Leichtigkeit, das Gesetz noch weiter auszudehnen. In der That, findet man später, es sei auch in Wangen, Narwangen u. s. w. das Bedürfnis vorhanden, so braucht es nur die Erlassung eines Dekretes, bestehend in einem Artikel, welcher festsetzt, das Gesetz finde auch dort seine Anwendung. Nicht ganz gleich verhält es sich mit der Ausdehnung des Gesetzes auf die Amtsbezirke Säntigen und Signau. In dieser Beziehung werden Sie sich erinnern, daß schon bei der ersten Berathung hier bemerkt wurde, man habe den Entwurf einer Reihe von Regierungs-

statthaltern mitgetheilt, um zu vernehmen, inwiefern sich in den betreffenden Bezirken die Erlassung eines solchen Gesetzes als Bedürfnis geltend mache. Der Regierungsstatthalter von Signau erklärte, man fühle in seinem Bezirke das Bedürfnis nicht; ähnlich verhält es sich mit Seftigen. Was hingegen Schwarzenburg betrifft, so wird Ihnen allerdings eine Ergänzung vorgeschlagen, nach welcher dieser Amtsbezirk den bereits genannten beigefügt würde; im Uebrigen bleibt der §. 1 unverändert, und ich empfehle Ihnen denselben mit dieser Modifikation zur Genehmigung.

Der §. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 2.

Bleibt unverändert; ebenso §. 3.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen enthält das Protokoll folgende Notiz: „Antrag: es solle für die erste Anlage eines Sey-Buches die betreffende Ortschaft einen tüchtigen Schreiber selbst wählen dürfen, mithin nicht an die Amtsschreiberei ausschließlich gebunden sein. Vom Berichterstatter nicht zugegeben und vom Großen Rathe, der den Paragraphen unverändert annimmt, verworfen.“ Sie sehen nun, daß auch hier der Regierungsrath den Antrag dennoch in Berathung zog und ihm wenigstens seinem wesentlichen Inhalte nach Rechnung tragen wollte. Wenn ich nicht irre, so stellte Herr Brügger den erwähnten Antrag, indem er geltend mache, es möchte in einem Bezirke, wo sich 20 bis 30 Alpen befinden, für den Amtsschreiber zu schwer sein, innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist die Anlage aller Sey-Bücher zu besorgen. Der Regierungsrath schlägt vor, eine Ausnahme zu gestatten, mit der Abweichung jedoch, daß man nicht jeden Schreiber dafür anstellen dürfe. Das wäre eine sehr gewagte Operation, denn die Sache ist in der That nicht unwichtig. Das Sey-Buch soll eine Art Grundbuch sein, also den Grundbesitzern der fraglichen Gegend Garantie bieten. Dagegen ist, wenn man die Arbeit einem Notar überträgt, die nähtere Verfügung nicht nöthig, daß er einen besondern Eid ablege, was allerdings geschehen müste, wenn man jeden beliebigen Schreiber dafür anstellen könnte. Die Regel bleibt unverändert, als Ausnahme wird Ihnen die Redaktion des folgenden Zusatzes vorgeschlagen: „Ausnahmsweise ist es den Alpberechtigten gestattet, mit Mehrheit der Stimmen die erste Anlage statt des Amtsschreibers einem andern Notar zu übertragen.“

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Wie bekannt, bestehen im größten Theile des Oberlandes Grundbücher, und daher möchte ich beifügen, daß der Amtsschreiber oder der Notar, welcher nach §. 4 die erste Anlage besorgt, dieselbe mit Hülfe der Grund- oder der bestehenden Alpbücher besorge, indem diese die Grundlage der neuen Sey-Bücher bilden. Wenn man auf dieselben nicht Rücksicht nähme, so könnte dies Schwierigkeiten zur Folge haben. In diesem Sinne möchte ich einen Vorschlag machen oder einen Wunsch äußern.

Herr Berichterstatter. Eine Modifikation des Paragraphen ist keineswegs nöthig. Es heißt, die erste Anlage des Sey-Buches geschehe mit Hülfe der Grundbücher und allfällig vorhandener Titel und Bergbücher. Ich empfehle Ihnen daher den §. 4 unverändert zur Annahme.

Brügger erklärt sich befriedigt.

Der §. 4 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 5.

Bleibt unverändert.

§. 6.

Herr Berichterstatter. Bei der früheren Berathung machte sich besonders der Wunsch geltend, man möchte überall, wo auf solchen Alpen bereits Pfandrechte existiren oder durch neue Verhandlungen vorbehalten werden, statt einer mündlichen Notiz, die vom Amtsschreiber in das Sey-Buch eingetragen wird, die gewöhnliche Verschreibung vorbehalten; wo aber kein Pfandrecht bereits besteht und auch keines durch die neue Verhandlung vorbehalten wird, da solle man den Parteien nicht Zwang anthun, immer in die Amtsschreiberei zu laufen, sondern ihnen die freie Wahl zu lassen, den Gang zu thun, wenn sie gehen wollen. Ueber diesen Paragraphen wurden dem Regierungsrath zwei Redaktionen vorgelegt, von welchen die eine von diesem Vorschlage Umgang nimmt und persönliches Erscheinen fordert, während die zweite denselben Rechnung trägt und unter gewissen Voraussetzungen die gewöhnliche notarialische Verschreibung vorbehält. Der Regierungsrath genehmigte die zweite Redaktion. An die Stelle des §. 6 des Entwurfs kommt nun der §. 8 derselben; er spricht sich über das Verhältniß der Alpen aus, welche verpfändet werden möchten, und über diesen Punkt hatten wir eine wiederholte Diskussion, indem die Einen glauben, man sollte einzelne Alprechte nicht verpfänden können, während Andere dafür halten, dies wäre eine groÙe Beschränkung der Verfügung über das Eigenthum. Die letztere Ansicht erhielt die Mehrheit, und der §. 6 lautet nun, wie folgt: „Sowohl einzelne Rechte einer nach §. 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe, als die ganze Alpe, die letztere jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit der Anteilhaber, können mit Grundpfandrechten belastet werden.“ Dagegen wird der Schlussatz gestrichen, welcher im gedruckten Entwurfe enthalten ist und also lautet: „In diesem Falle geschieht die Verschreibung des Pfandbriefes nach gewöhnlichen Formen.“

Ohne Einsprache genehmigt.

§. 7.

Herr Berichterstatter. Nun kommt der §. 7, welcher in Verbindung mit dem neuen §. 8 die Form näher festsetzt, in welcher die Verhandlungen vor sich gehen sollen. Der §. 7 enthält die Regel und der §. 8 eine Ausnahme als Ergänzung. Der §. 7 lautet in der neuen Redaktion, wie folgt: „Alle Verträge, wodurch entweder ein Pfandrecht errichtet oder ein solches vorbehalten wird, müssen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen (Saz. 811, 813 und 930 C. u. a.) verschriften und dürfen nur auf Vorweisung eines entsprechenden Instrumentes in die Alp-Sey-Bücher eingetragen werden. Solche Verträge unterliegen überdies der Eintragung in das Sey-Buch (Saz. 486 c.)“ Man würde also hauptsächlich unterscheiden, ob durch den Vertrag Pfandrechte begründet oder bereits bestehende vorbehalten werden; in diesem Falle sagt man: es sind dritte Parteien betheiligt, es sind da Interessen zu wahren, für die die mündliche Verhandlung nicht genügt; in diesem Falle geschieht die Verschreibung nach den gewöhnlichen Formen. Oder es werden durch die betreffende Verhandlung keine Pfandrechte errichtet und auch keine vorbehalten, dann überläßt man es den Parteien; sie gehen mit einander in die Amtsschreiberei und der Amtsschreiber trägt die Sache ein.“

Trachsel. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob unter den Pfandrechten, von welchen hier die Rede ist, auch solche verstanden werden, wo ein Bodenzinsauskauf stattgefunden hat, aber noch nicht bezahlt ist. Es scheint mir, für solche Fälle sollte eine Ausnahme gemacht werden.

Herr Berichterstatter. Sofern die Bemerkung des Herrn Trachsel als Anfrage an mich gerichtet wurde, bin ich so frei,

gerade darauf zu antworten. Nach meinem Dafürhalten kann kein Zweifel darüber bestehen: bis die Liquidation beendigt ist, haften die betreffenden Grundstücke für die Loskaufsumme, und ich könnte dem Antrage, für einzelne Pfandrechte eine Ausnahme zu machen, nicht bestimmen.

Der §. 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

### §. 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph lautet in seiner neuen Redaktion folgendermaßen: „Dagegen kann die Eintragung aller Verhandlungen über Alprechte, welche kein Pfandrecht enthalten, in die Alp-Sey-Bücher geschehen: a. auf Vorweisung eines von den Beteiligten verfassten und von denselben eigenhändig unterzeichneten Vertrages; oder b. auf persönliche Angabe der Beteiligten in der Amtsschreiberei.“

Ohne Einsprache genehmigt.

### §. 9.

Herr Berichterstatter. Auch die Redaktion dieses Paragraphen ist neu und lautet, wie folgt: „Erfolgt die Eintragung in das Sey-Buch auf persönliche Angabe der Beteiligten, so dient ein vom Amtsschreiber beglaubigter Auszug, den Alpbesitzstand des Eigentums mit der Art und Zeit seiner Erwerbung enthaltend, denselben zum Erwerbungstitel. Dergleichen dient, wenn die mündlich angegebene Verhandlung ein Forderungsrecht — ohne Pfandvorbehalt — begründet, ein von dem Amtsschreiber beglaubigter Auszug aus dem Sey-Buch dem Gläubiger zum Forderungstitel. In jedem solchen Auszuge ist ausdrücklich, unter Verufung auf diesen Paragraphen, zu erklären, daß er als Forderungstitel dienen solle, und die Aussstellung desselben im Sey-Buch anzumerken. Für die gleiche Forderung darf nur ein Auszug ausgestellt werden, die Fälle vorbehalten, in welchen die Erneuerung von Forderungstiteln gesetzlich gestattet ist (Saz. 957, 958 u. a.)“ Ueber diese Bestimmung erlaube ich mir einige Erläuterungen. Wenn wir uns die beiden Fälle vergegenwärtigen, auf welche die §§. 7 und 8 Bezug haben, so wird man von selber sehen, woher die Notwendigkeit des §. 9 kommt. In den Fällen, wo eine regelmäßige notarialsche Beschreibung vorgeschrieben ist (wo entweder ein Pfandrecht vorbehalten wird oder bereits errichtet ist), brauchen wir nichts mehr zu bestimmen. Hingegen in den Fällen, wo keine Pfandrechte zum Vorschein kommen, wo die Eintragung in das Grundbuch ohne notarialsche Beschreibung, vielleicht nur auf mündliche Auskunft hin geschieht, muß auf ein doppeltes Verhältniß Rücksicht genommen werden, auf dasjenige des Eigentümers, der einen Titel haben will, und auf dasjenige des Gläubigers, der ebenfalls auf einen solchen Anspruch macht. Für den Erstern dient daher ein vom Amtsschreiber beglaubigter Auszug als Erwerbstitel, für den Letztern ebenfalls ein solcher Auszug als Forderungstitel. Der Schlussatz schreibt endlich vor, es soll im Auszuge ausdrücklich bemerkt werden, daß er als Forderungstitel dienen solle; ebenso soll dessen Aussstellung im Sey-Buche angemerkt werden. Einfache Auszüge, um z. B. den Kindern zu zeigen, wie viel Alprechte man besitze, kann man sich aussstellen lassen, so viel man will; aber ein Auszug, welcher als Titel dient, gestützt auf welchen man jemanden betreiben kann, dieser muß ausdrücklich mit der Bemerkung versehen sein, daß er als Forderungstitel diene, und um Missbräuche zu verhüten, muß die Aussstellung desselben im Sey-Buche angemerkt werden, sonst könnte jemand nach Jahr und Tag sich einen zweiten Auszug geben lassen, um ihn als Titel zu benutzen. Sodann wird ausdrücklich beifügt, es dürfe nie mehr ein zweiter Auszug dieser Art verlangt oder gegeben werden, ausgenommen, wenn der erste verloren geht, überhaupt in den Fällen, in welchen die Erneuerung solcher Titel gesetzlich gestattet ist. Natürlich, wenn ich einen solchen Auszug erhalten habe, nachher mein Haus abbrennt und der Titel dabei zu Grunde geht,

so muß es ein Mittel geben, den Auszug zu ersehen, und in diesem Falle ist ein neuer Auszug nach den Vorschriften des allgemeinen Civilgesetzes statthaft.

Herr Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung über diesen Paragraphen. Wenn man die Sache so ausdehnen will, daß ein Auszug, gestützt auf die mündliche Angabe der Parteien, als Erwerbstitel oder als Forderungstitel dienen soll, so erschwert dies die Führung der Sey-Bücher sehr, wenn Alles eingetragen werden muß. Sobald Grundpfandrechte errichtet sind oder vorbehalten werden, so sorgt das Gesetz in diesen Fällen für die notarialsche Ausfertigung; ist aber kein Pfandrecht vorhanden, so kann man auf ein kleines Stempelblättchen schreiben, der Beteiligende habe so und so viel zu fordern, während dem es die Führung der Bücher sehr erschweren würde, wenn Alles eingetragen werden müßte. Ich wünschte daher, es möchte der vorliegende Paragraph in diesem Sinne modifiziert werden.

Herr Berichterstatter. Wenn man das wollte, was Herr Brügger soeben wünschte, so müßte man den Parteien gar nicht gestatten, die mündlichen Verhandlungen anzugeben. Von Zweien Eines: entweder gestattet man die mündliche Angabe, aber dann soll man zugleich einen Auszug gestalten, der dem Eigentümer als Erwerbstitel, dem Gläubiger als Forderungstitel dient; oder man will den Auszug bestätigen, aber dann sollen die Parteien auch nicht mündlich verhandeln. Was mich betrifft, so wollte ich zuerst gar keine Beschreibung, sondern nur mündliche Verhandlungen in der Amtsschreiberei; dies wäre das Einfachste und Wohlfeilste gewesen. Jetzt haben wir für gewisse Fälle die notarialsche Beschreibung, für andere die mündliche Verhandlung, Eintragung und Auszug; jetzt will man noch Eines. Ob das geeignet ist, die Sache zu vereinfachen, will ich Sie selbst beurtheilen lassen. So viel an mir, würde ich die Form wählen, welche die einfachste ist; ich würde es den Leuten freistellen, in die Amtsschreiberei zu geben, die Verhandlungen dem Beamten mitzutheilen und einen Auszug verlangen. Herr Brügger ist mit sich selbst im Widerspruch. Er will es den Parteien leichter machen und die Beschreibung auf einem kleinen Stempelblättchen vorschreiben. Wenn dies leichter ist, so mögen sie es thun; finden es aber die Leute selbst bequemer, statt dieser Beschreibung die Sache bloß mündlich anzugeben, so soll man es ihnen freilassen. Sie haben die freie Wahl: sie können die Verhandlung verschreiben, dann brauchen sie keinen Auszug, oder die Verhandlung geschieht mündlich, und dann ist der Auszug am Platze.

Da Herr Brügger nur einen Wunsch aussprach, so wird die Redaktion des §. 9 durch das Handmehr genehmigt.

### §. 10.

Ist der §. 6 des gedruckten Entwurfes vom 9. März 1854, und bleibt unverändert.

### §. 11.

Ist der §. 10 des nämlichen Entwurfes und bleibt ebenfalls unverändert.

### §. 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph nimmt die Stelle des früheren §. 11 ein, und es wurde bei der stattgefundenen Berathung ein Abänderungsantrag gestellt. Es hieß nämlich im zweiten Saz, die Kosten späterer Eintragungen fallen „den einzelnen Beteiligten“ auf. Herr Trachsel beantragte, statt dieser Worte zu setzen: „dem Erwerber.“ Entsprechend dieser Modifikation empfiehle ich Ihnen den §. 12 zur Genehmigung.

Der §. 12 (früher §. 11) wird mit dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§. 13.

Herr Berichterstatter. Die Bestimmung dieses Paragraphen bildet den §. 12 des gedruckten Entwurfes und handelt von der Vertheilung der Alprechte. Ursprünglich sollte die Vertheilung untersagt werden; später erhob sich Widerspruch, die Einen wollten sie ganz untersagen, die Andern sie ganz zulassen, und hierauf schlug der Große Rath einen Mittelweg ein.

Der §. 13 (§. 12 des Entwurfes) bleibt unverändert.

§. 14 (§. 13 des gedruckten Entwurfes).

Bleibt unverändert.

§. 15 (§. 14 des gedruckten Entwurfes).

Herr Berichterstatter. Hier soll ich einzig eine kurze Erläuterung geben, warum ausnahmsweise die Inkrafttretung dieses Gesetzes etwas weiter als gewöhnlich, nämlich auf den 1. Januar 1855 hinausgeschoben wird. Der ursprüngliche Entwurf enthält dies nicht, aber schon ein Beamter, der im Falle ist, über die fraglichen Verhältnisse mit Sachkenntniß zu urtheilen, mache in einer Mittheilung über den Entwurf die Bemerkung, es werde sehr schwer sein, das Gesetz in dieser kurzen Zeit auszuführen, indem die Sey-Bücher bei der Inkrafttretung derselben schon angelegt sein sollten, damit die Eintragung und neue Art der Verschreibung vor sich gehen könne. Dazu kommt eine zweite Rücksicht. Dem Regierungsrathie liegt in Betreff dieses Gesetzes, wenn es vom Großen Rath erlassen sein wird, zweierlei vor: erstens muß er durch eine besondere Verordnung die Form der Ausführung des Gesetzes festsetzen, und zweitens hat er einen Tarif zu entwerfen und dem Großen Rath vorzulegen. Beides kann vielleicht in Kurzem geschehen, vielleicht kann es aber auch einige Monate bis dahin gehen; daher die Verschiebung des Zeitpunktes der Inkrafttretung. Dabei muß man nicht meinen, die neuen Sey-Bücher werden erst vom 1. Januar 1855 hinweg gemacht, im Gegenthille, sie werden vorher angelegt, damit man sie dann brauchen kann. Ich glaube, der Uebelstand sei nicht groß, wenn man diese Frist einräumt, nachdem man es seit so langer Zeit sonst machen konnte.

Der §. 15 (§. 14 des gedruckten Entwurfes) wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Eingang des Gesetzes.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. März 1854.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Graffenried zu Kirchdorf, Richard, Steiger zu Kirchdorf, v. Tavel in Bern, Tieche, Widmer, Feller zu Noflen, und Rossel; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaur, Botteron, Bréchet, Bron, Burri, Carlin, Droz, Fleury, Frois, Gfeller, Hubler, Kaiser, Känel, Kilcher, Knechtenhofer, Oberst; König, Lehmann zu Logwyl, Nägeli, Niggeler, Nebmann, Neichenbach, Nieder, Sahli zu Murgelen, Schaffter, Müller; Schmalz, Forstverwalter, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Tschärner zu Kehrsatz, Ueltschi, Voyame, Walther, Wütrich zu Wyl, und Wyss, Amtsrichter.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vom Präsidiu werden neu eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene, Vorstellungen angezeigt.

Hierauf wird ein Schreiben verlesen, wodurch der Regierungsrath anzeigt, daß er in Folge der aus dem Amtsbezirke Aarberg in den letzten Tagen gegen die Trennung des Wahlkreises Schüpfen eingelangten Vorstellungen sich bewogen gefunden habe, den daherigen Vortrag von den Träkanden der gegenwärtigen Session zurückzuziehen, damit eine gehörige Untersuchung der fraglichen Vorstellungen stattfinden könne.

Tagessordnung:

Begnadigungsgesuche von Jakob Reber, von Innerbirrmoos, und Johann Binggeli, von Schwarzenburg, beide von den Assisen des ersten Geschworenbezirkes in Thun am 13. Januar 1854 wegen Raubes mit einer Misshandlung, welche den unmittelbaren Tod des Veräubten zur Folge hatte, zum Tode verurtheilt.

Die Direktion der Justiz und Polizei und der Regierungsrath schließen übereinstimmend dahin, es seien für die Begnadigung keine der Bedingungen vorhanden, welche dieselbe gegenüber der so schwer verlegten öffentlichen Sicherheit rechtfertigen könnten, demnach die daherigen Gesuche abzuweisen und die erkannte Todesstrafe zu vollziehen.

Über den Thatbestand ergibt sich aus den Akten Folgendes:

Am Abend des 13. Juli 1853 wurde Christian Nüedi, Knecht bei Johannes Hofmann in der Wyden zu Worb, als er sich mit seiner Nebenmagd, Maria Blaser, von Langnau, von Höchstetten, wo er den Markt besucht hatte, wieder auf den Heimweg nach Worb begeben hatte, zwischen Ryhigen und Nied, im sogenannten Kochholzli, von mehrern Burghen meuchlings überfallen, mit Stöcken niedergeschlagen und seiner Uhr, seiner Baarschaft und seines Regenschirmes beraubt. Die Maria Blaser setzte sich zur Wehr, wurde dann ebenfalls bedroht und ergriff

die Flucht. Nachdem die Räuber den Rüedi beraubt hatten, ließen sie ihn bewußtlos liegen und entfernten sich. So fand ihn Samuel Guggisberg und führte ihn nach Hause, wo er den folgenden Morgen gefunden wurde. Seine Wunden waren so bedenklicher Natur, daß er sogleich in den Inselspital transportirt werden mußte, wo er schon am 15. Juli verstarb. Laut dem von den Herren Doktoren Tribolet und Küpfer verfaßten Gutachten vom 31. Juli ist Rüedi an den erhaltenen Kopfwunden, die absolut tödlich waren, verstorben.

Die Untersuchung wurde sogleich angehoben und das Richteramt Konolfingen gab sich alle Mühe, den Urhebern dieses grauenwollen Verbrechens auf die Spur zu kommen. Diese Bemühungen hätten jedoch vielleicht noch lange vergeblich fortgesetzt werden können, wenn nicht ein neues Verbrechen auf die Entdeckung der Räuber geführt hätte.

Am 15. Juli 1853, also nur zwei Tage nach der Beraubung des Rüedi, wurden zwei Individuen, Johann Dättwyler und Jakob Reber, zu Kallnach wegen Diebstahls arretirt. Bei dem Erstern fand sich die bereits genau signalisierte silberne Taschenuhr des Rüedi, weshalb sogleich dringender Verdacht entstand, diese beiden seien dem Verbrechen nicht fremd. Sie wurden daher dem Untersuchungsrichter von Konolfingen zugeführt; aus der von ihm geführten Voruntersuchung ging nun Folgendes über die Urheberschaft des Verbrechens hervor.

Am Abend des 13. Juli 1853, als am Tage des Höchstetten-Marktes, fanden sich Jakob Reber, Johann Dättwyler, Johann Binggeli, Gottlieb Schneider, Verena Zurlüh, geb. Losli, und Rosina Hirsig, sämlich Vaganten, im Wirthshause im Gwatt, bei Schloßwyl, zusammen, nachdem sie bereits den Tag über „gute Geschäfte“ gemacht hatten. Gegen 10 Uhr verließen sie daselbe und verabredeten, „es müsse heute noch etwas gehen.“ Die Manns Personen rissen daher Jaunstecken aus und verbargen sich in dem sogenannten Lochbühlzli auf der Höchstetten-Bern-Straße gegen Rychigen und Worb zu. Die Weiber lauerten auf der Straße, um den Männern das Zeichen zu geben, wenn Jemand komme. Nicht lange nachher kam Rüedi mit seiner Begleiterin, der Magd Maria Blaser, des nämlichen Weges. Auf das Zeichen der Weiber springen die Bursche hervor; Reber versetzt ihm den ersten Schlag auf den Kopf, dem sogleich mehrere andere folgen; er stürzt zu Boden, und die Blaser, ebenfalls bedroht, rettet sich durch die Flucht; Binggeli will ihm seinen Regenschirm entreißen, und versezt dem Unglücklichen noch die letzten Schläge auf den Kopf; Dättwyler bemächtigt sich der silbernen Uhr desselben, welche nachher zum Verräther der ganzen Bande werden sollte. Welcher von ihnen der eigentliche Urheber der Tötung gewesen sei, war lange nicht ermittelt, indem Einer stets die Schuld auf den Andern schob.

Bei sämtlichen Angeschuldigten, bei den Weibern, wie bei den Männern, war stets das Bestreben sichtbar, alle Schuld oder doch wenigstens die Hauptschuld von sich ab- und auf seine Genossen zu wälzen, und wenn etwas zugegeben werden mußte, dies so behutsam als möglich zu thun. Darin waren Alle einig, daß der später eingebrachte Gottlieb Schneider nicht geschlagen habe; aber wer von den Uebrigen den ersten und wer den letzten Streich gethan, darüber waren sie uneinig. Nach Dättwylers Aussage fiel die Schuld auf Reber und Binggeli. Reber schob sie auf Binggeli und Dättwyler, und Binggeli flagte den Reber und Dättwyler an. Die verhafteten Weibspersonen, Verena Zurlüh, Beihälterin des Binggeli, und Rosina Hirsig, Beihälterin des Gottlieb Schneider, suchten vorerst sich selbst als unbeteiligt und unschuldig darzustellen, und zudem nahm jede noch ihren Burschen in Schutz. Binggeli wollte den Regenschirm nicht dem Rüedi entrissen, sondern auf der Straße aufgehoben haben. Dättwyler gesteht zu, die Uhr genommen zu haben, aber sie sei schon aus der Tasche herausgefallen gewesen und es habe somit keiner Gewalt mehr bedurft, um sich ihrer zu bemächtigen.

Außer Zweifel und hergestellt war aber jedenfalls die Beraubung und Misshandlung des Rüedi, welche den Tod desselben zur Folge hatte; nicht hergestellt dagegen die mörderische Absicht der Räuber, welche nothwendig war, um das begangene Verbrechen zu einem Raubmorde zu qualifiziren. Welches von beiden

Verbrechen anzunehmen und daher auch zu bestrafen sei, dies war Sache der Geschworenen.

Aus diesen Gründen fasste die Anklagekammer in ihrer Sitzung vom 7. September 1853 folgenden

#### B e s c h l u s s :

Es sind nach Art. 255 St. B. in Anklagezustand versetzt und den Aßissen des ersten Geschworenenbezirkes überwiesen:

- 1) Jakob Reber, Johann Dättwyler und Johann Binggeli wegen Raubmordes, oder wenigstens wegen Raubes mit einer den Tod des Beraubten zur Folge gehabt habenden Misshandlung an der Person des Christian Rüedi, gew. Knecht bei Johann Hofmann in der Wyden zu Worb.
- 2) Verena Zurlüh, geb. Losli, und Rosina Hirsig wegen Hülfeleistung bei dem obenannten Verbrechen an Christian Rüedi.

Den 9. November gleichen Jahres fasste die Kammer einen ferner ergänzenden Beschlus, in Folge dessen auch Gottlieb Schneider, der inzwischen verhaftet und verhört worden war, gleich wie Reber, Dättwyler und Binggeli den Aßissen überwiesen wurde.

Den 13. Januar 1854 wurde dieser Kriminalfall vor den Aßissen des ersten Geschworenenbezirkes in Thun beurtheilt.

Als Staatsanwalt fungirte Herr Bezirksprokurator Hüner und als Vertheidiger Herr Fürsprecher Graf in Thun für Jakob Reber, Gottlieb Schneider, Verena Zurlüh und Rosina Hirsig, Herr Fürsprecher Bischoff in Thun für Johann Dättwyler und Herr Fürsprecher Begert in Steffisburg für Johann Binggeli.

Die Geschworenen verneinten in den ihnen vorgelegten Fragen die Schuld von Reber und Binggeli, einen Raubmord verübt zu haben; dagegen lautete ihr Wahrspruch dahin: Reber und Binggeli haben sich eines Raubes mit einer den unmittelbaren Tod des Beraubten zur Folge gehabt habenden Misshandlung schuldig gemacht, indem sie den Rüedi, jedoch ohne Absicht zu tödten, misshandelt haben, um sich dessen Eigenthum, wie Uhr nebst Ketten, Regenschirm und Geld anzueignen; beide seien mit lebensgefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; die That sei zur Nachtzeit geschehen, der Raub in Gesellschaft mehrerer Raubgenossen begangen worden.

In Betreff der übrigen Angeklagten (Johann Dättwyler, Gottlieb Schneider, Verena Zurlüh und Rosina Hirsig) lautete der Wahrspruch dahin: sie haben das erwähnte Verbrechen wissenschaftlich durch Rath oder That befördert und begünstigt. Milderungsgründe wurden nur zu Gunsten des Dättwyler angenommen.

Der Aßissenhof hat sodann in geheimer Berathung und Abstimmung, gestützt auf den Wahrspruch der Geschworenen und in Anwendung der §§. 27, 31 und 35 des Gesetzes vom 15. März 1836, der Art. 4 und 5 des Dekretes vom 27. Januar 1800 und des Art. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1803,

erkannt:

- Es sind peinlich verurtheilt:
- 1) Jakob Reber und Johann Binggeli zur Todesstrafe;
  - 2) Johann Dättwyler zu fünfzehn,
  - 3) Gottlieb Schneider, Verena Zurlüh, geb. Losli, und Rosina Hirsig, diese drei zu zehn Jahren — alles Kettenstrafe.
  - 4) Alle Verurtheilten solidarisch zu den Kosten gegenüber dem Staat, festgesetzt auf 494 Fr. 60 Rp., ohne die Gefangenschaftskosten, so wie zu einer Entschädigung von 500 Fr. an die Erben des Christian Rüedi sel., gew. Knecht in der Wyden zu Worb, welchen übrigens auch die geraubte, mit Beschlag belegte, Uhr samt Ketten zurückgegeben werden soll.

Das Gericht verfügte überdies in Gemäßheit des Art. 558 St. B., es seien Jakob Reber und Johann Binggeli in Berücksichtigung ihrer Jugend und gestützt auf den ferner Umstand, daß bei der Begehung des Verbrechens bei ihnen die Absicht zu tödten nicht obgewaltet, der Gnade des Großen Rathes zu Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe zu empfehlen.

Den 6. März I. J. verlangte der zum Tode verurtheilte Jakob Reber, von Innerbirrmoos, eine Abhörung vor dem Chef der Centralpolizeidirektion und machte folgende Deposition:

Sein wegen Theilnahme an dem an Christian Rüedi begangenen Verbrechen ebenfalls zum Tode verurtheilter Mitschuldiger Johann Binggeli, von Schwarzenburg sei, was den Mord anbelange, ganz unschuldig, indem er dem getöteten Rüedi keine Streiche versetzt habe, und seine Theilnahme an der ganzen Handlung sich darauf beschränke, daß er demselben den Regenschirm genommen habe. In der Untersuchung habe Deponent zwar die Haupeschuld an dem verübteten Verbrechen jeweilen auf Binggeli geschoben; solches sei aber auf getroffene Verabredung mit dem in der nämlichen Zelle enthaltenen Dättwyler geschehen, der ihm eine große Summe Geldes versprochen, wenn er ihm auf diese Weise aus der Geschichte helfe. Jetzt aber, da Binggeli zum Tode verurtheilt sei, habe er sich vorgenommen, nicht die Ursache seines unschuldigen Todes sein zu wollen, sondern die Wahrheit zu sagen, und erkläre demnach, daß nicht Binggeli, sondern der bloß zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilte Dättwyler dem Rüedi die Todesstreiche versetzt und darum den Tod verschuldet habe. Er selbst, Reber, habe nur den ersten Streich gethan.

Gestützt auf diese Eröffnungen verlangte nun Reber eine neue Untersuchung, damit Binggeli nicht unschuldig mit dem Tode bestraft werde.

Bon dieser Deposition des Reber wurde dem Johann Binggeli durch die Centralpolizeidirektion Kenntniß gegeben, welcher erklärte, daß er die Aussagen des Reber in allen Theilen bestätige, mit dem Beifügen, daß er sich darauf beschränkt habe, den Regenschirm des Rüedi, der einige Schritte von ihm auf der Straße gelegen sei, aufzulegen und dem Dättwyler, der ihn verlangte, einzuhändigen. Streiche habe er keine versetzt.

Gestützt auf obige Aussagen verlangte Binggeli (gleich wie Reber) Revision der Untersuchung.

Auf den Antrag des Generalprokurator's wies jedoch der Appellations- und Kassationshof dieses Gesuch ab.

Die Begnadigungsgesuche beider Petenten werden verlesen.

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie aus dem schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes entnommen haben, sind es Jakob Reber und Johann Binggeli, welche sich Ihrer Gnade empfehlen und Sie um Strafumwandlung bitten. Beide Petenten sind im Jahre 1832 geboren, beide schon wegen Diebstähle, Händel und Vagantität zu Zuchthaus und Gefangenschaft verurtheilt worden. Beide waren angeklagt und überwiesen, den Christian Rüedi am 13. Juli v. J. erschlagen und seiner Baßhaft, seiner Uhr und seines Regenschirmes beraubt zu haben, und wurden in Folge dessen auf den Wahrspruch der Geschworenen am 13. Januar abhin von der Kriminalkammer des ersten Geschworenenbezirkes zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Ich will die Umstände, unter welchen das Verbrechen stattfand und die Sie aus den verlesenen Aktenstücken entnehmen könnten, nicht wiederholen. Das Urtheil des Gerichtes erscheint nach meinem Dafürhalten als ein durchaus gerechtfertigtes und durch das Gesetz begründetes. Auffallend mag es Ihnen vielleicht, daß das Gericht, ungeachtet der erschwerenden Umstände, welche vorliegen, die Verurtheilten dennoch der Gnade des Großen Rathes empfiehlt. Das Gericht gibt dafür zwei Motive an: einmal die Jugend der Verurtheilten und sodann den Umstand, weil nicht nachgewiesen ist, daß sie mit Vorbedacht die Tötung vollbracht haben. Was das erste Motiv betrifft, so findet die Justizdirektion in Übereinstimmung mit dem Regierungsrath, Beide seien alt genug gewesen, um die Strafwürdigkeit ihrer ruchlosen That einzusehen und zu erwägen; und der zweite Umstand läßt sich nach meinem Dafürhalten ebenfalls nicht rechtfertigen. Vorerst schreibt das Gesetz vom 15. März 1836 vor, daß bei jedem Raube, der von Misshandlungen begleitet ist, welche den Tod des Beraubten zur Folge haben, die Todesstrafe ausgesprochen werden soll, auch wenn die Absicht der Tötung nicht erwiesen ist. Im vorliegenden Falle muß ich nach inniger

Überzeugung annehmen, diese Absicht sei vorhanden gewesen; denn man muß bedenken, daß die Verurtheilten nicht nur vorhatten, den Rüedi zu berauben, sondern daß sie damit begannen, ihn mit Mordinstrumenten, mit Zaunstücken, niederzuschlagen, und daß die Beraubung des Angegriffenen erst nachher vor sich ging. Alle Umstände sind überhaupt so beschaffen, daß das Urtheil Vollziehung erhalten muß, wenn nicht die öffentliche Sicherheit im höchsten Grade gefährdet werden soll. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung. Schließlich bemerke ich noch, daß das nämliche Manöver versucht werden wollte, wie es ein Christian Binggeli bei einem andern Anlaß versuchte. Der verurtheilte Reber suchte nämlich durch eine nachherige Eröffnung eine Revision des Prozesses dadurch zu bewirken, daß er die Haupeschuld von Binggeli abwälzte und dem zu 15 Jahren Kettenstrafe verurtheilten Dättwyler zur Last legte, wahrscheinlich in Folge einer Verabredung. Binggeli gab hierauf ein Revisionsgesuch ein; der Appellations- und Kassationshof jedoch, welcher den Versuch durchschaut, fand keinen Grund, eine Revision der Untersuchung eintreten zu lassen, so daß der heutigen Verhandlung kein Hindernis im Wege steht.

Da Niemand das Wort ergreift, so wird zur Abstimmung mittelst Ballotirrens geschriften; es ergeben sich

1) über das Begnadigungsgesuch des Johann Binggeli:

A b s t i m m u n g :

Für Abschlag	· · · · ·	117 Stimmen.
Für Willfähr	· · · · ·	51 "
Leer	· · · · ·	2 "

2) über das Begnadigungsgesuch des Jakob Reber:

Für Abschlag	· · · · ·	109 Stimmen.
Für Willfähr	· · · · ·	46 "
Leer	· · · · ·	3 "

In Folge dieser Abstimmung sind beide Begnadigungsgesuche abgewiesen.

G e s e k e s e n t w u r f

über

einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.  
(Zweite Berathung. S. Tagblatt der Grossrathssverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 458 ff. und 514.)

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben in der letzten Dezemberßitzung diesen Gesetzesentwurf in erster Berathung angenommen und gleichzeitig beschlossen, die endliche Redaktion jener Berathung mit der zweiten zusammenfallen zu lassen. Ich trage darauf an, Sie möchten auf die zweite Berathung eintreten und den Entwurf artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bei der ersten Berathung unverändert angenommen und ich empfehle Ihnen denselben auch heute zur Genehmigung, wie er vorliegt.

Matthys. Ich habe bei der ersten Berathung diesen Artikel bekämpft und meine Gründe gegen das Eintreten angeführt. Ich stelle heute ebenfalls den Antrag, denselben zu verwerfen, oder, falls Sie ihn annehmen sollten, zwischen dem alten und

neuen Kantonstheile Gleichheit herzustellen, damit nicht eine ausnahmsweise Begünstigung für die Herren des neuen Kantons geschaffen werde.

Koller. Ich gestehe, daß mich der Antrag, welchen Herr Matthys stellte, überrascht. Er will gegenüber dem Jura die nämlichen Bestimmungen aufstellen, wie für den alten Kantonstheil, was zu seinem andern Resultate führen würde, als zur größten Verwirrung in der Gesetzgebung in Sachen des Güterabtretungsverfahrens. Im Jura gilt für Handelsachen ein besonderes Gesetzbuch. Wenn Herr Matthys Alles dies wüßte, so würde er nicht mit einer so seltsamen Idee auftreten, denn wenn sein Antrag angenommen würde, so gäbe es in unserer Civilgesetzgebung eine Verwirrung, aus der es schwierig herauszukommen wäre.

Matthys. Ich frage einfach: ist es gerecht, daß im alten Kantonstheile der Bürger oder Landwirth, welcher in die im Gesetze vorgesehene Lage kommt, die Folgen des Geldstages auf sich nehmen muß, seiner bürgerlichen Ehren beraubt wird, im Jura dagegen nicht, indem er dort nur die Güterabtretung haben soll? Ist das Gerechtigkeit, Rechtsgleichheit? Sind die Herren Jurassier besser und sollen sie in der Gesetzgebung mehr Achtung genießen, als der Bürger des alten Kantons? Das ist die Frage, ob das Falliment im neuen Kanton andere Folgen haben soll, als der Geldstag im alten Kanton.

Blösch, Regierungsrath. Herr Matthys befindet sich offenbar im Irrthume. Er setzt voraus, es werde durch dieses Gesetz eine Differenz zwischen beiden Kantonstheilen geschaffen. Das ist keineswegs der Fall; es bleibt in beiden Theilen der Geldstag, in beiden auch das Akkommodelement, nur ist über dieses im Code civil des Jura eine Bestimmung enthalten, für den alten Kanton nicht. Wollen Sie im Jura die freiwillige Güterabtretung oder das Akkommodelement nicht mehr, im alten Kantonstheile aber wohl, dann ist eine Ungleichheit vorhanden; diese ist aber nicht vorhanden, wenn Sie in beiden Theilen den Geldstag und das freiwillige Akkommodelement bestehen lassen. Das Geldstagsgesetz bleibt ja in Kraft.

Herr Berichterstatter. Herr Matthys befindet sich im Irrthume. Was er anbrachte, gehörte gar nicht daher, sondern bezieht sich auf den Art. 2.

Matthys. Ich behaupte noch zur gegenwärtigen Stunde: dasjenige, was ich anbrachte, ist richtig, und dasjenige, was Herr Regierungsrath Blösch behauptete, steht im Widerspruch mit der gegenwärtig bestehenden positiven Gesetzgebung und mit dem vorgeschlagenen Entwurfe des Regierungsrathes. Nach der französischen Gesetzgebung kann nur der Handelsmann Geldstag machen im Sinne der früheren albernsischen Gerichtssatzung; in Würdigung der letztern adoptirte man das französische System, wonach die Güterabtretung die Stelle des früheren Geldstages einnahm, und entweder eine gezwungene oder freiwillige war. In allen Fällen hatte die Güterabtretung die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge, in welche der Betreffende unter gewissen Voraussetzungen wieder eingesetzt werden konnte. Nun bringt der Regierungsrath einen Entwurf, wodurch — was geschehen soll? Im Jura besteht für die Handelsleute der Geldstag, d. h. wenn ein Handelsmann in Konkurs gerath, seine Gläubiger nicht befriedigen kann, so wird er seiner bürgerlichen Ehren verlustig, bis er dieselben befriedigt hat. Was die andern Bürger betrifft, so machen sie nur die Güterabtretung und an diese knüpfen sich dort diese Folgen nicht. Dies ist der Vorschlag, welchen uns der Regierungsrath für den neuen Kantonstheil macht. Im alten Kanton soll der einfache Bürger gleich gehalten werden, wie der Handelsmann, der Spekulationen unternimmt; und das kann nicht geschehen an der Hand der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit. Wenn der Bürger im alten Kanton, welcher Geldstag macht, nicht mehr in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingesetzt werden kann, bis er seine Gläubiger vollständig befriedigt hat, so sage ich: die Herren Jurassier sind nicht von besserm Leib gebäckt, sondern wenn

Einer Geldstag macht, so soll er, wie der Bürger des alten Kantons, in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ganz gleich eingestellt sein, bis er den letzten Heller seiner Schulden bezahlt hat. Das ist Rechtsgleichheit, aber dasjenige, was man uns vorschlägt, ist Rechtsungleichheit. Und warum bringt man uns diesen Vorschlag? Ich habe es früher angedeutet: die Herren Jurassier wollen den Geldstag nicht; warum? Weil der Bürger dort dagegen protestirt. Im alten Kanton wurde eine politische Frage daraus gemacht, und damit der Zweck erreicht werde, kommen die andern Herren und sagen: wir machen Euch eine Konzession; aber für uns wollen wir den Geldstag nicht. Wenn ich etwas Unrichtiges gesagt habe, so soll man mich widerlegen; ich bin der Erste, der Irrthümer berichtigt, wenn ich solche sehe; aber an der Hand der positiven Gesetzgebung und Verfassung glaube ich auf meiner Behauptung bestehen zu dürfen.

Blösch, Regierungsrath. Ich will sehr gerne den Irrthum berichtigen, wenn er auf meiner Seite liegen sollte, aber ich glaube, derselbe befindet sich auf Seite des Herrn Matthys. Wenn er u. A. sagt, man habe aus diesem Gegenstande eine politische Frage gemacht, so muß ich einen solchen Vorwurf von der Hand weisen; es wäre auch kaum der Mühe werth, diese Sache zu einer politischen zu machen. Die ganze Einwendung des Herrn Matthys gehört nicht zum Art. 1, sondern sie bezieht sich auf den Art. 2. Was sagt der Art. 1? „Die Ansicht des ersten Abschnittes des Titels III. „von der Güterabtretung“ wird ersetzt durch „von dem Geldstage“ und damit übereinstimmend der Ausdruck „Güterabtretung“ überall, wo er sowohl im Vollziehungsverfahren in Schuldachen, als im Gesetz in Schuldachen von geringem Werthe vom 9. Dez. 1852 vorkommt, in „Geldstag“ umgeändert, welcher von nun an in der gerichtlichen Sprache wieder einzige gebraucht werden soll. Diese Abänderung gilt nur für den deutschen Text.“ Dieser Artikel spricht also von dem Verfahren auch nicht eine Silbe, nach welchem der Geldstag vor sich gehen soll, sondern er enthält lediglich eine Redaktionsfache: statt des einen Ausdruckes braucht man den andern. Ich sagte schon bei der ersten Berathung, wenn der Ausdruck „Geldstag“ einen entsprechenden Ausdruck im Französischen finde, so würde ich ihn darnach übersetzen; aber die Franzosen haben dafür keinen andern Ausdruck, als diesen: „cession de biens.“ Allein wird dadurch das Verfahren verändert? Keineswegs, sondern erst der zweite Artikel enthält eine Bestimmung über das Verfahren. Es fragt sich hier nicht, ob man das bisherige Verfahren der Güterabtretung beibehalten wolle oder nicht, sondern es handelt sich nur um den Ausdruck und von einer Konzession gegenüber dem Jura oder von einer politischen Frage ist gar nicht die Rede. Bei der Behandlung des Art. 2 werde ich mir nach Umständen erlauben, etwas näher auf die Sache einzugehen, denn er handelt von der freiwilligen Güterabtretung.

Kurz. Wenn die Ansicht des Herrn Matthys richtig wäre, daß auf die „cession de biens“ nicht die gleichen Folgen eintreten würden, wie auf den „Geldstag“, so hätte er ganz recht, seinen Antrag zu stellen, indem er voraussetzte, daß die Abänderung nur für den deutschen Theil eintreten solle. Das ist aber gar nicht der Fall. Im Deutschen soll die Güterabtretung von nun an „Geldstag“ heißen, im Französischen heißt sie „cession de biens“, wie bisher und diese hat die gleichen Folgen. Der Artikel bezieht sich nicht nur auf den „Geldstag“, sondern auch auf die „cession de biens.“ Man kann eben im Französischen nicht sagen „Geldstag“, es würde allen französischen Jungen widerstreben. „Faillite“ und „cession de biens“ haben die gleiche Bedeutung; was man bei einem Handelsmann „faillite“ heißt, nennt man gesetzlich „cession de biens.“ Herr Matthys ist daher im Irrthume. Es soll in Bezug auf die Folgen des Geldstages und der cession de biens durchaus kein Unterschied sein. Wenn Einer im Jura die cession de biens über sich ergehen läßt, so soll er ebenso wenig ehrenfähig sein, als der hiesige vergeldstags Bürger; aber auch umgekehrt, er soll dort seine bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht verlieren in Fällen, wo die hiesigen Bürger sie auch nicht verlieren. Ich wiederhole daher: Herr

Matthys befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, die Folgen des Geldstages werden nur im alten Kanton eintreten.

Herr Berichterstatter. Ich suchte bereits darauf aufmerksam zu machen, daß der ganze Angriff nicht auf den Art. 1 Bezug hat. Herr Matthys geriet aber dabei so in Eifer, daß man ihn nicht von seinem Irrthume zurückführen konnte. Ich beschränke mich nun auf die Bemerkung, daß der vorliegende Artikel eigentlich unangefochten blieb, da dasselbe, was von anderer Seite angeführt wurde, nicht auf denselben Bezug hat. Schon bei der ersten Berathung bestand Herr Matthys darauf, den Ausdruck „Geldstag“ auch in's Französische zu übertragen und ich ersuchte ihn schon damals, eine passende Uebersetzung zu geben, indem ich ganz geneigt gewesen wäre, darauf einzugehen: es gelang ihm aber nicht, einen entsprechenderen Ausdruck dafür finden, als den bereits bestehenden.

#### Abstimmung:

Für den Art. 1 nach Antrag des Regierungsrathes : Mehrheit.  
Für den Antrag des Herrn Matthys : Minderheit.

#### Art. 2.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Artikel wurde zwar bei der ersten Berathung sehr heftig angegriffen, dessenungeachtet aber vom Grossen Rathe genehmigt. Dagegen wurden zwei Zusatzartikel erheblich erklärt, der eine von einem Mitgliede aus dem Jura gestellt, welches eine Ergänzung in dem Sinne anzubringen wünschte, daß man die Artikel des Code civil angebe, welche für den Jura nicht außer Kraft gesetzt werden. Ich gab den Antrag damals nicht zu, aber er wurde von anderer Seite unterstützt und als Ergänzung zu diesem Artikel aufgenommen. Einen zweiten Antrag stellte Herr Hofer, dahin gehend, es möchte die Form der Unterschrift bei Eingaben näher festgesetzt werden. Der Herr Antragsteller bemerkte nämlich, er habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn Einer nicht Anwalt oder Rechtsagent sei, seine Eingabe bestritten werden könne. Auf diesen Vorschlag glaubte der Regierungsrath und die Justizdirektion nicht eintreten zu können, indem dadurch vorhandene Vorschriften abgeändert werden müßten. Wenn Einer für einen Andern eine Eingabe besorgen will und ihm die Berechtigung dazu bestritten wird, so wird er sich durch eine Vollmacht ausweisen müssen; daß er aber dazu die Eigenschaft eines Anwaltes oder Rechtsagenten besitzen müsse, das wurde nie gefordert. Auch im vorliegenden Entwurfe wird der zweite Antrag nicht berücksichtigt, wohl aber der erste. Um von vornherein dem Einwurfe zu begegnen, welcher vorhin erhoben wurde, bemerke ich, daß ich die Behauptung, als würden die Jurassier Kraft des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf die Folgen der Ehrenfähigkeit ungleich behandelt, also günstiger als die Bürger des alten Kantons, unmöglich zugeben könnte; denn der Art. 7 normirt die Folgen der Güterabtretung und des Geldstages ganz gleich, so daß die Bürger des Jura und diejenigen des alten Kantons ganz gleich gehalten werden. Ich empfehle Ihnen also den Art. 2 mit dem von Herrn Koller beantragten Zusatz zur Genehmigung.

Hofer zu Diezbach. Ich beantragte bei der ersten Berathung einen Zusatz zum Art. 2, es möchte nebst dem zweiten Alinea des §. 576 auch das entsprechende zweite Alinea des §. 509 des Gantverfahrens aufgehoben werden, um Uebereinstimmung in das Gesetz zu bringen. Der Antrag wurde verworfen und zwar führte der Herr Berichterstatter dagegen an, man wolle bloß Abänderungen im Güterabtretungsverfahren vornehmen, nicht aber im Gantverfahren. Allerdings ist dieses Gesetz zunächst für das Güterabtretungsverfahren bestimmt, dagegen sollte man dabei das ganze Gesetz im Auge haben. Als dieser Antrag nicht erheblich erklärt wurde, stellte ich einen Zusatzantrag, daß eine Norm über die Unterschrift bei den Eingaben

aufgestellt werden möchte; er wurde erheblich erklärt. Nun hange ich am letzten Antrage nicht sehr, dagegen möchte ich auf den ersten zurückkommen, daß man nämlich auch das zweite Alinea des §. 509 aufhebe. Es läßt sich bei Art. 2 sehr leicht thun, und man braucht vor der Ziffer „§. 576“ nur einzuschalten „des §. 509 und“ sc. Ich halte dafür, wir sollen Uebereinstimmung in das Vollziehungsverfahren bringen und es sollen die entsprechenden Bestimmungen, welche im Güterabtretungsverfahren aufgehoben werden, auch im Gantverfahren bestätigt werden. Wenn man sich vielleicht daran stößt, daß der Entwurf die Ueberschrift trägt: „Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens“ — so kann man statt des letzten Wortes sagen: „des Vollziehungsverfahrens.“ Ich stelle also diesen Antrag wiederholt, daß man die angeführte Ergänzung aufnehme. Es zeigten sich im Gantverfahren die nämlichen Folgen, wie bei dem Güterabtretungsverfahren und ich glaube, wir seien schuldig, Uebereinstimmung in das Gesetz zu bringen.

Koller. Es hat sich im zweiten Alinea dieses Artikels ein Fehler eingeschlichen, indem es statt „die Art. 1265 und“ 1270 sc.“ heißen sollte: „Die Art. 1265 bis und mit 1270 sc.“

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des letzten Redners betrifft nur eine Redaktionsveränderung, welche anzubringen ist; dieselbe ist allerdings richtig, denn alle angeführten Artikel handeln von der freiwilligen Güterabtretung. Was hingegen den wiederholt gestellten Antrag des Herrn Hofer betrifft, so könnte ich unmöglich dazu handhaben. Ich will die Richtigkeit seiner Behauptung nicht bestreiten, dagegen muß ich sehr davor warnen, daß man in einen andern Titel übergehe, als denjenigen der Güterabtretung. Denn sobald man auf die Revision des eigentlichen Betreibungsverfahrens eintreten wollte, so müßten so viele Artikel modifiziert werden, daß man heute jedenfalls damit nicht zu Ende käme, und noch die Frage zu entscheiden wäre, ob man eine solche Revision wolle oder nicht. Es handelt sich heute ausschließlich um das Güterabtretungsverfahren. In der früheren Berathung wurde auch ein Antrag über das Arrestverfahren erheblich erklärt, allein auch diesen werde ich heute nachdrücklich bekämpfen und dringend verlangen, daß man bei dem Güterabtretungsverfahren bleibe. Bei einer allgemeinen Revision des Betreibungsverfahrens wird der Antrag des Herrn Hofer am Orte sein.

#### Abstimmung:

Für den Art. 2 mit der von Herrn Koller beantragten Modifikation : Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Hofer : Minderheit.

#### Art. 3.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Artikel blieb bei der ersten Berathung unverändert, mit Ausnahme einer Modifikation in der französischen Uebersetzung, indem statt „saillite“ gesetzt wurde „cession de biens.“ Ich trage auch heute auf unveränderte Annahme des Artikels an.

Lenz. Nach dem vorliegenden Artikel kann der Richter, wenn die erste Frist nicht genügt, dem Schuldner eine zweite einräumen, wenn dieser einer solchen bedarf. Nun scheint es mir, der Schuldner könnte damit Missbrauch treiben, indem er vorläufig eine Frist von 30 Tagen verlangen und nachher sagen würde, er bedürfe noch einmal einer solchen Frist. Ich möchte daher folgende Ergänzung nach dem Worte „wendet“ in der zweitletzten Zeile beantragen: „und ihm vorweist, daß wirklich Aussichten vorhanden sind, seine Gläubiger befriedigen zu können.“

Herr Berichterstatter. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Frist ist es Sache des Richters, zu untersuchen, was soeben angebrachten wurde. Eine Vorschrift darüber aufzunehmen, glaube ich, sei nicht nötig. Es liegt in seiner Aufgabe und diese soll jeder Richter kennen.

## Abstimmung:

Für den Art. 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Lenz	45 Stimmen.
Dagegen	28 Stimmen.

Da die Versammlung hiernach nicht mehr in beschlußfähiger Zahl erscheint, so wird zur Abzählung derselben geschritten. Es finden sich 123 Mitglieder anwesend, so daß der vorhergehende Beschluß gültig gefaßt ist.

## Art. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel blieb bei der ersten Berathung unverändert und ich will erwarten, ob Einwendungen dagegen erhoben werden.

Matthys. Dieser Artikel ist nach den Erfahrungen, welche ich in meinem Geschäftsleben gemacht habe, unzweckmäßig und ich will die Gründe dafür kurz angeben. Der §. 599 des Vollziehungsverfahrens enthält folgende Bestimmung: „Der Richter hat auf Begehren eines Gläubigers das neu erworbene Vermögen des Güterabtreters mit Beschlag zu belegen und diesem auf Verlangen eine Frist von 30—60 Tagen zu bestimmen, um sich mit den Gläubigern zu verständigen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so wird die gerichtliche Vereinigung, nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen, vorgenommen.“ Diese Bestimmung wird im Art. 4 des in Berathung stehenden Gesetzes grundsätzlich festgehalten, nur wird in demselben festgesetzt, daß der Richter dem Geldstager, welcher nach dem Geldstage neues Vermögen erworben hat, keine Frist von 30—60 Tagen einräumen soll, sondern sobald die Anzeige erfolgt, daß er neues Vermögen erworben habe, so soll dieses sofort mit Beschlag belegt und gerichtlich liquidirt werden. Ich sage, dieser Vortrag ist unzweckmäßig; warum? Der Geldstager, welcher nach dem Geldstage Vermögen erwirbt, beurkundet durch dieses Faktum an und für sich, daß er wieder zu Vermögen zu gelangen begehrkt, daß er durch den Geldtag seine sittliche Kraft nicht vollständig verloren, sondern sie zu bewahren wußte. Das sollte man anerkennen. Zweitens ist bekannt, wenn eine zwangswise Veräußerung von Gegenständen, seien es Eigenschaften oder bewegliche Gegenstände, stattfinden muß, dieselben nicht soviel gelten, als wenn eine freiwillige Veräußerung stattfindet, wenn man gewissermaßen warten kann, bis sich ein Kauflebhaber findet. Wenn Sie nun mit Rücksicht auf das neu erworbene Vermögen des Geldstagers eine sofortige zwangswise Veräußerung vorschreiben, so schaden Sie dadurch dem Geldstager, der dieses Vermögen erworben, und Sie schaden auch dem Gläubiger, welcher ein Recht darauf hat, weil bei diesem Verfahren nicht so viel erlost wird, als wenn man einige Zeit warten kann. Deshalb scheint es mir, der Richter solle allerdings das nachträglich erworbene Vermögen sofort mit Beschlag belegen, allein dem Schuldner eine mäßige Frist von 30—60 Tagen einräumen können, um den Versuch zu machen, ob er sich mit seinen Gläubigern verständigen könne; und erst wenn der Schuldner dies nicht bewirken kann, soll der Richter die nachträgliche Liquidation anordnen. Ich stelle daher den Antrag, man möchte in diesem Artikel die Einräumung einer angemessenen Frist vorbehalten.

Gangwiller. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Matthys zu unterstützen. Es geschieht zwar gar oft, daß die Kosten so groß sind, daß das nachträglich erworbene Vermögen des Schuldners nicht dem Gläubiger zu gut kommt, sondern durch die ergangenen Kosten darauf geht. Die Haupttache für den Gläubiger besteht darin, daß das Vermögen mit Beschlag belegt werde und daß der Schuldner nicht darüber verfügen könne. Ich glaube, es sei wirklich am Platze, daß der Richter dem Vergeldstagenten eine Frist einräume, um zu sehen, ob er sich mit seinen Gläubigern abfinden, vielleicht ein Akkommmodement zu Stande bringen, oder seine Sachen vortheilhaft verkaufen könne. In diesem Sinne bin ich mit dem Antrage des Herrn Matthys einverstanden und möchte denselben unterstützen.

Herr Berichterstatter. Ich hingegen müßte den gesetzten Antrag bekämpfen. Der neue Vortrag des Regierungsrathes ist konsequent mit der Aufhebung der freiwilligen Güterabtretung. Man ging bei jenem Artikel von der Ansicht aus, einem Geldstager, der seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat, stehe über sein Vermögen, das ihm nach dem Geldstage zufalle, kein Verfügungsberecht zu, sondern alles Vermögen falle in die Geldstagsmasse, um die nicht befriedigten Gläubiger daraus zu bezahlen, und wenn etwas übrig bleibt, so sei es dem Geldstager zuzustellen; aber so lange die Gläubiger nicht befriedigt worden, sei demselben eine Einwirkung auf die Verfügung des Vermögens nicht einzuräumen. Dieses Verfahren entspricht dem früheren; ich muß daher den Antrag bekämpfen, welcher dahin geht, dem Vergeldstagten zu gestatten, daß er mitverhandeln könne, und den Artikel zur Annahme empfehlen, wie er vorliegt.

## Abstimmung:

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Matthys	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

## Art. 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist neu; er entstand aus einem Antrage, der bei der ersten Berathung erheblich erklärt wurde. Man machte nämlich darauf aufmerksam, wie schwierig es sei, wenn mehrere Gläubiger auf das nämliche Pfand angewiesen werden, zu einer Liquidation zu gelangen, indem alle darüber einig sein müssen, um eine Steigerung anzuordnen und die Bedingungen festzustellen, so daß oft eine Liquidation mehrere Jahre nicht stattfinden kann. Infolge dessen legt Ihnen der Regierungsrath folgende Bestimmung vor: „Der §. 589 erhält folgenden Zusatz: Auf Begehren jedes Gläubigers soll der Amtsgerichtsschreiber diese Steigerung und die daherige Liquidation befußt Aufhebung des Mitteigentumstreites von Amtswegen anordnen und vollführen. Die durch den Erlös nicht befriedigten Gläubiger erhalten für ihre dahertigen Ansprüchen Geduldskollokationen.“ Dadurch wird das Verfahren sehr vereinfacht und zugleich bewirkt, daß die Liquidation in kurzer Zeit stattfinden kann.

Hof er zu Dießbach. Vor Allem möchte ich einen Abänderungsantrag in dem Sinne stellen, daß der Art. 5 zum Art. 4 umgewandelt und dieser verschoben werde. Ich finde es richtiger, wenn man den §. 589 vor dem §. 599 abändert und dieses erst auf jenen folgen läßt. Sodann beantrage ich eine Abänderung in dem Sinne, am Platze des §. 589 das frühere Losungsrecht wieder einzuführen. Der nämliche Antrag wurde bereits bei der ersten Berathung von Herrn Fürsprecher Stettler gestellt. Der neue Artikel hat das Gute, daß man in Bezug auf die Aufhebung der Gütergemeinschaft einen Schritt weiter kommt, aber es gibt auch dann noch eine Menge anderer Schwierigkeiten. Wenn schon der Amtsgerichtsschreiber die Steigerung anordnet, so können sich bei der Ausführung Hindernisse zeigen. Es kann sich nämlich ereignen, daß ein Gläubiger sich weigert, zu begloben und in diesem Falle wird die Sache wieder verzwickt. Das frühere Verfahren, in welchem die Gläubiger der Reihe nach das Losungsrecht hatten, würde diesem Nebelstande vorbeugen. In erster Linie stelle ich also den soeben erwähnten Antrag; sollte dieser nicht belieben, so möchte ich den Artikel in dem Sinne ergänzen, daß, wenn ein Gläubiger nicht begloben will, eine andere Person, z. B. der frühere Massaverwalter oder der Webel beauftragt sei, an seiner Stelle zu begloben, — das Eine oder Andere, damit man vorwärts komme.

Matthys. Bei der ersten Berathung wurde allerdings der Antrag auf Wiedereinführung des alten Losungsrechtes gestellt, aber aus Gründen, welche Herr Oberst Kurz und ich anführten, abstraktie man davon; dafür wurde ein Zusatz als Art. 5 aufgenommen. Wir wollen uns ein wenig in die Zeit

des Jahres 1847 zurückversetzen, auf den Standpunkt des alten Geldtagsverfahrens. Worin bestand das Lösungrecht? Wenn z. B. drei Gläubiger auf eine Eigenschaft angewiesen wurden, der erste für 3000, der zweite für 2000, der dritte für 1000 Fr., so hatte dieser Letztere das Recht, innerhalb Jahresfrist den ersten und zweiten Gläubiger zu lösen, ihnen für das Pfand 5000 Fr. zu bezahlen und es an sich zu ziehen; damit war die Forderung aufgehoben. Nun konnte es sich ereignen, daß es dem letzten Gläubiger nicht möglich war, den ersten und zweiten zu lösen, weil er selbst nicht Geld oder schuldenfreie Eigenschaften hatte, um solches zu bekommen; in diesem Falle geriet er in Verlust. Weil die Erfahrung nachgewiesen hat, daß Gläubiger durch das Lösungrecht ihrer Forderungen verlustig wurden, obwohl allfällig später der Schuldner durch Erbschaft zu Vermögen gelangte, so abstrahirte man vom Lösungrecht und sagte: zwischen solchen Gläubigern wird ein Miteigenthumsrecht festgestellt, das gemeinschaftliche Eigentum derselben an eine öffentliche Steigerung gebracht und jeder auf den Erlös nach Rang und Recht seiner Forderung angewiesen. Der Art. 5 enthält eine zweckmäßige Ergänzung, indem er feststellt, daß die Gläubiger, welche bei Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht befriedigt werden können, eine Geduldskolokation erhalten. Der Art. 5 enthält mithin eine sehr gerechte Ergänzung des §. 589 und vermeidet alle Nachtheile, welche früher an das Lösungrecht geknüpft waren; deßhalb stimme ich zum Art. 5 und gegen den Antrag des Herrn Hofer. Die Nachtheile aber, welche Herr Hofer hervorhob, können eintreten, wenn eine gemeinschaftliche Sache an eine öffentliche Stetigerung gebracht wird und ein Gläubiger sich weigert, zu begloben. Wenn Sie es zweckmäßig finden, eine zwangswise Versteigerung eintreten zu lassen, gelte die Sache dabei viel oder wenig, so mögen Sie den Antrag des Herrn Hofer annehmen, aber er kann den Nachtheil haben, daß man eine Eigenschaft, welche 1000 Fr. wert ist, hingiebt, obwohl kein genügendes Angebot vorliegt, wenn der erste Gläubiger es verlangt, so daß er die andern zur Hingabe zwingen kann, obwohl das Interesse derselben erheischt, daß dieselbe nicht stattfinde.

**Herr Berichterstatter.** Gegen die Versezung der Artikel, so daß der Art. 5 die Stelle des Art. 4 einnehmen würde, habe ich nichts einzuwenden. Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Gläubiger, welche auf ein Pfand angewiesen sind, das der Amtsgerichtsschreiber versteigern soll, gar nichts mehr dazu zu sagen haben, sondern ihn ganz verfügen lassen sollen, ohne daß sie sich über die Eingabe aussprechen können. Ich betrachte dies als eine amtliche gerichtliche Liquidation, wo die Gläubiger nur den Erlös in Empfang zu nehmen, nicht aber über die Hingabe sich auszusprechen haben. Wenn die Herren sich mit dieser Auffassung nicht vereinigen können, so mögen sie sich aussprechen. Ich halte dafür, wenn der Amtsgerichtsschreiber die Liquidation vornehmen soll, so habe er die Gläubiger nicht über die Art und Weise der Ausführung zu befragen.

**Hofer zu Diesbach.** Ich möchte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung ersuchen. Sowie der Herr Berichterstatter sich in seinem Schlußraporte aussprach, sollte man glauben, der Amtsgerichtsschreiber habe alles anzuordnen und zu verfügen. So verstand ich diesen Artikel nicht, sondern nur insoweit es die Aufhebung der Gütergemeinschaft betreffe, habe der Amtsgerichtsschreiber zu verfügen und die Gläubiger müssen dabei mitwirken; er habe bloß in seiner amtlichen Stellung als Sekretär zu funktionieren, über die Bedingungen hingegen müssen die Gläubiger angefragt werden. Ich möchte fragen, ob der Amtsgerichtsschreiber das Sekretariat führen, den Akt unterschreiben, mir nichts dir nichts sagen könne: es ist Steigerung gehalten worden; die Sache ist hingeggeben! So kann es doch nicht gehen, da es viele Tausende betreffen kann. Wenn das ist, daß man dem Amtsgerichtsschreiber alles überlassen will, dann kann ich begreifen, daß man diesen Artikel so bestehen läßt. Der Beamte ist dann eigentlich Eigentümer, da er nach Gutdünken verfügen kann. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um Auskunft bitten, wie er die Sache betrachtet.

**Herr Berichterstatter.** Vorerst findet die amtliche Liquidation erst dann statt, wenn die Gläubiger es verlangen und es ist vorauszusehen, daß sie das Pfand nicht unter sich vertheilen oder zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit übernehmen könnten. Erst wenn diese Schwierigkeit vorhanden ist, tritt die Wirkamkeit des Amtsgerichtsschreibers ein. Was die Stellung dieses Beamten betrifft, so fasse ich sie nicht so auf, daß er alles allein ausführe, sondern ich betrachte ihn als den Beamten, der die Steigerung anordnet, unter Beiziehung eines Notars; erst nachher wird liquidirt. Sollte man dem Amtsgerichtsschreiber die Beschreibung entziehen wollen, so wäre es der Fall, den Antrag zu stellen, daß ein eigener Massaverwalter bezeichnet werde. Ich sah jedoch die Sache so auf, der Amtsgerichtsschreiber, welcher auch den Geldtag verschieben habe, sei am besten mit der Sache bekannt, um auch in solchen Fällen die Beschreibung vorzunehmen, bei der Versteigerung aber sei er im Falle, einen Notar beizuziehen.

**Hofer zu Diesbach zieht seinen ersten Antrag zurück.**

#### Abstimmung:

Für den Art. 5 mit oder ohne Abänderung . . . . .	Handmehr.
Für den zweiten Antrag des Herrn Hofer . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	Minderheit.

#### Art. 6.

**Herr Berichterstatter.** Diese Bestimmung wurde ebenfalls durch einen Antrag bei der ersten Berathung hervorgerufen. Infolge dessen sind die Gläubiger berechtigt, am Platz der Anweisungen auf Werth oder Unwerth eine solche zur Geduld zu verlangen, selbst dann, wenn sie an der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft nach §. 589 Anteil genommen haben.

Der Art. 6 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 7.

**Herr Berichterstatter.** Dieser Artikel wurde bei der ersten Berathung mit Ausnahme der lit. c unverändert angenommen. In Betreff des letzten Punktes machte namentlich Herr Matthys aufmerksam, wenn man den Artikel ohne Erläuterung annehme, so könne die Vermuthung entstehen, daß der Vergeldstage auch Vermögen, das im Geldtag seiner Frau oder seinen Kindern zufalle, wieder behändigen könne. Diese Bemerkung wurde erheblich erklärt und ihr verdankt nunmehr der Nachsatz der lit. c seine Entstehung; er lautet wie folgt: „Hinsichtlich der infolge des Geldtags oder vor demselben ausgeschiedenen Weiber- oder Muttergüter bleibt es jedoch bei dem einmal begründeten Verhältnisse.“ Ich weiß nicht, ob diese Vervollständigung nunmehr dem Herrn Antragsteller genügt.

**Matthys.** Ich habe bei der ersten Berathung der Rehabilitation das Wort gesprochen, und meine Ansicht hat sich in dieser Beziehung in keiner Weise geändert. Es wurde aber damals von verschiedenen Seiten geltend gemacht, es haben bei Rehabilitationen in der Weise Missbräuche stattgefunden, daß, wenn z. B. eine Frau für ihre bevorrechte Hälfte Weibergut ganz oder theilweise zur Geduld verwiesen wurde, wenn sie ihrem Manne zum Zwecke der Rehabilitation eine Quittung ausgestellt und der Betrag derselben ungefähr einen Biertheil der Gesamtsumme des Verlustes enthalten, oder wenn der Geldstager mit einzelnen Gläubigern in Unterhandlung getreten und diese ihm eine Quittung ausgestellt haben, als habe er einen Biertheil des Gesamtverlustes bezahlt, daß darauf gestützt die Rehabilitation ausgewirkt werden konnte. Um diesen Einwürfen Rechnung zu tragen, stelle ich den Antrag, die §§. 601 und 602 des Vollziehungsverfahrens grundsätzlich beizubehalten und zu bestimmen: „Die Wiedereinführung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist von dem Amtsgerichte in den folgenden Fällen auszu-

sprechen: 1) wenn der Schuldner dem Gerichte darthut, daß sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei, (der §. 601 berücksichtigt ohnehin noch die Bedingung, daß der Geldtag nicht mutwilliger oder betrügerischer Weise erfolgt sei); 2) wenn, auch abgesehen hiervon, der Schuldner nach dem Zeugnisse des Einwohnergemeinderathes seines Wohnortes gut beleumdet ist und überdies bereits wenigstens einen Viertel der Gesammtsumme des Verlustes, welcher sich in dem Liquidationsverfahren herausstellt, bezahlt hat.“ Ich wiederhole, diese Bestimmungen sollen grundsätzlich beibehalten, dagegen soll im §. 602 Biff. 2 vorgeschrieben werden: „und überdies bereits wenigstens einen Viertel jeder Forderung, die zur Geduld verwiesen wird, bezahlt hat.“ Wenn der Schuldner beweisen kann, daß er einen Viertel jeder einzelnen Forderung bezahlt habe, so hat er damit nachgewiesen, daß er das Mögliche gethan, um wieder ein ehrenhafter Bürger zu werden; und ich glaube, ein Bürger, der dieses nachweist, der Fleiß und Thätigkeit entwickelt, um seine Gläubiger zu befriedigen, ein solcher Bürger verdiente Berücksichtigung und er solle nicht für immer gewissermaßen dadurch aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestoßen werden, daß man ihm alle Ehrenrechte nimmt, weil die Erfahrung herausstellt, daß derjenige Bürger, welcher in der Gesellschaft keine Bedeutung mehr hat, der vor Gericht nicht Zeugnis geben kann, obwohl er ein rechtschaffener Mann ist, der vielleicht unter Umständen nicht einmal Dorfmauer sein darf, alle Strebekraft verliert. Er ist niedergebeugt und so lange dieser Fall ist, hat er auch nicht den nothwendigen Muth, um seine moralische und bürgerliche Hebung anzustreben.

Herr Berichterstatter. Der Art. 7 hat eigentlich das ganze Gesetz hervorgerufen. Wenn Sie den Antrag des Herrn Matthys annehmen, so hätte ich es für meinen Theil viel lieber gesehen, man wäre gar nicht eingetreten, denn es ist der weit aus wichtigste Theil des Gesetzes, und wenn Sie dem Missbrauche wieder die Thüre öffnen, daß ein Schuldner infolge Bescheinigung theilweise Bezahlung seiner Gläubiger wieder zu einer Ehrenfähigkeit gelangen könne, so ist der Zweck des Gesetzes durchaus vernichtet. So lange Sie nicht den Grundsatz aufstellen, der im Eniwurfe enthalten ist, daß der Schuldner nur dann wieder zur Ausübung seiner bürgerlichen Ehren gelangen könne, wenn er alle Gläubiger befriedigt hat, so erreichen Sie den Zweck nicht, den Sie im Auge haben. Ich muß mich daher dem Antrage des Herrn Matthys entschieden widersetzen, und darauf bestehen, daß der Art. 7 so angenommen werde, wie er vorliegt, sonst gebe ich für das ganze Gesetz nicht viel. Ich weiß nicht, ob Sie damit einverstanden sind oder nicht; bei der ersten Berathung wollten Sie auf eine solche Modifikation nicht eingehen, und ich hoffe, Sie nehmen auch heute denselben Standpunkt ein.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Art. 7 mit oder ohne Abänderung . . . . .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Matthys . . . . .	Minderheit.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

#### Art. 8.

Herr Berichterstatter. Ich trage darauf an, das vorliegende Gesetz auf den 1. Mai nächsthin in Kraft zu setzen.

Gygar. Ich möchte fragen, ob nicht die endliche Redaktion der Bestimmung der Inkraftsetzung vorausgehen müsse.

Herr Präsident. Die endliche Redaktion muß allerdings noch vorgelegt werden, aber wenn dann dieser Artikel eine Modifikation erleiden würde, so müßte die Sache noch einmal zurückgewiesen werden.

Karrer. Ich möchte den Antrag stellen, heute nicht zu bestimmen, wann das Gesetz in Kraft treten soll, sondern diesen Punkt bis zur Vorlage der endlichen Redaktion zu verschieben,

indem wir gegenwärtig noch nicht wissen, wie sich diese Redaktionsberathung gestalten wird. Es ist möglich, daß wir beschließen könnten, das Gesetz solle auf einen Zeitpunkt in Kraft treten, wo es noch nicht zu Ende berathen wäre. Ich trage daher auf Verschiebung an, bis das Gesetz in allen Theilen zu Ende berathen ist.

Herr Berichterstatter. Ich kann dies zugeben.

Der Art. 8 wird einstweilen verschoben.

Auf die Anfrage des Präsidiums, obemand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

Karrer. Nachdem nun dieser Gesetzesentwurf zu Ende berathen ist, so kann ich nicht umhin — obwohl ich mir fest vorgenommen hatte, über das ganze Gesetz kein Wort zu verlieren — dem Gesagten einige Bemerkungen beizufügen und den eventuellen Antrag zu stellen, daß man grundsätzlich einen Zusatz oder einige Zusätze aufnehme. Der Grund, warum ich in dieser Sache nicht das Wort ergreifen wollte, liegt ebenfalls in der Stellung derjenigen, die man zum sogenannten Schreiberstande zählt, bei der Gesetzgebung. Wenn der Eine oder Andere, den man als diesem Stande angehörend bezeichnet, einen Antrag stellt, so heißt es im Publikum schon: chacun prêche pour sa paroisse (ein Jeder predigt für seine Pfarrei). Dessenungeachtet habe ich mein Gefühl überwunden, weil in diesem Gesetze eine Reihe von Grundsätzen enthalten sind, die ich mit meiner Pflicht als Mitglied des Großen Rathes nicht in Übereinstimmung bringen kann. Es sind eine Menge Bestimmungen darin enthalten, welche offenbar zu zahlreichen Prozessen führen und eine Verwirrung verursachen werden, von der man sich schwerlich einen Begriff macht. Ich bin so frei, einige wenige Punkte anzuführen. Im Art. 2 ist vorgeschrieben: die §§. 551 und 552, welche von der freiwilligen Güterabtretung handeln, seien aufgehoben. Man kann nichts dawider haben, wenn man diese Paragraphen aufheben will; dagegen heißt es im Art. 2 ferner: vom §. 576 sei ein Passus aufzuheben, welcher also lautet: „nimmt der Ansprecher für seine Forderung ein Pfandrecht oder ein sonstiges Vorrecht in Anspruch, so soll dies in der Eingabe angegeben werden.“ Nach dem bisherigen Verfahren, sowohl beim sogenannten Gant- als bei dem eigentlichen Güterabtretungsverfahren, wo das Gesamtvermögen des Schuldners verwertet wird, galt bisher der Grundsatz: wer ein Vorrecht in Anspruch nehme, sei es gestützt auf Gült, Briefe, Obligationen u. s. f., müsse dasselbe in der Eingabe speziell anführen und die Klasse bezeichnen, in welche er gesetzt zu werden wünsche; wurde das Vorrecht nicht angeführt, so kam der betreffende Gläubiger in die letzte Klasse. Auf einen Vorschlag des Herrn Ganguillet, der, wie es scheint, in einem solchen Falle etwas gebrannt wurde, änderte man dies ab, indem man erkannte: es sei nicht mehr nöthig, das Vorrecht besonders geltend zu machen, sondern der betreffende Titel soll untersucht und ihm der Rang gegeben werden, welcher ihm gebührt. Ich kann mit dieser Ansicht auch einverstanden sein. Eine jede Ansicht hat ihre Vortheile und Nachtheile. Aber wenn Sie im Güterabtretungsverfahren diese Bestimmungen aufnehmen, warum nicht auch im Gantverfahren? Sie haben ebenso viele Gantsteigerungen, als Geldstage und Güterabtretungen, und bei jenen müssen auch Eingaben gemacht werden; — und da lassen Sie die bisherige Bestimmung bestehen; da muß das Vorrecht, welches man ansprechen will, ausdrücklich geltend gemacht werden, im Güterabtretungsverfahren künftig nicht mehr. Vorher war eine Einheit im Gesetze. Ob die betreffenden Bestimmungen gut waren oder nicht, will ich jetzt nicht untersuchen; aber das Publikum wußte, woran es war, heute weiß es dies nicht mehr, da nicht mehr in beiden Fällen das nämliche Verfahren gilt. In dem einen Theile des Gesetzes ist dies vorgeschrieben, in dem andern etwas Anderes; dies muß eine Begriffsverwirrung und eine große Menge von Prozessen geben. Wenn das Publikum dieses Gesetz liest, so sieht es, daß im Güterabtretungsverfahren künftig Vorrechte nicht mehr besonders geltend gemacht

zu werden brauchen, und so denken vielleicht Viele, es sei auch bei dem Gantverfahren so gehalten, während die angeführte Bestimmung nur für das Güterabtretungsverfahren aufgehoben ist. Wie kann Einer, welcher nicht die Fähigkeit des Herrn Ganguillet hat, die einzelnen Gesetzesstellen miteinander vergleichen? Er glaubt einfach, der fragliche Passus sei auch bei dem Gantverfahren aufgehoben; er giebt seinen Titel ein, bezeichnet sein Vorrecht nicht ausdrücklich und wird abgewiesen; dann kommt ein Fürsprecher und sagt: der Gesetzgeber hat es wohl beschlossen, vielleicht sieht es aber das Gericht anders an, wir wollen die Sache dem Obergerichte vorlegen! Dann giebt es einen Prozeß. Das ist die Folge dieses Verfahrens. Etwas ganz Unheiliches ist bei Art. 5 vorhanden, nach welchem die Aufhebung des Miteigentumsrechtes nicht mehr in der Willkür der Miteigentümer liegen, sondern der betreffende Amtsgerichtsschreiber von sich aus verfügen soll. Nun will ich den Fall annehmen, es werde irgend ein Herr von Bern, welcher viele Güter im Emmenthal besitzt, infolge einer Liquidation Miteigentümer einer Liegenschaft und zwar mit Andern im Emmenthal; ebenso hat ein Oberländer daran Theil, so daß vielleicht 5—6—7 Miteigentümer auf dieselbe Liegenschaft angewiesen werden. Wie soll es nach diesem Gesetze gehen? Der im Emmenthal wohnende Gläubiger, welcher möglicher Weise mit einem Amtsgerichtsschreiber auf gutem Fuße steht, geht zu diesem und verlangt die Aufhebung der Gütergemeinschaft. Was kann der Amtsgerichtsschreiber machen nach der Fassung des angeführten Artikels? Er ordnet eine Steigerung an, richtet die Publikation so ein, daß man nicht recht weiß, was es ist; die Sache wird ausgeführt und wenn der Herr von Bern kommt und fragt, wie es mit seiner Liegenschaft stehe, so heißt es: sie ist versteigert worden! Der betreffende Miteigentümer hat nicht die geringste Garantie, das Verfahren kann vorgenommen werden, ohne daß er etwas davon weiß. Das ist die zweite Bestimmung des Gesetzes, welche mir nicht zweckmäßig scheint. Eine dritte besteht darin, daß das Miteigentumsrecht durch den Amtsgerichtsschreiber aufgehoben werden soll, aber in welchen Fällen? In den Fällen, wo das Miteigentumsrecht durch Güterabtretung oder Geldtag entstanden ist. Aber wie soll es da gehalten werden, wo es durch das gewöhnliche Gantverfahren entstanden ist? Da muß das alte Verfahren befolgt werden. Sie haben also erkannt: im ersten Abschnitte ist dieses Verfahren, im zweiten Abschnitte ein ganz anderes. Ich könnte noch manchen Punkt anführen. Wenn man sich aber über Vermehrung der Prozesse, über Verwirrung der Rechtsbegriffe, über den Schreiberverstand beschwert, so sollte man den Balken im eigenen Auge nicht vergessen. Auch über die Form, in welcher dieses Gesetz dem Großen Rathe vorgelegt wird, ließe sich manches bemerken. Ich beschränke mich darauf, einige Punkte anzudeuten. Im Art. 2 ist die Rede von den §§. 551 und 552 und plötzlich springt man zum §. 576 hinüber; der Art. 3 handelt vom §. 555. Man sollte glauben, dieser gehe dem § 576 voraus. Nun aber kommt im Art. 4 der §. 599 und im Art. 5 der §. 589, letzterer also nach dem ersten, obwohl er diesen um 10 Paragraphen voransteht; dann folgt der §. 594, der weder vor dem §. 599 stehen sollte. Ist dies eine entsprechende Anordnung in einem Gesetze? Ich nehme doch wenigstens an, wenn ein Gesetz, welches eine Abänderung eines andern Gesetzes enthält, vorgelegt werden soll, so sollte man darauf sehen, daß die einzelnen Bestimmungen in einem gewissen innern Zusammenhange stehen; ebenso sollte man darauf Rücksicht nehmen, wie sich das Zahlenverhältniß der einzelnen Paragraphen gestalte. Aber hier geschah die Anordnung nicht nach einem Systeme, sondern es geht aus dem Entwurfe hervor, daß man bei §. 1 anfing, vorwärts ging und Abänderungen willkürlich anbrachte. Man hätte doch eine gewisse Ordnung dabei beobachten sollen. Diese wenigen Bemerkungen aus der Masse, welche man anbringen könnte, führen mich vorerst zu dem Gesamtantrage, man möchte überhaupt von dem Beschuß, dieses Gesetz in Kraft treten zu lassen, abstrahiren, d. h., dasselbe den Bach hinabschicken, wie man gewöhnlich sagt. Wenn man dies nicht will, so stelle ich eventuell den Antrag, daß der Regierungsrath oder die Justizirektion die Weisung erhalte, die vorhandenen Widersprüche zu eben und ein anderes Gesetz zu bringen. Will man auch das nicht, so stelle ich in

dritter Linie den fernern Antrag, daß man die Bestimmung des Art. 5 und die im Art. 2 festgesetzte Streichung des zweiten Alinea des §. 576 mit dem allgemeinen Verfahren in Einklang setze.

Ganguillet. Da Herr Karrer mich persönlich angegriffen hat, so erlaube ich mir, ein paar Worte darauf zu erwiedern. Erstens ist es eine Unwahrheit, wenn er sagt, ich habe die Aufnahme des Art. 2 beantragt. Das ist nicht wahr. Wahr ist es dagegen, daß ein gewisser Artikel mich brannte, aber sicher ist es, daß er mich nicht mehr brennen wird, denn ich kenne ihn jetzt. Herr Karrer glaubt vielleicht, wenn ich zu einem geschickten Schreiber gegangen wäre und es nicht selbst gemacht hätte, so wäre es nicht so gekommen. Darauf antworte ich ihm, daß das Gegenteil sich ereignete. Gerade zu einem patentirten Schreiber, zu einem Notar ging ich, und ließ die Sache besorgen. Ich weiß nicht, ob er die Fähigkeiten hat, welche Herr Karrer besitzt, aber er besorgte es, und doch ging es so.

Karrer. Nur eine kurze Erwiederung. Herr Ganguillet ist im Irrthum, wenn er glaubt, er sei bei einem patentirten Schreiber gewesen. Die Notarten sind nicht patentirt für Eingaben, als für sich persönlich.

Herr Präsident. Die Anträge des Herrn Karrer können jetzt nicht in Abstimmung kommen; es handelt sich um Zusätze.

Matthys. Ich bin im Falle, einige Zusatzanträge zu stellen. Der §. 571 enthält folgende Bestimmung: „Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Massaverwalters und seines Auktuars nach Inhalt der §§. 512 bis 519 statt, und es kommen auch rücksichtlich der Nachsteigerung die Vorschriften der §§. 528 bis 533 zur Anwendung.“ Jedoch darf bei der Güterabtretung kein Gegenstand unter dem Schätzungsvertheile hingegessen werden. Ferner ist die Versteigerung von Forderungsrechten untersagt.“ Im Art. 5 des vorliegenden Gesetzes heißt es: „Auf Begehrung jedes Gläubigers soll der Amtsgerichtsschreiber diese Steigerung und die daherige Liquidation befußt Aufhebung des Miteigentumsrechtes von Amts wegen anordnen und vollführen. Die durch den Erlös nicht befriedigten Gläubiger erhalten für ihre dahertigen Ansprüchen Geduldskolokationen.“ Wenn nun der abgelesene §. 571 und der neue Art. 5 nebeneinander bestehen, so können Zweifel entstehen, und diese müssen durch Prozesse gelöst werden. Wie ist das Rechtsverhältniß der Gläubiger, die auf eine Liegenschaft an Zahlungsstatt angewiesen werden, im Verhältniß zu einem andern Gläubiger beschaffen? Macht der Schätzungswege bei ihnen Regel, oder die Steigerung, welche abgehalten und der Erlös, welcher erzielt wurde? Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath sei beauftragt, den neuen Art. 5 mit dem §. 571 in genaue Uebereinstimmung zu bringen.

Herr Berichterstatter. Die letzte Delung, welche das vorliegende Gesetz nach dem Antrage des Herrn Karrer empfangen sollte, ist nicht sehr schmeichelhaft. Ob Herr Karrer die Prozesse, die aus diesem Gesetze entstehen sollen, so erstaunlich fürchte, wie er anzudeuten schien, möchte ich bezweifeln; ich fürchte sie nicht sehr. Was die Sache selbst betrifft, daß man eine nähere Uebereinstimmung zwischen dem Güterabtretungs- und dem Gantverfahren bezeichnen möchte, so begreife ich die daraus bezüglichen Wünsche vollkommen, und wenn ich nicht so häufige Angriffe auf das Gantverfahren hätte fürchten müssen, daß das Güterabtretungsverfahren dadurch in den Hintergrund gedrängt worden wäre, so hätte ich die betreffenden Anträge zugegeben. Aber das Betreibungsverfahren ist im Allgemeinen so mißbeliebt und hat schon zu so vielen Aussätzungen Anlaß gegeben, daß man befreien mußte, das Ganze werde in Frage gestellt. Ich nahm mich daher von Anfang an in Acht und warnte vor Uebergriffen in das Gantverfahren. Heute ist die Sache selbst ziemlich begrenzt, und ich meinerseits finde den Wunsch nach besserer Uebereinstimmung im Gant- und Güterabtretungsverfahren, sowie in der Liquidation von versteigerten Gütern durchaus begründet. Wenn in diesem Sinne Anträge gestellt würden, so

würde ich mich denselben nicht widersezen, weil bereits die Schranken gegeben sind, daß man nicht das ganze Betreibungssverfahren in Frage stellen wolle. In diesem Sinne kann ich daher den Antrag des Herrn Matthys zugeben, aber weiter gehen könnte ich nicht.

Kurz. Ich habe schon bei der ersten Berathung gewünscht, man möchte das bei der Güterabtretung vorgeschriebene Verfahren auch bei der Gant einführen. Ich muß daher auch heute wünschen, daß eine solche Bestimmung aufgenommen werde und wenn nicht Herr Karrer bereits einen Zusahantrag in dem Sinne gestellt hätte, so hätte ich vorgeschlagen, die Bestimmungen, welche in Bezug der Eigenthumsgemeinschaft für das Geldtagsverfahren aufgestellt wurden, auch bei dem Gantverfahren in Anwendung zu bringen. Der zweite Punkt, den ich berühren möchte, ist dieser, daß ich (ebenfalls mich an Herrn Karrer anschließend) den Antrag stelle, festzusehen: es sei der Amtsgerichtsschreiber oder der vom Staate zu bezeichnende Versteigerer verpflichtet, sämmtliche Miteigenthümer zu avissiren und drittens, daß auch die Bestimmungen, betreffend die Nachsteigerungen, auf diese Fälle angewendet werden. Wird nicht so viel gelöst, daß alle Gläubiger befriedigt werden können, so erhalten die nichtbefriedigten Geduldskolokationen.

Herr Präsident. Wir wollen die Gegenstände trennen und zuerst die von Herrn Matthys gestellten Zusahanträge behandeln.

Der Zusahantrag des Herrn Matthys wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Kurz. Wenn durch Geldtag Grundeigenthum an verschiedene Gläubiger übergeht, so soll auf das Begehr eines einzelnen Gläubigers nach Art. 5 der Amtsgerichtsschreiber oder die zu diesem Zwecke bezeichnete Person eine Steigerung anordnen und die Liquidation von Amtes wegen vollführen. Nun kann ein solcher Gegenstand auf gleiche Weise durch das Gantverfahren an verschiedene Gläubiger übergehen, und ich möchte daher die nämliche Bestimmung, betreffend die Aufhebung des Miteigenthumsrechtes, auch auf das Gantverfahren anwenden.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich bereits im Allgemeinen über diesen Gegenstand ausgesprochen. Hätte ich von Anfang an gesehen, daß man sich auf einzelne Artikel beschränken würde, namentlich auf solche, die gegenseitig in Uebereinstimmung zu bringen wären, so hätte ich mich schon früher derartigen Vorschlägen nicht widersezt. Ich gebe daher den soeben gestellten Antrag des Herrn Kurz als erheblich zu.

Der oben wiederholte (erste) Zusahantrag des Herrn Kurz wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Was den zweiten Antrag des Herrn Kurz über die Avissirung der Miteigenthümer betrifft, so finde ich diese Ergänzung nicht für nothwendig, und ich glaube, man würde dadurch etwas zu weit gehen. Daß der Beamte, welcher von Amtes wegen liquidiren soll, sich nach Instruktionen richten muß, ist natürlich; aber ich glaube, es liege bereits im Gesetze, was er zu thun hat. Der betreffende Artikel schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, wie er es zu halten habe, wenn die zu versteigernden Grundstücke weniger gelten, als die Schätzung beträgt. Wenn man das will, daß der Amtsgerichtsschreiber den Gegenstand nicht hingeben soll, wenn der Erlös die Schätzung nicht erreicht, so muß man es im Gesetze aussprechen. Ich hätte angenommen, es dürfe geschehen, sonst ist in den meisten Fällen gar keine Liquidation möglich. Eine Steigerung, in aller Form vorgeschrieben, ist das Mittel, um zur Liquidation zu gelangen, und wenn es nicht zum Zwecke führt, so weiß ich nicht, wie man dazu gelangen kann. Indessen gebe ich die Erheblichkeit des Antrages zu.

Hof er zu Dießbach. Ich möchte den Antrag des Herrn Kurz unterstützen, denn ich glaube, es sei absolut nöthig, daß die Gläubiger bei der Liquidation mitwirken. Ich möchte die Sache so verstanden wissen: ob dieselben darüber avisirt werden, es habe ein Gläubiger die Aufhebung des Miteigenthumsrechtes verlangt, ist nach meiner Ansicht ziemlich gleichgültig; da kann man es bleiben lassen. Wenn ein Gläubiger es verlangt, so soll die Steigerung ohne weiteres ausgeschrieben werden. Über behufs Mitwirkung der Gläubiger bei der Steigerung selbst finde ich die Avisirung höchst nothwendig und möchte den Antrag in diesem Sinne empfehlen.

Auch der zweite Zusahantrag des Herrn Kurz (die Avisirung der Gläubiger betreffend) wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Auch den Antrag des nämlichen Redners, daß man die Bestimmung der Nachsteigerungen auf die im Art. 5 vorgesehenen Fälle anzuwenden habe, kann ich als erheblich zugeben.

Der dritte Zusahantrag des Herrn Kurz wird ebenfalls durch das Handmehr erheblich erklärt.

Matthys. Ich habe noch einen Antrag zu stellen, der wieder bezweckt, Zweifel zu lösen, welche durch gerichtlichen Entscheid gehoben werden müßten. Der §. 594 des Vollziehungsverfahrens enthält folgende Vorschrift: „Jedoch sind die Gläubiger berechtigt, die erhaltenen Anweisungen ohne Parteiverhandlung inner Jahresfrist, von dem Datum des Inkrafttretens des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes an zu zählen, mittelst einer einfachen Erklärung an die Amtsgerichtsschreiberei, auszuschlagen, in welchem Falle der Schuldner über die betreffenden Gegenstände wieder frei verfügen kann.“ Es ist also gesetzlich vorgeschrieben, daß der Gläubiger, welcher im Geldtage eine Kolokation erhält, das Recht hat, dieselbe inner Jahresfrist auszuschlagen. Im Art 5 des neuen Gesetzes wird nun vorgeschrieben, daß der Amtsgerichtsschreiber von Amtes wegen einer Versteigerung anordnen soll, und wenn aus dem Erlös sich ergiebt, daß nicht alle Gläubiger befriedigt werden können, so erhalten die nichtbefriedigten eine Geduldskolokation. Nun wird darüber Zweifel entstehen, ob diese Geduldskolokation auch in dem Falle ertheilt werden soll, wenn die Steigerung, welche die Miteigenthümer durch den Amtsgerichtsschreiber veranstalten lassen, auch nach der Jahresfrist, die zum Ausschlage der Kolokation eingeräumt ist, stattfindet; und damit kein Zweifel bestehet, schlage ich vor, den Art. 5 im Sinne des §. 594 zu ergänzen, oder ausdrücklich beizufügen, daß, wenn auch die Aufhebung der Gütergemeinschaft nach Verfluß der erwähnten Jahresfrist stattfindet, die betreffenden Gläubiger dennoch eine Geduldskolokation verlangen können.

Herr Berichterstatter. Diesem Antrage des Herrn Matthys ist nach meinem Dafürhalten im Art. 6 des neuen Gesetzes bereits entsprochen; er lautet, wie folgt: „Die Gläubiger sind berechtigt, am Platze der Anweisungen auf Werth oder Unwerth eine sache zur Geduld zu verlangen, und zwar selbst dann, wenn sie an der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft nach §. 589 Antheil genommen haben.“ Diese Bestimmung regulirt bereits dasjenige, was Herr Matthys bezweckt. Ich möchte daher den Antrag stellen, § dabei bewenden zu lassen.

Matthys. Der Herr Berichterstatter hätte Recht, wenn nicht im §. 594 eine Fristbestimmung enthalten wäre; aber der Zweifel, welcher entsteht, liegt eben darin, ob die Nachsteigerung innerhalb Jahresfrist stattfinden müsse, für den Fall, daß man eine Geduldskolokation für den Theil, der bei der früheren Steigerung nicht angewiesen werden konnte, verlangen will, oder ob, wenn es für Ausschlagung der Kolokation bestimmte Jahr verstrichen ist, auch noch in diesem Falle eine Geduldskolokation ertheilt werden könne.

**Herr Berichterstatter.** Nach meinem Dafürhalten tritt die Anweisung zur Geduld ein, wenn nicht Befriedigung erfolgt, nachdem das Ergebnis der Steigerung bekannt geworden ist, sei es vor Ablauf des Jahres oder nachher. Das scheint mir sehr deutlich zu sein und verstehe sich von selbst.

**A b s i m m u n g :**

für den Zuschantrag des Herrn Matthys 69 Stimmen.  
Dagegen Minderheit.

behandelte, indem sie nebst den Übertretungen von Ohmgelbgesetzen auch diejenigen von forstwirtschaftlichen Gesetzen im Auge hatte. Man macht nämlich darauf aufmerksam, daß die Ausreitung von Wältern oft erst nach längerer Zeit entdeckt wird; die Aufstellung einer zu kurzen Frist heise diese Vergehen straflos erklären.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2 (früher Art. 1), Art. 3 (früher Art. 2), Art. 4 früher Art. 3), Art. 5 (früher Art. 4), Art. 6 (früher Art. 5), Art. 7 (früher Art. 6), Art. 8 (früher Art. 7), Art. 9 (früher Art. 8), Art. 10 (früher Art. 9) bleiben unverändert.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs über Abänderung einiger Bestimmungen des Strafverfahrens.

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen Jahrgang 1853, Seite 475 ff.)

**Blösch**, Bizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben es hier mit der endlichen Redaktion eines der unglücklichsten Gesetze zu thun, an denen Niemand recht Freude hat, weil es den Titel eines sogenannten Glückgesetzes trägt und verdient. Indessen glaube ich, man sei ziemlich allseitig damit einverstanden, daß eine Reihe von Bestimmungen des Strafprozesses modifizirt werden sollen. Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, habe ich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß die Regierung bereits beschlossen hat, nach der definitiven Berathung des vorliegenden Gesetzes den Strafprozeß ganz neu abdrucken zu lassen, so daß derselbe nach Maßgabe Ihrer Beschlüsse modifizirt und die Nachtheile einer theilweisen Abänderung des Gesetzbuches dahinfallen würden. Ich glaube, der Große Rath sei damit einverstanden. Bei der ersten Berathung war ich so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß die erste Bearbeitung dieses Gesetzes im Grunde das Werk des Herrn Generalprokurator ist. Er entwarf die erste Redaktion, und nach der im Großen Rath stattgefundenen Diskussion gab er sich die Mühe (obwohl dieser Beamte keinen Mangel an Geschäftshabt hat), mit dem Sprechen den zusammenzusuchen und die Redaktion der erheblich erklärten Anträge zu besorgen. Bei der letzten Berathung fielen eine Reihe von Anträgen, die im Protokolle unter neun Nummern aufgezählt sind; nachher wurden unter der Form von Zusatzartikeln noch zehn Anträge gestellt. Hätte man bei Entwerfung der Redaktion die nämliche Ordnung befolgt, in welcher die Anträge gestellt wurden, so würde sich der gleiche Mangel ergeben, den Herr Karrer vorhin einem andern Gesetze zum Vorwurf machte, indem nämlich einige spätere Artikel die Ordnung der Paragraphen gestört hätten. Um dies auszuweichen, ordnete man die einzelnen Artikel, ohne Unterschied, ob die betreffenden Anträge am Ende als Zusätze oder im Laufe der Berathung selbst gestellt worden, der Reihenfolge nach, und ich will auch heute diesen Weg befolgen. So wurde als erster Zusatzartikel folgender Antrag erheblich erklärt, den der Berichterstatter selbst stellte: „Der Art. 9, erster Satz, erhält folgende Fassung: In gleicher Weise, wie in den zwei vorhergehenden Artikeln, tritt die Verjährung bei politischen und Preszvergehen, Chryverleuzungen, Chreibruchsfällen und geringen Mißhandlungen durch den Ablauf von sechs Monaten und bei allen Polizeiübertretungen durch den Ablauf von zwei Jahren ein, von dem Tage der Begehung oder der letzten Verfolgungshandlung an gerechnet.“ Heute nun bin ich so frei, Ihnen diese Bestimmung als den ersten neuen Artikel zu empfehlen, obwohl der betreffende Antrag erst am Schlusse gestellt wurde, weil er der Zahl nach vorausgeht. In Bezug auf die Verjährung von politischen und Preszvergehen, Chryverleuzungen, Chreibruchsfällen und geringen Mißhandlungen würde nichts geändert, für die übrigen Polizeiübertretungen hingegen statt sechs Monaten eine Frist von zwei Jahren vorgeschlagen. Ich will Sie nur daran erinnern, was der vorberathenden Behörde vorschwebte, als sie diesen Punkt

**Art. 11.**

**Herr Berichterstatter.** Zwischen den früheren Art. 9 und 10 wurde ein Zusatz erheblich erklärt, welcher als neuer Art. 11 folgende Fassung erhält: „Nach dem Art. 241 ist folgender Artikel einzuschalten: In allen gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte geführten Untersuchungen sind der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator, wenn diese geheilte Ansicht sind, die Anklagekammer, befugt, sofern nicht besondere Gründe eine sofortige Urtheilung erheischen, die Einstellung des weiteren Verfahrens auf so lange zu beschließen, bis der Angeklagte sich freiwillig stellt oder ergriffen wird. In diesem Falle werden die Akten einstweilen in das Gerichtsarchiv niedergelegt.“ Zur Erläuterung habe ich nur zu bemerken, daß man in dem Umstande ein Inkonvenient zu erblicken glaubte, daß bei der Untersuchung gegen abwesende Angeklagte, die man nicht verhören kann, dessen ungeachtet in allen Fällen das Konsumativerfahren eingeleitet werden müsse, während dieser Artikel den Behörden das Recht gibt, das Verfahren in solchen Fällen einstweilen einzustellen und die Akten in das Gerichtsarchiv niederzulegen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 12 (früher Art. 10), Art. 13 (früher Art. 11) und Art. 14 (früher Art. 12) bleiben unverändert.

**Art. 15.**

**Herr Berichterstatter.** Bei der Berathung dieses Artikels (früher Art. 13) wurden zwei Anträge gestellt, von welchen der erste dahin ging, es möchte in allen Fällen, wo der Angeklagte nicht genug Vermögen besitzt, um einen Vertheidiger zu bezahlen, demselben von Amtes wegen ein solcher bestellt werden. Dieser Antrag wurde vom Berichterstatter nicht zugegeben und vom Großen Rath verworfen. Dagegen wurde der zweite Antrag zugegeben und erheblich erklärt, dahin gehend: man möchte den Präsidenten der Kriminalkammer der Funktion entheben, gewissermaßen der Vertheidiger des Angeklagten zu sein, wenn dieser keinen andern Vertheidiger hat. In der vorliegenden Redaktion wird beiden Anträgen mehr oder weniger Rechnung getragen, und der Art. 15 lautet nun also: „Der Art. 262 erhält folgende veränderte Fassung: Zu gleicher Zeit, wo der Überweisungsbeschluß und die Anklagsakte dem Angeklagten mitgetheilt werden, fragt ihn der Untersuchungsrichter an, wie er es in Betreff seiner Vertheidigung gehalten wissen wolle. Verzichtet der Angeklagte auf die Vertheidigung, oder bezeichnet er einen Vertheidiger, weigert sich aber dieser, die Funktion zu übernehmen, so wird von Amtes wegen für die Vertheidigung gesorgt, sofern es sich um ein Kapitalverbrechen handelt, oder wenn sonst der Präsident der Kriminalkammer es nothwendig findet. Außer diesen Fällen findet eine Vertheidigung von Amtes wegen nicht statt.“ Dieser Artikel wurde mithin insofern verändert, als die Doppelstellung, welche er früher dem Präsidenten der Kriminalkammer anwies, wegfällt. Es wurde mit einigem

Gründe hervorgehoben, diese zweifache Stellung eigne sich nicht für den Präsidenten der Kriminalkammer: soll er die Funktion des Vertheidigers übernehmen, so soll er die Verhandlungen nicht leiten. Der hierauf bezügliche Passus wird also gestrichen. In Bezug auf die Vertheidigung ist es so zu halten: in allen Fällen, wo der Angeklagte einen Vertheidiger will, kann er einen solchen haben, aber er soll ihn bezahlen. Betrifft es hingegen eine Person, welche keinen Vertheidiger will, so wird ihr von Amies wegen ein solcher gegeben, aber nicht in allen Fällen, sondern nur, wenn der Betreffende eines Kapitalverbrechens angeklagt ist oder wenn es sonst der Präsident der Kriminalkammer für notwendig findet. Ich glaube, in dieser Fassung sollte der Artikel entsprechen, und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16 (früher Art. 14), Art. 17 (früher Art. 15) und Art. 18 (früher Art. 16) bleiben unverändert.

### Art. 19.

Herr Berichterstatter. Hier soll ich auf ein Versehen aufmerksam machen. Vom Berichterstatter selbst wurde nämlich bei der früheren Verathung der Antrag gestellt, den letzten Satz dieses Artikels (früher Art. 17) zu streichen; er wurde von keiner Seite angefochten, aber im Protokolle ist er weggelassen. Ich bemerkte dies und komme nun darauf zurück. Der Art. 17 lautete früher, wie folgt: „In Erläuterung der Art. 287 und 292 wird bestimmt, daß der Beschädigte nur in dem Falle als Civilpartei zu betrachten ist, wenn er entweder schon in der Anzeige bezüglich seiner Civilinteressen (Schadensersatz, Genugthuung u. s. w.) Anträge gestellt hat, oder bei dem Hauptverfahren solche stellt.“ Nun folgte der Schlussatz: „Den übrigen Beschädigten ist dessenungeachtet von dem Tage der Verhandlung Kenntniß zu geben.“ Dieser letzte Passus soll gestrichen werden, und der heutige Antrag geht auch dahin. Sie werden sich erinnern, was ich für Gründe dafür angab. Ich bemerkte, es sei sehr oft geschehen, daß solche Leute, obwohl man sie nicht zitiert hatte, bei der Verhandlung erschienen, weil sie einen Brief erhalten hatten; sie unterschieden nicht, ob es eine Zitation oder eine bloße Anzeige sei, gingen vor den Richter und verlangten ein Taggeld. Der Richter bewilligte ihnen dieses nicht, indem er bemerkte, sie seien nicht zitiert worden, sondern haben nur eine Anzeige erhalten, und dann wurden sie unwillig. Es versteht sich von selbst, daß es den Betreffenden vollkommen unbenommen bleibt, bei der Verhandlung zu erscheinen, wenn sie erscheinen wollen, und daß sie noch am Tage der Verhandlungen als Civilpartei auftreten können; aber wenn sie nicht zum Voraus entweder bei der Anzeige oder bei dem Hauptverfahren Anträge stellen, so gewährt man einfach, ob sie erscheinen werden.

Matthys. Ich wünsche, daß in der dritten Zeile des Artikels der Passus eingeschaltet werde: „oder bei dem Verfahren in der ersten Instanz,“ weil sich hier und da Fälle ereignen (und zwar ereignete sich ein solcher erst vor acht Tagen), daß der Anzeiger in der Anzeige keine Anträge stellt, auch in erster Instanz nicht als Civilpartei auftritt, aber wenn die Staatsanwaltschaft oder der Verurteilte die Appellation erklärt, der betreffende Anzeiger sich vor oberer Instanz stellt und dort seine Anträge vorbringt. Ich glaube nun, ein solches Verfahren sollte nicht stattfinden. Wer als Civilpartei auftreten will, soll bei der Anzeige oder bei dem Hauptverfahren in erster Instanz seine Anträge stellen.

Herr Präsident. Neue Anträge können heute nicht gestellt werden, sondern es handelt sich nur um die definitive Redaktion.

Matthys. Ich glaube, wenn die Regierung neue Anträge bringe, welche Abänderungen einzelner Artikel bezeichnen, so stehe es auch einem Mitgliede des Großen Rathes zu.

Herr Berichterstatter. Herr Matthys befindet sich im Irrthume, wenn er glaubt, es sei ein neuer Antrag, welchen die Regierung heute stellt; er wurde bei der zweiten Verathung im Großen Rathé gestellt, von diesem erheblich erklärt und nur im Protokolle ausgelassen. Neue Anträge sind heute nicht mehr zulässig. Ich hätte gegen den Vorschlag des Herrn Matthys nichts, obwohl er die Freiheit der betreffenden Civilpartei mehr beschränkt als der Artikel, aber nach dem Reglemente sollen bei der definitiven Redaktion lediglich die erheblich erklärten Anträge berathen werden.

Der Art. 19 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 20 (früher Art. 18) bleibt unverändert.

### Art. 21.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 21 (früher Art. 19) wurde ein Antrag, wenn ich nicht irre, von Herrn Matthys gestellt und erheblich erklärt, welcher dahin ging: es möchte auch in gewöhnlichen Polizeifällen unter gewissen Bedingungen die Beiziehung eines Vertheidigers gestattet werden. Der vorliegende Artikel lautet nun, wie folgt: „Der Art. 308 erhält folgenden Zusatz: In gewöhnlichen Polizeifällen findet in der Regel die Beiziehung eines Vertheidigers nicht statt. Ausnahmsweise ist sie jedoch bei wichtigeren Fällen zuzulassen, wenn der Präsident oder auf dessen Weisung die Anklagekammer es angemessen findet, oder wenn die Staatsanwaltschaft erklärt hat, daß sie der Verhandlung beiwohnen wolle (Art. 288), oder wenn die Civilpartei einen Anwalt bezieht.“ Sie sehen, daß man hier eine Regel aufstellt, welche darin besteht, daß in gewöhnlichen Polizeifällen keine Anwälte auftreten sollen; man will aber diese Regel nicht ausnahmslos machen. Die Ausnahmen, welche man im Gesetze vorsehen will, sind theils bestimmte, theils unbestimmte. Die bestimmten sind folgende: erstens, wenn der Staatsanwalt erklärt, er wolle der Verhandlung beiwohnen; zweitens, wenn die Civilpartei erklärt, sie wolle einen Anwalt beziehen. Abgesehen von diesen Fällen gibt es aber auch noch unbestimmte, und man glaubte sich in Bezug auf diese nicht besser ausdrücken zu können, als daß man sagte: die Beiziehung eines Vertheidigers sei auch in den Fällen gestattet, wo der Präsident der Anklagekammer es gestattet, oder wenn dieser es verweigert, so habe die Anklagekammer selbst über das Gesuch zu entscheiden. Herr Matthys machte mich darauf aufmerksam, es sei vielleicht noch eine kleine Ergänzung anzubringen, und ich glaube wirklich, der von ihm angeregte Fall könnte eintreten. Er sagte nämlich, der Staatsanwalt werde in vielen Fällen nicht zum Voraus erklären, daß er der Verhandlung beiwohnen wolle und dieser doch beiwohnen, und in diesem Falle sollte der Beklagte auch einen Anwalt beziehen können. Da es nur eine Redaktionsfache ist, so kann ich eine Modifikation in diesem Sinne zugeben.

Mit dieser Modifikation wird der Art. 21 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 22 (früher Art. 20) bleibt unverändert.

### Art. 23.

Herr Berichterstatter. Unter den Zusatzanträgen, welche erheblich erklärt wurden, befindet sich auch dieser, daß der zweite Satz des Art. 446 gestrichen werde. Die betreffende Stelle lautet, wie folgt: „Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überwiesen, so wird bloß die Strafe des schwersten Verbrechens gegen ihn ausgesprochen.“ Nun soll zwar auch künftig in solchen Fällen nicht eine Addition der einzelnen Strafen, welche nach dem Gesetze jedes Verbrechen oder Vergehen treffen würde, gemacht werden, so daß ein Angeklagter, welcher

zehn Verbrechen überwiesen ist, die zehnfache Strafe auszuhalten hätte, sondern es bleibt bei dem Grundsatz, daß bloß die Strafe für das schwerste Verbrechen ausgesprochen wird, aber die andern Verbrechen als Schärfungsgrund dienen. Nach der bisherigen Fassung des Art. 446 könnte es anders gehalten werden, so daß ein Angeklagter, der mehrere Verbrechen überwiesen worden und die Strafe des schwersten ausgehalten, keine andere Strafe zu befürchten hätte, er möchte noch so viele Verbrechen oder Vergehen auf sich haben.

**Karrer.** Wenn die Erklärung des Herrn Berichterstatters über den Sinn dieses Artikels auch als gesetzliche Bestimmung zu betrachten wäre, so wäre ich mit ihm ganz einverstanden. Es ist nämlich in allen Kriminalgesetzgebungen, die auf Civilisation Anspruch machen wollen, der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß ein Angeklagter, der mehrere Verbrechen begangen hat, nicht für jedes besonders bestraft, sondern nur die Strafe des schwersten Verbrechens gegen ihn ausgesprochen wird, und zwar so, daß die übrigen als Erschwerungsgründe geltend gemacht werden. Insofern wären wir mit einander einverstanden. Aber wenn man den zweiten Satz des Art. 446 einfach streicht, so könnte man ganz richtig daraus folgern, der Große Rat sei mit dem Grundsatz nicht einverstanden, der in jenem Theile des Artikels enthalten ist und überall gilt, sondern die Möglichkeit sei vorhanden, daß jedes einzelne Verbrechen besonders bestraft werde. Darum glaube ich, es sei der Fall, den zweiten Passus des Art. 446 nicht zu streichen, sondern wenn allfälliger Zweifel über dessen Anwendung bestehen, so soll man denselben lieber ergänzen und sagen: „die übrigen Verbrechen sollen als Erschwerungsgründe berücksichtigt werden.“ Die bloße Streichung des fraglichen Satzes würde zu ganz irrgewissen Folgerungen führen.

**Herr Berichterstatter.** Materiell bin ich mit Herrn Karrer ganz einverstanden, daß man bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen bei einem Angeklagten nicht so verfahre, daß eine Addition der Strafen für jedes einzelne Verbrechen oder Vergehen stattfinde; auch darin bin ich mit dem genannten Redner einverstanden, daß das verständigste und in den Gesetzgebungen der meisten Staaten geltende Verfahren darin besteht, daß in solchen Fällen nur die Strafe für das schwerste Verbrechen gegen den Angeklagten ausgesprochen wird. Aber die Besorgniß, welche Herr Karrer äußerte, ist nicht begründet. Vorerst gehört die Bestimmung, um deren Streichung es sich handelt, eigentlich nicht in den Strafprozeß, sondern in das Strafgesetzbuch; man sieht auch voraus, daß dieser Grundsatz dort aufgenommen werde. Nun kann man aber einwenden, der neue Strafcode sei noch nicht berathen, und das ist leider wahr; aber es bestehen bereits strafrechtliche Bestimmungen, welche den angeführten Grundsatz enthalten. Ein Fehler würde begangen, wenn man bei dem Strafcode diesen Punkt überginge. Damit kein Zweifel bestehe, so will ich gern mit den Herren die Abrede treffen (wenn ich mich so ausdrücken darf), daß in den Verhandlungsblättern die Erklärung aufgenommen werde: der Berichterstatter habe sich über die Bedeutung des Art. 23 in dem Sinne ausgesprochen, daß bei einer Konkurrenz von Verbrechen oder Vergehen bloß die Strafe des schwersten Verbrechens ausgesprochen werde, die übrigen aber als Schärfungsgründe dienen sollen. Denn ich möchte nicht von ferne die Behauptung aufkommen lassen, als gelte das Gegenteil; es wäre ein unverständiges Verfahren.

Karrer erklärt sich befriedigt.

Der Art. 23 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 24 (früher Art. 21) und Art. 25 (früher Art. 22) bleiben unverändert.

Art. 26.

**Herr Berichterstatter.** Die folgenden Artikel wurden durch eine Reihe erheblich erklärter Zusätze veranlaßt, deren Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

erster den neuen Art. 26 bildet und folgendermaßen lautet: „Der Art. 458 erhält folgenden Zusatz: Der Generalprokurator kann sich bis zum Schluß der Verhandlung der von dem Angeklagten erklärten Appellation, betreffend den Strafpunkt, anschließen und in der nämlichen Weise Anträge stellen, wie wenn die Staatsanwaltschaft appellirt hätte. Die gleiche Befugnis steht dem Beklagten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft erklärten Appellation zu.“ Hierüber habe ich nur Weniges zu bemerken. Nach der bisherigen Form haben beide Theile, der Staatsanwalt und der Verurtheilte, wenn ein Urtheil gefällt ist, innerhalb der bestimmten Frist zu appelliren. Nun geschieht es häufig, daß der Staatsanwalt nicht refurirt, in der Voraussetzung, der Angeklagte thue es auch nicht; dieser refurirt aber, und dann kann das Obergericht die Strafe wohl herabsezzen, aber nicht erhöhen. Nun wird vorgeschlagen: der Staatsanwalt habe bis am Schluß der Verhandlung das Recht zum Rekurse, wenn der Angeklagte appellirt hat; ich füge aber bei, daß das ganz gleiche Recht auch dem Angeklagten zusteht. Wenn in einem Falle, wo er findet, er sei zwar streng bestraft, wolle es aber in Gottes Namen dabei bewenden lassen, der Staatsanwalt refurirt, so soll auch der Angeklagte sagen können: ist nun einmal der Rekurs erklärt, so will ich mich demselben auch anschließen! und das Obergericht kann in diesem Falle die Strafe nicht nur erhöhen, sondern auch herabsezzen. Es ist für beide Theile eine Ausdehnung der Wohlthat der Appellation.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 27.

**Herr Berichterstatter.** Auch dieser Artikel wurde durch einen Zusatzantrag veranlaßt; er lautet, wie folgt: „Der Art. 493 erhält folgenden Zusatz: Abwesende und flüchtige Verurtheilte können, wenn sie nach dem Urtheile sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf.“ Das scheint ein natürlicher Grundsatz zu sein: wenn ich verurtheilt worden bin, ohne angehört zu werden, weil ich das Land verlassen, und ich komme später zurück, so soll darüber nicht lange verhandelt werden, welches Verfahren nun stattfinden solle. Man verhört mich, und ich kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 28.

**Herr Berichterstatter.** Nun kommen wir zu einem wichtigen Artikel, dessen Bedeutung erst in der letzten Zeit recht in die Augen fiel, veranlaßt durch zwei Beispiele von Verurtheilungen, welche Begnadigungsgezüge zur Folge hatten. Der Art. 28 bezieht sich auf die Revision des Prozesses. Sie werden sich erinnern, daß einen Tag nach der hier stattgefundenen Abweisung des zum Tode verurtheilten Binggeli, welcher gegenwärtig nicht mehr lebt, ein anderer Angeklagter die Mitteilung macht, nicht Binggeli trage die Hauptschuld an dem begangenen Verbrechen, er sei mehr schuldig als dieser; gestützt hierauf wurde die Revision der Untersuchung verlangt. Man mache bei dem ersten Erscheinen dieses Begehrens die Bemerkung, darin liege etwas sehr Gefährliches, denn wenn nach dem bestehenden Verfahren mehrere Verurtheilte in einem Prozesse vorkommen, von welchen der eine zum Tode, die andern zu Gefangenschaft verfällt sind und die Todesstrafe abgeändert werden kann, die übrigen Strafen nicht, so sei die natürliche Folge diese, daß eine Art Komödie mit den Behörden getrieben werde. Derjenige, welcher weiß, daß es ihm nicht mehr schlimmer gehen kann, macht Angaben zu Gunsten seines zum Tode verurtheilten Kameraden. Das ging auch wirklich so; denn kaum war der erste Fall erledigt, so kam ein zweiter zum Vorscheine. Der eine Angeklagte, welcher verhältnismäßig ein milderer Urtheil erhielt als seine Mitangeklagten, und wußte, daß es für ihn

nicht erschwert werden könne, deponierte, daß er an der Sache mehr schuldig sei als die Andern. In der Folge ergab es sich, daß diese Mittheilungen von der ersten bis zur letzten ersonnen seien. Solchen Mißbräuchen soll durch Abänderung des Art. 501 vorgebeugt werden. Er lautet nun also: „Gegen alle Endurtheile kann von dem Verurtheilten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei die Revision verlangt werden, wenn sich später zeigt: 1) wenn durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde; 2) wenn der Verurtheilte später neue Indizien entdeckt, welche geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen; 3) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständnis der That abgelegt hat; 4) wenn später ein Strafurteil ausgesetzt würde, das mit dem ersten im unverträglichen Widerspruche steht.“ Nun folgt der Schlussatz, der die betreffenden Fälle eigentlich angeht: „In Fällen, wo mehrere Personen der Theilnahme an einer strafbaren Handlung angeklagt waren, hat sich die Revision des Strafurtheiles auf alle Mitangeschuldigte zu erstrecken, selbst wenn der Grund der Revision sich nur auf einen oder einzelne bezieht.“ Vorerst kommt die sehr wesentliche Abänderung in Betracht, daß nach dem alten Art. 501 die Revision einzige und allein im Interesse des Verurtheilten gestattet war, im Interesse des Staates nie. Wenn es sich also zeigte, daß ein Angeklagter unschuldig bestraft wurde, so konnte er die Revision des Urtheiles zu seinen Gunsten verlangen; entdeckte aber die Behörde, daß Einer wirklich schuldig sei, der z. B. in Folge eines falschen Zeugnisses freigesprochen wurde, so konnte sie nicht mehr auf die Sache zurückkommen. In dieser Beziehung wird also eine Änderung getroffen, nach welcher die Revision zu Gunsten des Verurtheilten auch ferner gestattet wird, aber auch im Interesse der Gesellschaft soll sie zulässig sein. In Bezug auf den ersten Fall, wenn durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde, führte ich bereits früher ein Beispiel an. Wenn es sich ergibt, daß das Urteil in Folge eines Falssums oder falschen Eides gefällt wurde, so soll, sobald dies entdeckt ist, die Revision zu Gunsten des Angeklagten stattfinden, aber auch zu seinen Ungunsten. Die Bestimmung unter Ziffer 1 unterscheidet sich also dadurch von dem bisherigen Artikel, daß in diesem verschiedene Beispiele angeführt werden, in der neuen Redaktion aber das Prinzip angeführt ist. Die zweite Bedingung, unter welcher die Revision zulässig ist, nämlich wenn der Verurtheilte später neue Indizien entdeckt, welche geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, erscheint nur als billig. Ist Einer verurtheilt worden und kann er nachher der Behörde Gründe angeben, die es wahrscheinlich machen, daß er freigesprochen worden wäre, wenn man sie bei Fällung des Urtheiles gekannt hätte, so soll er die Revision verlangen können. Doch bitte ich, nicht zu überschreiten, daß hier der Accent auf das Wort „Freisprechung“ fällt. Wenn z. B. Einer zu zwölf Monaten Gefangenschaft verurtheilt wird und er hinterher ein Indizium angibt, welches vielleicht bewirkt hätte, daß er ein paar Tage weniger Gefangenschaft aushalten müste, wenn man es vorher gewußt hätte, so kann er deshalb die Revision nicht verlangen, sondern nur, wenn das Indizium die Freisprechung wahrscheinlich macht. Die dritte Bedingung tritt ein, wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständnis der That abgelegt hat. Es wurde letzter Tage Einer freigesprochen, und er ging nicht weit über die Gasse, so röhnte er sich, er sei doch schuldig. Einen Solchen sollte man in den Gerichtssaal zurückführen und die Sache noch einmal untersuchen, nicht sofort denselben verurtheilen. Der vierte Fall tritt endlich ein, wenn zwei auf die nämliche Sache bezügliche Urtheile mit einander in unverträglichem Widerspruche stehen. Wenn man heute einen Angeklagten wegen eines Mordes zum Tode verurtheilt hat und übermorgen ein Anderer wegen desselben Mordes zum Tode verurtheilt wird, so ist dieser Widerspruch vorhanden und die Revision des Urtheiles ebenfalls zulässig. Die Veranlassung des letzten Satzes erklärte ich bereits, und empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Karrer. Ich erlaube mir eine Bemerkung über die Ziffer 3 des Art. 28, und möchte den Herrn Berichterstatter fragen,

wie es mit dieser Vorschrift in den Fällen gehalten sein soll, in Betreff welcher der Art. 1 eine bestimmte Verjährungsfrist vorschreibt, und zwar für politische und Preszvergehen, Ehreverlegerungen, Ehebruchsfälle und geringe Mißhandlungen eine Frist von sechs Monaten, bei den übrigen Polizeiübertretungen eine solche von zwei Jahren. Wir wollen annehmen, es sei in einem solchen Falle ein freisprechendes Urtheil erfolgt, und der betreffende Angeklagte lege nach Ablauf der Verjährungsfrist ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis ab: soll in diesem Falle auch eine Revision des Urtheiles stattfinden oder nicht? Nach dem Eingange des Art. 28, welcher also lautet: „Gegen alle Endurtheile kann von dem Verurtheilten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei die Revision verlangt werden, wenn u. s. w.“ — ich sage, nach dem Wortlaute dieses Einganges sollte man annehmen, auch in diesem Falle könnte eine Revision stattfinden. Ich glaube aber, eine solche Auslegung des Gesetzes wäre durchaus unrichtig und dem Art. 1 widersprechend. Denn wenn Einer sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches der Verjährung nach Art. 1 unterworfen ist, so ist das Klagerecht der nämlichen Frist unterworfen, und wenn man nach Ablauf derselben einen neuen Prozeß nicht mehr anheben kann, so soll es noch viel weniger der Fall sein, wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt ist. Für diesen Fall sollte irgendwie auf den Art. 1 hingewiesen werden, daß nach Ablauf der Verjährungsfrist eine Revision nicht mehr zulässig sei. In diesem Sinne stelle ich einen Antrag bezüglich auf Ziffer 3. Bei Ziffer 4 des nämlichen Artikels mache ich auf die Konsequenzen aufmerksam. Es wird z. B. vor den Assisen des Emmenthaler Zeitungsartikels wegen angeklagt und durch ein Urtheil wegen Preszvergehens bestraft; der nämliche Artikel wird aber in Bern im „Vaterland“ aufgenommen, eingeklagt, und von den dortigen Assisen wird derselbe Verfasser, welcher im Emmenthal wegen des nämlichen Artikels bestraft worden, freigesprochen. Beide Urtheile stehen also vollständig im Widerspruche mit einander. Soll in diesem Falle auch eine Revision stattfinden? So wie der Eingang des Artikels in Verbindung mit der Ziffer 4 derselben lautet, sollte sie auch in einem solchen Falle zulässig sein. Ich glaube, auch diese Bestimmung habe nicht diesen Sinn. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und stelle den Antrag, den Art. 28 in Berücksichtigung dieser Bemerkungen an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit dieser eine neue Redaktion vorlege.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts gegen den Antrag auf Rückweisung des Artikels, indem ich gerne solchen Bemerkungen, die mir nicht gerade als grundlos erscheinen, Rechnung trage. Namentlich der zweite Punkt schien mir erwägenswerth; der erste stößt mich nicht. Ich bin damit einverstanden, daß die Revision der Verjährungsfrist nicht widerstreiten kann. Im Prozeß selbst ist natürlich zunächst der Verjährung zu erwähnen, und man muß diese mit der Untersuchung über dieselbe nicht verwechseln. Der zweite Punkt scheint mir eher eine Prüfung zu erfordern. Ich ersuche Sie daher um Rückweisung des Art. 28, mit Rücksicht auf die gewachten Bemerkungen.

Die Rückweisung des Art. 28 an den Regierungsrath wird in dem angeführten Sinne ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

#### Art. 29.

Herr Berichterstatter. Nun kommen wir zum Art. 29; bevor ich aber diesen berühre, muß ich des Art. 502 des Strafprozesses erwähnen. Er lautet, wie folgt: „Die Revision eines Urtheiles kann in den Fällen unter Nr. 1, 2 und 4 des vorhergehenden Artikels gegen freigesprochene Angeklagte oder Angeklagte von der Staatsanwaltschaft verlangt werden, wenn die freigesprochene Person sich selbst einer Fälschung oder Beleidigung schuldig gemacht hat.“ Der Regierungsrath läßt diesen Artikel fallen, und insofern müssen wir gewärtigen, ob der

Große Rath damit einverstanden ist. Ich will die Sache durch ein Beispiel erläutern. Ich seze den Fall, es wird ein Angeklagter freigesprochen, gestützt auf einen falschen Alt, den man als Beweismittel dem Gerichte vorlegte. Nach der Vorschrift eines Artikels, den Sie bereits angenommen haben, kann die Staatsanwaltschaft die Revision fordern, sobald es ermittelt ist, daß „durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde;“ nach dem Art. 502 kann aber die Revision nur dann verlangt werden, „wenn die freigesprochene Person sich selbst einer Fälschung oder Bestechung schuldig gemacht hat.“ Wenn also ein Angeklagter mittelst eines falschen Aktes, den ein Verwandter oder Kamerad ausstellt, seine Freisprechung erwirkt, so könnte man die Revision nicht vornehmen. Dies findet die vorberathende Behörde nicht passend, sondern sie geht von der Ansicht aus, sobald die Fälschung ermittelt sei, habe der Angeklagte selbst oder eine andere Person sie begangen, so genüge dies, um die Revision zugulassen; das Urtheil ist immerhin aus trüber Quelle entsprungen. Ich trage daher Namens des Regierungsrathes darauf an, die Weglassung des Art. 502 zu genehmigen. Was den Art. 29 selbst betrifft, so besteht er darin, daß der Art. 503 folgenden Zusatz erhält: „Die Civilpartei kann bloß ihrer Civilinteressen wegen die Revision verlangen.“ Diese Ergänzung ist ganz natürlich. Wenn die Civilpartei die Revision eines Urtheiles verlangen will, so soll diese sich nur auf ihre Civilinteressen beziehen, wie Schadensersatz, Genugthuung u. s. w.; auf die Strafverhältnisse soll dies jedoch keinen Einfluß haben. Zum Schlusse bemerke ich, daß die Bezeichnung der Artikel im vorliegenden Entwurfe vom Art. 29 an unrichtig ist, indem dieser irrthümlich als „Art. 30“ erscheint und die folgenden Artikel in entsprechendem Verhältnisse. Die Zahl ist daher insofern zu berichtigen.

Die Weglassung des Art. 502, so wie die Redaktion des Art. 29 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 30.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält nur die bei der zweiten Beratung beantragte Streichung des Art. 504, welcher also lautet: „Die Kontumazialurtheile gegen Angeklagte, die sich im Auslande befinden, werden sogleich nach deren Rückkehr in ihr Vaterland der Revision unterworfen.“ Den Grund für Streichung dieser Bestimmung glaube ich bei der früheren Beratung angeführt zu haben. Es ist nicht nötig, daß alle Kontumazialurtheile revidiert werden. Der Betreffende kann bei seiner Rückkehr in die Heimat sagen: ich bin mit dem Urtheile ganz einverstanden! und warum dann revidieren? Wir haben vorhin den Artikel über die Revision erledigt; der Betreffende braucht die Revision nur zu verlangen, so wird ihm entsprochen; verlangt er sie aber nicht, so bleibt es bei dem Urtheile. Die Streichung des Art. 504 ist daher ganz begründet.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 31 (früher Art. 23), Art. 32 (früher Art. 24), Art. 33 (früher Art. 25) und Art. 34 (früher Art. 26) bleiben unverändert.

#### Art. 35.

Herr Berichterstatter. Einem fernern Zusatz entsprechend, welcher zwar bekämpft, aber erheblich erklärt wurde, lautet dieser Artikel folgendermaßen: „In einziger Abänderung des Art. 547 wird derselbe also gefaßt: Die wegen korrektionellen Fällen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet.“ Sie werden sich erinnern, welches der Grund der Verlängerung der Verjährungsfrist war, nämlich die Erhöhung der Kompetenz der untern Gerichte. Die Verjährung muß mit der Kompetenz im Einklange stehen. Wir behandelten bereits diesen Gegen-

stand in Bezug der Polizeiübertretungen. Bei korrektionellen Vergehen betrug die Verjährungsfrist bisher fünf Jahre, diese sollen in zehn Jahre ausgedehnt werden, während die Verjährung bei schweren Verbrechen nach zwanzig Jahren eintritt.

Genehmigt, wie oben.

#### Art. 36.

Herr Berichterstatter. Nun kommt noch der letzte der erheblich erklärten Anträge, welcher einfach die Berichtigung eines Registers von Druckschläfern beweckt, von denen der größte das Wort „Schuld“ statt „Unschuld“ auf Seite 131, Art. 501, Ziffer 3, enthält. Da der Art. 501 neu redigirt ist, so fällt dieser Vorschlag dahin. Daher wird einfach gesagt: der Art. 36 sei der Art. 27 der früheren Redaktion, mit Auslassung der vorletzten Zeile, welche auf den Art. 501 Bezug hat.

Ohne Einsprache genehmigt.

#### Art. 37.

Herr Berichterstatter. Ich denke, Sie werden den Beschuß über die Inkraftsetzung dieses Gesetzes verschieben wollen, bis über die zurückgewiesenen Artikel Bericht erstattet sein wird.

Der Art. 37 wird einstweilen verschoben.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Karrer. Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Im Art. 28 wurde festgesetzt, daß gegen alle Endurtheile die Revision verlangt werden könne und zwar unter gewissen Bedingungen von dem Verurtheilten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei; dagegen käme nach Art. 505 das Recht, die Revision zu verlangen, nur dem Verurtheilten zu. Ich halte dafür, man könnte diesen Gegenstand auch zurückweisen, um den Widerspruch zu heben, welcher zwischen den angeführten zwei Artikeln besteht. Wahrscheinlich werden noch mehrere Widersprüche im Gesetze zum Vorscheine kommen, und wenn ich hätte voraussehen können, daß das ganze Gesetz auch neu gedruckt werde, so hätte ich der Sache etwas mehr Aufmerksamkeit zugewandt. Gegenwärtig möchte ich wenigstens auf das soeben erwähnte Verhältnis hinweisen.

Herr Berichterstatter. Es können keine Zusatzanträge mehr gestellt werden, aber Bemerkungen über die Redaktion werden nicht ausgeschlossen sein, und der Art. 505 enthält nur eine Konsequenz des Revisionsartikels; ich habe daher gar nichts gegen den Vorschlag des Herrn Karrer. Dagegen glaube ich, seine allgemeine Bemerkung über Widersprüche, die nach seiner Ansicht noch zum Vorscheine kommen, werde sich nicht sehr bewähren. Der Herr Generalprokurator, welcher im Falle ist, sich täglich mit diesem Gesetze zu beschäftigen, entwarf nicht nur die erste Redaktion, sondern bereth sich mit dem Berichterstatter über die hier beschlossenen Abänderungen und besorgte auch die zweite Redaktion, so daß ich glaube, wir werden nicht sehr große Uebelstände zu gewärtigen haben. Ich will nicht leugnen, daß die Möglichkeit noch besteht, aber wie ich bereits bemerkte, hat der Regierungsrath die Veranstaltung einer neuen Ausgabe des Strafprozesses beschlossen, und es wird das Einfachste sein, wenn bei der sorgfältigen Durchsicht des Gesetzbuches noch Widersprüche zum Vorscheine kommen, daß der Regierungsrath die Sache hier vorbringe.

Matthys. Ich habe noch eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen, welche darin besteht: ob der Sinn des regierungsräthlichen Vorschlag dieser sei, daß der Art. 24

des provisorischen Gesetzes bezüglich der Ergänzung des Art. 529 des Strafprozesses beibehalten werde. Wenn dieß der Fall sein sollte, so möchte ich den Herrn Berichterstatter dringend bitten, den Art. 24 zurückzuziehen und nicht zu einem weiteren Kampfe Anlaß zu geben, weil der §. 27 der Staatsverfassung sagt: „Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Biertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt.“ — seien dem Großen Rath, „als der höchsten Staatsbehörde,“ übertragen. Und nun soll durch den Art. 24 dieses Gesetzes dem Regierungsrath das Recht eingeräumt werden, Kettenstrafe, Zuchthaus- und einfache Gefängnisstrafe in Landesverweisung umzuwandeln, ohne daß im Gesetze nur der Maßstab angegeben ist, in welchem Verhältnisse die Ketten-, die Zuchthaus- oder die Gefängnisstrafe zu der Landesverweisung stehen sollte. Diese Bestimmung ist offenbar mit dem §. 27 der Staatsverfassung im Widerspruche, indem dem Regierungsrath eine Befugnis eingeräumt wird, welche nur dem Großen Rath zusteht. Auf die Erklärung, welche der Herr Berichterstatter früher gab, glaubte ich, er werde den Artikel zurückziehen, und ich glaubte annehmen zu können, dieser Punkt sei vollständig befeistigt. Sie können machen, wie Sie wollen, aber ich erkläre offen, und es ist mir leid, wenn ich es ausführen muß: wenn der Große Rath sich über die Verfassung hinwegsetzt und dem Regierungsrath Rechte eingeräumt, die nur dem Großen Rath zukommen, so sehe ich mich gezwungen, von einem Rechte Gebrauch zu machen, welches in der Bundesverfassung garantiert ist. Es ist mir leid, dieses erklären zu müssen; aber jetzt hat man noch die Möglichkeit, von einem Schritte zurückzukommen, der bedauernswert ist.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, Aufschluß über diesen Punkt zu geben. Herr Matthys ist im Irrthume. Er deutete darauf hin, als hätte ich bei der ersten Berathung dieses Gesetzes durchblicken lassen, ich werde den betreffenden Artikel fallen lassen. Das ist nicht richtig. Ich bekämpfte zweimal ernstlich seinen Antrag, und dieser wurde verworfen. Heute habe ich nicht einmal das Recht, darauf zurückzukommen; der Artikel ist definitiv angenommen; ich berufe mich auf das Protokoll. Herr Matthys will denselben noch einmal anfechten; ich will versuchen, ihm noch einmal zu zeigen, daß er doch im Irrthume ist. Er scheint es nicht anzunehmen, wie bei einem früheren Falle. Herr Präsident, meine Herren! Was erklärt die Verfassung als unübertragbare Befugnis des Großen Rathes? Das Recht der Amnestie und der Begnadigung in allen peinlichen Straffällen. Wennemand zum Tode oder zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurtheilt ist und statt dessen soll er zur Landesverweisung verurtheilt werden, — wer hat das Recht, diese Strafumwandlung zu beschließen? Der Große Rath, auch nach dem vorliegenden Gesetze. Herr Matthys scheint es nicht anzunehmen, aber es ist doch so. Wenn einer zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurtheilt und diese Strafe in Landesverweisung umgewandelt wird, so tritt diese an den Platz der Zuchthausstrafe, und wenn er sie bricht, so kommt er nicht mehr in's Zuchthaus, aber er bricht die Strafe der Landesverweisung. Der Unterschied ist dieser: nach dem vorliegenden Gesetze kann der Regierungsrathemanden, der zur Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurtheilt ist, auf dem Wege der Vollziehung außer Landes spieden. Aber besteht in diesem Falle die Strafe nicht mehr? Doch, sie ist nicht umgewandelt, sie besteht, wie vorher. Das ist offenbar, daß in dieser Beziehung ein Irrthum obwaltet. Ich führte bei der früheren Berathung an, was sich gegen diesen Artikel einwenden lasse. Es ist eben ein Notmittel, das die Regierung anwenden muß; es handelt sich durchaus nicht um Politik. Wenn aber 720 Straflinge im Zuchthause sind, wenn die Anstalt zu Thorberg bis an den Estrich angefüllt ist, so muß es eine Abhülfe geben, und wenn man diese gewähren kann, ohne daß man der Verfassung widerstreitet, wenn auch einiger Schein da ist, so glaube ich, man sollte sich nicht so widersezen. Es ist der Regierung leid, daß man zu solchen Mitteln Zuflucht nehmen muß; aber zu dem Mittel, zu welchem ein benachbarter Kanton schritt, ohne Gesetz, schreiten wir nicht, — daß man

geradezu die Zuchthäuser öffne, den Betreffenden gute Zeugnisse ausstelle und sie über's Meer spiedire, — das wollen wir nicht. Es kann jedoch unter Umständen geschehen, daß ein starker Vagant zu drei Jahren Strafarbeit nach Thorberg verurtheilt ist und auf den Knien anhält, daß man ihm erlaube, gehen zu können, um anderswo unter günstigeren Verhältnissen ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden; — das ist etwas Anderes! Ich wiederhole: seine Strafe ist nicht umgewandelt, er ist nicht begnadigt, und wenn er wieder zurückkommt, so muß ihn die Regierung wieder nach Thorberg schicken. Ich glaube, damit sollte man sich beruhigen können. So wenig ich es übel nehme, wenn man Einwendungen erhebt, indem ich zugebe, daß ein gewisser Schein für dieselben spricht, so möchte ich doch ersuchen, wenn man doch die vorhandenen Thatsachen anerkennen muß, welche die Regierung nötigten, einen solchen Vorschlag zu machen, daß man die Sache nicht wieder aufröhre; denn — es ist mir leid, es sagen zu müssen — es gereicht nicht zu unserm Vortheile, daß solche Verhältnisse hier wiederholt besprochen werden.

Matthys. Ich wollte nur die Erklärung beifügen: wenn ein zu drei Jahren Strafarbeit in der Anstalt zu Thorberg Verurtheilte verlangt, daß man ihn die Strafe nicht in Thorberg aushalten lasse, sondern ihn über das Meer schicke, so soll er mit dem Gesiche vor den Großen Rath treten, dieser möchte ihm die Strafe in Landesverweisung umwandeln. Der Regierungsrath hat dieses Recht nicht, weil es eine unübertragbare Befugnis des Großen Rathes ist.

### Konföderat,

betreffend

gemeinschaftliche strassenpolizeiliche Vorschriften.

Zweite Berathung. S. Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, Jahrgang 1853, S. 352 ff.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich bin vom Regierungsrath beauftragt, die Berichterstattung in dieser Sache zu übernehmen. Ich hätte gewünscht, der Herr Baudirektor möchte sie übernehmen, da das Geschäft seine Direktion näher berührt und er auch in technischer Beziehung besser hätte Auskunft geben können; indessen übernahm ich schon den ersten Bericht über dieses Konföderat und bin so frei, auch heute einige Bemerkungen anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Durch Beschluß des Großen Rathes vom 11. October 1853 wurde das Ihnen vorgelegte Konföderat, betreffend gemeinschaftliche strassenpolizeiliche Maßregeln zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt, in erster Berathung angenommen; dagegen wurde ausdrücklich bestimmt, es solle dieser Gegenstand einer zweiten Berathung unterliegen. In der Zwischenzeit zeigte uns das eidgenössische Handels- und Zolldepartement mittelst Schreiben vom 11. März folgendes an: „Von den Kantonen, welche bei der letzten Konferenz zum Zwecke der Aufstellung eines Strafenzonenkonföderates vertreten waren, haben bisher Zürich, Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau das Konföderat, wie es aus der schließlichen Berathung hervorgegangen ist, definitiv genehmigt; Solothurn unter der Bedingung des Beitrittes der Mehrzahl seiner Nachbarkantone, und nebst Ihnen erklärten die Regierungen von Luzern, Glarus und Freiburg, dieses Konföderat ihrer obersten Landesbehörde vorlegen zu wollen. Das unterzeichnete Departement ist nun damit beschäftigt, die dießfalls noch ausstehenden Erklärungen der betreffenden Kantone zu sammeln und alsdann das Inkrafttreten des Konföderates einzuleiten. Zu diesem Ende beeht sich das Departement, Sie ergebenst zu ersuchen, ihm von der sachbezüglichen Entschließung

Ihres Großen Rathes sobald wie möglich Kenntniß geben und, im Falle der Bestimmung, ihm eines der Ihnen unterm 5. August v. J. übersandten Exemplare des Konkordates, mit der definitiven Redaktion versehen, zugehen lassen zu wollen." Sie sehen also hieraus, daß noch nicht alle Kantone sich über das Konkordat ausgesprochen haben. Bei der ersten Berathung erlitt dasselbe natürlich keine Veränderung, und auch jetzt, glaube ich, wird es nicht der Fall sein, irgendwie artikelweise darauf einzutreten, sondern der Entwurf muß in globo angenommen oder verworfen werden, weil sonst neue Unterhandlungen mit den andern Kantonen erfolgen müßten. Soviel ich mich erinnere, wurde bei der ersten Berathung als zu streng die Bestimmung gerügt, daß die Fuhrleute nach diesem Konkordate gehalten sein sollen, die Zugthiere eines Wagens mit doppeltem Leitseile zu führen; ferner, daß nicht mehr als zwei Fuhrwerke durch einen Fuhrmann geführt werden dürfen. Der Hauptpunkt liegt im Art. 3, welcher die Breite der Radfelgen bestimmt, und zwar zu dem Zwecke, daß die Fuhrleute nicht jedes Mal, wenn sie die Grenze eines andern Kantons überschreiten, sich einer neuen Polizeiordnung über die Beschaffenheit der Fuhrwerke unterwerfen müssen. Darum suchte man sich über gemeinschaftliche Bestimmungen zu vereinigen. Wie gesagt, enthält der Art. 3 eine der wichtigsten Bestimmungen für den Verkehr von Kanton zu Kanton. Nach einer ganz neuen Mittheilung, die ich erst noch vorgestern auf der eidgenössischen Kanzlei erhob, würden die Kantone nicht ganz harmoniren. Laut dieser Mittheilung heißt es nämlich, daß nur die Kantone Zug, Schaffhausen, Aargau und Thurgau das Konkordat definitiv angenommen haben, während das Handels- und Zolldepartement diesen auch noch Zürich beigesellt. Ich kann über diesen Widerspruch nicht weiter Aufschluß geben, da das Datum beider Schreiben nur um sechs Tage differirt. Ich schließe Namens des Regierungsrathes mit dem Antrage, es möchte dieses Konkordat, wie es in der ersten Berathung angenommen wurde, auch heute genehmigt werden. Ich will indessen gewärtigen, was für Einwürfe allfällig dagegen erhoben werden.

Mühlethaler. Es ist mir leid, daß ich erst jetzt meine Bemerkungen machen muß. Ich habe nämlich die Sache seit der ersten Berathung ein wenig überdenkt und habe zwei Punkte gefunden, in Betreff deren ich mich verwunderte, daß ein solches Gesetz vorgelegt werde. Ich fand, wir haben ein Gesetz gegen die Thierquälerei, das man vorkommenden Falls in Anwendung bringen kann. Ferner sind die Tiere gegenwärtig so beschaffen, daß die Fuhrmänner fast nichts mehr herausbringen, wenn sie nicht laden, daß sie fast nicht damit fortkommen. Ein fernerer Grund liegt darin, daß wir uns am Vorabende der Einführung von Eisenbahnen befinden, infolge welcher die schwersten Fuhrwerke zurückbleiben werden. Ich möchte nicht gerade den Antrag stellen, das Konkordat den Bach abzuschicken, es ist die zweite Berathung; aber ich hätte gewünscht, daß es nicht angenommen werde.

Gygax. Ich habe bei der ersten Berathung für Annahme des Konkordates gestimmt. Die Gründe, warum ich damals meine Stimme in diesem Sinne abgab, waren folgende. Erstens sah ich gern eine Vereinigung unter den Kantonen; ich wünschte sogar, es möchte ein allgemeines schweizerisches Straßenpolizeigesetz zu Stande kommen. Seither wurde ich aber durch Fuhrleute auf verschiedene Uebelstände aufmerksam gemacht. Ich will hier nur auf den Artikel hinweisen, der die Radfelgenbreite und die Bespannung der Lastwagen bestimmt. Z. B. ein Bauer, welcher Holz führt und seinen Wagen so einrichtet, daß er ihn nach dem Straßenpolizeigesetz mit drei Pferden bespannen kann, darf keinen Vorspann anwenden, wenn nicht eine wenigstens eine Viertelstunde lange ununterbrochene Steigung von 3 Proz. und darüber vorhanden ist, selbst wenn schlechter Weg eintritt; er muß abladen, und das darf er nicht, es ist ihm verboten; er muß also mit drei Pferden vorwärts; dann kommt der Landjäger und sagt: Halt! du mußt Vorspann nehmen, du darfst mit deinen Pferden nicht so umgehen! Dieses Konkordat steht eben im Widerspruch mit dem Gesetze über die Thierquälerei. Ein fernerer Umstand, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist

folgender. Wie ich hörte, haben Basel-Stadt und Basel-Land das Konkordat verworfen. Die Leute bekümmern sich dort wenig um die Radfelgenbreite, sie laden auf, was sie mögen und spannen Pferde an, so viele sie wollen. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag auf Verwerfung des Konkordates.

Friedli. Ich stimmte bei der ersten Berathung für Verwerfung und glaube aus dem gleichen Grunde heute wieder so stimmen zu können. Es ist mir hauptsächlich wegen der Radfelgenbreite, und wenn also ein Bauer Bausteine holt, so muß er einen besondern Wagen von der vorgeschriebenen Breite haben. Nun geschieht es auch öfters, daß bei herrschendem Heumangel mehrere Wagen miteinander fahren, was nach diesem Konkordate nicht zulässig ist. Man wird mir sagen, es sei ein Vortheil für den Landmann, wenn die Wagen breite Radfelgen haben; ich gebe es zu. Aber in den Berggegenden kann man solche Vorschriften nie und nimmer ausführen. Es wird auch vorgeschrieben, daß man innerhalb eines Umkreises von drei Stunden zu Bestellung von Grundstücken jeder Art, zur Einfassung ihrer Erzeugnisse und zu Herbeischaffung von Baustoffen gewöhnliche Wagen brauchen dürfe; aber wenn ich eine Stunde weiter fahren will, dann muß ich schwerere Wagen nehmen. Das ist gerade für die Landwirthe der Gegend wichtig, wo ich wohne. Im Emmentale ist es ähnlich. Ich sah schon, daß 10 bis 15 Wagen miteinander fahren und daß alle die nämliche Breite hatten. Es sind noch andere Bestimmungen, die man anführen könnte, wie die Vorschrift des doppelten Leitseiles, Bestimmungen, zu deren Handhabung man es bei dem jetzigen Polizeigesetz nicht brachte. Sie wären nicht unzweckmäßig, aber man bringt es nicht zu ihrer Durchführung. Ich halte das alte Straßenspolizeigesetz für zweckmäßiger und möchte daher heute nicht eintreten.

Lenz. Ich muß den Antrag auf Nichteintreten auch unterstützen. Es heißt im Konkordat u. A., wie breit die Radfelgen der Wagen sein müssen. Mir scheint dies nichts anderes, als eine Beschränkung des Bauernstandes. In einem Umkreise von drei Stunden ist man zwar nicht an diese Bestimmung gebunden, fährt man aber nur eine Stunde weiter, dann tritt sie ein. Ich will nicht sagen, diese Vorschriften seien ungerecht, aber ich halte sie doch für unbillig.

Beutler unterstützt den letzten Redner nachdrücklich und macht auf die Verhältnisse des Amtes Konolfingen und anderer Bezirke aufmerksam, sowie auf die zu belästigenden Vorschriften über die Führung der Wagen. Stimmt ebenfalls gegen das Eintreten.

Behender. Ich drang schon in der letzten Sitzung darauf, daß das Konkordat einer zweiten Berathung unterworfen werde, weil ich damals sah, daß man sehr leicht darüber hinwegging, und daß Umstände zum Vorscheine kommen, über die man sich später noch bestimmen werde. Wenn es ein Gesetz wäre, das man artikelweise berathen und abändern könnte, so würde ich nicht gegen das Eintreten stimmen. Da es aber ein Konkordat ist, dessen Abänderung uns nicht einzigt zusteht, so kann ich nicht zum Eintreten stimmen. Die Tendenz des Konkordates besteht darin, das Frachtfuhrwesen bei den gewöhnlichen Fuhrleuten zu reguliren und in dieser Beziehung anerkenne ich die Zweckmäßigkeit desselben, obwohl es sich noch fragen würde, ob die baldige Einführung der Eisenbahnen nicht einen Grund dagegen liefern. So wie aber das Konkordat vorliegt, enthält es eine Menge Plakaterien, deren Nutzen ich nicht einsehe. Was die Ausdehnung der gemeinschaftlichen Straßenpolizeivorschriften betrifft, so entnehme ich den Zeitungen, daß die Kantone Basel-Land und Basel-Stadt das Konkordat verworfen haben; Freiburg beschloß, noch zu warten, bis es wisse, was Bern und die Kantone der französischen Schweiz thun werden, so daß bereits mehrere Kantone aus der Zahl der konkordirenden wegfallen und die Allgemeinheit, welche man zu erzielen suchte, nicht eintritt. Ich finde es u. A. gar nicht zweckmäßig, auf den Nebenstrassen die Bespannung als Norm für die Radfelgenbreite zu bestimmen. Es ist Jedermann bekannt, daß zwei gute Pferde eher eine Last

vorwärts bringen, als vier schlechte. Das Konkordat enthält zudem eine Menge Bestimmungen, die in Berggegenden nicht ausführbar sind. Es können, wie bereits aufmerksam gemacht wurde, auch Widersprüche eintreten. Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß letzten Winter im Aargau der Fall vorkam, daß ein Fuhrmann, der seinen Wagen mit vier Pferden bespannt hatte, gebüxt wurde, weil die Radfelgen nicht die gehörige Breite hatten; hierauf entfernt er zwei Pferde, kommt an einen Stütz und wird wieder gebüxt — wegen Thierquälerei. Ich glaube, dieses Gesetz sei nicht absolut nothwendig und möchte lieber davon abstrahiren.

Herr Berichterstatter. Ich mag merken, daß es mit diesem Konkordat ein Stüklein hinuntergeht, und ich weiß unter diesen Umständen selbst nicht, was ich sagen soll; indessen muß ich besonders zwei Punkte hervorheben. Der erste ist dieser, daß man den Zweck hatte, in Bezug auf das Straßenwesen, für welches der Kanton Bern so enorome Opfer bringt, schützende Bestimmungen aufzustellen, damit auf den schönen Straßen nicht allzuschwere Wagen mit schmalen Radfelgen fahren. Es ist bekannt, daß auf Wagen mit breiten Radfelgen eine große Last viel leichter vorwärts kommt. Es soll nicht verboten werden, mit mehreren Pferden zu fahren, nur soll man für eine gewisse Breite der Radfelgen sorgen; und das ist es, was man in erster Linie im Auge hat, um die Straßen etwas zu schützen, und ich glaube, insofern wäre der Zweck des Konkordates ein entsprechender. Was die Vorschriften über die Führung der Pferde betrifft, so ist dies eine Maßregel, die man im Allgemeinen nur billigen kann, indem die Pferde mit doppeltem Zügel besser geleitet werden können, als wenn sie ganz frei sind. Der Einwurf, den ich am besten begreifen kann, ist dieser, daß vielleicht in einigen Jahren die Eisenbahnen bei uns eingeführt sein werden und daher die Erlassung eines solchen Gesetzes nicht sehr dringend sei. Indessen möchte ich darauf hinweisen, daß der Art. 21 des Konkordates eine Übergangsbestimmung enthält, wonach in Kantonen, wo bisher weniger strenge Bestimmungen über die Radfelgenbreite bestanden, das Inkrafttreten der Art. 3 und 4 bis zum 1. Januar 1856 verschoben werden kann. Sie werden indessen entscheiden, wie Sie es am zweckmäßigsten finden. Ich glaube, als Berichterstatter des Regierungsrathes, diese Gründe hervorheben zu sollen, um zu zeigen, daß das Konkordat für das Allgemeine einen guten Zweck hat.

#### Abstimmung:

Für das Eintreten	:	:	:	:	Minderheit.
Dagegen	.	.	:	:	Gr. Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Gesuche um Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von 40,000 Franken für außerordentliche Armenunterstützungen, sowie für Maßregeln gegen das Vagantenthum.

(Über die Motivirung siehe folgenden Vortrag.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Ich glaube zwar, bei der ziemlich vorgerückten Zeit mich so kurz als möglich fassen zu sollen; auf der andern Seite verlangt jedoch die Wichtigkeit des Gegenstandes, daß ich einigermaßen auf die Begründung des Antrages eintrete, welchen Ihnen der Regierungsrath vorlegt. Herr Präsident, meine Herren! Bei der letzten Festsetzung des Budgets für das Armenwesen bestimmte der Große Rath eine Summe von 719,800 Fr. für diesen Zweig der Verwaltung, und in der That ist diese Summe nöthig, um den unvermeidlichen Ausgaben zu begegnen. Ich bemerke jedoch, daß, so hoch diese Summe ist, in derselben nicht inbegriffen sind: die Ausgaben für den Bau des neuen Irrenhauses, welche laut dem außerordentlichen Budget auf 250,000 Fr. angesezt sind. Es sind ferner darunter nicht begriffen die Ausgaben für die Kantonsspitäler (Insel und äußeres Krankenhaus), die an derswärts unter dieser Rubrik erscheinen, die sich aber mit eigenen Mitteln erhalten. Man hätte also glauben mögen, diese

Summe sollte genügen. Indessen dauerte es nicht lange, daß sich immer mehr Nothstände entwickelten, welche der Direktion des Innern die Überzeugung beibrachten, daß ein außerordentlicher Kredit nothwendig sei, um den dringendsten Anforderungen zu begegnen. Sie kennen die Veranlassung dieser Verhältnisse so gut als ich. Vorerst erlitt die Ernte einen Ausfall, der um so empfindlicher wurde, als der Ausfall anderer Staaten seinen Einfluß ausübte; die Verdienstlosigkeit nahm zu, und ich appellte an die Versammlung selbst, ob nicht die vorhandenen Nothstände die Gemeinden und Armenbehörden in die größte Verlegenheit setzten. Die Behörden beschäftigten sich ernstlich mit der Sache und trafen vorläufig die einen oder andern Maßregeln, von denen man hoffte, sie werden einige Abhülfe gewähren. Man wandte sich vor Alem an die Bundesbehörden, mit dem Gesuche, es möchte der Eingangszoll auf Korn und Mehl, der jährlich ungefähr 600,000 Fr. beträgt, einstweilen suspendirt werden, indem der Regierungsrath von der Ansicht ausging, daß, so gering eigentlich dieser Zoll für den Einzelnen erschne, doch eine wesentliche Erleichterung durch dessen Aufhebung für Armenvereine und wohlthätige Gesellschaften entstehe. Dieser Schritt war indessen erfolglos. Die Direktion des Innern glaubte, den ersten Beitrag des Staates an die Armenvereine ungefähr vier Wochen früher abgeben lassen zu sollen als sonst, um der ersten Noth zu begegnen, in der Hoffnung, der Große Rath werde eine vermehrte Summe aussiezen. Dieselbe Direktion erließ auch ein Kreisschreiben an sämmtliche Regierungsstathalter, worin sie Auskunft über die vorhandenen Nothstände von denselben verlangte, sowie über die Art und Weise, wie Abhülfe gewährt werden könne. Ein zweiter Punkt, über welchen die Behörde Aufschluß verlangte, bestand darin: ob die Errichtung von Sparzuppenanstalten zweckmäßig und ob diese vom Staate zu unterstützen seien. Endlich wünschte man die Ansicht der betreffenden Beamten darüber zu kennen, was für Maßregeln gegen das immer mehr überhand nehmende Vagantenthum zu treffen seien. In ersterer Beziehung fiel die Antwort so aus, daß etwas geschehen müsse, nicht aber durch die Gemeinden, sondern durch eine kräftige Unterstützung der Armenvereine und durch eine Verwendung derselben, wie die Umstände es angezeigt erscheinen lassen. Was die Maßregeln über das Vagantenthum betrifft, so waren in dieser Beziehung die eingelangten Vorschläge sehr verschieden, und ich befnde mich heute nicht in der Lage, darüber bestimmte Vorlagen zu machen. So viel ist indessen sicher, daß auch in dieser Beziehung Abhülfe gewährt werden muß, und insbesondere stellte uns der Verwalter der Strafanstalt zu Thorberg vor, diese sei so überfüllt, daß eine Ausdehnung derselben nothwendig werde, wenn nicht in irgend einer Weise Abhülfe eintrete. Auch die Justizdirektion blieb nicht müßig, indem sie ein Kreisschreiben an die Regierungsstathalter erließ, worin diesen an's Herz gelegt wurde, daß sie die Polizei so gut als möglich handhaben, andererseits beantragte dieselbe Direktion nach einem traurigen Vorfalle in der Hauptstadt, eine momentane Vermehrung des Landjägerkorps, und der Regierungsrath war damit einverstanden. Soviel geschah bisher. Ein Haupthilfsmittel erblickt die Behörde in dem Vorschlage, der Große Rath möchte noch einen Kredit von 40,000 Fr. aussiezen, um die Maßregeln anordnen zu können, welche noch nöthig sind. Infolge dessen würden vermehrte Beiträge an die Armenvereine eintreten, eine Maßregel, die nach meiner Ansicht im gegenwärtigen Moment besonders günstig wirken würde, da der Ankauf von Pflanzkartoffeln dadurch erleichtert werden könnte; ebenso könnte ein Theil seine Verwendung bei einzelnen Gemeinden finden, welche sich anstrengen, Korrektionen von Straßen oder andere Arbeiten auszuführen. Der Rest würde dazu bestimmt, um in Betreff der Anstalt zu Thorberg in dieser oder jener Weise Abhülfe zu gewähren. Sie werden fragen: wie soll diese Summe gedeckt werden? Darüber hat sich der Herr Finanzdirektor erklärt. Dieser Vorschlag war der Finanzdirektion unlieb, aber sie sprach die Ansicht aus, wenn keine außerordentlichen Verhältnisse eintreten, so sollte sich diese Summe durch Ersparnisse auf den ausgesetzten Krediten wiederfinden, so daß am Ende des Jahres die Gesamtsumme der Ausgaben, wie sie im Budget veranschlagt ist, nicht überschritten wäre. Sie wissen, daß wir in früheren Jahren auch in den Fall

kamen, solche außerordentliche Kredite zu verlangen, wie z. B. in Folge der stattgehabten Überschwemmungen. Ich beschränke mich einstweilen auf das Angebrachte und auf die Erklärung, daß der Regierungsrath einen solchen Nachkredit als durchaus nothwendig betrachtet.

**Matthys.** Ich bin mit der Maßregel, welche der Regierungsrath vorschlägt, einverstanden, ich glaube aber, die Summe von 40,000 Fr. werde nicht hinreichen, um der großen Noth zu begegnen. Indessen stelle ich den Antrag, es sei heute auf das Gesuch des Regierungsrathes nicht einzutreten, sondern die Sache zu näherer Untersuchung und Berichterstattung zurückzuweisen, in der Absicht, dieselbe noch in dieser Sitzung zu erledigen. Ich stelle diesen Antrag deshalb, weil ein Paragraph des Gesetzes vom 2. August 1849 so lautet: "Nachtragskredite werden von dem Grossen Rathé bewilligt für Ausgaben, welche in dem Budget nicht vorgesehen wurden, oder wofür die darin aufgenommenen Summen nicht ausreichen." Der §. 8 enthält die fernere Vorschrift: "Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Grossen Rathé einen Nachweis über das Verhältnis der sämtlichen Budget- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll." Warum wurde diese Vorschrift in das Gesetz aufgenommen? Damit der Große Rath nicht bei jedem Anlaß nur Kredite bewillige und Schulden mache, sondern Rücksicht nehme auf die entsprechenden Einnahmen des Rechnungsjahres; damit er sich nachweisen lasse, ob allfällige Ersparnisse gemacht werden können, durch welche der zu bewilligende Nachtragskredit ersetzt werden kann; oder ob dem Staate andere Hülfequellen zu Gebote stehen, um die betreffenden Ausgaben zu bestreiten. Wenn der Regierungsrath mir nachweisen kann, daß nach vorgenommener Vertheilung der Budgetkredite auf die einzelnen Quartale solche Ersparnisse eingetreten sind, wodurch die 40,000 Fr. voraussichtlich gedeckt werden können, so bin ich bereit, für die Bewilligung dieses Kredites zu stimmen. Ist dies aber nicht der Fall, so soll uns der Regierungsrath zugleich einen Vorschlag darüber vorlegen, wie der Ausfall zu decken sei; und ich denke, es werde kein anderes Mittel übrig bleiben, als  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  pro mille mehr an Steuern zu beziehen. Nur den Kredit bewilligen und sagen, er solle gedeckt werden, das geht nach dem Gesetze nicht. Ich stelle daher den Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrath, damit die Sache noch in dieser Sitzung erledigt werden könne.

**Füeter, Finanzdirektor.** Bevor die Diskussion sich weiter über die Sache verbreitet, bin ich so frei, einige Auskunft zu ertheilen. Herr Matthys verlas die §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 2. August 1849. Ich zitierte diese Paragraphen bereits im Regierungsrathe und ich hätte mit Rücksicht darauf gewünscht, man möchte nicht weiter gehen, als die Budgetkredite mutmaßlich es gestatten werden. Nun befinden wir uns im Anfange des Jahres, die Verwaltung fängt erst damit an, die im Budget bewilligten Kredite anzubrechen; es ist daher jetzt noch sehr schwer zu sagen, inwiefern die Kredite mit der Gesamtsumme der Ausgaben im Einklange stehen werden. Wenn nur ein Quartal verflossen wäre, so könnte ich über die während desselben gemachten Ausgaben Auskunft geben; nun aber befinden wir uns erst bei Mitte März und das Jahr ist noch so lange, daß es unmöglich ist, ganz genauen Aufschluß zu geben. Indessen kann ich dem Grossen Rathé die Zusicherung geben, daß die im Budget bewilligten Kredite sofort nach den Quartalen eingetheilt würden und daß infolge dessen keine Überschreitung stattfand. Um dieser Zusicherung einiges Gewicht beizulegen, will ich nur befügen, daß ich auch in Bezug auf die Rechnung des Jahres 1853 glaube, es werde ein besseres Resultat eintreffen, als im Budget vorgesehen ist, obwohl ich die Zahlenverhältnisse noch nicht positiv kenne. Ich füge bei, daß betreffend die Judizialkosten für das letzte Jahr eine Kreditüberschreitung von nicht weniger als über 100,000 Fr. stattfinden mußte, wofür eine besondere Sanktion eingeholt werden wird; alle andern Kredite wurden nicht überschritten. Nun glaube ich, wenn die Zusammenstellung, die man vorläufig über die Rechnung des letzten Jahres machen könnte,

richtig ist, woran ich nicht zweifle, so wird sich das Rechnungsergebnis für 1853 um ungefähr 30,000 Fr. besser stellen, als es im Budget vorgesehen wurde, so daß das Defizit um so viel geringer ist, ungeachtet der großen Überschreitung in Bezug auf die Judizialkosten. Das soll Ihnen besser beweisen, daß die Verwaltung auf alle mögliche Weise zu ersparen sucht. Wenn Sie nun eine Erklärung von der Finanzdirektion verlangen, so kann ich Ihnen schon zum voraus sagen, worin sie bestehen wird. Wenn man sich mit der Zusage nicht befriedigen kann, daß man die Hoffnung habe, man werde ohne eine Kreditüberschreitung im Allgemeinen den Staatshaushalt für 1854 besorgen können, wenn man auch diese Summe von 40,000 Fr. dazunimmt, so bliebe durchaus kein anderer Weg offen, als die Beziehung einer erhöhten direkten Steuer zu verlangen, oder einen Kapitalangriff zu machen. So viel kann ich zusichern, daß voraussichtlich die Gesamtsumme der Ausgaben, wie sie festgesetzt ist, nicht überschritten werde. Was die Erhöhung der direkten Steuer betrifft, so bitte ich zu erwägen, daß Sie bereits bei Festsetzung des außerordentlichen Budgets eine Vermehrung derselben beschlossen haben. Diese Ausgaben, namentlich für den Bau des neuen Irrenhauses, müssen vorschußweise von der Staatskasse bestritten werden. Bisher haben wir von der ganzen Summe des Anleihens nicht mehr als ungefähr 60,000 Fr. erhoben statt der paar malhunderttausend Franken, die wir hätten erheben können. Ich wiederhole noch einmal, daß, wenn Herr Matthys sich mit dieser Auskunft nicht begnügen kann, kein anderer Ausweg übrig bleibt, als die Erhebung einer Extrasteuern. Ich bedaure es sehr, daß die Direktion des Innern mit diesem Antrage kommen mußte, da das bernische Staatsbudget bereits eine Summe von 719,800 Franken für das Armenwesen aussetzt, und es wäre wünschenswerth gewesen, daß man mit dieser Summe auskommen könnte; indessen mußte ich mich davon überzeugen, daß die Gründe, welche die Direktion des Innern zu Unterstützung ihres Gesuches anführt, wirklich richtig sind und nichts anderes übrig bleibt, als demselben zu entsprechen.

**Geißbühler.** Ich möchte mich bei dieser Angelegenheit nicht zu sehr in die Formen verlieren, denn das Bild, das man uns vorhin über unsere Zustände entwarf, ist so schrecklich, daß ich nicht anders kann, als dem Regierungsrathe seinen Vorschlag zu verdanken, und nur bedaure, daß die Summe nicht etwas höher gestellt werden kann. Indessen muß man annehmen, was erhältlich ist. Über die vorhandenen Zustände kein Wort mehr. Ich glaube, diese Maßregel werde gewiß dankbar aufgenommen werden, um so mehr, als die gegenwärtige Zeit dazu geeignet ist, namentlich für uns Emmenthaler, da wir theils im Frühling große Ausgaben für Verdingung von Kindern und ältern Leuten haben. Ich verdanke noch einmal den Vortrag des Regierungsrathes und ersuche Sie, denselben anzunehmen ohne den Antrag, den Herr Matthys hereingeworfen hat. Er mag gut gemeint sein und unter normalen Zuständen Berücksichtigung verdienen, aber bei außerordentlichen Verhältnissen nicht. Die Zusicherung des Herrn Finanzdirektors genügt mir vollständig, daß durch Bewilligung dieses Kredites das Defizit nicht vermehrt werde.

**Fischer im Eichberg.** Als Präsident eines Armenvereines, der sich in großen Nöthen befindet, muß ich allerdings wünschen, daß wo möglich ein solcher Nachkredit bewilligt werde. Indessen muß ich auf einen Umstand aufmerksam machen und hoffe, man werde Mittel und Wege finden, zu beruhigen. Der §. 85 der Verfassung handelt von den Beiträgen des Staates an die Ausgaben für das Armenwesen, aber am Ende sagt er, die Staatsbeiträge dürfen die Summe von 400,000 Fr. a. W. nicht überschreiten. Das ist eine sehr positive Vorschrift, aber die Noth ist da, man muß helfen; kann man es auf eine andere Art, desto besser.

**Scholl.** Ich wünsche vom Herrn Direktor des Innern zu vernehmen, ob die 40,000 Fr., deren Bewilligung der Regierungsrath verlangt, nur auf den alten Kantonsteil oder auf den ganzen Kanton Bezug haben.

Dr. Lehmann. Ich halte diesen Gegenstand für so dringlich, daß man wohl nicht allzuängstlich an den Formen hängen sollte; deshalb möchte ich sehr wünschen, daß Herr Matthys seinen Antrag zurücknehme. Ich glaube, er könnte dies um so mehr thun, als der Herr Finanzdirektor über die Deckung der zu bewilligenden Summe Auskunft ertheilte. Wenn man übrigens wiederholt die große Summe hervorhebt, die man für das Armenwesen verwende, so muß ich mich dennoch nicht verwundern, daß man im Falle ist, noch mehr zu verlangen. Es ist kein Wunder, daß die budgetirte Summe nicht ausreicht, denn wenn Sie nachsehen, so werden Sie finden, daß das Budget mit Rücksicht auf die außerordentlichen Zeiten sehr wenig, fast um nichts erhöht wurde; im Gegentheile, ich finde das Budget eher vermindert, weil nicht so viele Bauten ausgeführt werden, wie früher in gewöhnlichen Jahren, geschweige in den Jahren 1847 und 1848. Die 719,800 Fr. enthalten wenig mehr als das Aequivalent dessen, was der Staat vor 1846 und die Gemeinden durch Zellen an das Armenwesen leisteten. Wenn ich die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtige, so muß ich gestehen, es erfordert eine große Kaltblütigkeit, einen Mut, über den ich oft mein Erstaunen äußerte, daß die Regierung solchen Zeiten solche Mittel bot. Wenn es schon etwas spät ist, so sage ich: besser spät als gar nie! Man vernimmt bereits, daß das Brod etwas abschlägt, ebenso die Erdäpfel, die Leute können zu dieser Jahreszeit schon etwas mehr verdienen; aber dessenungeachtet kann Niemand bestreiten, und wenn er nur innerhalb seiner vier Wände bleibt, so muß er sich davon überzeugen, daß die Noth noch immer sehr groß ist; geht er aber vor die Thüre seiner Wohnung, vor die Stadt hinaus, so kommt man nicht eine Viertelstunde weit, ohne dies zu sehen. Von diesem Standpunkte aus verdanke ich es, daß man endlich der außerordentlichen Noth durch außerordentliche Mittel zu begegnen sucht, und ich bedaure nur, daß man nicht höher gehen kann; denn mit Rücksicht auf dasjenige, was in andern Kantonen, in Zürich, Aargau u. s. w. geleistet wurde, mit Rücksicht auf die Noth, ist die Summe von 40,000 Fr. für den großen Kanton Bern eine minimale. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, in den Vorschlag des Regierungsrathes einzutreten und zutrauvoll erwarten, wie man die verlangte Summe verwenden werde.

Herr Berichterstatter. Was die Einwendungen des Herrn Matthys betrifft, so wurde von Seite des Herrn Finanzdirektors bereits darauf erwiedert. Ich soll nur beifügen, daß dieser Punkt im Regierungsrathe nicht übersehen, sondern gründlich besprochen wurde. Auch das erwähnte Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter berührte diese Frage, indem man dieselben besonders anfragte, wie es angesehen würde, wenn man eine Extrasteuern beßließen würde. Die Antwort fiel fast einstimmig in dem Sinne aus, die Beziehung einer Extrasteuern sei in der gegenwärtigen Zeit nicht wohl möglich; es werden von jedem Extrasteuern genug bezahlt, schon vor seiner Hausthüre, so daß sich die Versammlung dadurch nicht abhalten lassen und die Sache nicht zurückweisen sollte; es käme doch dabei nichts heraus. Ich erinnere daran, daß auf gleichem Fuße, wie heute, bereits zu verschiedenen Malen, und zwar um größere Summen, ähnliche Beschlüsse gefaßt wurden, wie bei Anlaß des außerordentlichen Kredites infolge der Wasserverheerungen. Wenn ich nicht irre, so überstieg ein solcher Kredit die Summe von 100,000 Fr. Man beschränkte sich auf die allgemeinen Kredite, und ich denke, es werde auch dieses Mal recht sein. Es wurde im Laufe der Diskussion u. A. auch vom §. 85 der Verfassung gesprochen, und in der That, in gewisser Beziehung kann man nicht ohne Besorgniß sein, wenn diese Grenze überschritten wird. Doch möchte ich hierauf zweierlei antworten. Das Eine besteht darin, daß, wenn der §. 85 von Ausgaben spricht, die infolge der angestrebten Reform im Armenwesen gemacht werden müssen, er dagegen außerordentliche Landeskalamitäten nicht im Auge hatte; und hätte er auch diese vorgesehen, so möchte ich darauf antworten: Noth bricht Eisen. Wir haben keine andere Wahl, als den vorhandenen Nothständen Abhülfe zu gewähren, oder das Unbel fortbestehen zu lassen, und wenn man keine andere Wahl hat, so denke ich, das Erstere sei besser, so lange man helfen kann. Herr Scholl wünschte zu wissen, ob sich die in Frage

stehende Summe nur auf den alten Kantonstheil oder auf den ganzen Kanton beziehe. Hierauf bin ich so frei zu antworten, daß die Direktion des Innern glaubte, der verlangte Kredit beziehe sich auch auf den neuen Kantonstheil; aber nach einer Diskussion im Regierungsrathe mußte man sich davon überzeugen, daß der neue Kantonstheil lieber an der Sache nicht Theil nimmt, — ein neuer Beweis, wie verschieden die Verhältnisse des Armenwesens in beiden Kantonstheilen sind, und zwar zu unsrer Ungunsten, so daß, so weit der fragliche Kredit die eigentliche Armenunterstützung betrifft, er nur dem alten Kantonstheile zukommt; was aber an Auslagen für die Anstalt zu Thorberg verwendet wird, ist dem ganzen Kanton zur Last zu schreiben, und so auch dem Jura. Ich muß gestehen, daßjenige, über was ich mich verwundert, ist das Votum des Herrn Dr. Lehmann, welcher von großer Kaltblütigkeit und großer Muhe sprach, den es für die Regierung erfordert habe, erst jetzt mit einem solchen Vorschlage zu kommen, da überdies das Budget der Bauten so mager ausgefallen sei. Vor Allem muß ich bemerken, daß ein Antrag auf Erhöhung der ausgesetzten Summe bei der Budgetberathung am Platze gewesen wäre. Damals waren die Umstände nicht die gegenwärtigen. Zweitens ist es unrichtig, wenn man behauptet, die Ausgaben seien gegenwärtig nicht so groß, wie früher. Es stehen nicht alle auf dem ordentlichen Budget, sondern sehr bedeutende auch auf dem außerordentlichen, und wenn Sie einen Blick auf das letztere werfen, so werden Sie — die ordentlichen Ausgaben im Bauwesen nicht inbegriffen — eine Summe von 400,000 Fr. finden, wobei der Bau des neuen Irrenhauses dieses Jahr allein mit 250,000 Fr. erscheint. Auch gab sich die Baudirektion Mühe, schon im Laufe dieses Winters mehrere Bauten auszuführen, die ich mit einigen Worten erwähnen will, da im Publikum in dieser Beziehung irrite Ansichten verbreitet wurden. Im Laufe dieses Winters wurde an öffentlichen Bauten gearbeitet: im Niedersimmenthal (Schwellenarbeiten), am Schleusenbau zu Unterseen, an der Dorfbrücke in Frutigen, ebenfalls an einem Brückenbau zu Thun, an der Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau, an den Baggerarbeiten im Seelande, und anderwärts. Ebenso wurden eine Reihe von Straßenbauten gefördert; ich führe beispielsweise die Arbeiten auf der Kirch-, auf der Murten-, auf der Freiburg-, auf der Guggerbach-, auf der Reuchenette-Straße an. Für weitere Straßenbauten wurden Vorkehren getroffen. Nebenbei wurden sieben Gemeinden Beiträge an Straßenkorrekturen zugesichert. Ich finde wahrhaft, der Vorwurf, als habe es großen Mut oder Kaltblütigkeit dazu bedurft, um den Zuständen mit solchen Mitteln zu begegnen, sei nicht begründet, und ich könnte eher sagen, man könne sich über den Mut und die Kaltblütigkeit des Herrn Präopinanten verwundern, daß er den Behörden einen solchen Vorwurf machen darf. Ihm ist besonders bekannt, daß ein großer Unterschied besteht zwischen den gegenwärtigen und den früheren Ausgaben im Armenwesen, besonders in Betreff des Bauwesens. Bis zum Jahre 1850 verlegte man sämmtliche Bauten dieser Abteilung auf das ordentliche Budget des Armenwesens; ferner lag es im Projekte, auch die Bauten des neuen Irrenhauses, welche sehr beträchtlich sind, den 400,000 Fr. zur Last zu schreiben, und anderes mehr. Dagegen schien es mir, man sollte umgekehrt verfahren, nachdem ich mich in der Sache orientirt hatte, indem ich von der Ansicht ausging, wenn die Gemeinden nicht unter ihrer Last zusammen sinken sollen, so müsse man die Kosten für das Bauwesen nicht den 400,000 Fr. zur Last legen, sondern dieselben unter eine andere Kategorie bringen. Diesem wurde entsprochen und wenn Sie nachsehen wollen, so werden Sie unter der Rubrik für das Armenwesen die große Summe von 719,800 Fr. im Budget finden, aber nirgends solche Ausgaben für das Bauwesen. Ich glaube, das Nöthige angebracht zu haben und will Sie nicht länger aufhalten; es schien mir überhaupt, der Große Rath anerkenne, daß die in Frage stehende Ausgabe nicht unterlassen werden könne.

Dr. Lehmann. Es ist nicht das erste Mal, daß ich das Unglück habe, wenn ich gegenüber dem Herrn Direktor des Innern etwas sage, daß er es mir übel nimmt und Vorwürfe darin erblickt. Wenn je, so ist es heute, daß ich gar nicht daran gedacht habe, einen Vorwurf zu machen. Ich kann daher nicht

anders, als die Bemerkung machen, daß man etwas empfindlich ist. Uebrigens wenn der Herr Direktor des Innern sagt, man hätte bei der Budgetberathung eine Erhöhung der Kredite beantragen sollen, so frage ich: hätte es etwas genügt, wenn man von hier aus etwas beantragt hätte?

Abstimmung:

Für das Eintreten  
Für den Antrag des Regierungsrathes

Große Mehrheit.  
Große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fäthbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. März 1854,  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bron, Richard, Steiger, C. L.; und Tieche; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaur, Bühlmann, Büssberger, Droz, Feller, Frots, Hubler, Kässer, Känel, Kilcher, Knechtenhofer, J.; Lehmann, J. II.; Lenz, Nägeli, Reichenbach, Schaffier, Sebastian; Schmalz, C. L.; Schmalz, J.; Stettler, Bezirkskommandant; Ueltschi, Voyame, Wütrich; Egli und Haldimann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Beschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Erwagung:

1.

dass nach §. 3 der Bundesverfassung „die Kantone souverän sind, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist;“

2.

dass nach §. 45 der Bundesverfassung die Gesetzgebung in Preßsachen ausschließlich den Kantonen zusteht, dem Bunde Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

aber nur — mit Beziehung auf das garantirte Prinzip der Preßfreiheit — das Recht der Genehmigung der kantonalen Preßgesetze durch den Bundesrath eingeräumt ist;

3.

dass das Gesetz über den Missbrauch der Presse im Kanton Bern vom 7. Dezember 1852 vom Großen Rath verfassungsgemäß beraten und angenommen und darauf vom Bundesrath am 11. März 1853 im Namen des Bundes förmlich genehmigt worden ist, unter ausdrücklicher Anerkennung, daß dasselbe, so wie es publizirt wurde, „keine Bestimmungen enthalte, welche mit der Bundes- oder Kantonsverfassung im Widerspruch stehen;“

4.

dass demnach der Beschluß der eidgenössischen Bundesversammlung vom 1. Februar 1854, wodurch die Genehmigung des Bundesrathes für einzelne Artikel dieses Gesetzes — nachdem es während eils Monaten in voller Rechtskraft bestanden — als zurückgezogen erklärt wurde, einen Eingriff in die Gesetzgebungs-hoheit des Kantons enthält und zugleich im Widerspruch steht mit §. 73 der Bundesverfassung, wonach der Nationalrath und der Ständerath nur diejenigen Gegenstände zu behandeln haben, welche in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind;“

erwägend endlich

5.

dass Pflicht und Ehre der obersten Behörden des Kantons es gebieten, kein verfassungsmäßiges Mittel unbenuzt zu lassen, um die Souveränitätsrechte des Berner-Volkes, so wie sie durch die Bundesverfassung gewährt werden, vor Schmälerung zu bewahren; —

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Regierungsrath ist angewiesen, gemäß Art. 74, Nr. 17 der Bundesverfassung, bei der eidgenössischen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß der Beschluß vom 1. Hornung 1854 über das bernische Preßgesetz als inkompetent anerkannt werde, diesen Antrag durch Anwendung aller verfassungsmäßigen Mittel zu unterstützen und dem Großen Rath seiner Zeit über den Erfolg dieses Schrittes Bericht zu erstatten.

Gegeben in Bern, den ... ....

Die Mitglieder der ad hoc niedergesetzten Spezialkommission:

L. Fischer, Regierungsrath.  
Ed. Blösch, Regierungsrath.  
Vühler, Regierungsrath.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 18. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,  
der Präsident:

L. Fischer.

Der Raibeschreiber:  
L. Kurz.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Beschluß, um welchen es sich handelt, liegt gedruckt in Ihren Händen und Sie entnehmen dem Entwurfe, daß, gestützt auf fünf verschiedene Erwägungsgründe, der Regierungsrath den Antrag stellt, es möchte bei der Bundesversammlung über den Beschluß der beiden Räthe, der in Sachen des bernischen Preßgesetzes am 1. Hornung I. J. gefaßt wurde, Beschwerde geführt werden. Man sollte auf den ersten Blick glauben, die Aufgabe, welche mir zu Theil wurde,

hier den Antrag des Regierungsrathes mit einigen Worten zu entwickeln, sei eine ziemlich einfache und leichte; denn in der That handelt es sich dem Wesen nach um nichts Anderes als dem Vollmachträger des souveränen Berner Volkes auseinanderzusezen, daß ein in die Gesetzgebungshoheit des Kantons begangener Eingriff mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln abgewendet werden soll. Aber ich weiß dennoch nicht, ob es mir so ganz möglich sein wird, mit der Ruhe und Kaltblütigkeit, die in parlamentarischen Verhandlungen herrschen soll, meine Aufgabe zu erfüllen. Ich weiß gar wohl, daß es sich auf der einen Seite um Fragen handelt, bei denen die Ehre des Kantons und wesentliche Rechte desselben auf dem Spiele stehen, aber auf der andern Seite hat in diesen Fragen die politische Parteistellung bis jetzt so eingegriffen, daß der eigentliche Standpunkt, von welchem wir ausgehen sollen, wesentlich verrückt werden kann. Ich weiß ferner, daß ich in meiner Stellung an Rücksichten gebunden bin, die meinem Vortrage sehr enge Schranken setzen. Es handelt sich um unsere Stellung gegenüber der Eidgenossenschaft. Namenlich macht es mir einige Mühe, daß die oberste Landesbehörde in der Stellung eines Klägers und Beschwerdeführers auftreten soll; und wenn ich frage, woher es komme, daß wir auf diesem Punkte stehen, so muß ich leider darauf antworten, daß der Parteizwist einen Riß durch das ganze Land gezogen hat. Ich muß indessen erklären, daß der Antrag des Regierungsrathes, obwohl im Schooße dieser Behörde verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben wurden, ein einstimmiger ist. Ich betrachte dieses als eine große Aufmunterung für mich, und es sei mir erlaubt, die Hoffnung und den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß auch hier in diesem Saale, wenn ich auch zum voraus auf keine Einstimmigkeit rechnen kann, doch der Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verloren werden möchte, welcher im Regierungsrathe der leitende war, nämlich dieser, daß wir in Sachen, wo ohne Zweifel das bernische Nationalgefühl lebhaft angeregt wurde, daß wir in solchen Angelegenheiten — sage ich — die eine Art Haustreit darstellen, die Regel befolgen möchten, die jede ehrbare Familie in solchen Fällen befolgt: daß man sich weder dem Nachbar links noch dem Nachbar rechts in die Arme werfe, sondern den Streit selbst auszumachen suche. Der Gegenstand, welcher heute vorliegt, wurde im Grossen Rath bereits dreimal verhandelt und es handelt sich heute um die vierte Schlussnahme in derselben Sache. Vorerst wurde im Mai 1852 in mehreren Sitzungen die erste Berathung des Pressgesetzes vollendet, nachher erfolgte in der Dezember session des nämlichen Jahres die zweite Schlussnahme, und der Große Rath genehmigte damals das Gesetz einfach, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen war. Endlich im März 1853, nachdem das Gesetz die bundesrätliche Sanktion erhalten, bei welchem Anlaß der Art. 27 gestrichen wurde, beschäftigte sich der Große Rath zum dritten Male in dieser Sache und er ordnete die Inkrafttretung und Vollziehung des Gesetzes, mit Ausnahme des Art. 27, an. Wenn ich im Eingange meines Vortrages sagte, es handle sich um eine Beschwerdeführung, so mag es nicht unnötig sein, zu erwähnen, daß auch diese Beschwerdeführung nicht die erste ist, die in dieser Angelegenheit eingeleitet wurde, sondern die vierte. Nachdem nämlich das Gesetz nach der ersten Berathung an den Bundesrat gelangt war, um die Sanktion derselben zu erhalten, wurde von Seite eines Zeitungsredaktors bei dieser Behörde gegenüber dem Grossen Rath Beschwerde erhoben; nachdem der Bundesrat infolge dessen mit seinem Entschiede zögerte und immer zögerte, indem er weder die Sanktion ertheilte, noch sie verweigerte, wurde vom Regierungsrathe bei dem Bundesrat über diese Zögung Beschwerde geführt; nachdem endlich der Bundesrat dem Gesetze in erwähnter Weise die Sanktion ertheilt, wurde von Seite des nämlichen Zeitungsredaktors über diese Verfügung des Bundesrathes bei den eidgenössischen Räthen Beschwerde geführt; und heute handelt es sich um eine Beschwerde bei der vereinigten Bundesversammlung über den Beschluß vom 1. Hornung, wodurch die vom Bundesrat ertheilte Sanktion theilweise zurückgezogen wurde. Um mit einigen Worten den Verlauf der ganzen Angelegenheit näher in's Auge zu fassen, bringe ich Ihnen in Erinnerung, daß das Pressgesetz im Jahre 1852, der deutlich ausgesprochenen öffentlichen Meinung zufolge und nach den Wahrnehmungen, die man

über die vielfachen Ausbrüche einer damals zügellosen Presse gemacht hatte, vom Grossen Rath erlassen wurde, um diese Presse zu zügeln. Mit einer sehr großen Mehrheit (mit etlichen 80 gegen 20 Stimmen) wurde das Eintreten beschlossen; der Bundesrat prüfte das Gesetz sehr genau, sehr gründlich und sehr umständlich. Die daherige Bischrift des Bundesrathes gibt die verschiedenen Gesichtspunkte an, von denen er selbst erklärte, er habe für nötig erachtet, sie in's Auge zu fassen. Zu diesem Zwecke legte er, wie das Schreiben sagt, sich mehrere Fragen vor, u. A. folgende: „Enthält das Gesetz ein Institut, das der Zensur gleichgeachtet werden muß, oder enthält es andere ähnliche Präventivmaßregeln? Enthält es Repressivverfügungen, welche der durch Art. 45 der Bundesverfassung gewährleisteten Presffreiheit zu nahe treten, dahn gehören: Uebermaß in den Strafbestimmungen, Gestattung richterlicher Willkür oder willkürlichen Prozeßganges, wodurch die Garantien des Beklagten geschwächt erscheinen? Enthält das Gesetz Bestimmungen, welche noch andern Artikeln der Bundesverfassung, außer dem Art. 45, zuwiderlaufen? Ist das Gesetz mit der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Kantonsverfassung in Uebereinstimmung? Ist es ebenso im Einklange mit den Bundesgesetzen und Beschlüssen, welche zu Recht bestehen, oder mit Verträgen, welche die Eidgenossenschaft abgeschlossen hat?“ Es ist Ihnen auch bekannt, daß alle diese Fragen in einem Gutachten, welches sich der Bundesrat vorlegen ließ und das nicht weniger als 400 Seiten stark gewesen sein soll, erörtert wurden. Was fand der Bundesrat nach dieser Untersuchung des Sachverhaltes? Darüber gibt sein Sanktionsbeschluß deutlich Auskunft. Diese Behörde glaubte in einem einzigen Artikel etwas zu finden, das sich nicht rechtfertigen lasse, nämlich im damaligen Art. 27, welcher die Geltendmachung einer Privatgenugthuung auf dem Wege des Civilprozesses zuließ, eine Bestimmung, welche dem Grundsatz nach bereits im allgemeinen Strafprozesse enthalten ist; dagegen betrachtete der Bundesrat alle andern Bestimmungen als probesthaltig. Das geht daraus hervor, daß er nur einen Artikel strich; denn wenn er nur den einen strich, während er doch auch die andern unter der Euppe prüfte, so sollte man annehmen, diese seien stichhaltig. Es heißt daher im mehrfach erwähnten Beschuß: „In Berücksichtigung —“ (nun folgt die erste Erwähnung, dann heißt es ferner:) „2) daß im Uebrigen das Gesetz keine Bestimmungen enthält, welche mit der Bundes- oder Kantonsverfassung im Widerspruch stehen.“ Dies sind die ausdrücklichen Worte des Bundesrathes. Nachdem das Gesetz auf diese Weise sanktionirt, publizirt und in Anwendung gesetzt worden war, fäste ungefähr elf Monate später die Bundesversammlung (nämlich der Nationalrat und der Ständerath getrennt) am 1. Hornung l. J. einen ferner Beschluß, welcher die vom Bundesrat ertheilte Sanktion theilweise aufhob, nämlich bezüglich auf die Art. 3, 41, 42 und 43 des Pressgesetzes. Herr Präsident, meine Herren! Es wird sich nun hauptsächlich fragen, ob dieser Aufhebungsbeschluß rechtlich begründet ist oder nicht, und ob im letzteren Falle dem Grossen Rath nicht die nötigen Rechtsmittel zu Gebote stehen, um auf die Wiederaufhebung des angeführten Beschlusses hinzuwirken. Der Regierungsrath glaubte, diese Frage bejahen zu sollen, und zwar wesentlich gestützt auf die fünf Erwägungsgründe, welche dem Projektbeschuß vorangestellt sind. Der Art. 3 der Bundesverfassung stellt den Grundsatz auf: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“ Die Regel ist also diese, daß die Kantone, welche schon vor Einführung der neuen Bundesverfassung die Souveränität besaßen, sie auch nach deren Einführung behalten, und daß sie dieselbe nur insoweit verlieren, als nachgewiesen werden kann, daß sie dem Bunde übertragen worden. Werfen wir ferner einen Blick auf den Art. 45 der Bundesverfassung, so sehen wir in diesem eine Beschränkung der Kantonalsovereinät, aber auch diese Beschränkung ist deutlich und begrenzt. Dieser Artikel enthält nämlich die Bestimmung: „Die Presffreiheit ist gewährleistet. Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.“ Auch hier ist also wieder die Kantonalgesetzgebung in Presfsachen als Regel und Grundlage anerkannt, jedoch mit

einer Beschränkung, die man allerdings annehmen muß und die darin besteht, daß ein kantonales Pressgesetz der Sanktion des Bundesrates bedarf. Wenn man sich nun fragt: wie ist es möglich, daß elf Monate nach Ertheilung der Sanktion des Bundesrates diese von Seite anderer Behörden noch zurückgezogen werden konnte; und wenn man sich ferner fragt: wie ist dies einerseits mit der Grundlage der Kantonalsouveränität und andererseits mit dem in der Bundesverfassung selbst aufgestellten Grundsatz der Gewaltentrennung zu reimen, laut welchem der Bundesrat in seiner Geschäftssphäre und Kompetenz selbstständig handeln soll: — so mußte man nach der Ansicht des Regierungsrathes zu dem Schlusse gelangen: der Bundesbeschluß vom 1. Hornung 1854 ist inkompetenter Weise gefaßt worden; er enthält einen Eingriff in die von der Bundesverfassung selbst sanktionirte Kantonalsouveränität, einen Eingriff in die Geschäftssphäre des Bundesrates; und dieses ist um so sicherer anzunehmen, weil die Bundesverfassung absichtlich und mit Vorbedacht die Sanktionirung der kantonalen Pressgesetze nicht der Bundesversammlung, sondern dem Bundesrathe, als der vollziehenden Behörde, übertragen hat. Es ist zu bemerken, daß nach dem ersten Entwurfe der Bundesverfassung die Genehmigung der Pressgesetze ausdrücklich der Bundesversammlung hätte übertragen werden sollen, aber bei der Abstimmung in der Tagfassung wurde alsdann diese Befugniß dem Bundesrathe übertragen. Es ist ferner zu erwähnen, daß der Art. 90, Ziffer 13 der Bundesverfassung die Bestimmung enthält: „Er“ (nämlich der Bundesrat) „prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen.“ Der Regierungsrath mußte mitin nach Maßgabe dieser Bestimmungen annehmen, es müsse von Zween nothwendiger Weise Eines eintreten, einen Mittelweg gebe es nicht: entweder sei der Bundesbeschluß, welcher die vom Bundesrathe dem Pressgesetz ertheilte Sanktion aufhebt, ein inkompetenter, oder aber, wenn man diese Inkompotenz nicht anerkennt will, so müsse man nothwendig den Schluß ziehen, daß die Bundesversammlung omnipotent sei. Denn wenn es möglich ist, daß ein Gesetz, welches formgemäß erlassen und von der verfassungsmäßig bestimmten Behörde sanktionirt wurde, von der Bundesversammlung wieder in Frage gestellt werden kann, so gibt es keine Grenze mehr und es kann ebenso gut ein anderes Gesetz in Frage gestellt werden. Es fragt sich nun: wenn anerkannt werden muß, daß die beiden eidgenössischen Räthe zu weit gingen, ob nicht die Bundesverfassung selbst uns ein Rechtsmittel gegen diesen Uebergriff an die Hand giebt. Wenn wir einen Blick auf Art 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung werfen, so finden wir, daß die in der Bundesversammlung vereinigten Räthe über Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden haben, und namentlich darüber: „a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre.“ Wir glauben, das sei gerade die Frage, um die es sich heute handelt: ob die Erlassung der Pressgesetze in den Bereich der Kantonalsouveränität oder in die Kompetenz des Bundes falle. Es schien uns unter allen Umständen, es liege in der Pflicht des Regierungsrathes, die Gesetzgebungshoheit des Kantons nach Kräften zu wahren, und es schien uns, wir würden dem Großen Räthe vorgreifen, unerlaubt vorgreifen, wenn wir von uns aus verfahren würden, ohne zu erwarten, was der Große Räth, welchem einzig die Gesetzgebungshoheit zusteht, dazu sagt. Ich halte dafür, der Große Räth sollte nicht aus dem Auge verlieren, daß er als Vollmachträger des bernischen Volkes hier ist und daß er in dieser Eigenschaft das Mandat übernommen hat, seine Rechte zu wahren. Ich will in meinem Eingangsrapporte nicht weiter gehen. Ich glaube, die Hauptpunkte auseinandergezett zu haben, und die dem Beschlusseentwurfe vorangehenden Erwägungsgründe sprechen für sich selbst. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes einitreten und denselben in globo genehmigen.

Karrer. Ich bin so frei, entgegen dem Antrage, der vom Regierungsrath durch das Organ seines Herrn Berichterstatters gestellt wird, daß man auf den vorliegenden Beschlusseentwurf eintrete, einen Gegenantrag in dem Sinne zu stellen, daß man nicht darauf eintrete. Herr Präsident, meine Herren! Die Gründe, welche mich bewegen, diesen Antrag zu stellen, sind

nicht formeller, sondern materieller Natur, inbem ich den materiellen Inhalt des Beschlusses, um den es sich handelt, als unbegründet erachte, währenddem die Form, in welcher der Regierungsrath die Sache vorlegt, durchaus die richtige ist. Ich anerkenne, daß der Große Rath vor der Bundesversammlung eine Beschwerde führen, einen Kompetenzkonflikt bei den vereinigten Räthen erheben kann, gegenüber einem Beschlusse, welcher von beiden Räthen getrennt gefaßt wurde. Was die Materie betrifft, so stützt sich der Antrag des Regierungsrathes darauf, es sei vom National- und Ständerath ein der Bundesverfassung zuwiderlaufender Beschluß gefaßt worden, indem er die vom Bundesrathe dem Pressgesetze ertheilte Sanktion theilsweise modifizierte, theilsweise aufhob. Ich begreife, daß man diese Ansicht festhalten kann, und namentlich wenn die Stellung derjenigen, von welchen dieser Antrag ausgeht, eine etwemaßen einseitige ist, so kann man es noch besser begreifen. Denn diese Ansicht, die der Regierungsrath festhält, geht nicht heute vom Regierungsrath aus, sondern sie wurde schon im Jahre 1848 und zwar von ganz entgegengesetzter Seite geltend gemacht. Zur Zeit, als es sich darum handelte, die neue Bundesverfassung zu genehmigen und dem Volke vorzulegen, wurde dieses Bedenken erhoben, daß der Art. 45 der Bundesverfassung dem Bundesrathe eine zu große Gewalt einräume, indem es in seiner Befugniß liege, ein Gesetz zu genehmigen, das sich gegen die Presffreiheit verstößt, oder das eine allzugroße Freiheit der Presse gestatte, daß dies einzige und allein vom Bundesrathe abhänge. Damals wurde aber von der entgegengesetzten Seite geantwortet, eine solche Auslegung des Art. 45 sei ein wahrer Unsinn, und damit Sie nicht glauben, diese Behauptung sei aus der Luft gegriffen, so bin ich so frei, die betreffenden Verhandlungen abzulesen. Die soeben berührten Bedenken wurden damals von Herrn Büzberger, der leider heute nicht anwesend ist, erhoben, und darauf erwiederte Herr Ohsenbein — damals Vizepräsident des Regierungsrathes und Gesandter des Kantons Bern an der Tagfassung, welcher in dieser Eigenschaft Mitglied der Kommission war, die den Entwurf der Bundesverfassung ausarbeitete, und daher den Sinn, den man dem betreffenden Artikel geben wollte, am besten kennen konnte — folgendes: „Man kommt ferner und sagt, die Presffreiheit sei dadurch, daß Pressgesetze künftig in der Bundesbehörde vorgelegt werden müssen, gefährdet, denn diese Bundesbehörde könnte konservativ werden und alsdann werde sie die Presse knebeln. Es ist eben alles möglich in der Welt“ (dieser Ansicht bin ich auch) „indessen wollen wir doch ein wenig sehen, wie es sich mit dieser Möglichkeit verhalte. Könnte vielleicht, Herr Präsident, meine Herren! dieser Paragraph im neuen Vertrage nicht darein gekommen sein aus ganz andern Gründen, als welche man zu vermuten scheint, nämlich aus dem Grunde, weil die jüngste Vergangenheit bewies, daß es Verfassungen gebe in einzelnen Kantonen, die, ungeachtet sie die Presffreiheit gewährleisten, dennoch die Großen Räthe nicht hindern, Gesetze zu erlassen, welche die Presffreiheit aufheben?“ (Herr Ohsenbein hat also ganz richtig vorausgesahen, was möglich ist.) „Hätten vielleicht die 25 Tagfassungsgesandten nicht etwa gerade das im Auge und gedacht, man müsse das verhindern? Wenn ich hier Zeugnis reden soll, wie sich die Sache verhalte, so sage ich: das war gerade der Grund dieser Bestimmung, und ich berufe mich dabei auf die dahерigen Protokolle. Also hatte man hierbei einen sehr guten Zweck im Interesse der Presffreiheit. Man hat diesen Paragraphen so aufgenommen, weil man es unerlässlich fand, dem Volke diese Garantie zu geben, damit die Presffreiheit nicht etwa durch Kantonalstrafgesetze illusorisch werde.“ „Über“ — fährt derselbe Redner weiter fort — „alle diese Rechte seien nichts, weil kein Rekursrecht an die oberste Bundesbehörde vorbehalten sei. Ich weiß nicht, ob ich recht gehört habe, aber fast möchte ich daran zweifeln, denn sonst müßte ich annehmen, Herr Büzberger habe den Entwurf nie gelesen, und doch weiß ich, daß er sonst die Akten genau liest. Verschiedene Paragraphen im Entwurfe räumen dieses Recht ausdrücklich ein. §. 5 sagt: „Der Bund gewährleistet — — — die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger.“ Also sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren! daß der Bund jedem Bürger seine verfassungsmäßigen Rechte garantirt, also auch das Recht

der Vereinigung, der freien Rede, der Niederlassung. Wenn diese Rechte verletzt werden, was kann er thun? Er kann 1) vom Petitionsrechte Gebrauch machen; 2) kann er direkt Beschwerde führen, und zwar nicht nur, wenn ihm die Niederlassung verweigert wird u. s. w." „Also ist alles, was in dieser Beziehung gewünscht werden kann, ausdrücklich vorbehalten, und somit widerstreiten diese Einwürfe geradezu dem Sinne und Buchstaben des neuen Vertrages.“ Herr Ochsenebein, welcher unmittelbar an den Vorarbeiten der Tagsatzung für die Bundesverfassung Theil genommen und den Sinn der Bestimmungen kannte, welche dem Volke vorgelegt wurden, ging also von der Ansicht aus, es stehe mit der Garantie der Pressefreiheit nicht ganz befriedigend, wenn nicht noch eine höhere Garantie über der in der Verfassung enthaltenen Gewährleistung bestehe; man habe daher das Recht, über eine vom Bundesrath ertheilte Sanktion Beschwerde zu führen. Diese Ansicht bin ich so frei zu unterstützen, und zwar gestützt auf einige Paragraphen der Bundes- und der bernischen Kantonalverfassung. Die bernische Staatsverfassung enthält den Grundsatz, die Pressefreiheit sei gewährleistet, mit andern Worten: „Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.“ Es heißt ferner ausdrücklich: „Es darf niemals die Zensur oder eine andere voreilende Maßnahme stattfinden.“ Im Art. 45 der Bundesverfassung ist die Bestimmung enthalten: „Die Pressefreiheit ist gewährleistet. Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.“ Was will dieser zweite Satz sagen? Nach meiner Ansicht will er nichts Anderes sagen, als daß keine gesetzgeberische Arbeit, betreffend die Regulirung der Presse, in einem Kantone gesetzliche Gültigkeit habe, ehe und bevor das betreffende Gesetz dem Bundesrath vorgelegt wurde und er demselben die Sanktion ertheilt habe. Wenn nun aber der Bundesrath von einer irrgewissen Ansicht ausging, wenn er ein Gesetz sanktionirte, welches dem Grundsatz der Pressefreiheit widerstreitend, mit Bestimmungen der Bundes- und Kantonalverfassung offenbar im Widerspruch steht, — wie dann? Giebt es in diesem Falle kein Mittel, dem Bundesrath entgegenzutreten, um seine Sanktion unwirksam zu machen? Wenn wir diesen Satz annehmen sollten, daß der Bundesrath als oberste Instanz urtheilen und nach Gutdünken machen könne, was er wolle, so wären alle diese schönen Bestimmungen, welche in beiden Verfassungen über die Gewährleistung der Rechte der Bürger, wie die Gewährleistung des Petitionsrechtes, des Vereinsrechtes, der Pressefreiheit, des Beschwerderechtes, enthalten sind, eine Illusion und es brauchte der Bundesrath nur mit der jeweiligen Mehrheit des Grossen Raths — diese könnte auch in anderm Sinne zusammengesetzt sein als heute — in Uebereinstimmung zu sein, so wäre das ein Mittel, allen möglichen Gesetzen die Sanktion zu ertheilen. Aber es stehen noch andere Bestimmungen in den Verfassungen und diese sollen so gut Geltung haben, als der Art. 45. So sagt der Art. 74 der Bundesverfassung, als Befugnisse der Bundesversammlung stehen dieser einzig und allein zu: „Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bündesmässigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.“ Ein anderer Artikel setzt ferner fest, daß der Bundesversammlung die Oberaufsicht über alle Verhandlungen des Bundesrathes zustehe. Wenn man diese beiden Bestimmungen in's Auge faßt, so fragt es sich (wenn auch kein fernerer Artikel bestände, den man anführen könnte), hat, gestützt darauf, die Bundesversammlung nicht das Recht, wenn sie glaubt, der Bundesrath habe eine Sanktion ertheilt, welche der Bundes- oder Kantonalverfassung widerspreche, wenigstens zu untersuchen, ob wirklich eine Verfassungsverletzung stattgefunden habe oder nicht, und wenn sich eine solche herausstellt, Maßregeln zu treffen, um sie zu beseitigen? Jedermann, der auf unbefangenem Boden steht, wird zugeben, daß diese Ansicht wenigstens auch ihre Gründe hat, und daß man sie ebenso gut vertheidigen kann, als diejenige, welche der Regierungsrath uns heute vorbringt; und wenn Mitglieder des Grossen Raths, gestützt auf die Bundesverfassung, diese Ansicht theilen, so glaube ich, es sei nicht am Orte, denselben den Vorwurf zu machen,

als ob sie den Kanton mit Füßen treten, ihn erniedrigen. Herr Präsident, meine Herren! Das Schönste, was ein Kanton machen kann, ist die loyale Aufrechthaltung eben dieser Bundesverfassung, und wenn eine Partei daran festhält, so sollte man weit entfernt sein, ihr verwerfliche Absichten zu unterstellen. Es könnte möglich sein, daß verwerfliche Absichten obgewaltet; es könnte auch möglich sein, daß der Beschuß der eidgenössischen Räthe an sich ein verwerflicher wäre; aber wem kommt dann das Urtheil zu? Etwa der gleichen Partei, die immer eine einseitige Stellung einnimmt; die dasjenige, was von der einen Seite kommt, annimmt, was von der andern Seite kommt, zurückweist, ohne die Wage der Gerechtigkeit aufrechtzuhalten? Nein, das Urtheil kommt einer Behörde zu, die über unsere Parteistellung erhaben ist; und wer ist diese Behörde? Der Nationalrath, welcher die Interessen des schweizerischen Volkes vertritt, und der Ständerath, welcher die Interessen der Kantone vertreten soll. Nun haben beide Räthe entschieden; und wie hat der Nationalrath entschieden? Mit einer Mehrheit von 73 gegen 28 Stimmen — und für was? Etwa für eine Sanktion des Pressegesetzes, wie sie gegenwärtig vorliegt? Nein; für eine Sanktion, die viel schärfer ist, als die vom Bundesrath ertheilte, für eine Sanktion, die eine viel grössere Anzahl von Artikeln bestätigt wissen will. Will man heute dieser großen Mehrheit des Nationalrathes auch den Vorwurf machen, sie habe die Ansicht gehabt, die Denjenigen unterschoben wurde, welche Beschwerde führen, und Denjenigen, welche sich unterstanden, die Beschwerde zu unterstützen? Ein unbefangenes Urtheil wird zugeben müssen, daß die Ansicht, welche ich zu verfechten die Ehre habe, so viel für sich hat, als die entgegengesetzte. Es kommt hier aber noch ein anderer Artikel der Bundesverfassung in Betracht, nämlich Art. 74, dessen Ziff. 14 also lautet: „Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege“ steht der Bundesversammlung zu, — ohne Beschränkung. Nun ist jeder Beschuß des Bundesrathes ein Theil der eidgenössischen Verwaltung, über welche der Bundesversammlung das Oberaufsichtsrecht zusteht; sie urtheilt, ob der Bundesrath recht entschieden habe oder nicht, und was sie sagt, müssen wir wenigstens formell für wahr halten. In Ziff. 15 des nämlichen Artikels heißt es: „Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes“ fallen ebenfalls in den Geschäftskreis beider Räthe. Wie kann man nun heute kommen und sagen, die Bundesversammlung sei nicht kompetent, über jede Beschwerde, welche an sie gerichtet wird, zu entscheiden und zu urtheilen, entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesverfassung? Wir müssen wenigstens anerkennen, jeder Bürger kann Beschwerde führen über Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte; die Bundesversammlung ist kompetent, darüber zu entscheiden; und wenn sie geurtheilt hat, so ist das Urtheil formell richtig. Wenn wir heute auf den materiellen Inhalt eintreten wollten, so könnte ich begreifen, daß verschiedene Ansichten bestehen können; aber wie man es heute in Frage stellen kann, ob die Bundesversammlung kompetent gewesen sei, in Sachen des Pressegesetzes zu entscheiden, das kommt mir etwas auffallend vor. Indessen bemerkte ich bereits, es sei Alles möglich. Der Große Rath kann daher auch über diesen Entscheid bei der Behörde Beschwerde führen, welche über Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden hat, und das ist die vereinigte Bundesversammlung. Wie gesagt, in formeller Beziehung habe ich nichts dagegen und insofern könnte ich den Beschuß der Versammlung anheimstellen. Weil ich aber finde, die Bundesversammlung habe nicht nur formell, sondern auch materiell richtig geurtheilt, und zwar gestützt auf die Bundesverfassung selbst, gestützt auf Vorgänge, auf Beschlüsse, welche der Große Rath im Jahre 1848 einstimmig fasste, auf die Erklärung des damaligen Gesandten des Kantons Bern bei der Tagsatzung, des Herrn Ochsenebein, welcher den Verhandlungen der Tagsatzungskommission beiwohnte, so glaube ich, ein solcher Schritt sei materiell unbegründet und der Große Rath solle davon abstrahieren. Ich finde, ein solcher Schritt stimme nicht mit dem Versprechen überein, das seiner Zeit gegeben wurde, mit dem Versprechen einer loyalen Unterstützung des neuen Bundes. Ich muß noch einen Umstand berühren. Im Jahre 1853 wurde das Pressegesetz, nachdem es vom Bundesrath mit der Streichung

des Art. 27 sanktionirt worden war, hier dem Großen Rath wieder vorgelegt. Auch damals hielt der Große Rath sich über das Wagniß des Bundesrathes auf, daß dieser an einem Gesetze, welches der bernische Große Rath erlassen lasse, irgend eine Änderung zu treffen wagte; man ging noch weiter, man griff sogar die Kompetenz des Bundesrathes an und sagte: die Verfügung derselben sei nicht nur materiell unrichtig, man wisse nicht nur den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit, der dem Gesetze gemacht worden, zurück, sondern der Beschluß sei auch formell inkompetent; und der Große Rath in seiner Mehrheit ging so weit, daß er einen Beschluß in dem Sinne faßte, der Regierungsrath habe den Entscheid des Bundesrathes als materiell unbegründet und formell inkompetent auf angemessene Weise von der Hand zu lehnen. Auf diesen Standpunkt stellte man sich damals, man anerkannte damals die Kompetenz des Bundesrathes nicht, und heute kommt die nämliche Behörde und sagt: der Bundesrat ist einzige und allein kompetent! Ich bin so frei, auch in dieser Beziehung noch kurz einige Neußerungen, die hier fielen, der Versammlung in Erinnerung zu bringen. Der Herr Berichterstatter in der damaligen Verhandlung (es war in der Sitzung vom 17. März 1853) sprach sich in seinem Eingangsrapporte, als ein Antrag des Regierungsrathes über die vom Bundesrath ertheilte Sanktion dem Großen Rath zum Beschlusse vorgelegt wurde, u. A. folgendermaßen aus (wenn ich nicht irre, so war es Herr Blösch): „Die Frage war also diese: in welcher Form ist die Sache zu erledigen? namentlich: wie haben wir den Entscheid des Bundesrathes über den Art. 27 aufzufassen? In dieser Beziehung ist nicht zu übersehen, daß dem Bundesrath eine doppelte Frage über das Preßgesetz vorlag. Er hatte zunächst nach Art. 45 der Bundesverfassung die Frage zu stellen, ob er als Bundesrath dem Gesetze die Sanktion ertheilen solle. Dazu kam die zweite Frage, veranlaßt durch eine Beschwerde: ob es richtig sei oder nicht, daß das Gesetz in dieser oder jener Beziehung etwas Verfassungswidriges enthalte. Diese beiden Fragen muß man wohl auseinander halten; die eine entspringt aus dem Art. 45 der Bundesverfassung, die andere aus einer Beschwerde; das Eine ist die bloße Kontrolle vom Standpunkte des Bundes aus, das Andere ein Entscheid über eine Beschwerde wegen Verfassungswidrigkeit. Man muß beide Punkte auseinander halten, weil nicht die gleiche Behörde über beide zu entscheiden hat. Was den Entscheid nach Art. 45 der Bundesverfassung betrifft, so steht derselbe unzweideutig dem Bundesrath zu. Was hingegen die Frage anbelangt, ob das Gesetz nach der Beschwerde etwas Verfassungswidriges enthalte, so hat der Bundesrath hierüber nicht die Entscheidung, sondern nur die Begutachtung und die Entscheidung gehört vor die Bundesversammlung. Das ist der erste Punkt, der dem Regierungsrath in die Augen fiel, indem er sich sagen mußte: abgesehen davon, ob der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit begründet sei oder nicht, so sei es nicht dem Bundesrath, sondern der Bundesversammlung anheimgestellt, darüber zu entscheiden; der Entscheid sei daher in dieser Beziehung ein inkompetenter.“ Der damalige Beschluß des Großen Rathes lautete in seinem Art. 2, wie folgt: „Der Regierungsrath ist angewiesen, den im Beschlusse des Bundesrathes über den Art. 27 des Preßgesetzes enthaltenen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit als materiell nicht begründet und formell inkompetent Namens des Großen Rathes in angemessener Weise abzulehnen.“ Dieser Beschluß wurde mit einer Mehrheit von 68 gegen 18 Stimmen angenommen. Es steht nun freilich dem Großen Rath frei, auf einen Beschluß, den er früher gefaßt hat, zurückzukommen, im einen Jahre diese, im andern eine andere Ansicht zu haben und darnach zu entscheiden; aber jedenfalls wird es auffallen, wenn man im Jahre 1853 sagt: der Bundesrath ist nicht kompetent, in dieser Sache zu entscheiden, wir weisen seinen Entscheid als materiell unbegründet und formell inkompetent zurück! und heute kommt derselbe Große Rath und erkennt, — was? Was wir im März vorigen Jahres ausgesprochen, ist unbegründet; wir haben unsern Sinn geändert: heute anerkennen wir die Kompetenz des Bundesrathes durch und durch; er ist der einzige kompetente Richter, die Bundesversammlung hatte nicht das Recht, in dieser Sache zu entscheiden! Es steht Ihnen frei, zu entscheiden, wie Sie wollen; aber mir scheint dasjenige,

was früher beschlossen wurde, unvereinbar mit dem, was heute beantragt wird. Ich wiederhole: formell hat der Große Rath das Recht, einen Kompetenzkonflikt zu erheben; aber ich finde, der Beschluß der Bundesversammlung, gegen welchen der Antrag des Regierungsrathes gerichtet ist, sei materiell richtig, und, aus den angeführten Gründen, gestützt auf die Bundes- und Kantonsverfassung, sowie in Übereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen der Große Rath im März v. J. faßte, halte ich den Vorschlag des Regierungsrathes nicht für angemessen und stelle den Antrag, Sie möchten auf denselben nicht eintreten.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir in der vorliegenden Angelegenheit auch einige Worte und ich thue es gerne gerade auf den Vortrag, den Sie soeben anhörten, weil er, wenigstens in einem Punkte, eine persönliche Beziehung für mich hat, da sich der Herr Präopinant auf eines meiner früheren Voten bezieht. Dasjenige, was Herr Karrer vorlas, hat keinen offiziellen Charakter, aber so wie es verlesen wurde, glaube ich, sei es vollkommen richtig; die Erinnerung stimmt wenigstens mit dem Verlesenen überein. Hingegen fällt es mir auf, wie Herr Karrer behaupten kann, der Berichterstatter habe damals dem Bundesrath die Kompetenz bestritten, ein Preßgesetz zu sanktioniren oder ihm die Sanktion zu verweigern; denn in dem Verlesenen liegt expressis verbis gerade das Gegenteil. Man muß der betreffenden Stelle wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, sonst würde man derselben die Unterscheidung zweier Gesichtspunkte entnommen haben: erstens ist es der Gesichtspunkt der Sanktion des Preßgesetzes, in Betreff dessen der Berichterstatter sagt, es unterliege nicht dem mindesten Zweifel, daß die Sanktion dem Bundesrath zustehe. Allerdings kommt ein zweiter Gesichtspunkt in Betracht: der Vorwurf der Verfassungsverleugnung, welchen der Bundesrath dem Preßgesetze mache; in dieser Beziehung wurde bemerkt, es stehe nicht dem Bundesrath, sondern der Bundesversammlung zu, einen solchen Vorwurf, wenn einer zu machen sei, zu erheben; und ich verwundere mich noch einmal über den Widerspruch, welchen der vorhergehende Redner beginnt, indem er einige Minuten vorher den Artikel verlas, welcher vorschreibt, daß Maßregeln behufs Handhabung der Bundesverfassung und Garantie der Kantonalverfassungen in die Befugniß der Bundesversammlung gehören. Auch heute spreche ich mich im nämlichen Sinne aus, und ich bin weit entfernt, die Kompetenz des Bundesrathes in dieser Sache zu bestreiten. Dies ist die erste Bemerkung, welche ich machen wollte; ich werde Sie nicht lange aufzuhalten, und hoffe, den ruhigen Gang der Berathung nicht im Geringsten zu stören. Ich erlaube mir noch, eine kleine Bemerkung des Herrn Karrer zu berühren. Er sagte nämlich, der Beschluß des Nationalrathes sei ursprünglich eigentlich ein ganz anderer gewesen, denn durch die erste Schlußnahme, welche diese Behörde mit 73 gegen 28 Stimmen faßte, hätte eigentlich das ganze Gesetz vernichtet werden sollen. Wohl wurde ein Antrag gestellt, welcher dahin ging, die Sanktion des Bundesrathes einfach aufzuheben — und nach meiner Ansicht wäre dies formell das Richtige gewesen — aber bei der Abstimmung war das Resultat ein anderes, und wenn ich nicht irre, so bezeichnete der Ständerath vier, der Nationalrath sechs Artikel des Preßgesetzes als unzulässig. Der Kuriosität wegen erwähne ich, daß diese Artikel vom Großen Rath fast mit gleicher Mehrheit, nämlich mit eilichen 80 gegen 27 Stimmen genehmigt worden waren. Ein fernerer Irrthum, in den Herr Karrer verfiel, besteht darin, daß er sagte, wir beabsichtigen, noch einmal vor die Bundesversammlung zu treten, welche sich in der Sache bereits ausgesprochen. Ich muß diese Behauptung einem Versprechen zuschreiben, denn nur die getrennten beiden Räthe haben in der Sache entschieden, die eigentliche vereinigte Bundesversammlung hat noch keinen Entscheid gefaßt; und Herr Karrer anerkennt ja, daß Fragen über die Kompetenz der Behörden nicht vor die getrennten Räthe, sondern vor die vereinigte Bundesversammlung gehören. Herr Präsident, meine Herren! Nun erlaube ich mir noch ganz kurz auf die Sache selbst einzutreten, weil ich mit dem Vortrage des Herrn Karrer einerseits nicht einverstanden bin, andererseits noch eine sehr bedeutende Lücke herausheben muß, die er offen ließ. Er geht davon aus:

vom formellen Standpunkte aus sei der Antrag des Regierungsrathes durchaus nicht anzusehen; der Große Rat habe das unbestrittene Recht, wenn er glaube, die beiden Räthe seien nicht kompetent gewesen, den fraglichen Beschluss zu fassen, vor die vereinigte Bundesversammlung zu treten. Wir wollen also die formelle Seite der Frage bleiben lassen. Herr Karrer geht aber weiter und sagt: ich will auf den Antrag des Regierungsrathes nicht eintreten, weil ich mit demselben materiell nicht einverstanden bin. Er war so billig und begann mit der Erklärung, er begreife, daß man in der vorliegenden Frage abweichender Ansicht sein könne, nur glaube er, man solle auch die seitige gelten lassen, und wenn sie mit derjenigen des Regierungsrathes nicht übereinstimme, ihr nicht den Vorwurf machen, als sei sie unpatriotisch. Ich will vollständiges Gegenrecht gelten lassen, aber um so mehr liegt es mir daran, die Lücke herauszuheben, welche ich andeutete. Herr Karrer erörterte in seinem ganzen Vortrage hauptsächlich nur den Punkt: ob der Bundesrat dem Preßgesetze die Sanktion endlich habe ertheilen können, oder ob ein Rekurs an die beiden Räthe zulässig gewesen sei. Hier denke ich von Herrn Karrer abweichend. Ich halte dafür, der Bundesrat habe in der Sache endlich zu entscheiden gehabt und ein Rekurs an die beiden Räthe sei nicht statthaft gewesen. Das ist der erste Punkt, welcher in Frage steht, und hierüber erlaube ich mir, die Auffassungsweise des Regierungsrathes noch etwas näher zu begründen. Wir haben zunächst ein allgemeines Prinzip, welches die Gegenstände bestimmt, die vor die Bundesversammlung gebracht werden können und welche nicht. Ich denke, dieses Prinzip enthalte die maßgebende Norm. Nun heißt es im Art. 73 der Bundesverfassung: „Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.“ Sie werden zugeben, daß es nach diesem Artikel der Bundesverfassung Gegenstände gibt, welche nicht in der Kompetenz der beiden Räthe liegen, nämlich diejenigen, welche durch die Bundesverfassung einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind. Vergleichen wir mit dieser Bestimmung diejenige des Art. 45, so scheint es mir, es sollte einem schwer entgehen können, wenn man logisch verfahren will, daß der hier in Frage stehende Gegenstand in die Kompetenz des Bundesrathes, nicht in diejenige der beiden Räthe fällt; warum? Weil der Art. 45 die Sanktion der von den Kantonen erlassenen Preßgesetze ausdrücklich in die Kompetenz des Bundesrathes legt. Dabei bleibt es nicht. Nehmen Sie die spezielle Vorschrift der Bundesverfassung, die von der Kompetenz des Bundesrathes spricht, so werden Sie übereinstimmend mit dem soeben Gesagten finden, daß diese Befugnis ausschließlich dem Bundesrath zukommt. Es heißt im Art. 90 der Bundesverfassung, was folgt: „Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten.“ Dann heißt es unter Ziffer 13: „Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen.“ Hier sind also drei Vorschriften zu berücksichtigen: es ist vor Allem die allgemeine Vorschrift, welche sagt: die beiden Räthe haben nur die Gegenstände in den Kreis ihrer Obliegenheiten zu ziehen, die erstens überhaupt in die Kompetenz des Bundes fallen, und zweitens nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind; sodann kommt die Vorschrift des Art. 45, welcher dem Bundesrath die Sanktion der Preßgesetze überträgt; und endlich der Art. 90, der vorschreibt: der Bundesrat prüfe die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen. Wenn Sie diese drei Vorschriften zusammenstellen und damit das Protokoll der Tagsatzung vergleichen; wenn Sie ferner aus dem letztern entnehmen, daß ursprünglich die Sanktion der Preßgesetze der Bundesversammlung vorbehalten werden sollte, aber durch eine formelle Abstimmung der Tagsatzung die „Bundesversammlung“ gestrichen und „Bundesrat“ in die Verfassung gesetzt wurde: — dann scheint es mir wenigstens schwer, zu einem andern Resultate zu kommen, als zu diesem: es ist die Sanktion der Preßgesetze der Kantone durch die Bundesverfassung in die ausschließliche Kompetenz des Bundesrathes gelegt. Fragen wir, warum dies geschehen sein möge, so glaube ich, es sei nicht schwer, darüber Rechenschaft

zu geben. Vorerst bitte ich, nicht aus den Augen zu verlieren, daß der Bundesrat eine stehende Behörde ist, deren Mitglieder am nämlichen Orte wohnen, sich täglich versammeln können, während die beiden Räthe ordentlicher Weise im Jahr nur einmal zusammentreten. Nun frage ich: würde es ein zweimäßiges Verfahren sein, die Beurtheilung von kantonalen Gesetzen einer so zahlreichen Behörde zu übertragen, die sich in der Regel alle Jahre nur einmal versammelt? Was würde unter solchen Umständen geschehen? Das ein Kanton, der ein sehr wichtiges Gesetz erlassen — denn es fallen bekanntlich nicht nur Preßgesetze unter die bundesrätliche Sanktion, sondern auch noch andere Gesetze, wie z. B. über das Militärwesen — elf Monate lang warten müßte, bis die Bundesversammlung zusammentreten würde. Aber auch den Gesichtspunkt muß man berücksichtigen, daß solche zahlreiche Versammlungen wenig geeignet sind, derartige Arbeiten zu übernehmen. Ich sage gewiß nicht etwas Unerwartetes, wenn ich bemerke: als der Nationalrat und der Ständerat in der Lage waren, über das bernische Preßgesetz abzusprechen, war nicht der zehnte Theil der Mitglieder dieser Behörden im Falle, vom Gegenstande Einsicht genommen zu haben. Ich mache der Versammlung keinen Vorwurf daraus. Wie hätte jedes Mitglied der beiden Räthe das streitige Gesetz und ein Gutachten von 400 Seiten studiren können! In ähnlichen Fällen ist es mir auch schon so gegangen, aber daraus ziehe ich den Schluß, ein kluges Verfahren erfordere, daß die Prüfung von Gegenständen, welche ein genaues Altenstudium verlangen, nicht einer so zahlreichen Versammlung übertragen werde. Also nicht nur aus dem Wortlauten der Bundesverfassung, sondern auch aus dem Protokolle der Tagsatzung ergibt sich die Richtigkeit der Auffassungsweise des Regierungsrathes, und man braucht nur seinen eigenen Verstand anzuwenden, um zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß die fragliche Kompetenz ausschließlich dem Bundesrath zusteht und zu stehen sollte. Herr Karrer sagte ferner: wenn der Bundesrat endlich in einer solchen Sache entscheiden könnte, dann seien alle die schönen Freiheiten, welche die Bundesverfassung garantire, illusorisch; der Bundesrat könne nach Gidücken darüber verfügen. Mich dünkt, dies gehe von einer etwas gewagten Voraussetzung aus, nämlich von dieser: der Bundesrat sei so schlecht zusammengesetzt, daß man die Vollziehung der Bundesverfassung nicht in seine Hände legen könne. Angenommen, dies wäre je möglich, — ich kann diese Voraussetzung, sei der Bundesrat so oder anders zusammengesetzt, nicht gelten lassen, — aber wenn man eine solche Möglichkeit voraussehen will, so stelle ich derselben eine andere entgegen, und frage: wie kommt es heraus, wenn der Bundesrat ausgezeichnet zusammengesetzt ist, und die in der Verfassung garantirten Freiheiten musterhaft wahrt, aber in den beiden Räthen tritt die Möglichkeit ein, welche Herr Karrer für den Bundesrat voraussetzt; was ist dann die Folge? Dann tritt die Illusion bei ihm ein. Ich will auf diesen Punkt nicht weiter eingehen. Herr Präsident, meine Herren! Die Frage ist diese: welcher Behörde steht der Entscheid zu, dem Bundesrat oder dem National- und dem Ständerathe? und wenn nach den Art. 90, 45 und 73 der Bundesverfassung, so wie nach dem Protokolle der Tagsatzung, der Entscheid dem Bundesrath zukommt, so muß man dem vorliegenden Antrage des Regierungsrathes entsprechen. Ich will mich aber auch noch einen Augenblick auf den Boden begeben, den ich bisher nicht betrat. Ich hörte nämlich, daß man sich auf eine Bestimmung der Bundesverfassung berufe, die dahin gehen soll: es könne über jede Verfügung des Bundesrathes bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt werden, und in diesem Falle entscheidet sie darüber. Das war wenigstens im Nationalrath das cheval de bataille, dessen man sich bediente. Nun steht aber davon keine Silbe in der Bundesverfassung, über „jede Verfügung des Bundesrathes“ könne Beschwerde geführt werden, sondern es heißt in derselben nur: Beschwerden über Verfügungen des Bundesrathes habe die Bundesversammlung zu entscheiden. Es ist ungefähr, wie man bei uns sagt: Appellationen vom Amtsgerichte geben an das Obergericht. Damit ist nicht gesagt, daß alle Fälle appellabel seien. Aber das ist nicht die einzige Betrachtung, welche ich anbringen wollte; ich will mich einen Augenblick auf den Standpunkt

derjenigen stellen, welche meinen, der Weg der Beschwerde sei zulässig. Ist dann gesagt, die Sanktion eines Pressgesetzes sei Sache der beiden Räthe? Keineswegs, sondern sie hätten in diesem Falle nur den Beschluss des Bundesrates aufheben können, aber nicht in die Gesetzgebungshoheit der Kantone hineinpfuschen sollen, indem sie sich selbst in eine materielle Prüfung des Gesetzes einließen. Also selbst von dem Standpunkte aus, auf den sich Herr Karrer stellte, komme ich dennoch zu dem Schlusse, der Entscheid der beiden Räthe vom 1. Februar sei ein inkompetenter. Er wäre es nach Herrn Karrers Voraussetzungen nicht, wenn sie sich damit begnügt hätten, einfach die ertheilte Sanktion aufzuheben und auf das Gesetz selbst nicht weiter einzutreten. Ich komme noch zu einem ganz andern Punkte, und dieß ist derjenige, welchen Herr Karrer überging. Ich mache es mir um so mehr zur Pflicht, diesen Punkt herauszuheben, weil die Mehrheit des Bundesrates die Ansicht des Herrn Karrer theilt; ich will die betreffende Thatsache, welche er überging, zu seinen Gunsten anführen. Der Bundesrat ging in seiner Mehrheit ebenfalls von der Ansicht aus, obwohl die Entscheidung der Sanktion nach Art. 45 der Bundesverfassung ihm zustehe, so habe man bei der Bundesversammlung darüber Beschwerde führen und diese die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seines Entscheides untersuchen können. Aber über einen zweiten Punkt, der heute entscheidend ist, über diesen ist die Mehrheit des Bundesrates nicht einverstanden (wenn ich nicht irre, so ist das Verhältniß der Stimmen wie 6 : 1). Diese Behörde sprach nämlich in einem offiziellen Berichte an den Ständerath die Ansicht aus: allerdings könne der Ständerath die Sache an sich ziehen, aber er würde in die Gesetzgebungshoheit des Kantons Bern hinausgreifen, wenn er in der Sache weiter ginge als der Bundesrat. Dies ist der zweite Punkt, und auf diesen lege ich Gewicht; der erste betrifft eine formelle Frage. Ich hielte es für sehr unzweckmäßig, wenn man die Sanktion von Gesetzen statt einer kleineren Behörde, welche das ganze Jahr befreit ist, einer größern parlamentarischen Versammlung, die in der Regel nur einmal jährlich zusammentritt, wo von gründlicher Prüfung des Gegenstandes nicht die Rede sein kann, übertragen würde. Allein abgesehen davon, ob der Bundesrat ausschließlich das kompetente Organ sei, oder ob auch den beiden Räthen eine Kompetenz zustehe, frage ich: worin besteht die Kompetenz des Bundes? Ich will ganz davon absehen, sei die Behörde, welche zu entscheiden hat, A oder B, und frage nur: wie groß ist der Umfang ihrer Kompetenz? Auf diese Frage soll der Art. 45 der Bundesverfassung unzweideutig Antwort geben. Dieser Artikel unterscheidet zwischen der Gesetzgebung in Preszsachen und zwischen der Genehmigung der Pressgesetze vom Standpunkte der Garantie des Grundsatzes der Preschfreiheit aus. Der Kanton hat ausschließlich die Kompetenz der Gesetzgebung, der Bund (ich will nicht fragen, ob der Bundesrat oder eine andere Behörde) das Recht der kontrollirenden Aufsicht. Also diese will ich nicht bestreiten, aber ich wünsche auch, daß der Bund dem Kanton die Hoheit der Gesetzgebung in Preszsachen ungeschmälert lasse, welche die Bundesverfassung garantiert; und darin bin ich mit dem Bundesrat einverstanden: die beiden Räthe könnten vielleicht die Sache an sich ziehen, untersuchen, ob die Sanktion des Bundesrates gerechtfertigt sei, indem sie aber sich in eine materielle Prüfung des Gesetzes einließen, gingen sie zu weit, und insofern ist ihr Beschluß zu beklagen. Wenn die Bundesverfassung an der Spize des Art. 45 sagt, die Preschfreiheit sei gewährleistet, so sind wir darüber einig; es kann kein Zweifel sein, daß dem Bunde die kontrollirende Aufsicht zusteht. Der Bundesrat fasste die Sache selbst so auf: es stehe der Bundesbehörde zu, zu untersuchen, ob nichts dem Prinzip der Preschfreiheit widersprechendes in dem betreffenden Gesetze enthalten sei; aber weiter gehen und untersuchen, ob die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zweckmäßig seien, ob man Gefangenschaft statt Geldstrafen, oder diese statt jener aufnehmen solle u. s. w., darüber hat der Bund nicht zu entscheiden, dieß ist dem Kanton vorbehalten. Was beantragt nun die vorberathende Behörde? Herr Karrer sagt, er bestreite das formelle Recht dazu nicht, aber welche Maßregel wird Ihnen vorgeschlagen? Nichts Anderes, als an die kompetente Behörde zu appelliren, und diese ist durch die Bundes-

versammlung, das heißt, die vereinigten beiden Räthe, bezeichnet, und diese Behörde hat bis jetzt in der Sache noch kein Wort gesprochen. Der Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung sagt ausdrücklich, in die Befugniß der Bundesversammlung fallen: „Kompetenzstreitigkeiten, insbesondere darüber: a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre.“ Kann man nun einen Antrag stellen, der in dieser Beziehung gerechtfertiger, schonender und (um einen Ausdruck zu brauchen, den man zu einer Art Vorwurf benutzt hat) loyaler ist, als wenn man nach den düren Worten der Bundesverfassung selbst ein Rechtsmittel ergreift, das sie vorzeichnet, um im Namen eines Kantons seine Gesetzgebungshoheit zu wahren, — ein Rechtsmittel, dessen ein Particular sich schon mehr als einmal gegen seinen Kanton bediente? Die Frage der Kompetenz hatten die beiden getrennten Räthe nicht zu entscheiden, sondern der Entscheid darüber fällt einzig und allein der vereinigten Bundesversammlung zu. Ich erlaube mir noch, die Bestimmung des Art. 80 anzuführen, welche also lautet: „Jeder Rath verhandelt abgesondert.“ Dann kommt folgende Vorschrift: „Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begründungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.“ Zum Schlusse nur noch eine Betrachtung. Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich wohl alle, daß unter dem Bunde von 1815 die Kantone eine außerordentlich große Befugniß besaßen und daß die Centralgewalt im Gegentheile äußerst beschränkt war. Ich glaube, der Bunde von 1815 hat von Niemanden mehr gelitten, als von denen, die das damalige Prinzip der Kantonalsouveränität gegenüber der Bundesgewalt übertrieben haben; und jetzt sehe ich die Sache um und sage: die gegenwärtige Bundesorganisation hat sich vor Niemanden mehr zu hüten, als vor Denjenigen, welche das entgegengesetzte Prinzip der Centralität gegenüber den Kantonen übtretben. Vergleichen Sie ein wenig die Verfassung der Eidgenossenschaft mit derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier steht an der Spize des Staates ein Präsident, der seinen Amtsbefugnissen nach so ziemlich das ist, was man im gemeinen Leben einen König nennt; er ist vom Volke gewählt, zwar nur für sechs Jahre, aber er regiert, so daß das Wort „regieren“ bei ihm nicht verschwendet ist. Aber welches ist die Stellung der einzelnen Staaten gegenüber der Centralgewalt? Kann auch die Bundesversammlung durch ein einfaches Handmehr ohne Appellation jeden Gegenstand in ihre Kompetenz ziehen? Nein. Dort entscheidet ein eigenes Bundesgericht, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt und dadurch allen Schwankungen der Politik unzugänglich gemacht sind, und die Centralgewalt muß in allen Fragen der Kompetenz vor diesem Gerichte Recht nehmen, wie die einzelnen Staaten. Die eidgenössischen Räthe dagegen sind Partei und Richter zugleich, und eine Hand mehr als die Hälfte entscheidet. Wollen Sie nun dieses Prinzip unbedingt annehmen, können Sie sich nicht so weit über die gemeinste Parteiansicht erheben, wenigstens das in dem angeführten Artikel enthaltene Recht geltend zu machen, nachdem — ich schneue mich nicht, es auszusprechen — die Kantone nur noch de facto bestehen und gebüdet werden, und es nur noch eine wahrhaft souveräne Gewalt in der Eidgenossenschaft gibt, weil sie allein inappellabel urtheilt, — ich frage Sie, ob Sie dieses Prinzip anerkennen wollen, wodurch ein Kanton, der eine fünfhundertjährige Geschichte hat, so weit herabgelebt wird, daß man nicht einmal mehr Beschwerde zu führen wagte, damit ein inkompetent gefaßter Beschluß zurückgenommen werde? Ich vermag das nicht, und deshalb habe ich dem Antrage des Regierungsrathes beigestimmt und stimme noch heute mit voller Überzeugung zu demselben.

Niggeler. Ich erlaube mir nur einige ganz kurze Worte über diesen Gegenstand. Es wurde viel von formeller und materieller Kompetenz gesprochen; man bestreite der Bundesversammlung das Recht, an den Beschlüssen des Bundesrates in Sachen der Pressgesetze etwas abzuändern, indem man sagt, dieser Gegenstand falle in die absolute Kompetenz des Bundes-

rathe; eine Weiterziehung sei daher nicht zulässig. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Herr Präsident, meine Herren! Es heißt zwar in der Bundesverfassung, der Bundesrat habe die Pressgesetze der Kantone zu prüfen und zu genehmigen, aber das dieses in der absoluten Kompetenz des Bundesrates liege, fand ich nirgends. Im Gegentheile, ich finde in der Bundesverfassung die bestimmte Vorschrift, daß es der Bundesversammlung zustehe, über die Handhabung der Bundesverfassung und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zu wachen und in allen Fragen zu entscheiden, wo es sich um die Wahrung der Rechte des Volkes und der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger handelt. Nun gehört die Pressfreiheit zu den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes und der Bürger, und wenn es sich herausstellt, daß ein von einem Kanton erlassenes, vom Bundesrat genehmigtes Pressgesetz dieses Recht verletzt, so ist es schon an sich ganz klar, daß die Bundesversammlung kompetent ist zu entscheiden, sonst ist der Verfassungsartikel, welcher die Pressfreiheit garantirt, ein leeres Wort. Aber es ist überdies das Rekursrecht über die Beschlüsse des Bundesrates in der Bundesverfassung ausdrücklich sanktionirt. Herr Blösch gab zu, daß dies richtig sei, doch fügte er bei, damit sei nicht gesagt, daß über alle Fälle, welche der Bundesrat zu erledigen habe, Beschwerde geführt werden könne; er führte das Beispiel der Appellation bei unsren Gerichten an, indem er bemerkte, es könne wohl vom Amtsgerichte an das Obergericht appellirt werden, aber damit sei nicht gesagt, die Appellation sei in allen Fällen zulässig. Ich will bei diesem Beispiele bleiben. Wenn im Pressgesetz gesagt ist, die Appellation vom Amtsgericht an das Obergericht sei zulässig und im gegebenen Falle deren Zulässigkeit bezeugt wird, — wer entscheidet darüber? Die Appellationsinstanz, das Obergericht. So verhält es sich auch mit den Beschwerden über Verfügungen des Bundesrates, wenn deren Zulässigkeit bei der Bundesversammlung bestritten wird; und in gegebenen Fällen hatte diese Behörde zu entscheiden, ob die Beschwerde zulässig sei oder nicht. Wenn ich nicht irre, so wurden in der Mitte der Bundesversammlung selbst Zweifel darüber erhoben, indessen waren sowohl der Bundesrat in seiner großen Mehrheit, als auch die beiden Räthe darüber einig, daß eine Berufung vom Bundesrat an die Bundesversammlung zulässig sei. Uebrigens hat der löbliche Stand Bern selbst schon ein solches Recht der Berufung vom Bundesrat an die Bundesversammlung in Anspruch genommen. Ich mache nur auf den Streit zwischen den Gemeinden Aetigen und Aesch aufmerksam; dort handelte es sich um die Frage, ob die solothurnischen oder bernischen Gerichte kompetent seien. Der Bundesrat entschied. Die Regierung selbst, deren Anwalt zu sein ich die Ehre hatte, gelangte an die Bundesversammlung und es kam Niemanden in den Sinn, daß halb Beschwerde zu führen, obwohl es sich streng genommen um einen Gegenstand handelte, der als in der Kompetenz des Bundesrates liegend bezeichnet wurde, und obwohl es sich nicht um verfassungsmäßig garantirte Rechte handelte. Ich frage weiter: wenn man wirklich einen Kompetenzkonflikt erheben wollte, wie hätte man verfahren sollen? Ich gebe zu, daß zur Zeit diese Angelegenheit der vereinigten Bundesversammlung hätte vorgelegt werden können; aber ich bestreite (ich gehe etwas weiter als Herr Karrer), daß nun hintenher, nachdem bereits Beschlüsse nahmen der Bundesbehörden, der beiden Räthe, erfolgt sind, noch die Kompetenz bestritten werden könne; daß man hintenher kommen und den eidgenössischen Räthen sagen könne: vereinigt euch jetzt und entscheidet darüber, ob ihr kompetent gewesen seid, einen solchen Beschluß zu fassen oder nicht! Es würde dies schon an sich eine Zumuthung enthalten, die zuverlässig nahezu an Unsinn strotzen würde. Es wurde Ihnen heute wiederholt gesagt, der Nationalrat habe mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen erkannt, die und die Artikel des bernischen Pressgesetzes sollen keine Geltung haben; auch im Ständerathe sprach sich eine entschiedene Mehrheit dagegen aus; — ich sage, trotzdem, daß alle möglichen Einwürfe erhoben wurden, trotz allem dem hat sich die große Mehrheit der Bundesversammlung für die Unzulässigkeit und Kassation der betreffenden Bestimmungen ausgesprochen. Nun hinten nach, nachdem ein solcher Beschluß gefaßt worden, sagt man noch: vereinigt euch noch einmal, stimmt noch einmal über die Sache ab! Herr Präsident, meine

Herren! Wohin soll das führen? Ist es nicht lächerlich, zu erwarten, daß diese Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder der Bundesversammlung dadurch von Saulus zu Paulus bekehrt werden? Ich sage aber, die Regierung hätte ganz anders verfahren sollen. Es wurde gegen das Pressgesetz bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt; aber geschah dies mit Umgehung der Regierung, ohne ihr Vorwissen? Nein; die Beschwerde wurde der Regierung mitgetheilt, von dieser ein Gegenbericht eingegeben; man ließ sich in die Sache ein; einen Kompetenzkonflikt, wie man ihn nach dem Gesetze hätte erheben können, erhob man nicht. Ich glaube demnach, unter den obwaltenden Umständen sei es aus formellen Gründen nicht mehr der Fall, gegen den Beschluß der Bundesversammlung aufzutreten. Herr Blösch ist selbst der Ansicht, wenn blos formelle Gründe obwalten würden, so wäre es fast nicht der Mühe wert, einen solchen Auftritt zu veranlassen, um so weniger, weil man das Resultat voraussehen kann; um so wichtiger sei aber die Frage, der materiellen Kompetenz, der Eingriff, welchen die Bundesversammlung in die von der Bundesverfassung garantirte Kantonalsoveränität begangen habe. Ja, wenn der fragliche Beschluß wirklich einen verfassungswidrigen Eingriff in die Gesetzgebungshoheit des Kantons enthalten würde, dann sage ich, ja, wir wollen dagegen reklamiren. Aber ich behaupte: ein solcher Eingriff ist im Beschuß der eidgenössischen Räthe nicht enthalten. Allerdings enthält die neue Bundesverfassung vielfache Beschränkungen der Kantonalsoveränität, aber man sah diese Beschränkungen, bevor man sie annahm. Ich stimmte namenlich mit Rücksicht auf diese Beschränkungen gegen die Annahme, Sie stimmten wahrscheinlich in Ihrer Mehrheit dafür; aber nachdem die Bundesverfassung so angenommen wurde, will ich sie halten lassen. Man soll daher nicht kommen und sagen: man schmälerst unsere Rechte! wenn die Bundesverfassung selbst die Beschränkung enthält. Nun garantirt aber dieselbe mit Recht die Pressfreiheit und jedes Gesetz, das sich darauf bezieht, muß den Bundesbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Darin liegt nicht etwa, wie Herr Blösch andeutet wollte, nur die Vorschrift, daß der Bundesrat die betreffenden Gesetze anschau und einfach genehmige, sondern er muß untersuchen: sind sie nicht geeignet, die Pressfreiheit zu beeinträchtigen? Das geht eben sehr weit und hängt von den Behörden ab. Man kann die Pressfreiheit nicht blos durch Zensur, durch voreilende Maßregeln gefährden; es kann dies auch durch Gestaltung der Wahl verschiedener Gerichtsstände geschehen, wie es das vom Großen Rathe erlassene Gesetz enthielt, wonach man von dem leichten Friedensrichter in Abläntschen bis zu den Assisen die Wahl hatte. Man kann die Pressfreiheit ferner beeinträchtigen durch schikanöse Vorschriften, durch unsinnige oder zu strenge Strafen, und ich behaupte entgegen der Ansicht des Herrn Blösch, solche darf der Bundesrat nicht gestatten. Wenn man das Gegentheil will, so will ich Ihnen ein Pressgesetz machen, gegen welches der Bundesrat nichts einwenden könnte, und daß doch Niemand mehr ein freies Wort schreiben oder drucken lassen dürfte. Ich würde einfach an die Spitze des Gesetzes den Grundsatz stellen: die Pressfreiheit ist gewährleistet; es dürfen weder die Zensur, noch sonst voreilende Maßregeln getroffen werden! Aber dann käme der Art. 2 und würde sagen: wer sich ungebührliche Neuerungen, Tadel u. dgl. gegen die Regierung erlaubt, wird allfällig zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, oder mit dem Schwerte hingerichtet. Das ist nichts wider die Bundesverfassung nach der heute hier gehörten Auslegung, und doch wird Niemand es mehr wagen, etwas drucken zu lassen, wenn er weiß, daß Meister Huber hinter ihm steht; und ein solches Gesetz müßte nach der Auslegung des Herrn Blösch der Bundesrat einfach genehmigen! Man wirft mir vor, ich übertriebe; ich sage: es ist möglich! Gefängnisstrafen von 30—60 Tagen, welche man nach dem früheren Gesetze hatte, sind im neuen Gesetze bis auf vier Jahre ausgedehnt; und dann kann man noch allerlei vom Kriminalcode, über den Zusammenfluß von Vergehen u. s. w. hineinziehen; der Sprung wäre nicht so groß als der gegenwärtige war. Endlich sagte man, der Kanton werde herabgewürdigt. Ich will nicht weiter untersuchen, ob ein solcher Vorwurf begründet wäre; aber wenn er begründet ist, so frage ich: wer ist schuld an der vorgeblichen Demütigung, welche der

Kanton Bern erlitt? Zuverlässig nicht diejenigen, welche einem Pressgesetz, das der Bundes- und Kantonsverfassung widerstreitet, das selbst nach dem Urtheile des Bundesrathes, auf dessen Ausspruch man sich so viel beruft, unsinnige Bestimmungen enthält (denn das fand der Bundesrath auch, daß das Gesetz zu strenge Strafbestimmungen enthalte), nicht diejenigen, welche einem solchen Gesetze die Sanktion entzogen, sondern vielmehr diejenigen, welche es entworfen haben. Zum Schluß bitte ich wohl zu berücksichtigen: wenn man sich heute immer auf den Bundesrath beruft, so sollte man den Ausspruch dieser Behörde in seiner Gesamtheit in's Auge fassen. Sie ist ganz einverstanden mit dem Beschlusse der beiden Räthe, daß die von diesen gestrichenen Bestimmungen des Gesetzes nicht gerechtfertigt seien, daß sie die Freiheit der Presse in bedeutendem Maße knebeln; aber der Bundesrath hielt sich rein an die formelle Seite; er war der Ansicht, wenn man allfällige Kettenstrafe oder anderes im Pressgesetz vorschreiben würde, so habe er darauf nicht einzutreten, sondern nur zu untersuchen, ob das Gesetz die Zensur oder andere vorgreifende Maßregeln zulasse, — eine Ansicht, die ganz unrichtig ist, und welche die Garantie der Pressefreiheit durch die Bundesverfassung zur Illusion machen würde. Ueber die Verwerflichkeit der fraglichen Artikel war der Bundesrath einverstanden. Ich stimme zum Antrage des Herrn Karrer.

Fischer, Altschultheiss. Das Pressgesetz an und für sich scheint mir hier nicht das Wichtigste zu sein; ich könnte wenigstens nicht sagen, daß seit Erlassung desselben alle diejenigen Beleidigungen, die nicht zum Guten beitragen, unterblieben wären; und wenn man nicht von dem Grundsache ausgeht, den ich einst hier von einem Oberrichter verfechten hörte, daß es berechtigte Injuringen gebe, so bleibt noch viel zu wünschen übrig. Aber was mir besonders wichtig scheint, ist das Prinzip, um das es sich handelt. Es ist in der ganzen Verhandlung viel weniger Kompetenzstreitigkeit zwischen den Behörden des Bundes und des Kantons, als man darzuthun sucht. In meinen Augen ist die Kompetenz ziemlich anerkannt: vom Bunde ist die Gesetzgebungsbefugniß des Kantons nicht bestritten, von der Regierung des Kantons nicht das Recht des Bundes. Man gesteht dem Großen Räthe das Recht zu, ein Gesetz in Presfsachen zu erlassen; von dieser Seite anerkennt man das Recht der Genehmigung durch den Bunde; in dieser Beziehung sehe ich keine Kompetenzstreitigkeit, mithin fallen von vornherein alle Bemerkungen dahin, welche man erhob und die auf diesen Punkt Bezug haben. Man mache auf angebliche Widersprüche aufmerksam, welche zwischen einer früheren Auffassung der Rechte der Bundesbehörden und derjenigen obwalten sollen, welche uns der Regierungsrath heute vorträgt. Ich kann diese Widersprüche nicht recht begreifen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man den Art. 45 der Bundesverfassung in's Auge faßt und besonders wenn man auf seine Entstehung zurückblickt, so wird man sich sehr bald zurecht finden. In der Tagsatzungskommission, welche die Bundesverfassung vorzuberauen hatte, wurde mit 13 Stimmen das Prinzip aufgenommen: die Pressefreiheit sei gewährleistet; die Gesetzgebung gegen die Missbräuche derselben sei den Kantonen vorbehalten. Damals war keine Rede davon, über die Gesetzgebung in Presfsachen etwas Weiteres zu verfügen und erst bei der endlichen Berathung kam man darauf, man müsse die Rechte des Bundes noch etwas weiter ausdehnen und die Sanktion der von den Kantonen erlassenen Pressgesetze dem Bunde vorbehalten. Es wurde bestritten, ob die Sanktion der Bundesversammlung, d. h. beiden Räthen oder dem Bundesrath zukomme. Nun wissen wir, wie es bei der Auslegung eines schwierigen Gesetzes gehen kann, und die Erfahrung lehrt, daß geschriebene Verfassungen, die sich auf dem Papiere sehr schön ausnehmen, in der Anwendung eine verschiedene Bedeutung erhalten können. Wie oft wurde hier schon mit großer Heftigkeit über Verfassungsbruch geschrieen, bei Bestimmungen, wo man am Ende nichts anderes hätte sagen können, als daß eine Unvollkommenheit im Ausdrucke zu der verschiedenen Auslegung Anlaß gebe? Die Bundesverfassung (ich habe sie bei diesem Anlaß gründlicher studirt als früher) ist so redigirt, daß gewiß nicht zum letzten Male Schwierigkeiten und verschiedene Auffassungen auftauchen. Diese erste Verschiedenheit, welche

sich heute darbietet, ist eine sehr wichtige, und ich glaube, im Interesse des Bundes selber sei es durchaus nöthig, daß man sich hier ohne Leidenschaft, ohne Vorwurf, aber mit Entschiedenheit ausspreche. Das die Kantone vor dem Bunde dagewesen und daß der Bunde nur eine Vereinigung der Kantone sei, wird Niemand bestreiten; es wird Niemand behaupten, zuerst habe der Bunde bestanden, und sich später in Departemente oder Bezirke abgetheilt. Das die Kantone zuerst souverän waren, daß sie zusammenstanden, sich vereinigten, um einen Bunde zu bearbeiten, und daß sie zu diesem Zwecke nöthig fanden, einen Theil ihrer Rechte dem Bunde abzutreten, ist vollkommen richtig. Was folgt aber daraus? Das Alles, was nicht ausdrücklich abgetreten ist, ganz bestimmt demjenigen bleibt, der es zuerst besaß. Ich will hier nicht auf den Widerspruch aufmerksam machen, der zwischen Einheit und Föderalismus besteht, ein Verhältniß, das ich schon vor fünfzig Jahren viel lebhafter als heute erörtern hörte, zu einer Zeit, wo man brüllte, wo man die gleiche Sprache hörte, wie heute, eine Sprache, die uns damals zu seinem Glücke führte. Ich glaube, man könne hier Niemanden böse Absichten vorwerfen; ich will es hoffen, obschon ich die Freiheit nehmen werde, auf einige Stellen des Berichtes der ständeräthlichen Kommission über das Pressgesetz aufmerksam zu machen. Man hat sich geirrt, man hat über das Ziel hinausgeschossen, und ich glaube, es sei eine Pflicht, wie unser Recht, und dasjenige unsers Volkes und Kantons, wenn in einem ersten Falle ein Eingriff in sein Recht — ich will nicht sagen, absichtlich, aber faktisch — stattfand, uns dagegen zu erheben. Es ist aber ein zweiter Punkt zu berücksichtigen, eine Verleugnung der Bundesverfassung, — ich will auch hier nicht sagen, absichtlich; iren ist menschlich. — Es wird leicht sein, die betreffenden Artikel zu zeigen und darauf hinzuweisen; auch hierzu haben wir eine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen. Es fragt sich zuerst: wem gehört das Aufsichtsrecht — ich will gerade mit diesem Grundsache beginnen, denn er liegt dem heutigen Vorberichte zu Grunde, — wem steht es zu? Ausdrücklich dem Bundesrathe. Die Gründe, welche dafür sprechen, wurden bereits in einem früheren Votum auseinander gesetzt. Es ist aber noch einer anzuführen, er liegt in der Natur der Sache selbst. Im Art. 36 der Bundesverfassung wird z. B. die Gesetzgebung des Bundes in Münfsachen ausdrücklich vorbehalten; es ist die ein Gegensatz gegenüber dem Art. 45: dort soll die Gesetzgebung dem Bunde zustehen, hier ist das Gegentheil, hier steht sie den Kantonen zu. Wenn also die Bundesversammlung in Presfsachen zu entscheiden hätte, so hätten Sie eine doppelte Gesetzgebung erhalten, die Gesetzgebung der Kantone, welche der Art. 45 vorbehält, und diejenige des Bundes zugleich. Was wäre es gewesen, wenn ein Artikel zwei ganz verschiedenen nicht koordinirten und nicht subordinirten Behörden in der gleichen Sache die Gesetzgebung übertragen hätte? Es wäre eine wahre Anarchie gewesen. Mithin schließt man die Bundesversammlung aus und weist die Sanktion dem Bundesrath zu. Welches ist der Begriff der Sanktion? Ich sah sehr viele Fälle, in welcher eine solche vorkam. Ich will annehmen, es habe eine Gemeinde ein Feuerpolizeireglement, es soll ein gefährliches Gewerbe in derselben eingeführt werden; sie nimmt Bestimmungen auf, um sich gegen Brandunglück zu schützen, stellt gewisse Vorschriften über die Bauart auf; der Regierungsrath sanktionirt das Reglement; das gefällt den Betreffenden nicht, sie klagen, treten vor den Großen Rath und dieser trägt der Beschwerde Rechnung: was macht er? Macht er etwa ein anderes Reglement? Nein, er sagt: die Sanktion wurde nicht gut ertheilt, aber sie steht dem Regierungsrath zu. Und hier ist ganz das Gleiche der Fall. Ich glaube, wenn man streng sein und nach richtigen Grundsäzen handeln wollte, so könnte man bei der Behauptung bleiben: durch den Art. 45 ist dem Bundesrath das Recht der Genehmigung vorbehalten, er kann ein ihm vorgelegtes Gesetz genehmigen oder nicht; aber dannzumal tritt die volle Verantwortlichkeit des Bundesrathes ein; die Regierung sagt dann: Ihr habt es im allgemeinen Interesse, in Beobachtung gewisser Rücksichten für besser gefunden, uns in dieser Beziehung gesetzlos zu lassen, als das Gesetz zu genehmigen; die Verantwortlichkeit fällt dafür nicht uns zu. Diese Stellung nahm auch der Regierungsrath ein, indem er gegenüber dem Bundesrath

erklärte, die Regierung des Kantons Bern gewäßtige seinen Besluß, er möge aussfallen, wie er wolle. Von dem Augenblicke an, wo die Bundesbehörde eine andere Stellung einnimmt, ist es theilweise ein Akt der Gesetzgebung; man sagt: wir wollen sehen, wenn ihr das Gesetz so und so einrichtet, so könnte man es gehen lassen! Ich bin ganz zufrieden, daß man darüber nicht aufgebehrte und nicht Streit anfing, sondern daß man erklärte: der Bundesrat hat den Art. 27 gestrichen, es ist nicht eine einfache Genehmigung, es ist eine Modifikation des Gesetzes; aber wir wollen uns unterziehen! Ich will nicht sagen, daß ich mich dessen freute, aber ich unterzog mich und das Motiv, welches man anführte, befriedigte mich. Nun sagt man uns heute: der Bundesrat kann sich auch irren; ist dann nichts dagegen zu machen? muß man sich Alles gefallen lassen? Nein; warum? Die Ziff. 15 des Art. 74 der Bundesverfassung läßt Beschwerden über Verfügungen des Bundesrates an die Bundesversammlung zu, und wenn Beschwerden erhoben werden können, so (sagt man weiter) sei auch ein Entscheid dieser Behörde darüber erlaubt. Allerdings. Aber besteht kein Unterschied zwischen Rekurs und Beschwerde? Darf man gegen die Ausübung eines einer Behörde definitiv zugeschiedenen Rechtes rekurrieren? Zeigen Sie mir in der ganzen Bundesverfassung einen Passus, der beide Räthe als obere Instanz aufstellt, welche über von andern Behörden getroffene Verfügungen zu entscheiden haben! Sie finden keinen solchen Artikel, und mit Recht. Es ist ein großer Unterschied zwischen Beschwerde und Rekurs. Es ist leicht möglich, daß man mit einem Entscheid des Bundesrates nicht einverstanden ist; aber was tritt dann ein? Die Beschwerde; man greift die betreffende Verfügung entweder als formell unrichtig oder materiell irrig an. Es ist nicht ein Rekurs, sondern eine Beschwerde, und dann ist die Behörde, an welche dieselbe gerichtet ist, befugt, darüber zu entscheiden. Allein ist die Behörde, an welche die Beschwerde geht, befugt, alles in ihren Geschäftskreis zu ziehen, und steht uns kein Rechtsmittel gegen Übergriffe zu? Das glaube ich nicht. Der Art. 73 der Bundesverfassung ist in dieser Beziehung so deutlich als möglich gefaßt, und es geht aus demselben ausdrücklich hervor, daß die Bundesversammlung nicht über Gegenstände zu entscheiden hat, welche einer andern Behörde zugeschieden sind. Also in der Verfassung des Bundes ist die Befugnis der obersten Bundesbehörde normirt: sie darf nicht über einen Gegenstand entscheiden, der einer andern Behörde des Bundes zugeschieden ist. Ich will zugeben, es sei eine Beschwerdeführung gegen den Bundesrat möglich gewesen, denn eine Beschwerde gegen das Pressgesetz war nicht zulässig; dieses war abgehan, durch die kompetente Behörde erledigt. Es war also eine Beschwerde gegen den Bundesrat, der sich zu vertheidigen hatte, ob er die Genehmigung des Gesetzes unbegründet oder unklug, oder mit Verlezung bestehender Vorschriften ertheilt habe; darüber konnte man entscheiden. Das hat aber eine ganz andere Bewandtniß, die oberste Vollziehungsbehörde des Bundes im Unrechte zu finden gegenüber einer Beschwerde, sie einem öffentlichen Tadel auszusetzen, als — ohne Befugnis — ein Pressgesetz zu modifiziren, d. h. einen Eingriff in die Befugnisse einer andern Behörde zu begehen. Denn ich wiederhole: Sie werden keinen einzigen Artikel der Bundesverfassung aufweisen können, welcher die beiden Räthe ermächtigen würde, in die Befugnisse des Bundesrates einzugreifen oder an seine Stelle zu treten; damit würden sie geradezu den bestimmten Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderhandeln. Hier glaube ich also, liege uns die Pflicht ob, die Souveränitätsrechte des Kantons Bern zu wahren, die ich um keinen Schritt weiter ausdehnen will, als die Grenzen des Bundes es gestatten, in denen ich mich loyal bewegen will, von welchen Rechten man aber auch nicht um ein Haar abweichen soll; und ich werde es nicht thun, so viel an mir. Es ist aber noch eine zweite Pflicht, die uns obliegt. Herr Präsident, meine Herren! Wir sind als Glied des Bundes, als eidgenössischer Stand verpflichtet, diese Hütte, unter deren Dach wird vereinigt sind, zu schützen, sie nicht unbedachtsam einzulassen zu lassen (ich will keinen andern Ausdruck brauchen) und gegen Eingriffe unsere Stimme in dem Maße zu erheben, welches uns durch die Bundesverfassung selbst angewiesen ist; und darauf bezieht sich der Art. 105, welcher also

lautet: „Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verlezung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.“ Nun ist in der That hier nach unserer Ansicht eine Verlezung von durch die Bundesverfassung garantirten Rechten begangen worden — ich sage es ohne Vorwurf, — eine Verlezung sowohl des garantirten Rechtes der Kantonalgesetzgebung und der Souveränität der Kantone, die in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung (Art. 3 u. A.) gewährleistet ist, eine Verlezung ferner der dem Bundesrathe zustehenden Befugnisse (Art. 45). Durch wen ist diese Verlezung begangen worden? Durch die beiden Räthe. Irren ist menschlich und ich mache Niemanden einen Vorwurf daraus. Ich will gerne glauben, daß es geschah, ohne daran zu denken, ob man eigentlich eine gute Sache unternimme und nicht in die Gesetzgebung eines Kantons eingreife. Aber es ist geschehen, es liegt eine doppelte Verlezung vor, — und wo können wir unsere Klage anbringen? Bei der Bundesversammlung. Was hat diese zu thun? Sie kann entweder sagen: wir weisen die Klage von der Hand! — wenn sie das will, so mag sie es auf ihre Verantwortlichkeit hin thun — oder sie kann sagen: irren ist menschlich; wir sehen, daß man sich irrite, und überweisen die Sache dem Bundesgerichte. Es wird Niemand bestreiten, daß man hier ganz auf dem Wege ist, den nur der getreueste Anhänger des Bundes einschlagen kann. Ich will es hier ein wenig versuchen, mich an die Stelle derjenigen zu versetzen, welche die betreffende Schlussnahme faßten; ich fand diesfalls nicht viel andere Materialien (wenigstens offiziell) als den Bericht der ständeräthlichen Kommission über das Pressgesetz. Ich glaubte, darin einige Belehrung, einige Gründe zu finden, warum die Räthe ein dem Bundesrathe zugewiesenes und seiner Genehmigung ausschließlich vorbehaltene Gesetz selbst an die Hand nahmen. Davon steht kein Wort im Berichte. Vom Gefühle der Machtvollkommenheit irreführt, vergißt man die Stellung der obersten Bundesbehörde, man vergißt den Art. 73 des Bundes, welcher sagt: unsere Befugnisse hören da auf, wo diejenigen anderer Behörden anfangen. Man findet es unnöthig, die Sache zu begründen. Dagegen kommen im erwähnten Berichte Dinge vor, die ich gar nicht erwartete. Werden Sie glauben, daß es dort heißt: man sei eigentlich über den Begriff der Pressfreiheit noch gar nicht im Reinen, heute stelle man ihn so auf, morgen werde er wieder anders modifizirt. Es kommt im genannten Berichte u. A. folgende Stelle vor: „Wir können daher das Wesen der Pressfreiheit, so wie dieselbe in der Schweiz aus dem Kampfe mit der Zensur unmittelbar hervorgegangen ist, folgendermaßen charakterisiren: 1) Federmann darf seine Gedanken mittelst der Presse mit gleicher Freiheit wie durch die Rede oder Schrift mittheilen; 2) Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse verübt werden, stehen unter dem gemeinen Strafrechte, welches bloß darin eine Modifikation erleidet, daß man zwar, wenn mehrere Personen bei einem Preszvergehen mitgewirkt haben, sich damit begnügt, eine einzige verantwortlich zu machen; daß man dann aber auch umgekehrt Garantien dafür verlangt, daß diese Verantwortlichkeit nicht eine bloß illusorische sei, oder mit andern Worten: für jede Druckschrift muß für die allfällig durch dieselbe verwirkte Strafe mit Inbegriff der Kosten eine Person einstehen, welche moralisch oder ökonomisch eine gewisse Garantie darbietet, die dann aber auch dadurch, daß sie die Verantwortlichkeit übernimmt, alle andern Mischuldigen frei macht.“ Ich möchte wenigstens nicht gerne solche Grundsätze unter der Rubrik der Gewährleistung der Preszfreiheit vertheidigen helfen. Allerdings steht am Fuße des Berichtes der Name des Herrn Dr. Rütimann von Zürich, welcher sich auch veranlaßt findet, unter den ganz unschuldigen Mitteln, die man anwenden dürfe, mögliche Käutionen zu bezeichnen. Ich glaube, man wäre hier ziemlich allgemein der Ansicht, Käutionen seien unter die präventiven Maßregeln zu zählen. Im zürcherschen Gesetze kommt die Forderung von Käutionen vor und es ist mir nicht bekannt, daß darüber ein Schluß des Missfallens erhoben worden wäre. Es kommen aber in dem nämlichen Gutachten auch sehr merkwürdige Widersprüche vor. Auf der einen Seite sagt man, die Kantone seien verpflichtet, Gesetze in Preszsachen zu erlassen; wenn sie es nicht thun, so können sie verklagt werden wegen Schutz-

losigkeit von garantirten Rechten. Einige Seiten weiter heißt es, die Kantone seien befugt, Pressgesetze zu erlassen. Wenn man in seinen Begriffen so weit kommt, daß eine ständeräthliche Kommission in einem Berichte, der einen Eingriff in die Gesetzgebungsbeschlüsse der Kantone motivieren soll, sich dahin äußert: der Begriff der Presselfreiheit sei nicht abgeschlossen, man sei darüber noch nicht ganz einig; man wisse nicht, ob ein Kanton ein Pressgesetz erlassen müsse oder nicht; wenn ferner neben der Gewährleistung der Presselfreiheit Kautioen als unschuldige Mittel bezeichnet werden; — so weiß ich nicht, wohin man kommt. Man sagt ferner: es sei eigentlich im ganzen bernischen Gesetze kein Artikel enthalten, der an und für sich dem Prinzip der Presselfreiheit widerstreite; aber es bedünkt die Kommission, — wenn man alle Artikel zusammen stelle, so sei ihre gemeinschaftliche Wirkung gefährlich. Es war mir leid, so etwas in einem Gutachten einer Kommission zu finden; denn man hätte doch, bevor man der Regierung eines eidgenössischen Standes gegenüber solche Zumuthungen auf die Spize trieb, vor der Souveränität des Volkes so viel Achtung haben und nicht vergessen sollen, daß die Geschworenen auch noch eine Stimme in der Sache haben. Ich wurde in der That nicht klug durch dieses Gutachten. Ich fand darin die Gründe nicht, wodurch die Schlussnahme der Räthe hätte gerechtfertigt werden können; auf der andern Seite war ich dagegen verwundert, Sachen darin zu finden, die einerseits nicht höher gehören, andererseits die größte Schwankung in den Begriffen an den Tag legen. Es kam freilich im Gutachten auch noch ein Passus vor, der auf der einen Seite sehr bemüht ist und auf der andern Seite verschiedenen Vermuthungen Raum geben könnte. Es kommt nämlich auf Seite 377 eine Stelle vor, wo man sich verwahrt, daß bei der Begutachtung der Pressgesetzfrage keine Gefühle von Sympathie oder Antipathie obgewaltet haben. Da muß man sich fragen: wie kommt eine solche Antizipation in ein solches Gutachten? Wie ist es möglich, daß eine solche Behörde, die ihr Gutachten über beschworene Bundesaristotel, über Rechte der Kantone abgeben soll, auch nur von ferne der Vermuthung Raum gebe, als hätten andere Rücksichten dabei obgewaltet, als die ihrer Pflicht? Unwillkürlich kommt Einem dabei das Wort in Erinnerung: qui s'excuse s'accuse! Ich muß sagen, es hat mir wehe gethan. Indessen sei dem, wie ihm wolle, ich will diese Stellung nicht einnehmen; ich will die Behörden mehr respektiren, als es hier geschah; ich will glauben, daß sie unbefangen gehandelt; aber ich bin überzeugt und mit der Verfassung in der Hand behaupte ich: Ihr habt Euch geirrt und wenn Ihr nicht selbst Eure Schlussnahme zurücknehmen wollt, so lasst die Behörde darüber entscheiden, die Ihr selbst aufgestellt. Ich schließe auf das Eintreten, als in unserer Pflicht liegend, und bei der allgemeinen Verathung erlaube ich mir, den Vorschlag des Regierungsrathes dadurch zu ergänzen, daß auf die allfällige Verfassung an das Bundesgericht hingewiesen werde.

Dr. Schneider. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der letzte Redner wiederholt behauptet hätte, die Bundesversammlung habe eine Verlezung der Bundesverfassung begangen. Ich muß gestehen, ich finde, diese Beschuldigung sei etwas stark, vorzüglich deswegen, weil in den betreffenden Kommissionen, die im National- und im Ständeräthe rapportirten, Männer saßen, die man nicht wegen ihres Radikalismus verdächtigen kann, aber die seiner Zeit bei der Tagsatzung Mitglieder der Kommission waren, welche die Bundesverfassung entworfen hat, deren Sinn und Geist sie daher kennen sollen. Wenn man solchen Männern zumuthet, sie haben eine Verlezung der Bundesverfassung begangen, so muß man annehmen, sie seien so eigentlich schlechte Leute. Ich finde diese Beschuldigung etwas stark, und will in wenigen Fragen zu zeigen versuchen, daß es gerade umgekehrt wäre, wenn man den Antrag des Regierungsrathes annehmen würde, daß gerade darin eine Verlezung des Sinnes und Geistes der Bundesverfassung liegen würde. Herr Präsident, meine Herren! Die Bundesverfassung garantirt mehrere sogenannte Volksrechte: Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, freie Niederlassung, Petitionsrecht, Presselfreiheit, — alle diese Rechte garantirt die Bundesverfassung. Ich will nun zwei davon speziell hervorheben und an den vorhergehenden Redner die Frage

stellen: hält Herr Altschultheiß Fischer das Petitionsrecht und das Recht der Presselfreiheit gleich hoch oder welches ist nach seiner Ansicht höher zu stellen und wichtiger für das Volk? Er wird sicher gestehen müssen, daß, wenn das Volk zu wählen hätte, welches unter diesen Rechten ihm wichtiger sei, so würde es wenigstens sagen: wir halten das Recht der Presselfreiheit eben so hoch als das Petitionsrecht. Wenn Sie das zugeben (oder wollen Sie es etwa verneinen?) und die Verfassung es garantirt, so werden Sie auch zugeben müssen, daß Dieseljenigen, welche die Bundesverfassung entworfen, beide Rechte gleich in Schutz nehmen, wenigstens gleich hoch stellen wollten. Nun steht in der Bundesverfassung in Bezug auf das Petitionsrecht einfach das: das Petitionsrecht ist garantirt, — kein Wort mehr. Nehmen Sie den Fall an, wir erließen ein Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes, es enthielte Bestimmungen, wodurch die Ausübung dieses Rechtes eigentlich beschränkt wäre; es kämen Beschwerden an den Bundesrat oder an die Bundesversammlung; — nun stelle ich die zweite Frage an Herrn Altschultheiß Fischer: ob die Bundesversammlung nicht berechtigt wäre, darüber zu entscheiden, wenn sie eine Verlezung der Verfassung in dem betreffenden Gesetz finden würde; — und Herr Fischer wird zugeben müssen: ja, dieses Recht hat die Bundesversammlung. Nun kommt er aber und sagt: es ist eine beschränkende Bestimmung im Art. 45 enthalten, es steht da, daß Gesetze über Presfsachen dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Da sitzt eben die juridische Verdrehung der Sache, daß man sagt: man habe durch Aufnahme jenes Artikels ein Volksrecht beschränkt und weniger Recht einzuräumen wollen als in Bezug auf das Petitionsrecht. Das ist gerade umgekehrt. Die Bundesverfassung will sagen: die Presselfreiheit wird garantirt wie das Petitionsrecht, aber damit wir ja sicher sind, daß es in Wirklichkeit geschehe, weil wir besonderes Gewicht darauf legen, so muß jedes kantonale Gesetz der Bundesbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist dadurch der Bundesversammlung ein Recht genommen? Das ist die dritte Frage, welche ich an Herrn Altschultheiß Fischer stelle. Ich sage: nein, man wollte durch diesen Zusatz nur eine mehrere Garantie geben, nicht eine mindere. Das ist die Frage und darin liegt die juridische Verdrehung. Das ist der Sinn, in welchem die Bundesversammlung die Sache nehmen mußte; sie konnte nicht annehmen, daß die Presselfreiheit weniger garantirt sei, als das Petitionsrecht oder andere Rechte. Ich will gewärtigen, was mir auf diese Fragen geantwortet werden mag. Was den Umstand anbetrifft, daß wir die Pflicht haben, hier für die Bundesverfassung einzutreten, so wird man mir nicht den Vorwurf machen wollen, daß ich im Nothfalle nicht für die Bundesverfassung einstehen würde; und ich glaube, diese ganze Seite der Versammlung würde dafür einstehen, wenn sie annehmen müßte, sie sei verlezt worden. Das glaube ich durch die soeben angebrachte Fragestellung bewiesen zu haben. Je nachdem man darauf eine Antwort geben wird, behalte ich mir vor, darauf zurückzukommen.

Fischer, Altschultheiß. Mir ist zwar nicht bekannt, daß ein solcher Dialog oder die Aufforderung dazu ganz reglementsmäßig wäre; aber die Betonung, welche man wiederholt vorbrachte, enthält mancherlei, so daß man zwischen den Zeilen lesen könnte. Herr Schneider sprach von juridischen Verdrehungen, in denen er vielleicht gewandert ist als ich, und fragte mich, wie hoch ich unter den in der Verfassung garantirten Rechten das Recht der Presselfreiheit stelle. Nun ist in meinem Vortrage kein Wort davon enthalten, als wolle ich ein Recht höher stellen als das andere. Ich will kein Recht beeinträchtigen. Wenn ferner Herr Schneider mir den Gedanken unterschreibt, als habe ich Jemanden Schlechtigkeiten zugemuthet, so mag er die Verantwortung über sich nehmen. Ich glaube mich deutlich ausgesprochen zu haben, daß man bona fide zugeben kann, es seien Irrungen vorgefallen, ohne daß man sich den Vorwurf zugiebt, man habe Jemanden wegen abweichender Ansicht Schlechtigkeiten zugemuthet. Eine solche Zumuthung zu verantworten, überlasse ich Herrn Schneider. Man sagt, auch das Petitionsrecht sei gewährleistet. Allerdings. Man kann für alles Mögliche petitionieren; aber hält man dafür, es müsse deshalb jeder Petition entsprochen werden? Davon ist keine Rede. Mit der Presselfreiheit ist es das Gleiche: allerdings

Ist sie gewährleistet und ich habe noch den Hergang dazu auseinandergesetzt und daran erinnert, daß der erste Entwurf nur den Grundsatz enthielt, die Pressefreiheit sei gewährleistet und die Gesetzgebung in Presfsachen stehe den Kantonen zu, und daß nachher dem Bunde eine besondere Kontrolle darüber vorbehalten wurde. Within muß ich geradezu erklären, daß ich eigentlich nicht gebunden gewesen wäre, ein Wort auf die an mich gestellten Fragen zu antworten, denn was man in mein Votum hinein interpretierte, davon sagte ich kein Wort. Uebrigens glaube ich den Grossen Rath mit Widerlegung der fernern Insinuationen nicht länger aufzuhalten zu sollen. Das Ganze ist eine Aufforderung, die ich nicht für reglementarisch halte, und ich bitte ab, daß ich Ihre Geduld für diese Bemerkungen in Anspruch nahm.

Matthys. Die Herren Altschultheiß Fischer, Regierungsrath Blösch und der Herr Berichterstatter suchten heute dem Grossen Rath zu zeigen, daß sich die Bundesversammlung eines Eingriffs in die Souveränitätsrechte des Kantons Bern durch einen Eingriff in seine Gesetzgebung schuldig gemacht habe. Das ist nicht richtig; warum nicht? Weil die Bundesverfassung die Pressefreiheit garantirt und einfach das Recht der Gesetzgebung darüber den Kantonen zuweist, mit der Bestimmung, daß der Bundesrat die betreffenden Presfesätze zu genehmigen habe. Was ist im Art. 74 der Bundesverfassung unter Ziffer 15 festgestellt? Es ist vorgeschrieben, daß über jede Verfügung des Bundesrathes bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt werden könne. Herr Regierungsrath Blösch schüttelt den Kopf; ich sage: ich will mich auf den Boden stellen, welchen Herr Blösch heute einnahm. Der Art. 74 enthält die Bestimmung: „Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind in besondere folgende:“ — (Dann heißt es unter Ziffer 15:) „Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.“ Herr Präsident, meine Herren! Wer nun, gestützt auf die Bundesverfassung, behauptet, man könne nur über bestimmte Verfügungen des Bundesrathes Beschwerde führen, der hat die Ausnahme, die Einschränkung zu beweisen. Der Art. 74, Ziffer 15, beschränkt das Recht der Beschwerdeführung gegen den Bundesrat in keiner Weise, und Sie sind nicht im Stande, und namentlich Herr Regierungsrath Blösch ist es nicht, mit der Bundesverfassung in der Hand, irgend eine Bestimmung hervorzuheben, worin gesagt wäre, daß nur gegen diese oder jene Verfügung des Bundesrathes Beschwerde geführt werden könne. Es ist also der Standpunkt, den man eingenommen, unrichtig. Uebrigens wurde diese Frage im National- und Ständerathe gründlich erörtert, gründlicher als wir es heute thun können. Im Nationalrath stellte sich Herr Dr. Fahrlander von Aarau auf den nämlichen Boden, wie heute der Regierungsrath, indem er als Minderheit der Kommission einen schriftlichen Rapport ausarbeitete, worin er die Behauptung aufstellte: weil der Art. 45 der Bundesverfassung die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines kantonalen Presfesatzes dem Bundesrath zuweise, so sei er die einzige Behörde, die über Sanktionirung oder Nichtsanktionirung eines solchen Gesetzes zu entscheiden habe. Aber Männer, welche man nicht zu den Extremen in der Schweiz zählt, traten gegen Hrn. Dr. Fahrlander auf und wiesen an der Hand von gedruckten Verhandlungen der Kommission der Tagsatzung und dieser selbst nach, daß Herr Fahrlander die Sache unrichtig darstelle. Wer waren diese Männer? U. A. Herr Trog von Olten und Herr Dr. Kern von Thurgau, beide Männer, denen man Rechlichkeit nicht abstreiten wird, die betreffenden Artikel der Bundesverfassung auszulegen. Ja, es ist wahr, es ist in die Souveränität des Kantons Bern eingegriffen worden, aber nicht verfassungswidrig, weil im Jahre 1848 der Kanton Bern dem Bunde diejenigen Rechte ausdrücklich eingeräumt hat, welche der Bunde im vorliegenden Falle in Anspruch nimmt. Gehört zu den Souveränitätsrechten eines Kantons nicht auch das Recht der Selbstkonstituirung? Es ist eines der ersten, namentlich eines derjenigen Rechte, welche die Landbürger im Jahre 1831 vor Allem in Anspruch nahmen; und obwohl es eines der ersten Rechte eines freien Staates und Volkes ist, so sind Sie dessenungeachtet nach der Bundesverfassung gezwungen, die Verfassungen, welche Sie aufstellen, der Sanktion der Bun-

desbehörden zu unterwerfen. Die Bundesversammlung hat zum Beispiel die Verfassung von Schaffhausen nicht das erste Mal genehmigt; sie wurde zurückgewiesen; diejenige von Graubünden wurde zweimal zurückgewiesen. Wenn sich nun die Völkerschaften der betreffenden Kantone auf den Boden stellen würden, den die bernische Regierung gegenwärtig einnimmt, nachdem man durch die gewogenen Zeitungsbücher gehegt hatte, so könnten sie auch sagen: es ist ein Eingriff in unsere Souveränitätsrechte begangen worden! Aber dieser Eingriff ist verfassungsmäßig garantirt. Ich bin so frei, einen andern Fall anzuführen. Der bernische Appellations- und Kassationshof wollte in einer Civilrechtsache zwei gesetzliche Urtheile nicht vollziehen lassen, ein Recht, das ihm zusteht; der betreffende Genferbürger führte bei dem Bundesrath eine Beschwerde gegen das bernische Obergericht, und dieses wurde vom Bundesrath zurechtgewiesen, seine Beschlüsse wurden rechtlich unwirksam gemacht. Es ist nun auch ein Souveränitätsrecht des betreffenden Kantons, die Streitigkeiten, welche sich auf seinem Territorium ereignen, zu entscheiden, und gestützt darauf könnte man auch sagen, der Bundesrat habe sich eines Eingriffs in dieses Souveränitätsrecht schuldig gemacht; aber dieser Eingriff ist verfassungsmäßig. In den Dreißigerjahren hatte in der Schweiz die Puschtheorie Geltung und durch die neue Bundesverfassung wurde dieselbe mit Recht niedergestellt; diese Theorie ist tot. Dagegen nahm man eine andere Theorie in die Bundesverfassung auf, um dem Übermuthe der Regierungen zu begegnen. Im Art. 5 derselben heißt es: „Der Bunde gewährleistet den Kantonen ihr Gebet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Besitznissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“ Konsequent mit diesem Grundsätze des Art. 5 soll einem jeden Bürger eines einzelnen Kantons das Recht zustehen, wenn er glaubt, seine verfassungsmäßigen Rechte werden von der Kantonregierung niedergestreten, sich bei der Bundesversammlung zu beschweren. Man bemerkte heute ferner: auch angenommen, die Bundesversammlung wäre kompetent gewesen zu entscheiden, so sei sie in ihrem Entscheide zu weit gegangen, indem sie am bernischen Presfesatz Modifikationen angebracht habe. Es ist nicht wahr, was man diesfalls sagte; die beiden Räthe haben sich über das Materielle des Gesetzes in keiner Weise ausgesprochen; sie haben nicht gesagt, welche Bestimmungen man aufstellen müsse, um die Sanktion zu erhalten, sondern der Besluß ging einfach dahin, die Sanktion werde in Bezug von vier Artikeln zurückgezogen. Ihnen ist es nun überlassen, das Recht haben Sie dazu, an die Stelle dieser vier Artikel vier andere zu setzen, in welchem Sinne Sie wollen. Das Recht der Gesetzgebung ist Ihnen in keiner Weise beschränkt; aber Sie sind nach Mitgabe der von Ihnen angenommenen Vorschriften der Bundesverfassung gezwungen, auch diese Artikel dem Bundesrath zur Sanktion vorzulegen. Mit Rücksicht auf die angebrachten Gründe stimme ich zum Antrage des Herrn Karrer.

Dr. v. Gonzenbach. Ich werde Sie auch nicht lange aufhalten, aber einige Bemerkungen muß ich mir doch erlauben, und zwar will ich mich namentlich auf den eidgenössischen Standpunkt stellen. Herr Präsident, meine Herren! Vom eidgenössischen Standpunkte aus habe ich erwartet, daß die heutige Vertrathung nicht eine sehr lebhafte sein werde, und ich täuschte mich nicht. Der erste Vortrag nach dem Eingangsrappothe, derjenige des Herrn Karrer, war sehr mäßig und billig, indem er nicht nur die formelle Begründung des regierungsräthlichen Antrages anerkannte, sondern auch die Überzeugung seiner politischen Gegner in Bezug auf das Materielle nicht bestritt. Der Grund, warum ich dachte, man werde sich in dieser Sache nicht sehr scharf bekämpfen, liegt darin, weil ich sage: wenn man die Schweiz im Großen betrachtet, so haben Sie zwei Parteien, die föderale und die unitarische; und für diese beiden Parteien muß die Appellation, welche die Regierung vorschlägt, nichts verlezen-des haben, sondern beide müssen dazu stimmen: ja, sie ist gut! Die föderale Partei muß so räsonniren: wir glauben, daß das republikanische Leben in den Kantonen liegt, daß die Republik rückwärts geht, je mehr man den öffentlichen Geist schwächt, und dieses geschieht nach unserer Ansicht, wenn man dem Bürger

sagt: was du thust, ist Alles nichts, weil eine höhere Macht da ist, die über Allen steht, über Alles verfügt! Glauben Sie, die Republik würde lange bestehen, wenn bei jedem Gesetze gesagt werden könnte: was nützt alles Berathen; was nützt es, wenn wir die Sache zweimal berathen, selbst wenn das Gesetz vom Bundesrathe genehmigt wird, wenn Einer über allen Behörden steht und dieser sich bestimmen läßt, das berathene und sanktionierte Gesetz aufzuheben, sobald ein Individuum aus der Nation auftritt und sagt: aller redliche Wille, alle Bestrebung, ein Gesetz zu erlassen, ist nichts, wenn ich es dahin bringe, daß ich eine Hand über die absolute Mehrheit erhalte! Das sagen die Föderalisten: beschränken Sie das kantonale Leben nicht mehr als nötig ist, tödten Sie es nicht; die Bundesverfassung haben wir angenommen, aber die Kantone dürfen in ihren Rechten nicht ein Haar mehr beschränkt werden, als sie es bereits sind; der Bürger in seiner Berechtigung an der Theilnahme bei der Bestellung des kantonalen Haushaltes soll nicht mehr beeinträchtigt werden! Die Föderalisten werden daher zu dem Schlusse kommen: gut, es ist Pflicht der Regierung, daß sie gegen diesen Übergriff in das kantonale Leben auftrete und das letzte Rechtsmittel dagegen ergreife. Ist es eine Auflehnung? Gott bewahre! An wen appelliert man? Ich verwunderte mich, als Herr Schneider sagte, wenn wir uns an die eigentlichen Bundesdoktoren mit einer Beschwerde wenden, so sage man damit, sie seien schlechte Leute, weil sie die Bundesverfassung kennen und doch einen solchen Beschluß fäkten! Warum sage Herr Schneider dies nicht auch zu Herrn Stämpfli, als dieser sich über einen Beschluß des Bundesrathes beschwerte? Das sind auch sieben Bundesdoktoren, man könnte sie die sieben Urväter der Bundesverfassung nennen. Aber was sagte er? Herr Stämpfli glaubte, die Bundesräthe seien sieben Menschen, aber nicht sieben Heilige; sie könnten sich irren. Ich muß Herrn Dr. Schneider noch Eines erwiedern. Er warf die Frage auf: welches der beiden Rechte steht höher, das Petitionsrecht oder dasjenige der Pressefreiheit? Ich war darauf gespannt, was er antworten werde. Mir wäre es sehr schwer zu bestimmen, welchem dieser Rechte der Vorrang zukomme. Ich glaube, in der Bundesverfassung sind beide Rechte koordinirt. Was der Eine höher stellen mag als der Andere, ist Liebhaberei; gesetzlich ist es nicht entschieden. Herr Schneider räumt der Pressefreiheit den Vorzug ein und er bemerkt, man habe sie in der Bundesverfassung mehr garantiren wollen als andere Rechte. Allerdings wollte man sie mehr garantiren, und was hat das Schweizervolk bei Annahme der Bundesverfassung? Während dem zuerst vorgeschlagen wurde, die Bundesversammlung habe sich über die Genehmigung der Pressegesetze auszusprechen, sagte man später: nein, man könnte in den Kantonen sonst lange Zeit ohne Pressegesetz sein; auch ist eine große Versammlung der Leidenschaft immer viel zugänglicher, während ihre Macht in einer kleinen Versammlung von wenigen Mitgliedern, wo die eigentlichen Experten sitzen, nicht so leicht aufzukommen. Zudem ist eine große Versammlung unverantwortlich, sie hat Niemanden Rechenschaft zu geben; eine kleine Versammlung ist verantwortlich, sie muß nach der Verfassung Rechenschaft ablegen. Darum sagte man, der Bundesrathe, nicht die Bundesversammlung habe die Pressegesetze der Kantone zu genehmigen. Wir wollen eine klare, unbefangene Prüfung der Sache und Sie werden zugelassen, daß in Angelegenheiten, wo ein genaues Aktenstudium notwendig ist, höhere Versammlungen nicht geeignet sind, zu verhandeln; Sie sehen dies im englischen Parlamente, Sie sahen es in den französischen Kammern, Sie sehen es auch in schweizerischen Grossen Räthen. Ich sage: es sind nicht zehn Mitglieder des Nationalrathes, welche das bernische Gesetz ganz gelesen hatten; es wurde über etwas abgestimmt, das man nicht kannte. Glauben Sie, der Entscheid wäre so gekommen, wenn der Bundesrathe in der Versammlung vertreten gewesen wäre? Dies bringt mich auf die zweite Richtung vom eidgenössischen Gesichtspunkte aus. Diejenigen, welche nicht den kantonalen Standpunkt einnehmen, sagen: wir haben die vaterländische Geschichte auch gerne, wir wollen nicht bestreiten, daß während des fünfhundertjährigen Bestehens der alten Eidgenossenschaft manches Große und Schöne zu Tage gefördert wurde; aber man wird zugeben, daß es während jener Zeit oft auch gar kleinlich herging; deshalb wollen wir etwas mehr Einheit in den

Bund bringen, — oder wie ein Mitglied des Nationalrathes sagte: wir wollen nicht die Freiheit unserer Väter, sondern unsere eigene; wir wollen die Kantone lassen, wo sie sind, vor Allem eine einzige Schweiz! Das sind die Centralisten, die Unitarier, welche diese Sprache führen; und da frage ich: zu welchem Schlusse kommt man vom Standpunkte dieser Richtung aus — heißt man den Mann, welcher an der Spitze steht, Präsident, Prinz oder Kaiser? Welches ist in der centralistischen Verfassungsform der schützende Grundzä? Der Grundzä der Gewaltentrennung; und ich dachte, die Herren werden sich auf diesen Standpunkt stellen, und da ließe sich etwas sagen. Eine solche Omnipotenz, wie sie sich geltend zu machen sucht und wie sie Herr Matthys zu meinem Erstaunen vertheidigte, wollen wir nicht; wir wollen dem National- und Ständerathe, dem Bundesgerichte und dem Bundesrathen seine Kompetenz lassen und von diesem Standpunkte aus erfahren, was die oberste Bundesbehörde ausspreche, und zwar aufgeklärt durch ein Gutachten des Bundesrathes. Es ist sehr auffallend, daß dieser sich im Nationalrathen seine Kompetenz so beschneidet ließ, während Herr Dr. Furrer dieselbe im Ständerathe sehr warm vertheidigte, und als der Präsident die Diskussion schließen wollte, bemerkte: wenn er der Abgeordnete eines Standes wäre, so müßte man ihm die Diskussion noch dreimal eröffnen. Man sprach von bundesfeindlichen Gesinnungen. Ich möchte aber diesen Herren zufordnen: hüten Sie sich davor, alle Gewalt an sich zu ziehen und omnipotent zu werden, — warum? Aus einer Rücksicht des Augenblicks; denn der Grundzä, den Sie heute aufstellen, dauert ewig. Ich muß auf das Votum des Herrn Matthys noch Eines erwiedern. Ich war sehr erstaunt, zu hören, daß ein Jurist die Behauptung aufstellen konnte: weil der Art. 74 Ziffer 15 der Bundesverfassung die Bestimmung enthält, daß Beschwerden über Verfügungen des Bundesrathes an die Bundesversammlung gehen, so müsse diese deswegen auf alle Beschwerden eintreten. Nehmen Sie eine andere Verfügung des Bundesrathes an, z. B. Ernennungen derselben in den eidgenössischen Stab, und ich frage: glauben Sie, glaubt Herr Matthys, wenn Einer von uns vor die Bundesversammlung kommen und sich darüber beschweren würde: der Bundesrathe habe den und den zum eidgenössischen Obersten ernannt, — glauben Sie, man könnte auf eine solche Beschwerde eintreten? Nein; diese Verfügung liegt einfach in der Befugniß des Bundesrathes, gerade wie Herr Altschultheiß Fischer sagte, als er die Sanktion eines Reglementes durch den Regierungsrath als Beispiel anführte. Einmal muß es ein Ende haben, dafür haben wir ein Verantwortlichkeitsgesetz. Wenn der Nationalrath findet, es sei zwischen ihm und dem Bundesrathen eine solche Verschiedenheit der Ansichten vorhanden, daß eine Vereinigung nicht denkbar sei, so mag man dem Bundesrathen den Prozeß machen; ob man jemanden finde, der ihn verurtheilt, weiß ich nicht. Herr Karrer führte auch die Ziffer 14 des Art. 74 an, welche der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege einräumt. Ich will den letzten Punkt annehmen und frage Herrn Karrer, wenn er vor Bundesgericht einen Prozeß plädiert hätte, ob er es gerne hätte, und wenn es selbst sein Freund Herr Stämpfli wäre, daß man Beschwerde dagegen führen und die Aufhebung des Urteils verlangen würde? Ich möchte sehen, ob Herr Karrer nicht sagen würde: in einem republikanischen Staate ist die Kompetenz einer jeden Behörde zu achten, sonst ist die eine Behörde omnipotent und die andern alle sind Lakaten! Von diesem Standpunkte aus erwartete ich, daß die Unitarier, die Centralisten den Vorschlag des Regierungsrathes nicht nur sehr begründet finden, sondern sagen werden: ja, wir haben einen Entschluß provoziert, der uns im ersten Augenblicke gefiel, er hat seine Wirksamkeit geäusert, aber bei ruhigerem Nachdenken haben wir gefunden, daß er mehr geschadet als Vortheil gebracht, daß er zu weit in die Befugnisse anderer Behörden eingegriffen. Ich glaube, dem Votum des Herrn Karrer sei eine solche Ahnung zu Grunde gelegen; denn ich anerkenne noch einmal, daß ich seinen Vortrag sehr billig finde. Nun noch ein Wort über eine andere Autorität, die man anführte; — man wirft so gerne mit Autoritäten um sich! Man sagt, auch Herr Trog von Olten sei es gewesen, der die Bundesverfassung so ausgelegt habe, wie man sie heute auslegen

will und fügt bei: Ihr werdet doch nicht etwa die Rechlichkeit oder Fähigkeit des Herrn Trog bestreiten wollen? Ich habe volle Achtung vor Hrn. Trog; was sagte er im Nationalrathe? Gerade das Umgekehrte, was man ihm heute in den Mund legen will, gerade dasjenige, was heute der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes behauptet. Herr Trog sagte dem Nationalrath: Ihr könnt Euer Veto einlegen, sonst nichts; Ihr könnt beschließen: wir finden die Beschwerde begründet oder nicht, wir erlauben uns aber nicht zu entscheiden, ob dieser oder jener Artikel recht sei oder nicht. Herr Trog nahm dabei den Standpunkt ein, welchen Herr Blösch andeutete und den ich auch für den richtigen halte; aber was Herr Matthys behauptete, als stehe es der Bundesversammlung kraft ihres Oberaufsichtsrechtes über die eidgenössische Verwaltung und Rechenschaftspflege zu, alle Beschwerden — nicht nur anzuhören, sondern auch materiell zu erledigen, das zu sagen hätte sich Herr Trog wohl; dafür ist er ein zu genauer Kenner des Bundesstaatsrechtes. Von diesem Standpunkte aus erkläre ich mich für das Eintreten und glaube, dieses sollte weder den einen noch den andern Theil der Versammlung im Mindesten beirren. Zum Schlusse noch eine Bemerkung über die von Herrn Altschultheiß Fischer angeregte Befreiung auf den Art. 105 der Bundesverfassung, eine Unregung, die mir ganz neu ist, obwohl ich über die Sache nachgedacht habe. Wenn man dies thun könnte, so glaube ich, es wäre auch auf Ihrer Seite (zur Linken gewendet) nicht ein Einziger mehr, der nicht dazu stimmen könnte. Es wäre dann ungefähr ein Verhältnis, wie Herr Blösch andeutete, daß es in Nordamerika besthe, wo Schwierigkeiten über die Kompetenz der Behörden, über Auslegung eines garantirten Rechtes dem Entscheide des Bundesgerichtes unterstehen. Die Schwierigkeit ist hier nur diese, daß an die Bundesversammlung allein eine solche Beschwerde gerichtet werden kann; gleichzeitig muß ich aber auch beifügen, daß die nämliche Behörde kompetent ist und daß es von ihrem guien Willen abhängt, zu beschließen, sie wolle die Sache selbst entscheiden, oder zu sagen: wir weisen die Beschwerde einem Dritten zu, wir wollen das Bundesgericht ersuchen, darüber zu entscheiden. Dieser Gedanke ist mir ganz neu und ich wünsche sehr, daß sich Andere auch noch darüber aussprechen. Ich stimme daher für das Eintreten, und wenn ich nichts Begründetes dagegen anführen höre, für den von Herrn Altschultheiß Fischer beantragten Zusatz.

Beutler. Es ist allerdings schwierig, nach einem Diplomaten noch das Wort zu ergreifen; ich werde Sie auch nicht lange aufzuhalten, sondern erlaube mir nur die Bemerkung, daß ich die ganze Verhandlung deswegen bedaure, daß man den gleichen Gegenstand, den man schon oft verhandelt hat, neuerdings vorbringt, und daraus am Ende der Amtsperiode noch neue Reibung entsteht. Ich begreife die Veranlassung des heutigen Antrages gar wohl, aber doch ist es auffallend, daß man Beschlüsse, die nicht nur von einer kantonalen Behörde, sondern von der obersten Bundesbehörde ausgingen, nicht anerkennen will. Ich will nicht sagen, es sei nicht zu begreifen, aber ich frage: wenn der Große Rath in seiner Mehrheit radikal wäre und ein solches Gesetz erlassen würde, welches die Presse knebelte und der andern Partei nicht anständig wäre, wenn diese Beschwerde führen und der Beschluß mehr oder weniger nach ihrem Sinne ausfallen würde, wie würde man dann die Sache ansehen? Wenn ich gegen das Eintreten stimme, so bin ich weit entfernt, der früheren Presselfreiheit das Wort zu reden; sie war übertrieben, und Leute wurden auf schlechte Weise verleumdet. Aber so wie die Presselfreiheit in dem neuen Gesetze beschränkt wird, scheint es mir doch etwas zu enge, und es kommt mir so vor, daß beide Parteien unzufrieden sind, wenn der Richter nach dem Gesetze urtheilt. Es fragt sich, ob nicht später die gleiche Partei, welche das Gesetz erließ, in den Fall kommen könnte, sich über Bestimmungen desselben zu beschweren. Ich möchte das Gesetz, wie es von der Bundesversammlung genehmigt wurde, bleiben lassen und nicht weiter gegen die Presselfreiheit einschreiten. Ich stimme daher gegen das Eintreten.

Gfeller zu Wichtach. Es wäre mir nicht in den Sinn gekommen, das Wort zu ergreifen, wenn nicht Herr Beutler,

der vom nämlichen Wahlkreise gewählt wurde, sich soeben in der Weise ausgesprochen hätte, wie es geschah; er sollte die Volksstimme kennen. Ich kann wohl sagen, daß ich nur eine Stimme hörte, daß der Wunsch des Volkes darin bestand, es möchten einmal dem Unsuge, der sich in den öffentlichen Blättern zeigte, Schranken gesetzt werden. Ich hörte nicht nur in meinem Bezirk sagen, man habe es bereits gefühlt, daß die Vereinigung angebahnt gewesen sei, und es ist daher zu bedauern, daß man die gleiche Sache wieder verhandeln muß. Indessen ist die Sache einmal so. Seit Jahren warf man hier mit Verfassungsverlegerungen um sich, indem man solche uns hinwarf und mir scheint es, so gut den Bundesbehörden das Recht zustehe, über die Sanktion eines Gesetzes zu entscheiden, ebenso könne man auch mit Recht sagen, daß der betreffende Beschluß der eidgenössischen Räthe geradezu eine Verfassungsverlegerung sei. Ich weiß nicht, ob es gut ist, wenn man viel über das Preßgesetz sagt; ich glaube allerdings, wenn es bestehen sollte, wie es jetzt beschaffen ist, so wäre es vielleicht besser, man hätte keines. Es mahnt mich an einen Fischer, dem man, bevor er sein Garn auswirft, Löcher in dieses macht. Ich stimme für das Eintreten.

Gygax. Nachdem das große Feuer vorüber ist, wird man sich nicht wundern, wenn ein paar Plänkler kommen und einige Schüsse nachsenden. Ich erlaube mir daher auch noch einige Worte, bin jedoch weit entfernt, mich auf juristische Auslegungen einzulassen. Herr v. Gonzenbach ist es; der mich dazu veranlaßt. Er sagte nämlich, er nehme denselben Standpunkt ein, wie Herr Blösch, als dieser bemerkte, die eidgenössischen Räthe hätten sagen können: ja, wir finden die Beschwerde begründet und ziehen die vom Bundesrath ertheilte Sanktion zurück! aber weiter hätten sie nicht gehen und nicht sagen sollen: die Art. 3, 41, 42 u. s. w. sind aufgehoben. Nun möchte ich nur zu zeigen versuchen, wie verschieden man die Sache in der Praxis anschaut, indem ich ein Beispiel anführe, das nicht auf diese Frage Bezug hat. Es liegt dem Großen Rath eine Beschwerde von der Burgergemeinde Koppigen gegen eine Verfügung des Regierungsrathes vor; sie gieng an die Blitschriftenkommission, um von dieser begutachtet zu werden. Nun will ich zeigen, was der Regierungsrath in dieser Sache mache. Zu Koppigen besteht eine Burger- und eine Einwohnergemeinde. Durch gerichtliches Urtheil wurde der erstern (den rechtsameleschen Burgern) eine Fläche Waldes angewiesen; hierauf machte die Burgergemeinde ein Reglement, in welchem es heißt, daß die jetzt rechtsamebessenden Burger und ihre Nachkommen von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen sein sollen; der Regierungsrath sanktionirte das Reglement. Bald nachher aber fanden die burgerlichen Rechtsamebesitzer, das sei nicht recht; ihre Nachkommen können vielleicht verarmen und sie sollen von der Nutzungsberechtigung nicht ausgeschlossen sein. Man wandte sich mit dem Gesuche an den Regierungsrath, er möchte die dem Reglement ertheilte Sanktion zurückziehen, das Reglement verkehre sich gegen alle Begriffe. Der Regierungsrath überlegte, wie es scheint, die Sache besser, änderte den früheren Beschluß ab und beschloß nun folgendes: „Der Regierungsrath, nach nochmaliger Prüfung re. — beschließt: 1) Es sei die dem Holznutzungsreglemente der Burgergemeinde von Koppigen ertheilte Sanktion vom 19. August 1851 folgendermaßen zu modifizieren: a. der §. 6 dieses Reglements wird gestrichen; b. die rechtsamebessenden Burger, welche bei der Ausscheidung des Burgerwaldes mitverhandelt haben und für ihre Rechte ausgewiesen worden, sind für ihre Person von der Mitbenutzung des Burgerwaldes ausgeschlossen u. s. w.“ Der Regierungsrath ließ sich also hier auf die Befugniß der Burgergemeinde ein, er machte dasjenige, was sie hätte vornehmen sollen und statt der Burgergemeinde die Abänderung des betreffenden Artikels zu überlassen, nahm der Regierungsrath die Freiheit, den Artikel selbst abzuändern. Wenn man also die Sache auffaßt, wie diese Herren, so kommt man in der Praxis gar oft dazu, sie anders auszulegen, als es hier geschieht. Die Blitschriftenkommission sagt einfach, es sei kein Gesetz verlebt worden, und wenn man so rationnirt, so kann man in der vorliegenden Angelegenheit auch sagen, es sei kein Gesetz verlebt worden, denn es besteht keines darüber.

Brügger, gewes. Regierungsrathalter. Ich glaube, es sei zweckmäßig, daß dem Grossen Rath auch gesagt werde, was das gemeine Volk über die Sache denkt. Vor einigen Jahren, als die Pressefreiheit so missbraucht wurde, daß man Religion und Sittlichkeit verlehrte und es in Frage gestellt wurde, ob es noch ein Eigenthum gebe oder nicht, da empörte sich die ganze Bevölkerung über ein solches Treiben allgemein, Konservative und Radikale; später mußte man sich fragen, ob die Regierung oder der Große Rath nicht diesem Unwesen steuern wolle. Endlich wurde ein Gesetz erlassen, damit einmal dem Pressefug ein Ende gemacht werde. Gegen dieses Pressegesetz, welches das Volk mit großer Freude begrüßte und dem der Bundesrat seine Genehmigung ertheilte, führte Herr Stämpfli und andere Männer (so viel ich weiß, nicht einmal Schweizer) Beschwerde. Was machte dies für einen Effekt auf dem Lande? Die eine Partei sah eine solche Beschwerdeführung mit Entrüstung, die Gemäßigten der andern Partei waren gleichsam niedergeschlagen; sie erwarteten nicht, daß ihr Führer ein so wohlthätiges Gesetz angreife. Nachdem der Nationalrat eine Reihe von Bestimmungen dieses wohlthätigen Gesetzes gestrichen hatte, zeigte sich wieder Entrüstung auf der einen und Niedergeschlagenheit auf der andern Seite. Nachdem der Regierungsrath diesen Gegenstand auf das Tafelanzirkular gesetzt, fragte ich mich, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn man mit einigen besonnenen Männern Rücksprache darüber nehmen würde, ob man sich unterziehen sollte, wenn der Kanton nicht gleichsam das Opfer davon wäre. Es wurde heute weitläufig darüber gesprochen, daß man am Ende ein jedes Gesetz auf diese Weise angreifen könnte, sogar jeden Spruch der kompetenten Behörde. Durch ein solches Verfahren wäre die Kantonalsouveränität ganz vernichtet. Unter diesen sehr wichtigen Umständen möchte ich den Antrag stellen, daß der Große Rath aus seiner Mitte eine Kommission niedersetze, um diesen wichtigen Gegenstand zu erwägen und erst in der nächsten Session darüber einen Beschuß zu fassen. Sollte der Große Rath oder die Regierung nicht warten wollen, bis dieser Beschuß oder das Gutachten von Experten ausgearbeitet wäre, so glaube ich, es wäre der Fall, daß der Regierungsrath oder der Große Rath das Bernervolk als Experten anfrage, und ich glaube, es würde in billigendem Sinne für die Regierung entscheiden.

Karlen zu Erlenbach. Ich kann mich nicht enthalten, die Frage zu stellen, ob der Antrag des Regierungsrathes nicht mehr oder weniger lächerlich erscheine, so wie er hier gestellt wird. Man sagt, der National- und der Ständerath sollen in einen Saal zusammenberufen werden und erkennen, sie haben bei ihrem Entschiede über das Pressegesetz unrecht gehabt. Mir scheint dies etwas lächerlich. Ich kann nicht begreifen, daß der Entschied anders herauskommen werde, ob beide Räthe bei einander sitzen, oder der Nationalrath hier und der Ständerath im äußern Standesrathhause, daß sie, wenn sie gemeinschaftlich verhandeln, erklären, sie haben gefehlt. Mir scheint etwas anderes dahinter zu stecken. Ein anderer Entschied kann nicht herauskommen, denn die gleichen Leute kommen zusammen und ich glaube, es läge im Interesse der Würde des Kantons Bern, die Sache ruhen zu lassen. Herr v. Gonzenbach bemerkte, die Herren Trog und Blösch haben ungefähr den nämlichen Standpunkt eingenommen. Ich glaube, Herr v. Gonzenbach irrt sich. Allerdings sagte Herr Trog, man solle in die Beschwerde eintreten, gleichsam das Veto einlegen, ohne weiter zu sagen, ob dieser oder jener Artikel recht sei oder nicht. Hingegen bemerkten andere Mitglieder des Nationalrathes: wir müssen doch dem Bernischen Grossen Rathen sagen, woran er ist! Ich glaube daher, der Ständerath und der Nationalrath haben es mit dem Kanton Bern gut gemeint, wenn sie sagten: dieser und dieser Artikel des Pressegesetzes soll gestrichen werden! Was die Bemerkung des Herrn Brügger betrifft, daß die Bundesversammlung nicht recht geurtheilt habe und daß man an das Bernervolk appelliren solle, so kann ich ihm in Bezug des Letztern ganz bestimmen. Ich bin überzeugt, daß das Resultat ganz zu Gunsten der eidgenössischen Behörden ausfallen würde. Ich bin so frei, Herrn v. Gonzenbach gegenüber noch eine Bemerkung zu machen. Er behauptete, der Art. 74 der Bundesverfassung sei nicht so aus-

zulegen, wie ihn Herr Matthy's auslegte, daß über alle Verfassungen des Bundesrathes Beschwerden an die Bundesversammlung gerichtet werden können. Herr v. Gonzenbach führte das Beispiel an, wenn dies der Fall wäre, so könnte man, wenn ein missbeliebiger Herr durch den Bundesrat zum eidgenössischen Obersten ernannt würde, auch sagen, man wolle darüber Beschwerde führen. Das ist aber nicht das Gleiche, wenn wenigstens der Betreffende die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Eigenschaften hätte, um eidgenössischer Oberst werden zu können. Das bernische Pressegesetz hatte eben diese Eigenschaften nicht. Ich glaube, die Auslegung des Herrn v. Gonzenbach sei nicht richtig, der Art. 74 der Bundesverfassung räume der Bundesversammlung die Befugnis ein, in die Beschwerde einzutreten, und ich müßte es, so viel an mir, entscheiden zurückweisen, wenn man allgemein heute den Vorwurf machen will, als haben wir die Bundesverfassung verletzt. Es ist sonderbar: in der Bundesversammlung heißt es, der bernische Große Rath habe die Bundesverfassung verletzt, hier sagt man: Ihr habt sie verletzt! Ich könnte unmöglich zum Vorschlage des Regierungsrathes stimmen und stimme daher zum Antrage des Herrn Karlen.

Müller im Sulgenbach. Ich glaube hingegen, der Entschied könne ganz anders herauskommen, als Herr Karlen meint; die Hochschule ist jetzt verschoben. Ich möchte noch eine Bemerkung machen. Man beklagte sich lebhaft darüber, daß Niemand auf der rechten Seite das Wort ergreife. Mich dünkt es schon längst, auf der andern Seite ergreife man das Wort nur zu viel. Herr Matthy's hat jüngst bewiesen, daß er vielleicht besser gehan, wenn er das Wort nicht ergriffen hätte.

Röthlisberger, gewes. Regierungsrath. Ich erlaube mir einige Worte über das Votum des Herrn Karlen. Er sagte u. A., er finde, es sei lächerlich, noch einmal die gleichen Behörden in einen Saal zusammen zu berufen, die getrennt bereits einen Entschied über die Sache gefaßt haben. Ich könnte dieser Ansicht nicht huldigen. Ich lege dem Antrage, wie er vorliegt, in materieller Beziehung keine große Wichtigkeit bei, weil ich nicht hoffen darf, daß die Bundesversammlung anders entscheiden werde, als die beiden Räthe entschieden haben; aber für mich persönlich und für andere meiner Herren Kollegen gebe ich ich ihm eine große Bedeutung in Bezug auf unser eigenes Bewußtsein und unser Gewissen. Ich habe die Überzeugung, daß der Beschuß des National- und des Ständerathes einen Grundsatz aufstellt, der in seinen Konsequenzen sehr nachtheilig für die Schweiz sein kann. Ich bin von Grundsatz gegen den Unitarismus, weil ich aus der Geschichte weiß, wie traurige Folgen die Helvetik für das Land hatte; und weil ich die Überzeugung habe, daß der betreffende Beschuß der eidgenössischen Räthe einen Übergriff in die Kantonalsouveränität enthält, so könnte ich zu keinem Antrage stimmen, der dahin zielt, die Sache über diese Amtsperiode hinaus zu schieben. Mit dieser Überzeugung stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes, welchem ich seinen Vorschlag sogar verdanke. Was die Sache an und für sich betrifft, so legte ich auf das Pressegesetz keinen großen Wert, weil ich die Überzeugung hatte, so lange der Kanton in zwei Lager getrennt, so lange die Leidenschaften so aufgereggt seien, so mögen Sie ein Pressegesetz haben, wie Sie wollen, wir werden immer eine ziemlich heftige Presse haben. Trotzdem daß das Gesetz in Kraft gesetzt wurde, mußte man nichts desto weniger bemerken, daß die Haltung der Presse sich nicht wesentlich änderte; ich las in verschiedenen Zeitungen die gehäßigsten Artikel, die mich in meinem Innersten verletzten, und zwar in jüngster Zeit. Je aufgeregter die politischen Leidenschaften sind, desto gehässiger ist die Presse. So legte ich, wie gesagt, der Sache keine sehr große Bedeutung bei; aber ich bedaure, daß man diese Angelegenheit vor die Bundesbehörden brachte. Es that mir in der Seele weh, daß man den bernischen Parteizwist, für dessen Beendigung ich zum Himmel beten möchte, vor die Bundesbehörden zog. Ich hätte gedacht, man würde lieber etwas geduldig hinnehmen und es ertragen, da man gar wohl weiß, daß man von anderer Seite ein ziemlich scheles Auge auf den ausgedehnten Kanton Bern hat, daß man von jehir gerne dem Muß Eines versetzte. Diesem Umstände mag es beizumessen sein, daß in

der fraglichen Angelegenheit so progreßirt und ein Beschlüß gesetzt wurde, der die Autorität der betreffenden Behörde auf arge Weise gefährdete und außer Acht setzte. Ich stimme zum Eintreten.

Dr. Lehmann. Man hat in dieser Frage, wie in andern, diejenigen, welche nicht die gleiche Meinung haben, in zwei Klassen getheilt, indem man die Einen Unitaristen, die Andern Föderalisten nannte. Ich glaube, diese Eintheilung sei nicht richtig. Denn ich sehe auf der einen Seite Diejenigen, welche die Aufrechthaltung der Bundes- und der Kantonalverfassung wollen, während auf der andern Seite Diejenigen, welche den vorliegenden Beschlüß erlassen wollen, nicht nur in öffentlichen Blättern, sondern auch bei allen Anlässen gegen diese Verfassungen aufstreten. Ich glaube wirklich, in der ganzen Eidgenossenschaft seien diese zwei Klassen in's Auge zu fassen: die Freunde der Verfassung und die Gegner derselben. Man giebt sich viel zu große Mühe, die Zustände der Helvetik zurückzurufen, das werden wenige Leute mehr glauben, die Zeit ist vorbei.

Herr Berichterstatter. Vor Allem muß ich mir eine Frage erlauben. Ich stellte in meinem Eingangsrapporte den Antrag, man möchte auf den Beschlusseentwurf des Regierungsrathes eintreten, in der Voraussetzung, es werde alsdann eine zweite Umfrage über den Gegenstand selbst eröffnet. Ich sehe, daß andere Mitglieder der Versammlung, welche das Wort ergriffen, in der gleichen Meinung standen. Auf der andern Seite wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß man Alles in die gleiche Umfrage ziehen könnte. Ich muß daher den Herrn Präsidenten anfragen, wie es damit gehalten sei, wegen des Antrages, den Herr Altschultheiß Fischer stellte.

Der Herr Präsident bemerkte, daß die Berathung über das Eintreten und die Behandlung des Gegenstandes in globo eröffnet worden und auch in dieser Weise fortzuführen sei, mahnt aber mit Rücksicht auf die noch nicht erledigten Geschäfte bei der späteren Diskussion zur Kürze.

Herr Berichterstatter. Herr Gygar verglich die soeben stattgehabte Debatte mit zwei Schlachtfeuern, das eine von der schweren Artillerie, das andere von den Plänkern herrührend. In der That wurde mir die Aufgabe als Berichterstatter durch das große Feuer außerordentlich erleichtert, indem die Hauptgründe, welche zu Gunsten des regierungsräthlichen Antrages sprechen, bereits erschöpft sind, so daß ich Sie nur ermüden würde, wenn in noch einmal darauf einzutreten wollte. Was hingegen die nachträglichen Bemerkungen betrifft, welche bei dem Plänkeln gemacht wurden, so kann ich nicht ganz darüber hinweggehen, sowie ich auch noch einiges zu berühren habe, was früher angebracht wurde. Sie wollen es mir daher zu gut halten, wenn ich Ihre Geduld noch einige Augenblicke in Anspruch nehme. Herr Karlen stellte die Frage, ob es nicht lächerlich sei, die vorliegende Angelegenheit den gleichen Leuten, welche bereits darüber entschieden, noch einmal vorzulegen. Ich glaube allerdings, wenn es von ihm abhinge, so würde nichts Anderes herauskommen, und ich möchte an Herrn Karlen die Gegenfrage richten, ob er hier als Großerath oder als Nationalrath gesprochen habe; denn mich dünktet, seine Sprache sei eher die eines Nationalrathes als die eines Mitgliedes des bernischen Großen Rathes. Sie werden jedoch zugeben, daß es nicht die gleiche Behörde ist, die bereits gesprochen, an welche man sich wendet; wenn sie schon aus den nämlichen Personen besteht, so ist es doch eine andere Behörde. Aber wenn es auch die gleiche Behörde wäre, so geschieht es häufig, daß man sich von dem übel berichteten Richter an den besser berichteten wendet, und es ist keine Unehre, von einem früheren Beschlüsse abzustehen, wenn man einseht, daß man irrite. Endlich kann ich die Frage des Herrn Karlen durch Ablesung der fünften Erwägung des vorliegenden Beschlusses beantworten, welche also lautet: „Erwägend endlich, daß Pflicht und Ehre der obersten Behörde des Kantons es gebieten, kein verfassungsmäßiges Mittel unbenuzt zu lassen, um die Souveränitätsrechte des Berner Volkes, so wie sie durch die Bundesverfassung gewährleistet sind, vor Schmälerung zu bewahren.“

— Herr Gygar machte auf einen Fall aufmerksam, der nächstens auch vorkommen wird; er betrifft eine vom Regierungsrath ertheilte Sanktion des Waldnutzungsreglementes von Koppigen. Ich begreife nicht recht, wie Herr Gygar dazu kam, hier dieses Falles zu erwähnen; denn ich finde, er hätte eigentlich einen umgekehrten Schlüß daraus ziehen sollen und ich will sagen, warum. Vor Allem war es die nämliche Behörde, welche die Sanktion ertheilte und diese nachher abänderte, nicht wie in dem vorliegenden Falle, wo der Bundesrat zuerst die Sanktion ertheilte, die nachher von beiden Räthen modifizirt wurde. Ferner glaube ich doch nicht, daß die Gemeindebehörde von Koppigen ganz zu vergleichen sei mit der obersten Landesbehörde des Kantons Bern. Allen Respekt vor dieser Gemeinde, aber das Gesetzgebungsrecht hat sie nicht; es steht nach der Verfassung dem Großen Rath zu, und wir sollen es bestens wahren. Das ist ein bedeutender Unterschied. Ein dritter Umstand ist dieser: der Regierungsrath wußte auch, daß es noch eine obere Behörde gebe, an die man sich wenden könne und diese sei der Große Rath; aber die Bittschriftenkommission stellt bei Ihnen den Antrag: der Regierungsrath habe in seiner Kompetenz gehandelt, die Beschwerde sei daher abzuweisen. Dies beweist, daß der Regierungsrath recht hat, den vorliegenden Antrag zu stellen, und wenn der Antrag anders wäre, so hätte er nur dahin ausfallen können, die Sanktion sei aufgehoben. Ich komme zum Votum des Herrn Beutler, welcher es bedauerte, daß man wieder zu Reibungen Anlaß gebe, indem er bemerkte, es wäre Zeit, daß diese aufhören. Ich bin ganz damit einverstanden, aber wenn ich untersuche, wie es geschieht, daß dieser Gegenstand wiederholt hier zur Sprache gebracht werden muß, so komme ich zu einem verschiedenen Schlusse. Nicht wir sind vor die eidgenössischen Behörden getreten, um uns über ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz zu beschweren; wir treten vor dieselben zur Vertheidigung unserer Rechte, nachdem sie von anderer Seite angegriffen worden und wenn Herr Beutler sagt, es wäre besser, wenn die Sache nicht mehr vorkäme, so hätte er zu dem Schlusse kommen sollen, daß es besser gewesen wäre, man hätte es nach der Sanktion des Bundesrathes bei der Sache bewenden lassen. Was die früher erhobenen Einwendungen betrifft, so erlaube ich mir nur einiges wenigstens nachzuholen. Es ging mit in Bezug auf das Votum des Herrn Karrer wie den Rednern, welche bereits darauf erwiederten: ich muß anerkennen, daß Herr Karrer sich mit Mäßigung und mit Anerkennung der entgegengesetzten Ansicht aussprach. Hingegen ist mir Eines aufgefallen und dieses möchte ich erwähnen. Herr Karrer legte großes Gewicht darauf, daß in der Bundesverfassung die Pressefreiheit garantiert ist; aber er übersah, daß in der nämlichen Bundesverfassung auch die Kantonalsouveränität garantiert ist; — auch diese ist ein Recht. Man spricht immer von Freiheiten aller Art und man sollte meinen, sie bestehen darin, die Rechte und Freiheiten Anderer aufzuheben. Es fiel mir im Votum desselben Redners ferner auf, daß er sagte, formell sei der Antrag des Regierungsrathes begründet, aber materiell nicht; dagegen erwähnte er mit keinem Worte, inwieweit die Aufhebung der gestrichenen Artikel begründet sei und warum der eine oder andere derselben der Verfassung widerspreche. Es schien mir, er hätte die betreffenden Paragraphen anführen und nachweisen sollen, inwiefern sie sich gegen die Verfassung verstößen. Ich komme zu Herrn Niggeler, und da muß ich vor Allem glauben, er habe sich eine Verwechslung zu Schulden kommen lassen, ohne es zu wollen. Er sagte nämlich, er könne nicht begreifen, wie man dazu komme, nun hintenher noch den Kompetenzkonflikt aufzuwerfen; er glaube, man habe dazu kein Recht mehr, einerseits habe die Regierung Gelegenheit gehabt, sich hören zu lassen, sie habe ein Memorial eingegeben; andererseits hätte man es früher thun sollen. Das ist eine Verwechslung. Meines Wissens erhielt der Regierungsrath von der zweiten Beschwerde, von derjenigen, welche an den National- und Ständerath gerichtet wurde, keine Kenntnis und er hatte nicht Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Wahrscheinlich verwechselt Herr Niggeler diese spätere Beschwerde mit der ersten (denn es wurden eben deren genug eingegeben), diese wurde dem Regierungsrath mitgetheilt. Uebrigens möchte ich bemerken, wenn uns die zweite Beschwerde mitgetheilt worden wäre, so könnten wir nicht zum voraus wissen, wie der Ausspruch der eidgenössischen Räthe vom 1. Hornung

ausfälle, welcher dem Regierungsrathe am 26. gl. M. eröffnet wurde und dem Grossen Rathen erst in dieser Sitzung mitgetheilt werden konnte. Wie hätten wir uns vorher dagegen erheben können? Herr Niggeler befindet sich hier im Irrthume. Mehreres in seinem Votum will ich übergehen, namentlich seine Bemerkung über den Meister Huber. Federmann weiß, daß hier die Presse nicht geknebelt ist, und wenn er daran zweifelt, so mag er auf das Zeitungsbüro gehen und sehen, wie viele Zeitungen von hier aus versendet werden; er mag sehen, ob sie nicht eine freie Sprache führen. Herr Dr. Schneider legte besonders darauf Gewicht, daß er sagte, der Artikel der Bundesverfassung, nach welchem dem Bundesrath die Sanktion kantonaler Preßgesetze zustehe, wolle dadurch eine vermehrte Garantie der Pressefreiheit gewähren. Ich gebe das zu, aber ich erinnere an dasjenige, was schon von anderer Seite bemerkt wurde, daß dadurch die Garantie anderer Rechte, welche die Behörden in Anspruch nehmen können, nicht vermindert wird. Herr Schneider behauptet, wenn der Bundesrath einem Gesetze die Sanktion ertheilt habe, so könne man sich dennoch mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung wenden. Wenn mir eine Frage an den genannten Redner erlaubt ist, so möchte ich ihn fragen: wie kommt es heraus, wenn der Bundesrath einem Gesetze die Sanktion verweigert, weil es der Pressefreiheit nachtheilig sei, und daraus eine Beschwerde bei der Bundesversammlung entsteht, welche das Gesetz aufhebt, liegt darin eine vermehrte Garantie? Um meistens fiel mir auf und schmerzte mich das Votum des Herrn Mathys, welcher sagte: ja, der Beschluß der eidgenössischen Räthe sei ein Eingriff in die Souveränität des Kantons Bern, aber dazu haben sie das Recht gehabt. Wahrlich, es muß Einen schmerzen, von einem Mitgliede des bernischen Grossen Rathes so etwas zu hören. Wenn man seinem Votum folgte, zu welchem Schlusse muß man kommen? Zu dem Schlusse, daß man in den Kantonalbehörden, welchen die Aufgabe zusteht, die Volksrechte zu schützen, daß man hier noch froh sein könne, anzuerkennen, daß die oberste Landesbehörde bevogt ist; denn eine solche Lehre führt zu nichts Anderm. Wenn alles und jedes, was von gesetzgeberischen Behörden verhandelt und beschlossen wird, von eidgenössischen Behörden fassirt werden kann, so nenne ich es eine Bevogtung, und in diesem Falle wäre es wirklich besser, daß man statt des schwerfälligen Räderwerkes der Kantonalverwaltungen, die Helvetik hätte, wie wir sie auch schon hatten, unseligen Andenkens. Der Standpunkt, von welchem aus der Regierungsrath die ganze Sache auffassen zu sollen glaubte, und von welchem es mir schien, es sei für mich, der ich die Ehre habe, Präsident dieser Behörde zu sein, eine wahre Gewissenspflicht, denselben hier aus einanderzusezen, war dieser: wir können in unserm Hause einen Streit haben, aber wir sollen uns Alle wohl hüten, den Nachbar rechts oder den Nachbar links zu Hülfe zu rufen, um ihn den Streit entscheiden zu lassen. Es liegt, wie ich bereits sagte, in unserer Stellung, die kantonalen Rechte zu wahren und zwar mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln; und von diesem Standpunkte wünsche ich von Herzen, daß ihn auch der Große Rath einnehme. Nur auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Sie haben Alle den Blättern entnommen, welchen Lärm es in der Waadt gab, als die Frage über Errichtung einer eidgenössischen Universität in den eidgenössischen Räthen zur Sprache kam. Sie wissen wohl, daß die eidgenössischen Räthe dazu kompetent sind; es ist ein Artikel in der Bundesverfassung, der ihnen diese Befugnis giebt und die Kompetenz wurde von Niemanden bestritten. Dessenungeachtet, als das Nationalgefühl in der westlichen Schweiz sich verletzt fühlte, vielleicht aus irrgigen Gründen, traten die Leute auf einmal zusammen; die Einen wie die Andern erhoben sich gegen das Projekt und eine Masse von 26,000 Unterschriften wurde gegen die eidgenössische Universität eingereicht. Das beweist, daß wenn es darauf ankommt, die kantonalen Existenz zu wahren, man von bloßen Parteitücksichten absiehen kann und absiehen soll. Erlauben Sie mir zum Schlusse, Sie noch an etwas zu erinnern (ich kann nicht anders, als bei dieser Sache etwas warm werden und Sie wollen verzeihen, wenn ich Sie noch einen Augenblick aufhalte). Wie ging es in früheren Jahren? Ich hatte die Ehre, seit 1837 im Grossen Rathen zu sitzen und hatte damals manche schwere Stunde; es fiel mir auf, mit welcher Vorsicht, mit welcher Wachsamkeit damals die Rechte des Volkes

Tagblatt des Grossen Rathes. 1854.

von Seite derjenigen, welche sich vorzugsweise die Liberalen nannten, im Auge behalten wurden. Wenn auch nur von ferne, ob begründet oder unbegründet, der Verdacht obwaltete, daß man einem solchen Rechte zu nahe trete, so unterblieb nichts, um dagegen aufzutreten. Ich kann nicht anders als erklären: es fällt mir auf, daß in einem Momente, wo die Gesetzgebungshoheit des Kantons Bern, das oberste Hoheitsrecht, in Frage steht, ich will nicht sagen, nicht die nämliche Eiferfucht, aber nicht die nämliche Festigkeit sich vorfindet. Um eine Vergleichung zu machen, glaube ich, die Stellung des Grossen Rathes gegenüber dem Volke sei ungefähr die nämliche, wie die Stellung des Regierungsrathes gegenüber dem Grossen Rathen. Als uns der Beschluß des Bundesrathes, betreffend die Sanktion des Preßgesetzes, eröffnet wurde, sah man auf einer Seite die Sache so an, daß der Regierungsrath von sich aus die Vollziehung anordne, da es sich darum handle, ein vom Grossen Rathen erlassenes Gesetz, obwohl modifizirt, zu vollziehen. Mir schien es damals, der Regierungsrath würde fehlen, wenn er von sich aus der Sache Folge geben und sie nicht dem Grossen Rathen anheimstellen würde. Ganz gleich scheint es mir heute, der Große Rath würde gegenüber seinen Vollmächtigern fehlen, wenn er nicht ihre Souveränitätsrechte berücksichtigen und wahren würde. Ich empfehle Ihnen noch einmal das Eintreten.

Mathys. Nur eine kurze Berichtigung. Der Herr Berichterstatter legte mein Votum so aus, als hätte ich meine Freude darüber ausgedrückt, daß die Bundesversammlung einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Kantons beginne. Das heißt mein Votum verbreit. Ich sagte: es sei der Bundesversammlung durch die Bundesverfassung das Recht eingeräumt, über die betreffende Beschwerde zu entscheiden. Das Souveränitätsrecht der Kantone ist beschränkt.

Herr Berichterstatter. Ich vergaß, mich über den Antrag des Herrn Brügger auszusprechen. Ich kann denselben nicht zugeben, weil ich die Nothwendigkeit der Verschiebung nicht einsehe.

Brügger zieht hierauf seinen Antrag zurück.

#### Abstimmung:

Für das Eintreten	· · · · ·	98 Stimmen.
Dagegen	· · · · ·	82
Für die Verathung in globo	· · · · ·	Handmehr.

Herr Berichterstatter. Da die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand so viel als erschöpft ist, so beschränke ich mich auf einige Bemerkungen. Vorerst sollte eine Redaktionsveränderung bei Ziffer 4, erste Zeile, angebracht und die Worte „der eidgenössischen Bundesversammlung“ ersetzt werden durch „der eidgenössischen Räthe,“ — weil es die getrennten Räthe waren, welche den fraglichen Beschluß fassten, nicht die vereinigte Bundesversammlung. Ferner stelle ich den Antrag, mit Rücksicht auf dasjenige, was von den Herren v. Gonzenbach und Alischultheiß Fischa gewünscht wurde, im Dispositiv, zweite Zeile, vor den Worten „der Bundesverfassung“ folgenden Passus einzuschalten: „und mit Bezugnahme auf Art. 105.“

Karrer. Ich stelle, gestützt auf das in der allgemeinen Umfrage vorgetragene Votum, den Antrag, daß der ganze Beschluß, wie er vorliegt, gestrichen werde, indem sich nach Allem, wie sich die Sache gestalten soll, ein solcher Beschluß nicht rechtfertigen ließe. Ich benutze diesen Anlaß zu einer kurzen Erklärung. Ich könnte auf verschiedene Einwürfe, welche von Seite der Gegenpartei angebracht wurden, erwiedern; ich werde es nicht thun, weil ich die Nutzlosigkeit davon einsehe und die Sache erschöpft ist. Wer die eine Ansicht hat, wird dazu stehen, wer die andere Ansicht hat, wird ebenfalls dazu stehen. Aber eine Erklärung muß ich hier abgeben und zwar folgende: daß ich nicht zugebe, weder für mich noch für die Gesinnungen genossen, die ich hier vertrete, daß derjenige Theil des Grossen

Rathes, welcher zum Beschlusse stimmt, sich einzigt und allein das Vorrecht anmaßen könne, die Ehre und das Souveränitätsrecht des Kantons zu wahren, und sich einzigt und allein zuzueignen, sie seien eigentlich Berner, und nur sie seien im Stande, die Stellung eines wahren Berners zu wahren. Wir sind hier Alle Berner, und wenn ich schon nicht Burger der Stadt bin, so habe ich doch von Jugend auf mit Begeisterung die bernische Geschichte gelesen. Es ist eine Geschichte, wie sie wenige Völker haben, und ich bin stolz darauf. Aber welche Epochen dieser Geschichte sind die schönsten? Sind es etwa Zeiten, wo kantonale Verwirrung und Zwietracht herrschte, die Zeit des Bauernkrieges, der Henzi-Verschwörung? Nein, es sind jene Zeiten, wo Bern sich den übrigen Kantonen anschloss, mit ihnen gemeinsam handelte, die Zeiten des Laupen-Krieges, der Burgunder-Kriege, die wir nur mit Hülfe der Eidgenossen ausgefochten; theilweise gilt dies auch vom Zürcher-Kriege und namentlich vom Schwaben-Kriege. Alle jene Schlachten schlugen wir in Vereinigung mit der Eidgenossenschaft; und wenn wir unsere Stellung wahren wollen, so müssen wir auch in Zukunft mit der Eidgenossenschaft halten und nicht auf diese Weise auf unsere Souveränität pochen. Ich erkläre noch einmal: wir wollen die Rechte des Kantons Bern so gut wahren als die Andern, wenn auch die Ansichten verschieden auseinander gehen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht, daß es nöthig sei, über die einzelnen Punkte abzustimmen, da es sich nur fragt, ob man den Besluß wolle oder nicht. Auf den Antrag des Herrn Karrer stelle ich einfach den Gegenantrag: Sie möchten den Besluß mit denjenigen Modifikationen genehmigen, welche ich vorschlug. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen; ich könnte zwar Verschiedenes erwiedern, allein was die Haupsache betrifft, so will ich mich auf das Gesagte beschränken.

#### A b s i m m u n g :

Für den Besluß, nach Antrag des Regierungsrathes, die vom Herrn Berichterstatter zugegebene Modifikation inbegriffen . . . . .

95 Stimmen.

53 "

#### Vortrag über Niedersezung eines außerordentlichen Gerichtes im Rechtsstreite zwischen den Aktionären und den Subscribers der schweizerischen Nationalvorsichtskassa.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei tragen übereinstimmend darauf an, daß nach §. 10 des Civilprozeßgesetzes einem vom Großen Rath zu ernennenden außerordentlichen Gerichte sowohl die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Selbsterklaeration von sechs Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, welche im vorliegenden Falle eingetreten ist, als eventuell die Verhandlung und Beurtheilung der folgenden drei Civilprozesse

- 1) in Sachen des Verwaltungsrathes der schweizerischen Nationalvorsichtskassa Namens dieser Anstalt und deren Aktionäre gegen den Subscribersrat der Nationalvorsichtskassa;
- 2) in Sachen der Direktion der Nationalvorsichtskassa zu Handen der Aktionäre gegen den Subscribersrat dieser Anstalt;
- 3) in Sachen des Subscribersrathes der Nationalvorsichtskassa Namens der Subscribers gegen die Herren Obergerichtspräsident Berthold, Negotiant Jeandrevin, Arzt Dr. Verdat, Banquier v. Tschann und Amtsnotar Samuel Gerster, sämmtlich in Bern, als Mitglieder des Verwaltungsrathes der genannten Anstalt, —

übertragen und dieses Gericht gebildet werden möchte: aus den drei Mitgliedern des Obergerichtes, welche sich nicht refusirt, und aus sechs Gerichtspräsidenten an der Stelle der sechs refusirten Oberrichter.

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Appellations- und Kassationshof macht sowohl dem Großen Rath als dem Regierungsrath die Anzeige, daß nicht weniger als drei Prozeduren in Sachen der schweizerischen Nationalvorsichtskasse anhängig seien, nämlich: (Der Redner führt oben angegebene Prozeduren an und fährt hierauf fort) Mit dieser Anzeige verbindet das Gericht eine fernere, daß von neun Mitgliedern des Obergerichtes nebst dem Präsidenten nicht weniger als fünf sich als in Sachen betheiligt refusirt haben und daß es der Fall sei, ein neues Gericht niederzusezen. Für diesen Fall schreibt das Civilgesetzbuch in seinem Art. 10 folgendes vor: „Über die Zulässigkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Einzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten) entscheidet dessen Stellvertreter. Wenn der Präsident, einzelne Mitglieder oder der Sekretär eines Gerichts abgelehnt, so hat das betreffende Kollegium selbst unter Austritt der betheiligten Gerichtsperson und Buziehung von Ersatzmännern, hierüber zu entscheiden. Wird ein Amtsgericht in seiner Gesamtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder — die Ersatzmänner eingerechnet — abgelehnt, so soll der Appellations- und Kassationshof darüber urtheilen, welche Behörde dann, falls die Refusation erkannt wird, gleichzeitig die Beurtheilung der Sache dem Amtsgerichte eines der nächstgelegenen Bezirke übertragen soll. Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei dem Appellations- und Kassationshof ein, so entscheidet ein von dem Großen Rath aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Refusation. Wenn die Ablehnung begründet erfunden wird, so urtheilt ein auf die gleiche Weise zusammengesetztes außerordentliches Gericht auch in der Hauptsache.“ Der letztere Fall ist nun vorhanden. Es ist nicht ganz klar und ausgemacht, ob die drei Mitglieder des Gerichtes, welche bei der Sache nicht betheiligt sind, an der Verhandlung der Prozedur Anteil nehmen können. Der Appellations- und Kassationshof setzt voraus, dies sei zulässig und die Direktion der Justiz und Polizei pflichtet dieser Ansicht bei. Von dieser Ansicht ausgehend, schlägt Ihnen die Behörde vor, nur fünf Mitglieder und den Präsidenten zu ersezten. Der Fall ist auch in der Art, wie er vorliegt, durch das Gesetz nicht vorgesehen, weil die betreffenden Mitglieder des Gerichtes nicht refusirt wurden, sondern weil sie sich selbst refusirt; aber ich glaube, dies sei kein Grund, sie als refusirt zu betrachten. Ich stelle mir vor, es seien bei den Gerichtspräsidenten, unter welchen der Große Rath die Wahlen zu treffen hat, vielleicht selbst mehrere betheiligt. Deshalb wurde an nicht weniger als fünfzehn Gerichtspräsidenten geschrieben, um zu vernehmen, ob sie betheiligt seien; von diesen antworteten acht, sie seien nicht betheiligt, sieben dagegen, sie seien es. Ich glaube, dies dem Großen Rath mittheilen zu sollen. Er ist zwar in seiner Wahl ganz frei, doch dachte ich, es sei der Behörde angenehm zu wissen, daß, wenn solche Beamte gewählt würden, welche sich selbst als betheiligt betrachten, eine Ablehnung zu gewärtigen wäre. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes und will erwarten, ob Sie damit einverstanden sind.

Stämpfli. Ich finde mich veranlaßt, hier eine Erklärung abzugeben, welche theils auf die Stellung Bezug hat, die ich in der Sache einnehme, theils auf eine Aeußerung des Herrn Justizdirektors. Er sagte, nicht weniger als drei Prozesse seien in Sachen der Nationalvorsichtskasse anhängig, für deren Erledigung wir ein außerordentliches Gericht niedersezzen sollen, und der Herr Berichterstatter betonte dieses „nicht weniger“ auf eine Art und Weise, die mit einem in öffentlichen Blättern erhobenen Vorwurfe zusammenhängt, als werden in dieser Angelegenheit zu viele Prozesse erhoben; deshalb bin ich so frei, mit einigen Worten darüber Auskunft zu ertheilen, wie sich die Sache verhalte. Die Subscribers verlangten, daß die Aktionäre weder Dividenden noch den Reservefond vertheilen und behändigen, bis

der Streit entschieden ist und verlangten eine provisorische Verfügung vom Richter; die Aktionäre widersehnten sich. Das ist der erste Prozeß; ein zweiter entstand aus Folgendem: die Subscribers verlangten die Niedersezung des statutengemäßen Schiedsgerichtes, um den Streit gegen die Aktionäre und gegen gewisse bei der Verwaltung beteiligte Personen (die Herren Obergerichtspräsident Beltrichard, Jeandrevin, Dr. Verdat, Banquier von Tschann und Amisnotar Gerster) zu entscheiden; gegen diese Personen wurde das erwähnte Begehrung gestellt. Durch das Benehmen der Gegenpartei entstanden zwei Prozesse. Zunächst kamen die Aktionäre und machten eine Einwendung, dahin gehend, man stelle das Begehrung um Niedersezung des Schiedsgerichtes zu früh; es sei erst dann am Platze, wenn die Hauptversammlung entschieden habe. Auf der andern Seite machten die Herren Beltrichard und Mithasten auch eine Einwendung, welche darin bestand, sie seien überhaupt nicht schuldig, sich vor einem Schiedsgerichte einzulassen, sondern was man mit ihnen wolle, gehöre vor die gewöhnlichen Gerichte. Infolge des Benehmens der Gegenpartei entstanden also zwei Prozesse. Nach meiner Ansicht hätten alle drei Prozesse gar leicht erledigt werden können, weil es nur Vorfragen sind. Zunächst hätten die Aktionäre mit uns einig geben sollen, daß sie nichts mehr vertheilten und behändigen sollen, bis die Sache entschieden ist. Ich hätte erwartet, man würde es deshalb nicht auf Prozesse ankommen lassen. Ebenso hätte ich erwartet, man würde sich vor dem Schiedsgerichte einzulassen und so hätte auch der dritte Prozeß vermieden werden können. Die Herren Beltrichard und Mithasten sollten zu einem statutengemäßen Schiedsgerichte ebenso gut Vertrauen haben als zu den ordentlichen Gerichten; es kann so gut aus unparteiischen Männern bestehen als dieses. Indessen hatten sie das Recht, sich zu widersehnen und es muß dem Rechte der Lauf gelassen werden. Wenn man also daraus einen Vorwurf machen will, es seien drei Prozesse in Sachen der Nationalvorsichtskasse anhängig, so fällt der Vorwurf nicht den Subscribers zur Last. Ich führe noch an, daß man infolge von Verhandlungen darin einig wurde, das gegenwärtige Obergericht, ungeachtet einiger Mitglieder desselben beteiligt sind, mit Ausnahme des Präsidenten, als unparteiisch anzuerkennen, um über die verlangte provisorische Verfügung und das Gesuch, welches die Gesamtheit der Aktionäre angeht, zu entscheiden. Die Sache wurde vom Obergericht anerkannt. Nachher als es vernahm, daß die Herren Beltrichard und Mithasten sich in Bezug auf den dritten Fall widersehnen, so wurde auch für die beiden andern Fälle die Niedersezung eines außerordentlichen Gerichtes verlangt. Was meine persönliche Stellung betrifft, so werde ich an der Wahl des Gerichtes als Anwalt der Subscribers und als Subscribent zugleich nicht Theil nehmen.

Herr Berichterstatter. Ich führe die Sache mit den gleichen Worten an, wie sie der Appellations- und Kassationshof der Behörde mittheilte und wenn Herr Stämpfli darin einen Vorwurf erblickt, so kann ich mir die Sache nicht leicht erklären. Ich kann Sie versichern, daß ich Niemanden im Auge habe und nicht von ferne daran dachte, einen Vorwurf zu erheben. Ich habe nur noch beizufügen, daß das Gericht, welches über die Ablehnungsgründen zu entscheiden hat, auch in der Haupsache entscheiden soll, wenn es dieselben begründet findet, so daß der Große Rath nicht mehr in den Fall käme, dafür wieder ein besonderes Gericht zu ernennen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Über die Vornahme der Wahl entscheid folgende Diskussion:

Weyermann. Ich möchte darüber Auskunft verlangen, in welcher Stellung sich die Aktionäre und die Subscribers befinden. Beteiligt sind wir, und nach dem Reglemente, glaube ich, dürfen wir nicht stimmen. Ich für mich glaube, wir seien beteiligt.

v. Känel. Ich weiß nicht, ob hier nicht zwischen den Aktionären und den Subscribers ein Unterschied zu machen ist. Die Aktionäre sind allerdings persönlich beteiligt, gegen sie ist der Prozeß angehoben; die Subscribers stehen nicht mit ihren Namen dazu, denn bekanntlich wurde die Nationalvorsichtskasse als moralische Person sanktionirt. Sie ist ungefähr in einer Stellung, wie eine Gemeinde, welche prozediert. Sobald man indessen Zweifel hat, würde ich nicht Theil nehmen. Ich fürchte nur, der Große Rath komme in die Fatalität, daß er nicht mehr die beschlußfähige Zahl der Mitglieder habe.

Tschärner zu Kehrsatz. Ich bin mit der vorliegenden Sache gar nicht bekannt. Dagegen scheint es mir, der Herr Präsident wisse am besten, wie dieselbe zu erledigen sei; ich möchte auch nicht gegen das Reglement handeln. Ich stelle den Antrag, daß man es dem Präsidium überlässe, die betreffenden Personen zu bezeichnen.

Dr. v. Gonzenbach. Nur eine Bemerkung über die Stimmberechtigung. Den Unterschied könnte ich nicht zugeben, daß die Aktionäre nicht stimmberechtigt seien, die Subscribers wohl. Das Interesse beider Theile ist ganz gleich. Wenn die Aktionäre verlieren, so müssen sie den Referendum und andere Sachen, die sie haben, in die allgemeine Kasse legen; verlieren die Subscribers, so müssen sie die Kosten auf sich haben und können sie nicht aus der allgemeinen Kasse bestreiten. Dagegen glaube ich, daß die Mitglieder der leitenden Komites des Subscribers- und des Verwaltungsrathes nicht an der Wahl Theil nehmen sollen, sonst könnte man dieselbe vielleicht gar nicht vornehmen; denn bei der großen Ausdehnung des Institutes sind sehr Viele bei der Sache beteiligt. Dies leitet mich darauf, die Ansicht des Hrn. Tschärner zu unterstützen und ich führe dafür noch einen Grund an. Sie können die Wahl nicht wohl vornehmen, weil Sie nicht wissen, ob diejenigen, welche Sie wählen, nicht auch Verwandte von Subscribers oder selbst Subscribers seien. Ich glaube also, wenn nicht wichtige Gründe dagegen angeführt werden, so könnte man eine Kommission bezeichnen, von dieser Seite drei und von der andern drei Mitglieder ernennen, obwohl es sich nicht von ferne um eine politische Sache handelt. Diese Kommission würde sechs Männer bezeichnen und morgen kann man dann sehen, was zu thun ist.

Weyermann. In diesem Falle würde es zwar nicht viel machen, wenn die Wahl dem Präsidium oder einer Kommission übertragen würde; aber in solchen Fällen sind immer die Vorgänge zu scheuen, und es ist eine gar wichtige Sache, die Wahl von sechs Mitgliedern eines Gerichtes in die Hand eines einzelnen Mannes zu legen. Ich wiederhole: in diesem Falle würde es mir nichts machen. Vielleicht findet sich ein Auskunftsmitte darin, daß wir vom Präsidium bis morgen Vorschläge gewärtigen, welchen wir dann unsere Zustimmung geben können.

Ganguillet. Da im Reglemente über diesen Fall nichts gesagt ist, so nehme ich das Civilgesetz zur Hand und dieses sagt folgendes: „Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei dem Appellations- und Kassationshof ein, so entscheidet ein von dem Großen Rath aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht etc.“ Also glaube ich, der Große Rath könnte diese Wahl nicht übertragen, und das Gericht könnte sich refusiren, wenn man bei seiner Wahl die Form verlehen würde.

Herr Berichterstatter. Ich wollte der Diskussion nicht vorgreifen. Was die Wahl des Gerichtes betrifft, so scheint es mir, die Gesetzesstelle, welche ich verlesen habe, sei ganz deutlich und übertrage dem Großen Rath die Wahl, so daß ich wirklich Bedenken tragen würde, dieselbe an das Präsidium oder an eine Kommission zu delegiren. Als nicht beteiligt erklären sich die Gerichtspräsidenten von Signau, Freibergen, Büren, Wangen, Frutigen und Burgdorf; dagegen erklären sich die Gerichtspräsidenten von Narwangen, Trachselwald, Niedersimmenthal, Erlach, Konolfingen, Nidau und Thun als

in der Sache betheiligt und lehnen die Wahl ab. Wenn Sie sich mit der Wahl der Gerichtspräsidenten von Burgdorf, Biel, Büren, Signau, Wangen und Frutigen einverstanden erklären könnten, so würde es die Sache abkürzen.

Gygar. Ich wünsche, daß darüber abgestimmt werde, ob die Aktionäre und Subskribenten als Beihilfite austreten sollen oder nicht. Entscheiden wir nicht, so könnte das Gericht auch wieder wegen der Wahlform angegriffen werden.

Herr Präsident. Ich glaube, hier spreche das Reglement, und nicht die Abstimmung des Großen Rathes. Sobaldemand direkt bei der Sache betheiligt ist, so kann er an der Verhandlung nicht Anteil nehmen. Vielleicht ist es besser, die Wahl auf morgen zu verschieben, um zu sehen, ob sich ein Ausweg zeige.

Die Wahl des außerordentlichen Gerichtes wird auf morgen verschoben.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Reorganisation der Normalschule im Jura.  
(Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen Jahrgang 1854, Seite 13 ff.)

Bandler, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Der Große Rat hat bei Genehmigung des Gesetzesentwurfs über die Normalschule im Jura zwei Ergänzungsatikel oder vielmehr zwei Anträge als Zusatzartikel erheblich erklärt. Der eine dieser Anträge hatte zum Zweck, die Wohlthat der Stipendien auf die katholischen deutschen Gemeinden der Amtsbezirke Lauffen und Münster auszudehnen. Ich habe mich mit dem ersten dieser Anträge durchaus einverstanden erklärt, nämlich die den Primarlehrzöglingen zu ertheilenden Stipendien auf dieseljenigen der katholischen deutschen Gemeinden des Kantons auszudehnen. Demnach beantrage ich, bei Art. 15 nach den Worten „reformirten Gegenden“ folgende Stelle einzuschalten: „und in den katholischen deutschen Gemeinden.“ Das Uebrige wie im Entwurfe. Der Regierungsrath hat diesen Zusatz genehmigt, und ich empfehle ihn nun dem Großen Rathe zur Annahme.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. In Folge dieser Abänderung muß man nun den Art. 17 ebenfalls modifiziren, welcher sagt, daß die Primarlehrzöglinge der reformirten Amtsbezirke des Jura, welche die Vergünstigung der Stipendien oder andere Staatsunterstützungen ansprechen wollen, den durch Art. 9 und 10 des gegenwärtigen Dekretes vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten müssen. Zu diesem Behufe wird es sich einfach darum handeln, nach dem Worte „Jura“ einzuschalten: „und den deutschen katholischen Gemeinden.“

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag hinsichtlich der Wiederholungskurse betrifft, so glaube ich, Ihnen denselben nicht von mir aus stellen zu sollen, weil ich dafür halte, daß ein solcher ohnehin vorgelegt worden wäre. Allein da man es nicht für zweckmäßig erachtet hat, bei Anlaß der Reorganisation der Normalschule von Münchenbuchsee die Einführung der Wiederholungskurse auszusprechen, so war es nicht nothwendig, hier einen Beschluß zu fassen, welcher mit diesem Gesetze im Widerspruch gestanden wäre. Indessen habe ich bei dem Regierungsrath einen neuen Art. 19 beantragt, welcher also lautet würde: „Es wird auf Anordnung der Erziehungsdirektion für die Organisation der Wiederholungskurse Vorsorge getroffen

werden, wenn sich die Nothwendigkeit derselben erzeigt, um die bereits patentirten Primarschullehrer in der Ausübung ihres Berufes zu befähigen.“ Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, daß Wiederholungskurse stattfinden sollen, wenn solche nothwendig werden, und daß die Erziehungsdirektion für ihre Organisation sorgen werde. Ich habe bloß beigefügt, daß die nämliche Direktion die Primarlehrer bezeichnen werde, welche diesen Kursen beizuhören haben. Diejenigen, welche derselben bedürfen, sind gehalten, daran Theil zu nehmen.

Bernard. Ich verdanke der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrathe, daß sie den Zusatzartikel in Betracht gezogen haben. Dennoch scheint mir, es liege in demselben etwas Unbestimmtes, das ich entfernt wissen möchte, denn nach meinem Dafürhalten besteht das Bedürfniß dieser Wiederholungskurse schon gegenwärtig, während man nach Art. 19 drei oder vier Jahre warten könnte, bis man sie organisirt haben würde. Demzufolge stelle ich den Antrag, daß die Einführung der Kurse zugleich mit der Reorganisation stattfinde.

Herr Berichterstatter. Wenn man der Erziehungsdirektion zu Organisation dieser Kurse nicht einigermaßen freie Hand läßt, so muß man festsetzen, daß dieselben periodisch wiederkehren werden. Dieser Grundsatz wurde bereits früherhin für die Mädchen-Normalschule in Delsberg angenommen, wo man gesagt hat: „wenn es nöthig wird, Wiederholungskurse zu eröffnen, so ist die Erziehungsdirektion beauftragt, die Organisation dieser Kurse zu veranstalten.“ Schon damals wollte man dem Staate nicht Opfer auferlegen, wenn sie nicht nothwendig würden. Man muß demnach der Erziehungsdirektion die Befugniss einräumen, zu entscheiden, ob das Bedürfniß zu Abhaltung dieser Kurse vorhanden sei, und alsdann wird die Behörde vom Großen Rathe die nöthigen Geldmittel verlangen, um sie zu organisiren; allein man muß nicht die Inkonsistenz begehen, anzuerkennen, daß diese Wiederholungskurse im Sinne des Antrages des Herrn Bernard eröffnet werden. Ich beantrage daher, daß die Redaktion dieses Artikels beibehalten werde, wie derselbe Ihnen vorgelegt wird.

Bernard. Ich halte die in Betreff dieses Artikels erhobenen Einwendungen für ziemlich richtig, und glaube, daß man denselben in der vorgelegten Redaktion selbst Rechnung getragen hat, weil die Erziehungsdirektion sich vorbehält, nach ihrem Ermessen die Primarlehrer vorzuschlagen, welche diese Kurse mitmachen sollen. Es liegt in ihrer Kompetenz, dieselben zu bezeichnen, aber man darf die Zeit, in welcher diese Wiederholungskurse stattfinden werden, nicht unbestimmt lassen; daher trage ich darauf an, die Worte: „wenn sich die Nothwendigkeit derselben erzeigt,“ zu streichen.

A b s i m m u n g :

Für den §. 19, mit oder ohne Abänderung : Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Bernard : Minderheit.

Herr Berichterstatter. In Folge der Abänderungen, welche in diesem Gesetzesentwurfe vorgenommen worden sind, müssen die folgenden Artikel anders numerirt werden. Da nunmehr das Gesetz angenommen ist, so trage ich darauf an, daß dasselbe mit dem 1. Juni nächstthin in Kraft trete.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes  
über die Abänderung einiger Bestimmungen des  
Strafverfahrens.

(Siehe Tagblatt der Grohrathsverhandlungen, Jahrgang 1854,  
Seite 39 ff.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei der gestrigen Berathung des vorliegenden Gesetzes stießen drei Anträge. Den ersten stellte Herr Matthys bei Art. 21, welcher als Regel aufstellt, daß in gewöhnlichen Polizeifällen die Beziehung eines Vertheidigers nicht stände; ausnahmsweise sei dieselbe jedoch gestattet, wenn der Präsident oder auf dessen Weigerung die Anklagefammer es angemessen findet, oder „wenn die Staatsanwaltschaft erklärt hat, daß sie der Verhinderung bewohnen wolle (Art. 288) u. s. w.“ Darüber bemerkte Herr Matthys, es sei sehr wohl möglich, daß der Staatsanwalt nicht zum Voraus sage, er wolle bei der Verhandlung erscheinen, und daß er doch erscheine; es solle daher in diesem Falle auch dem Angeklagten die Beziehung eines Vertheidigers gestattet werden. Diesem Einwurfe wird dadurch Rechnung getragen, daß bei Art. 21 nach dem Zitate „Art. 288“ folgende Worte eingeschaltet werden: „oder auch ohne vorherige Ankündigung derselben wirklich bewohnt.“

Mit dieser Modifikation wird der Art. 21 durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Zwei andere Anträge stellte Herr Karrer, und zwar frageweise; sie betrafen beide den Art. 28 oder den Art. 501 des allgemeinen Strafprozesses. In der Ziffer 3 dieses Artikels heißt es, die Revision eines Urtheiles könne verlangt werden, „wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der That abgelegt hat.“ Da fragte Herr Karrer, wie es zu halten sei, wenn zwar ein Geständniß abgelegt werde, aber mittlerweile die Sache verjährt sei; der Artikel werde doch nicht den Sinn haben, daß trotz der Verjährung die Verfolgung des Betreffenden eintreten könne. Die vorberathende Behörde ist mit Herrn Karrer darin einverstanden, daß, wenn das Vergehen verjährt sei, keine Strafe über dasselbe mehr ausgesprochen werden könne. Hingegen folgt noch nicht daraus, daß die Revision nicht mehr möglich sei, denn in vielen Fällen ist sie nötig, um die Verjährung zu konstatiren; von Strafe kann dabei nicht die Rede sein, aber die Revision konstatirt die Verjährung, und wahrscheinlich geht aus der Untersuchung hervor, daß der Sache keine Folge zu geben sei. Der Regierungsrath trägt also darauf an, es bei der angenommenen Redaktion bewenden zu lassen. Bei Ziffer 4 desselben Artikels ist die Revision ferner zulässig: „wenn später ein Strafurtheil ausgefällt würde, das mit dem erstern in unverträglichem Widerspruch steht.“ Auch hierüber erhob Herr Karrer einen Zweifel, indem er sagte, es könne sich der Fall ereignen, daß z. B. ein Zeitungsredaktor vor den Geschworenen zu Nidau wegen eines Artikels freigesprochen worden, und wegen des gleichen Artikels in Thun eine Verurtheilung erfolge. Soll dieser Widerspruch beider Urtheile ein Grund sein, die Revision verlangen zu können? — fragte Herr Karrer. Nein, aus dem Grunde, weil die betreffenden Urtheile nicht in unverträglichem Widerspruch mit einander stehen, denn es betrifft ganz andere Personen, und die Motive der Freisprechung können ganz andere sein als wegen des Inhaltes des fraglichen Artikels. Wenn aber einer wegen eines Mordes zum Tode verurtheilt und später wegen des nämlichen Mordes über einen Andern die Todesstrafe ebenfalls ausgesprochen wird, so nimmt man an: entweder ist der heute oder der gestern Verurtheilte des Verbrechens schuldig; das eine Urtheil steht mit dem andern in unverträglichem Widerspruch. Der Schluß des Regierungsrathes geht dahin, die Anträge des Herrn Karrer beruhen auf Befürchtungen, zu denen bei näherer Erwägung kein Grund vorliegt. Von diesem Standpunkte aus stelle ich den Antrag, Sie möchten den Art. 28 definitiv genehmigen, wie er gestern angenommen wurde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Dagegen stellte Herr Karrer einen dritten Antrag, welchen der Regierungsrath begründet findet. Der Art. 505 des gegenwärtigen Gesetzbuches lautet also: „Das Recht, die Revision eines Urtheiles zu verlangen, steht dem Verurtheilten, und wenn er verstorben ist, seinem überlebenden Ehegatten, seinen Kindern, sonstigen Verwandten oder Erben zu.“ Dieser Artikel war ganz richtig, so lange im Art. 501 das Recht, die Revision zu verlangen, nur dem Verurtheilten zugestanden wurde. Wir haben gestern dieses Recht dem Verurtheilten gelassen, aber es auch dem Staatsanwalt und der Civilpartei gegeben; in Folge dessen muß der Art. 505 modifizirt werden, und er lautet in seiner neuen Redaktion folgendermaßen: „Das dem Verurtheilten zustehende Rechtsrecht (Art. 501), kann, wenn er tot ist, an seiner Statt von seinem überlebenden Ehegatten, seinen Kindern, sonstigen Verwandten oder Erben, ausgeübt werden.“ Das Rechtsrecht steht also zu: der Staatsanwalt, welche nicht stirbt; ferner der Civilpartei, in Betreff welcher das Recht nach Grundsägen des Civilrechtes auf die Erben übergeht, und dem Verurtheilten persönlich, und wenn er allfällig gestorben wäre, seinem überlebenden Ehegatten, seinen Kindern, sonstigen Verwandten oder Erben. Ich empfehle Ihnen diese Redaktion zur Genehmigung.

Die neue Redaktion des Art. 505, welcher im vorliegenden Gesetze die Stelle des Art. 31 einnehmen wird, wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Nun haben wir noch den Tag der Inkraftsetzung zu bestimmen. Gestern hatte ich die Ansicht, wir könnten den 1. Mai nächsthin dafür vorschlagen; allein bei näherem Nachdenken fand ich diese Frist zu kurz. Ich bemerkte bereits, der Regierungsrath werde, um den Nachtheil, den die Abänderung eines Gesetzes nach sich zieht, zu beseitigen, eine neue Ausgabe des ganzen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen veranstalten, die getroffenen Abänderungen gehörigen Ortes anbringen und nachher die neue Ausgabe gegen die alte austauschen; dadurch wird die Verwirrung, die sonst entstehen könnte, beseitigt. Allein der Druck in beiden Sprachen erfordert eine längere Zeit und mehr noch die genaue Durchsicht des Gesetzbuches. Alle Zahlenbezeichnungen von Art. 9 an werden verändert, ebenso die Zitate; wie Sie wissen, kommen auch eine Menge Druckfehler vor, welche korrigirt werden müssen. Um daher mit unvorsichtiger Weise den Termin zu kurz zu machen, schlage ich vor, es möchte Ihnen belieben, das Gesetz auf den 1. Juni nächsthin in Kraft treten zu lassen. Ich hoffe, bis dahin wäre die angekündigte Arbeit beendigt werden können. Die Verzögerung der Inkraftsetzung um  $2\frac{1}{2}$  Monate wird nicht zu großen Lebelsständen führen, weil die meisten dieser Bestimmungen provisorisch bereits in Kraft bestehen. Ich glaube aber, es sei angenehm, daß auch der Große Rath sich über die Veranstaltung einer neuen Ausgabe wenigstens billigend ausspreche, sonst könnte man sagen, die Regierung solle das vorliegende Gesetz getrennt in der und der Zahl von Artikeln veröffentlichen, wie es der Große Rath angenommen. Ich zweifle nicht, daß man die Veranstaltung einer neuen Ausgabe des Gesetzbuches angemessen finden werde; ich wünschte jedoch, daß der Große Rath sich darüber billigend ausspreche.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters, sowohl in Betreff der Inkraftsetzung als der Veranstaltung einer neuen Ausgabe, wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 24. März 1854,  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Simon.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bron, Büzberger, Hubler, Kummer, Richard, Steiger zu Kirchdorf, und Tieche; ohne Entschuldigung: die Herren Béchaur, Bessire, Beutler, Bühlmann, Droz, Heller im Dürrenast, Froidevaux, Frots, Gautier, Gerber, Haldimann, Hirsig, Imobersteg zu Boltigen, Kaiser, Känel, Kanziger, Kilcher, Knechtenhofer, Oberst, Knechtenhofer, Hauptmann; König, Lehmann zu Loxwyl, Lehmann zu Nüdiligen, Lehmann, Daniel; Manuel, Matthys, Moreau, Moser, Rechtsagent; Mosimann, Münger, Nägeli, Niggeler, Probst, Reichenbach, Röthlisberger, Stabsmajor; Sahli zu Ortschwaben, Schaffier, Müller; Scheidegger zu Waltrigen, Schmalz, Wirth; Schüpbach, Schürch, Siettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Streit, Ueltschi, Voyame, Vuilleumier und Wütrich zu Wy.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Projekt-Dekret, betreffend

die Ergänzung des Dekretes vom 5. Dezember 1837  
über Schullehrer-Leibgedinge und Unterstützungen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

In Ergänzung des Dekretes vom 5. Dezember 1837 über Schullehrer-Leibgedinge und Unterstützungen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und nach Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

#### §. 1.

Jedem patentirten Lehrer (und Lehrerin) einer öffentlichen Primarschule des Kantons wird vom ... ..... hinweg jährlich ein Theil der Staatszulage zu der Besoldung in Abzug gebracht, zu dem Zwecke, die vom Staate ausgesetzten Summen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Lehrer zu vermögen.

#### §. 2.

Dieser Abzug beträgt Fr. 3 für einen definitiv, Fr. 2 für einen provisorisch angestellten Lehrer.

#### §. 3.

Der Abzug wird vierteljährlich pro rata vor im betreffenden Amtsschafner zurückbehalten und die daherige Summe der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt.

#### §. 4.

Die Erziehungsdirektion verwendet diese Summe in der gleichen Weise, wie den ihr durch das Dekret vom 5. Dezember 1837 eröffneten Kredit.

Bern, den ... .....

#### (Erste Berathung.)

Das Gutachten der Schulsynode wird verlesen; sie anerkennt die Motive der Erziehungsdirektion, zieht jedoch die Gründung einer obligatorischen Alters-, Wittwen- und Nothfasse für die Lehrer, wo möglich unter Anschluß an die bestehende Schulmeisterfasse, dem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Systeme vor, und möchte zu diesem Zwecke den vorliegenden Deretsentwurf an die vorberathende Behörde zurückweisen.

Bandelier, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe heute der Genehmigung des Großen Rates einen vom Regierungsrath angenommenen Deretsentwurf zu empfehlen, welcher den Zweck hat, die Hülfsmittel zu Gunsten derjenigen Primarschullehrer zu vermehren, die durch ihr Alter oder Gebrechlichkeit in die Lage kommen, der selben bedürftig zu sein. Diese Vermehrung würde mittelst eines Abzuges der Staatszulage der Besoldung bezweckt, welche der Staat für die Primarschullehrer des Kantons aussetzt. Nach Maßgabe des Dekretes von 1837 soll alljährlich eine Summe von 6000 Fr. a. W. der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt werden, um daraus Ruhegehalte auszusezen, welche den Betrag von je 100 Fr. a. W. nicht überschreiten dürfen, und zwar zu Gunsten von Lehrern, welcher außer Stand sind, ihre Funktionen ferner zu versehen. Der Überschuß ist zu außerordentlicher Unterstützung von Lehrern bestimmt, die zwar auf eine eigentliche Pension noch nicht Anspruch machen können, nichts desto weniger aber sich in hülfsbedürftiger Lage befinden. Dieser Pensionen, für deren Genuss sich diejenigen anzuschreiben haben, welche darauf Anspruch besitzen, gibt es 65, die in drei Klassen eingeteilt sind, und zwar die eine zu 73, die andere zu 83, die dritte zu 101 Schweizerfranken. Dieser Betrag ist gering, das ist wahr; man kann diese Unterstützungen eher unregelmäßige heißen als eigentliche lebenslängliche Pensionen. Zur Zeit, als das erwähnte Dekret erlassen wurde, wollte man so wenig als gegenwärtig auf ein Pensionssystem eintreten zu Gunsten der Lehrer, deren Laufbahn in der That eine sehr schwierige ist. So klein indessen die Unterstützung sein mag, so ist sie dennoch von großem Nutzen. Unglücklicher Weise steht die Zahl der Pensionen nicht im Verhältnisse zur Zahl Derer, welche im Falle sind, sich darum zu bemühen. Gegenwärtig sind 20 Aspiranten eingeschrieben, welche den Zeitpunkt erwarten, wo die Reihe des Genusses dieser Wohlthat an sie kommt, da sie derselben bedürfen. Die Erziehungsdirektion fiel daher auf den Gedanken, zu Gunsten der Lehrer eine gleichmäßige Zahl solcher Pensionen zu schaffen, und zwar durch das Mittel eines leichten Abzuges von der Staatszulage an die Besoldung. Zu diesem Ende schlage ich Ihnen vor, diesen Abzug auf 3 Fr. für einen definitiv, und auf 2 Fr. für einen provisorisch angestellten Lehrer zu bestimmen. Wenn dieser Betrag von einer Anzahl von ungefähr 1250 Lehrern jährlich bezahlt wird, so beträgt es durchschnittlich 3000 Fr. auf das Jahr und wird die Erziehungsdirektion in die Möglichkeit setzen, beinahe 30 neue Pensionen zu bilden, zudem noch einige außerordentliche Unterstützungen zu gewähren und zu verhüten, daß die hülfsbedürftigen Lehrer jahrelang darauf warten müssen. Bevor die Erziehungsdirektion dieses Dekret redigirte, glaubte sie, dasselbe etwa 60 Lehrerkonferenzen vorlegen zu sollen, von denen ihm beinahe sämmtliche beipflichteten. Einzelne wollten jedoch den Betrag des Abzuges etwas erhöhen. Dieselbe Direktion theilte den Entwurf auch der Schulsynode mit (den 4. Hornung), um deren Gutachten zu vernehmen. Die Synode bezeugt in ihrem Berichte, welchen sie über diesen Gegenstand erstattete, vorerst der Erziehungsdirektion ihre Anerkennung für die neuen Beweis der Sorgfalt für Verbesserung der Lage der Primarschullehrer; sie fügt bei, daß sie dem Grundsatz nach einverstanden

sei über die Zweckmäßigkeit, die Lehrer behufs Bildung einer für sie bestimmten Hülfskasse in Mitleidenschaft zu ziehen. Ich muß mich hier noch über ein anderes Motiv aussprechen, das mich zur Vorlage eines solchen Entwurfes im Schoße des Regierungsrathes bestimmte. Es schien mir nämlich, es sei billig, daß die Schullehrer eingeladen werden, an die für sie bestimmte Hülfskasse beizusteuern, es sei aber auch gerecht und billig, ihnen einen positiven Anspruch auf diese Kasse zu gewähren. Ich führe dies an, um allfälligen Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Diskussion in dieser Beziehung erheben könnten, den Faden abzuschneiden. Die Synode würdigte diese Motive, und dennoch geht ihr Schluß zu meiner Überraschung dahin, sie könne diesen Dekretsentwurf dem Großen Rathé nicht zur Genehmigung empfehlen. Zur Unterstützung ihrer Ansicht führt die Synode an, die Maßregeln, welche in dem Entwurf vorgeschlagen werden, seien nicht hinreichend, um den Schullehrern und ihren Familien die nothwendigen Subsistenzmittel zu sichern. Ich gestehe, daß mir bei diesem Anlaß die Synode im Oppositionszuge begriffen schien, daß es mir so vorkam, als sei dieselbe vielleicht ein wenig mißstimmt infolge der hier stattgehabten Berathung in Betreff der jurassischen Normalschule; denn nach meiner Ansicht hätte sie den Bestimmungen dieses Dekretes ihre Zustimmung geben und es der Genehmigung des Großen Rathes empfehlen sollen. Der Entwurf schien der Synode nicht billig, weil es, wie sie sagt, die Lehrer sind, und nicht die Regierung oder die Erziehungsdirection, welche die fragliche Kasse verwalten sollen; die Synode verheimlicht diesen Gedanken nicht. Allein wenn man die Bildung dieser Kasse sorgfältig untersucht und den beisteuernden Theil der Lehrer in Betracht zieht, so wird man sehen, daß es eigentlich der Staat ist, welcher den größten Theil dazu beiträgt, und daß es folgerichtig auch der Staat ist, und nicht die Lehrer, dem das Verwaltungsrecht zu steht. Die von der Schulsynode geäußerte Befürchtung, daß die Verwaltung dieser Kasse von Seite der Regierung eine Quelle von Missbräuchen werden, oder die Unabhängigkeit der Schullehrer gefährden könnte, diese Befürchtung ist daher eine übertriebene. Das Dekret setzt auf eine Weise, die jede Art von Willkür verbrängt, die Bedingungen fest, unter welchen diese Unterstützung verabreicht werden kann und soll. Allein die Synode wendet ferner ein, die vorgeschlagenen Maßregeln seien nicht hinreichend, um hinlängliche Unterstützungen zu bilden; es wäre besser, wenn der Staat eine beträchtliche Hülfskasse für die Lehrer und ihre Familien bilden würde, eine Kasse, bei welcher sich alle Lehrer zu beteiligen verpflichtet wären, die eine Zulage vom Staaate erhalten; sie bringt ferner in Erinnerung, daß bereits eine Schullehrerkasse bestehet, welche jedoch nach dem Geständnisse der Synode selbst ihren Zweck nur unvollkommen erfüllt, weil mehrere Lehrer sich dabei nicht beteiligen wollen, während andere, die sich dazu herbeileihen, es nicht mehr thun können, da sie zu diesem Behufe zu beträchtliche Summen bezahlen müßten, die sie unmöglich erlegen können. Die Synode wünscht, der Staat mögliche den Lehrern die Beteiligung an dieser Kasse möglich machen und sie schlägt in erster Linie vor, daß die Erziehungsdirection diesen Dekretsentwurf zurückziehe und daß der Große Rath nicht auf denselben eintrete; ihr Vorschlag geht ferner dahin, die Regierung möchte beauftragt werden, auf die zu Bildung einer hinreichenden Hülfskasse für die Lehrer, ihre Wittwen und Waisen erforderlichen Mittel Bedacht zu nehmen, und sie bietet ihre Vermittlung bei der Leitung dieser Kasse an. Dieser letztere Vorschlag hat scheinbar etwas für sich. Wenn man denselben aber etwas näher in's Auge faßt, so muß man sich davon überzeugen, daß er in der Wirklichkeit für die Lehrer nicht von Vortheil wäre, welche der Unterstützung bedürfen, und das derselbe andererseits die Last der Lehrer vermehren würde, ohne ihre Hülfsquellen zu vermehren. Die Zinse des Kapitals der Schullehrerkasse, welche einen Fond von circa 100,000 Fr. hat, macht die Hälfte dessen aus, was der Staat zur Unterstützung der Lehrer ausgibt. Wenn man dem Staaate zumuthen würde, daß er denjenigen den Zutritt verschaffe, welche dabei nicht beteiligt sind, so müßte man während einer Reihe von Jahren die Verabreichung von Rühegehalten unterbrechen, so daß auf diese Weise die zur Unterstützung dürftiger Lehrer bestimmte Kasse in Anspruch genommen würde; sodann müßte die

Kasse eigene Aufnahmsbedingungen zu Gunsten der Lehrer aufstellen, welche daran noch nicht Theil nahmen, so daß die daraus entstehenden Lasten größer wären als diejenigen, welche die vorliegende Änderung zur Folge hat. Vielleicht wird es möglich sein, alle Vorschläge zu vereinigen, welche von Seite der Direction der Schullehrerkasse gemacht werden; allein das Mittel, um zu einer Einrichtung zu gelangen, die gute Ergebnisse liefert, liegt in der Vermehrung der Hülfsquellen, welche dem Staaate zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, der Große Rath mögliche in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Im obersteg, gewei. Regierungsrath. Ich fühle mich verpflichtet, hier die Gründe anzugeben, welche die Schulsynode bewogen, einen einstimmigen Antrag zu stellen, welcher mit demjenigen der Erziehungsdirection nicht übereinstimmt. Vor Allem muß ich bemerken, daß dies nicht aus dem Grunde geschah, wie der Herr Berichterstatter glauben möchte, als habe die Schulsynode deswegen einen entgegengesetzten Antrag gestellt, weil sie etwas mißstimmt gewesen sei wegen des Gesetzes über die Normalschule in Pruntrut. Wenn es auch die Synode allerdings verdroß, daß diese schöne Anstalt zerstört wurde, so trug sie der Behörde doch in Betreff des vorliegenden Gesetzes keinen Gross nach; sie anerkannte im Gegenteile die guten Absichten der Erziehungsdirection und sprach dies in ihrem Gutachten aus; sie war ferner von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Kasse für alle Lehrer und namentlich für die ärmern überzeugt; sie war endlich damit einverstanden, daß die Lehrer, ungeachtet ihrer geringen Besoldung, ihre Beiträge an die Kasse leisten sollen, und daß diese Unterstützung nicht in eine Art Pensionsystem ausarte, welches als böser Vorgang hätte ausgelegt werden können. Wenn die Schulsynode nicht zu dem gleichen Schluß kam, wie der Herr Erziehungsdirektor, so hat sie ihre Gründe dafür. Herr Präsident, meine Herren! Borerst fragte sie: reicht dieses Institut, wie es vorgeschlagen wird, hin, dem Lehrerstande eine wirksame Hülfe zu gewähren? und die Synode mußte sich darauf antworten, dieser Zweck werde nur in sehr geringem Maße erreicht. Bereits im letzten Jahre stellte die Schulsynode diese Frage selbst und ließ sie von allen Kreissynoden des Kantons beantworten. Sie ist über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Kasse einverstanden, nicht aber mit der Art und Weise, wie die Beiträge geleistet werden sollen, und zwar deshalb nicht: nach der Vorchrift des vorliegenden Dekretes muß sich der Lehrer einen Beitrag gefallen und denselben durch die Erziehungsdirection verwenden lassen, theilweise für Leibgedinge, theilweise für willkürliche Unterstützungen, währenddem die Lehrerschaft glaubte, wenn sie diesen Beitrag aus eigenen Mitteln gebe, so sei es auch billig, daß sie darüber verfüge. Die Lehrerschaft fühlt nicht nur das Bedürfniß, die ältern Lehrer zu unterstützen, sondern auch etwas für die Waisen zu thun, einem bedrängten Lehrer beizuspringen, wenn einer seine Familie nicht mehr ernähren kann; und in dieser Beziehung ging sie von der Ansicht aus, es sei viel nützlicher, eine obligatorische Kasse zu bilden und so einzurichten, daß der Lehrer nicht erst in seinem 70.—80. Jahre etwas erhalte, sondern auch in früheren Jahren, wenn er durch Krankheit u. dgl. in eine nothdürftige Lage kommt. Von diesem Standpunkte aus sah die Schulsynode die Sache auf und stellte sie ihren Antrag. Hierbei hatte man noch einen andern Zweck im Auge. Wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, besteht gegenwärtig ein Fond von ungefähr 80,000 Fr. Nun ging namentlich Herr Pfarrer Hopf, welcher Mitglied des Comité's der Synode ist, und früher diese Schulmeisterkasse gründen half, mit der Idee um, dieselbe für den ganzen Kanton wirksam zu machen, nicht nur für Einzelne allein, und er glaubte, durch die Mitwirkung der Lehrerschaft und der Erziehungsdirection könnte nach und nach eine wirksame Unterstützung erzielt werden. Ich weiß gar wohl, daß einige Schwierigkeiten obwalten, aber deswegen muß man nicht glauben, es sei nicht möglich. Der Lehrer würde sich noch für höhere Beiträge bestimmen lassen, wenn er Aussicht hätte, im Falle der Noth etwas für sich oder seine Familie zu erhalten. Es ist aber noch ein anderer Umstand, welcher auffiel. Nach dem Gesetze von 1837 sollen alljährlich 6000 Fr. a. W.

für Leibgedinge verwendet werden. Nun ist es auffallend und ich kam erst später darauf, daß der Beitrag des Staates zu diesem Zwecke, der früher durchschnittlich 8447 Fr. betrug, im Budget nur mit 6696 Fr. n. V. erscheint, — also eine Veränderung von ein paar tausend Franken. Nun erscheint die Wirkung dieses Dekretes als nichts Anderes, als daß der arme Lehrer, der durch seine karge Besoldung sich und seine Familie kaum ernähren kann, diesen Ausfall im Budget decken soll; und das ist nach meiner Ansicht nicht billig. Es wäre dies ein Anfang, dem Lehrer seine Besoldung nach und nach zu verkümmern. Ich will nicht glauben, daß dies in der Absicht der Erziehungsdirektion liege, aber so, wie die Sache im Budget erscheint, sollte man es fast glauben. Das sollte nicht geschehen. Nun erlaube ich mir noch einige Bemerkungen gegenüber dem Herrn Erziehungsdirektor selbst. Er sagte, dieser Gegenstand sei mehreren Lehrerkonferenzen mitgetheilt worden und die meisten hätten den Vorschlag gebilligt. Ich gebe dies gerne zu und jeder Lehrer wird darüber einverstanden sein, daß etwas geschehen sollte; aber Alle werden auch darin einverstanden sein, daß der Entwurf nicht dasjenige bietet, was sie wollten. Viele konnten nicht prüfen, welches die Folgen eines solchen Beschlusses sein werden. Ein anderer Grund, welchen der Herr Berichterstatter andeutete und den ich nicht theile, besteht darin, daß der Lehrer nicht ein höheres Recht auf weitere Unterstützung habe, als irgend ein Staatsangestellter. Der Staat wußte wohl, in welcher Stellung der Lehrer sich noch in neuerer Zeit befindet, daß es demselben oft fast nicht möglich sei, mit Aufopferung seiner Gesundheit, man könnte fast sagen, seines Lebens, gegenüber andern Angestellten ein erträgliches Auskommen zu finden, deren Besoldung sehr leicht 6—800—1000 Fr. beträgt, während deren Arbeit nicht so schwer ist; daher glaubte der Staat, die Nothwendigkeit sei vorhanden, die Lehrerschaft besonders zu unterstützen. Ja, damals ging der Staat noch viel weiter. Im 1837 erkannte der Große Rath, es sollen 10,000 Fr. a. W. jährlich zur Unterstützung dürftiger Lehrer in armen Gemeinden ausgesetzt werden; leider wurde dies in der Wirklichkeit nicht ausgeführt. Ich wiederhole noch einmal: es ist nicht eine Missstimmung gegenüber der Erziehungsdirektion, welche die Synode veranlaßte, ihren Antrag zu stellen, wie dieselbe denn auch der Synode das Zeugniß geben muß, daß diese im Allgemeinen mit der Leitung der Erziehungsdirektion zufrieden ist und daß sie deren guten Willen vollkommen anerkennt. Dagegen glaubt die Synode, diese Gründe sollten die Erziehungsdirektion bewegen, den Dekretsentwurf zurückzuziehen, weil sie dafür hält, wenn die Kasse aus den eigenen Mitteln der Lehrerschaft gebildet werde, so kehe dieser auch das Recht zu, darüber zu verfügen; man glaubte, die Erziehungsdirektion sollte nicht hartnäckig auf diesem Entwurfe bestehen. Ich weiß zwar wohl, ob schon der Antrag der Schulsynode ein einstimmiger ist, daß sie gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrathes dennoch nicht Glück machen werde, dessenungeachtet muß ich als Mitglied derselben darauf antragen, daß in die Beratung des Entwurfs nicht eingetreten werde. Die Synode zeigte in ihrem Gutachten den weiten Weg an, welcher einzuschlagen ist und sie ersuchte auch die Erziehungsdirektion um ihre gefällige Mitwirkung.

**Herr Berichterstatter.** Auch die Erziehungsdirektion fühlt es lebhaft, wie schwierig und mitunter selbst undankbar die Laufbahn eines Schullehrers ist, wenn er seine Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen will; gerade hierin liegt auch der Beweggrund, welcher diese Direktion veranlaßte, sich wiederholt mit Untersuchung der Mittel zu beschäftigen, welche geeignet wären, diesen Angestellten wo möglich einige Vortheile zu gewähren, wenn sie genöthigt sind, ihre Stellen aufzugeben; sie ist in Beitreff dieses Punktes mit dem Präsidenten der Schulsynode einverstanden. Auch darin bin ich mit dem Herrn Präsidenten einig, daß es sehr wünschenswerth wäre, viel mehr thun zu können, als dasjenige ist, was die Erziehungsdirektion vorschlägt; aber zwischen dem, was wünschenswerth sein mag, und dem, was möglich ist, liegt ein sehr großer Zwischenraum. Die Erziehungsdirektion stellte sich auf den Standpunkt der Wirklichkeit und unserer Finanzzustände, und von diesem Gesichtspunkte aus sagte sie, der Staat könne gegenwärtig nicht über das Mögliche

hinausgehen, man könne andererseits die Lehrer zu einer Beisteuer anhalten, immerhin in einem Maße, daß sie dabei nicht genötigt werden. Ich erkläre offen, es schmerzt mich jedes Mal, wenn ich von einem armen Lehrer Reklamationen erhalte, der sich schon in einem vorgerückten Alter befindet, vielleicht selbst gebrechlich und nichtsdestoweniger gezwungen ist, auf seinem Posten zu bleiben, weil er keinen Ruhegehalt bekommen kann. Aus diesem Grunde drang ich darauf, eine Kasse zu errichten und darum glaube ich, im gegenwärtigen Augenblicke können wir nichts besseres thun, als dasjenige, was Ihnen heute be- antragt wird. Dadurch wird in keiner Weise allfälligen spätern Maßnahmen vorgegriffen, falls man zu einer Verständigung mit der Vorsichtskasse gelangen kann. Ich erlaube mir noch eine fernere Bemerkung über dasjenige, was Herr Imobersteg über das Budget anbrachte. Es ist wahr, daß man den Budget- ansatz um beiläufig 2000 Fr. verminderte; ich reklamirte gegen diese Herabsetzung, allein man entgegnete mir, daß alle Budget- ansätze streng auf die nothwendigsten Ausgaben zu beschränken seien. Aus diesem Grunde fand eine solche Reduktion statt. Ich bedaure sehr, daß Herr Imobersteg in dieser Beziehung nicht bei der Budgetberatung reklamirte. So viel an mir, that ich dasjenige, was man mir anrieth, man sagte mir immer, ich solle die Leibgedinge wirken lassen. Zur Stunde sind alle vergeben, und was die außerordentlichen Unterstützungen betrifft, so kann ich wohl sagen, daß ich deren ebenso viele bewilligte, als in den vorhergehenden Jahren, so daß in Wirklichkeit die Lehrer keinen Anlaß haben, sich zu beklagen. Aus der erwähnten Reduktion entstehen für die Erziehungsdirektion nur Hemmnisse. Zum Schlusse beschränke ich mich darauf, Ihnen wiederholt das Eintreten in die Beratung dieses Dekretes und dessen Genehmigung in globo zu empfehlen.

#### Abstimmung:

Für das Eintreten . . . . .	75 Stimmen.
Dagegen . . . . .	35 Stimmen.
Für Genehmigung des Dekretes . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	Minderheit.

#### Wahl von sechs Mitgliedern eines außerordentlichen Gerichtes zu Beurtheilung der Prozesse in Sachen der Nationalvorsichtskasse.

(S. die Verhandlungen der gestrigen Sitzung S. 66 ff.)

**Herr Präsident.** Als wir gestern zu der Wahl eines außerordentlichen Gerichtes schreiten wollten, stießen wir auf die Schwierigkeit, wenn die Subsribenten und Aktionäre der Nationalvorsichtskasse nebst ihren nächsten Verwandten austreten, daß der Große Rath vielleicht nicht mehr diejenige Zahl von Mitgliedern haben werde, welche erforderlich ist, um eine Wahl vorzunehmen. Nach dem Reglemente soll ich den Herrn Vizepräsidenten um seine Ansicht fragen, wie zu progrediren sei.

**Kurz, Vizepräsident des Großen Rathes.** Meine Ansicht geht dahin, daß weder die Aktionäre noch die Subsribenten austreten sollen. Der §. 63 des Reglementes sagt zwar allerdings: „Wer bei einem Geschäfte oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verchwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden vor der Verhandlung austreten;“ — bei einem Institute jedoch, wie die Nationalvorsichtskasse, die sich so ungeheuer über die ganze Schweiz verbreitet hat, kann man wohl sagen, es bliebe am Ende Niemand mehr übrig, der nicht als betheiligt angesehen werden könnte, wenn man die persönliche Betheiligung so weit ausdehnen will. So ging es auch beim Obergerichte: die meisten Mitglieder mußten sich refusiren, indem die einen Subsribenten, die andern Aktionäre waren. Im Großen Rathе könne etwas Aehnliches geschehen. Ich halte aber dafür, man sei noch nie so weit gegangen, daß Jemand bei Vornahme der Wahl eines Richters als betheiligt betrachtet wurde, wenn er einen Prozeß

bei dem betreffenden Gerichte anhängig gemacht hatte, sonst könnte man, wenn man künftig einen Oberrichter oder Gerichtspräsidenten zu wählen hätte, fragen: ist Niemand da, der einen Prozeß vor dem betreffenden Gerichtspräsidenten oder vor dem Obergerichte hat? und so könnte man am Ende so weit gehen, zu fragen: ist Niemand da, der Aussicht hat, einen Prozeß zu bekommen, der vor das fragliche Gericht gezogen wird? So könnte man bei der Wahl eines jeden Richters Schwierigkeiten machen. Ich kann nicht einsehen, daß bei einer solchen Wahl unter diesen Umständen ein persönliches Interesse angenommen werden könnte. Etwas anderes ist es für einen Aktionär, der zugleich Richter ist; von diesem versteht es sich von selbst, daß er nicht urtheilen kann; ebenso ein Subscriptent, der Richter ist, weil dieß die beiden Parteien sind, die miteinander prozedieren. Aber für die Wahl des Richters gestaltet sich das Verhältnis anders. Nun halte ich dafür, man solle, wenn man die Wahl vornehmen will, ganz ohne Konsequenz für die Zukunft verfahren, sonst würde es dahin kommen, daß man nie ein Gericht zusammenbringen könnte. Ich trage daher darauf an, daß weder die Einen noch die Andern austreten; am allerwenigsten könnte ich dazu stimmen, daß bloß die Aktionäre austreten sollen, denn die Andern sind ebenso betheiligt als die Aktionäre.

**Stämpfli.** Ich will mich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der soeben vertheidigten Ansicht nicht aussprechen, sondern nur erklären, daß ich mich als Subscriptent, als Mitglied des Subscriptentenrathes und als Anwalt des letztern jeder Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand enthalten werde. Ich erlaube mir nur noch die Bemerkung beizufügen: wenn es möglich wäre, nach dem Austritte der Subscriptenten und der Aktionäre noch 80 Mitglieder zusammenzubringen, so hielte ich dieß für den richtigen Weg, der Konsequenzen wegen, welche sich daran knüpfen können.

**Revel.** Wenn die Subscriptenten und die Aktionäre, welche im Großen Rath sitzen, an dieser Wahl Theil nehmen können, so sche ich nicht ein, warum die Mitglieder des Obergerichtes sich nicht mit dieser Angelegenheit beschäftigen könnten, immerhin mit Ausnahme des Präsidenten, welcher sich in einer Doppellstellung befindet. Ich stelle daher den Antrag, die Sache an das Obergericht zurückzuweisen, damit dieses, mit Ausnahme des Präsidenten, den Gegenstand erledige, da die Stellung desselben, wie gesagt, eine exzessionelle ist.

**v. Känel.** Der Ansicht des letztern Redners könnte ich doch nicht ganz beipflichten. Ich glaube, der Große Rath würde sich Attribute beilegen, die er nicht hat. Er kann nicht entscheiden, ob ein Richter kompetent sei oder nicht. Wenn ein Richter sich refusirt, so haben wir das Verfahren zu beobachten, welches das Zivilgesetz vorschreibt. Der Große Rath kann einen solchen Entschied nicht fassen.

**Fischer, Altschultheiß.** Das Reglement ist nicht gedruckt und ich weiß nicht, ob ich mich für die Bemerkung, welche ich mir erlaube, darauf berufen kann. Ich weiß wohl, daß wenigstens 80 Mitglieder gegenwärtig sein müssen, um einen Beschluß zu fassen und davon möchte ich nicht abgehen. Aber da fragt es sich: zählen diejenigen, welche augenblicklich im Austritte sind, zu den 80 oder nicht, welche vorhanden sein müssen? Es wird verschieden gehalten. Man kann annehmen, daß die augenblicklich im Austritte befindlichen Mitglieder zu der Versammlung zählen; dann könnte der Austritt der Subscriptenten und der Aktionäre statthaben. Ich kenne die Vorgänge nicht und weiß auch nicht, ob dieses Verfahren nach dem Reglemente zulässig ist, das, wie ich weiß, in andern Versammlungen angewandt wurde. Es ist fatal, daß der Große Rath auf begründete Zweifel stoßen muß.

**Kurz.** Ich will auf die Bemerkung des Herrn Präopinantien sofort antworten. Es kann unmöglich angenommen werden, daß die im Austritte befindlichen Mitglieder mitzählen, denn sie dürfen gar nicht im Saale sein. Man hat es hin und wieder angenommen, daß ein Beschluß, zu dem nicht 80 Mit-

glieder stimmten, dennoch gültig sei, weil man sagte, man könne Niemanden zwingen zu stimmen; aber wenn die Mitglieder nicht im Saale waren, so zählte man sie nicht, sondern man zählte einfach die anwesenden Mitglieder noch einmal, um zu sehen, ob 80 gegenwärtig seien. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so glaube ich, derselbe sei für uns nicht zulässig, weil das Gericht selbst über die Refusation eines Richters zu entscheiden hat. Es bestehen bestimmte Gesetze darüber und es wäre am besten gewesen, wenn man sich dahin verständigt hätte, daß die Refusation einzelner Mitglieder des Gerichtes nicht vorgekommen wäre. Aber nun können wir auch nicht entscheiden; die Parteien haben das Recht zu refusiren und da können wir nicht sagen, diese Refusation soll aufgehoben werden. Hier jedoch handelt es sich um die Auslegung eines Gesetzes und ich glaube, man könne ganz gut so verfahren, wie ich es beantragte. Wie gesagt, kam es noch Niemanden in den Sinn, bei der Wahl eines Oberrichters denselben, welcher vielleicht einen Prozeß hat, zum Austritte anzuhalten, und es ist auch das Interesse bei der Wahl nicht so groß, als bei der Erledigung des Geschäftes selbst. Deshalb glaube ich, man sollte so verfahren, wie ich es beantragt habe, sonst weiß ich nicht, ob noch 80 Mitglieder anwesend waren.

**Ganguillet.** Da ich bei der Sache gar nicht betheiligt bin, weder als Aktionär noch als Subscriptent, so erlaube ich mir noch einige Worte. Ich halte dafür, es sei ein großer Unterschied, in einer Sache, bei der man betheiligt ist, selber zu entscheiden, oder einen Richter zu wählen, der entscheiden soll und von dem man nicht weiß, wie er entscheiden wird. Wir müssen annehmen, wenn wir ein Gericht wählen, es entscheide nach Recht und Gerechtigkeit. Ich stelle daher den Antrag, daß Niemand austrete und die Wahl in offener Abstimmung vorgenommen werde.

**Mühlenthaler.** Die Sache kommt mir um so weniger schwierig vor, weil man uns gestern bemerkte, daß nur diejenige Zahl von Gerichtspräsidenten als wählbar übrig bleibe, welche nötig ist, um das Gericht zu bilden und so möchte ich dem Antrage beipflichten, die Wahl sofort vorzunehmen.

**Bühler, Justizdirektor.** Wie bereits Herr Vizepräsident Kurz bemerkte, kann die von Herrn Revel angeregte Frage, ob die Mitglieder, welche sich selbst refusirt haben, ersetzt werden müssen, heute nicht mehr zur Sprache kommen; sie wurde gestern entschieden. Was hingegen den Austritt der Mitglieder betrifft, welche Subscriptenten oder Aktionäre sind, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Richter nicht von den Parteien refusirt werden, sondern daß sie sich selbst refusiren, und von diesem Standpunkte aus glaube ich, der Große Rath könne auch diejenigen bei der Wahl Theil nehmen lassen, welche gewissermaßen als betheiligt erachtet werden, weil die Refusation nicht von den Parteien ausging. Ich halte also dafür, der Große Rath sollte die Wahl vornehmen.

**Revel.** Auf die Bemerkungen, welche Herr Kurz anbrachte, ziehe ich meinen Antrag zurück, obschon ich es vorgezogen hätte, daß das Obergericht entscheiden würde. Was die Theilnahme der bei der Angelegenheit der Nationalvorsichtskasse betheiligten Mitglieder des Großen Rathes betrifft, so bemerkte ich, daß ihre Betheiligung viel weniger groß ist, als diejenige der Mitglieder, welche in der Schaggelderfrage entschieden.

Der Antrag des Herrn Kurz — daß in dem vorliegenden Falle, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft, kein Austritt stattfinden solle — wird durch das Handmehr genehmigt.

**Herr Präsident.** Ich möchte den Herrn Vizepräsidenten um seine Ansicht fragen, wie die Wahl vorzunehmen sei.

**Kurz, Vizepräsident.** Es ist ein besonderer Fall, aber er fällt unter die gewöhnlichen Bestimmungen. Das Gesetz schreibt vor, die Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vorge-

nommen werden; mir scheint es aber, so wie die Sache vorliegt, weil das Reglement nicht ganz genaue Vorschriften darüber enthält, und wir, wie Herr Mühlthaler richtig bemerkte, gleichsam an gewisse Personen gebunden sind, in der Voraussicht, Andere seien betheiligt, unter diesen Umständen glaube ich, man könne ganz füglich öffentlich abstimmen. Nach eingezogener Erkundigung darüber, wer nicht zu rekursiren sei, entdeckte man sieben Gerichtspräsidenten, welche sich nicht in diesem Falle befinden. Wollen wir nun die Wahl schriftlich vornehmen, ein paar Mitglieder in eine Kommission wählen und sie mit der Ausmittlung des Wahlresultates belästigen? Mir scheint es, weil es streng reglementarisch nicht vorgeschrieben ist und es sich nicht um eine gewöhnliche Oberrichterwahl, sondern um die Wahl eines Oberrichters ad hoc handelt, so können wir diese Mühe ersparen und die Wahl öffentlich vornehmen. Ich trage in Berücksichtigung dieser Gründe darauf an, daß die Wahl in offener Abstimmung vorgenommen werde.

Revel. Ich stelle einen Gegenantrag in dem Sinne, daß man die Namen der bei der Sache nicht interessirten Gerichtspräsidenten in die Wahlurne lege, und alsdann sechs Namen herausziehe, um das außerordentliche Gericht zu bilden.

Kurz. Sobald ein entgegengesetzter Antrag gestellt wird, so ziehe ich den meinigen zurück und sobald sich Bedenken erheben, stimme ich für geheime Abstimmung bei der Wahl.

Im obersteg, gewesener Regierungsrath. Mir wäre es ganz gleichgültig, wenn man die Wahl in offener Abstimmung vornähme; aber wenn wir sicher sein wollen, daß das Gericht später nicht angegriffen werden könne, so halte ich dafür, die Wahl solle geheim vorgenommen werden. Nach meiner Ansicht sollen wir hierbei den ganz regelmäßigen Gang gehen, wie bei jeder andern Wahl, ob die Amts dauer acht Jahre betrage oder sich nur auf einen bestimmten Zweck bestränke. Man sagte, es seien nur sieben Gerichtspräsidenten wählbar; sie würden bereits gestern dem Großen Rath bezeichnet, und ich wünsche, daß ihre Namen der Versammlung noch einmal mitgetheilt werden.

Geiser, Oberst. Der Wichtigkeit der Sache wegen stimme ich ebenfalls für geheime Wahl.

Der Antrag, die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wird durch das Handmehr genehmigt.

Es wird hierauf zur Wahl geschritten, Stimmzettel werden ausgeholt und das Präsidium bezeichnet die Herren Großräthe Schöll, Müller zu Unterseen, Hofer, Amtsnotar, und v. Känel, um das Ergebnis zu ermitteln; inzwischen wird mit den an der Tagesordnung stehenden Traktanden fortgefahrene.

Wurde zwischen dem Regierungsrath und den Rechtsamebesitzern von Koppigen ein Kantonnement geschlossen. Da man sich in der Folge über die Ausscheidung des übriggebliebenen Theiles von Wald nicht in Güte verständigen konnte, so kam die Sache vor das Obergericht, welches durch Urtheil eine bestimmte Waldfläche den rechtsamelosen Burgern zuerkannete. Nach dieser Ausscheidung handelte es sich um die Aufstellung eines Nutzungsreglements für die Burgergemeinde Koppigen, um das Verhältnis der rechtsamelosen Burger zu bestimmen. Zu diesem Zwecke wurde ein Reglement angenommen, welches unter Anderm die Bestimmung enthielt: „Die gegenwärtig rechtsamebesitzenden Burger und ihre Nachkommen sind von der Nutzungsberechtigung für immer ausgeschlossen.“ Die Burgergemeinde bestimmte also, daß auch die Nachkommen der Rechtsamebesitzer unter keinen Umständen unter die Kategorie der Rechtsamelosen fallen sollen. Dieses Reglement kam vor den Regierungsrath, welcher demselben unterm 19. August 1851 die Sanktion ertheilte. Bald nachher traten die burgerlichen Rechtsamebesitzer dagegen auf und reichten bei dem Großen Rath eine Beschwerde ein, indem sie sagten, der angeführte Artikel enthalte eine Ungerechtigkeit und nahezu eine Verfassungsverleugnung. Sie stützten sich darauf: zu den Rechtsamelosen gehören Alle, die nicht Rechtsame besitzen, aber dieses Verhältnis könne ändern, die Rechtsamebesitzer können verarmen und es sei daher nicht recht, wenn man nebst den gegenwärtig lebenden Rechtsamebesitzern auch ihre Nachkommen für alle Zeiten ausschließe; deßhalb verlangten sie die Abänderung des betreffenden Artikels, damit wenigstens die Descendanten der Rechtsamebesitzer im Falle der Verarmung von der Nutzungsberechtigung nicht ausgeschlossen werden. Die daherige Beschwerde wurde dem Regierungsrath überwiesen, welcher seinerseits die Sache der Direktion des Innern überwies; diese fand in der That, man sei in dem angeführten Artikel des Reglements zu weit gegangen, und da man die Sache nicht gehörig untersucht habe, so solle man eine Abänderung treffen. Deßhalb modifizierte der Regierungsrath unterm 29. Juni 1853 seinen ersten Besluß und beschloß dabei folgendes: „a) Der §. 6 dieses Reglements wird gestrichen; b) die Rechtsame besitzenden Bürger, welche bei der Ausscheidung des Burgerwaldes mitverhandelt haben und für ihre Rechte ausgewiesen worden, sind für ihre Person von der Nutzung des Burgerwaldes ausgeschlossen; c) Bürger, welche bisher, unabgesehen von ihrem Vermögen, Burgerholz bezogen haben, können dasselbe lebenslänglich fortbeziehen, sind aber nichtsdestoweniger im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften unterworfen; d) die Nachkommen der unter l. b und c angeführten Bürger fallen nach dem Absterben ihrer Eltern unter die folgende Bestimmung l. e; e) Bürger, welche mehr als Fr. 5000 Vermögen besitzen, sind zur Nutzung der burgerlichen Waldung nicht berechtigt.“ Endlich werden die Kosten, welche in dieser Angelegenheit entstanden, unter den streitenden Parteien wettgeschlagen. Diese Abänderung rief in der Folge eine neue Beschwerde hervor, und zwar von entgegengesetzter Seite. Gegen den zweiten Besluß traten nämlich die rechtsamelosen Bürger auf, welche sagten: wir sind verlegt und verlangen eine Abänderung der Abänderung des Regierungsrathes, daß die Sache in ihren früheren Zustand zurückgebracht werde. Wir haben es also heute nicht mit der ersten Beschwerde der Rechtsamebesitzer zu thun, denn dieser wurde durch Abänderung des Reglements entsprochen, sondern mit der Beschwerde der Burgergemeinde Koppigen gegen die Abänderung des Regierungsrathes. Was diese Beschwerde anbetrifft, so stellte sich die Blitschriftenkommission, wie zu allen Zeiten, auf folgenden Standpunkt, indem sie fragte: hat der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt? und wenn ja, so ist die Sache in Ordnung bei der gegenwärtigen Gewaltentrennung und der Großen Rath hat nicht einzuschreiten. Was liegt nun vor? Zunächst ein obergerichtliches Urtheil, welches nichts bestimmt als den auszuschiedenden Theil der Waldung; aber eine Definition dessen, was unter den rechtsamelosen Burgern verstanden sei, ob die Nachkommen der Rechtsamebesitzer auch darunter gehören, ist in demselben nicht gegeben. Es blieb also dem Regierungsrath überlassen, darüber eine Definition aufzustellen, wie er wollte, ohne dem gerichtlichen Urtheil zu nahe zu treten; ebenso wenig war er durch ein Gesetz gehindert, die erste Sanktion zu modifizieren, und so gut er das Recht hat,

Vortrag der Blitschriftenkommission über eine Beschwerde der rechtsamelosen Burger von Koppigen gegen die Sanktion des dortigen Waldreglements durch den Regierungsrath.

Die Kommission schließt dahin: es sei

in Betracht:

- a) daß der Regierungsrath bei seiner Verfügung vom 29. Brachmonat 1853 in seiner Kompetenz verfügt, und
  - b) daß er dabei keinem bestehenden Gesetze oder rechtskräftigen Urtheile zuwidergehandelt hat
- über die Beschwerde der Burgergemeinde Koppigen vom 3. Herbstmonat 1853 zur Tagesordnung zu schreiten.

Stettler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Blitschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren! Im Jahre 1849

ein gegebenes Reglement zu fanktioniren, wenn er es für gut hält, ebenso gut kann er es abändern, wenn er glaubt, man habe irrig gehandelt. Der Regierungsrath ist also berechtigt, die Sanktion zu ertheilen, sie aufzuheben oder sie abzuändern, wenn er will, zum dritten — vierten Male. Also wurde gegen ein gerichtliches Urtheil oder gegen ein Gesetz nicht geschriften. Dabei können wir stehen bleiben, denn während der Verwaltungspériode von 1846 und während derjenigen von 1850 gieng man immer von dem Grundsatz aus, wenn eine Beschwerde über eine Verfügung des Regierungsrathes vorlag, daß man fragte: hat die Behörde in ihrer Kompetenz gehandelt oder nicht? und wenn die Frage bejaht werden mußte, so wurde die Beschwerde abgewiesen. Indessen gieng hier die Bittschriftenkommission einen Schritt weiter, indem sie auf die materielle Seite der Frage eintrat, und auch in dieser Beziehung geht ihre Ansicht dahin, der Regierungsrath habe wohl gehan, er habe zweckmäßig gehandelt, die erste Sanktion abzuändern. Es wäre in der That eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, wenn unter die Klasse von rechtsamlosen Bürgern nur solche gehören sollten, welche gegenwärtig arm und nicht Rechtsamebesitzer sind; wenn ferner die Nachkommen der Rechtsamebesitzer im Falle der Verarmung ausgeschlossen seien und umgekehrt die gegenwärtigen Rechtsamlosen, wenn sie Vermögen erwerben, dazu gehören sollten. Man glaubte also, alle diejenigen gehören dazu, welche kein Vermögen oder nur ein geringes haben, seien sie ursprünglich Rechtsamebesitzer gewesen oder nicht. Wer weniger als 5000 Fr. Vermögen besitzt, ist dazu zu zählen. Die Bittschriftenkommission geht also in der Sache selbst von der Ansicht aus, der zweite Abänderungsbeschluß des Regierungsrathes sei zweckmäßiger als die erste Sanktion des Reglementes, und sie stellt aus diesen Gründen einstimmig den Antrag, sie möchten über die Beschwerde der Bürgergemeinde Koppigen zur Tagesordnung schreiten.

Tschärner, zu Kehrsaz. Die Sache scheint mir nicht ohne größere Bedeutung zu sein; es liegt uns zwar gegenwärtig nur ein spezieller Fall vor, allein dieser erneuert sich und ich hätte es daher vorgezogen, diesen Anlaß zu benutzen, um eine allgemeine Regel für solche Verhältnisse aufzustellen. Ich billige es vollständig, daß die Regierungsbüroden, um Prozesse zu vermeiden, von sich aus verfügen, aber man kann sich doch nicht verhehlen, daß es eigentlich eine Frage des Mein und Dein betrifft. (Der Redner geht hierauf in eine Erörterung der Rechtsameverhältnisse über, wird aber dabei wegen Geräusches nicht deutlich verstanden, und fährt hierauf folgendermaßen fort.) Ich glaube, es wäre viel zweckmäßiger gewesen, wenn die Bittschriftenkommission bei einem solchen Anlaß allgemeine Vorschläge bringen würde. Ich billige die Verfügung des Regierungsrathes, aber ich möchte die Sache allgemein machen, ohne indessen einen besondern Antrag zu stellen.

Wyß, Amtsrichter, unterstützt den Antrag der Bittschriftenkommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinde Koppigen.

Herr Berichterstatter. Was den Wunsch des Herrn Tschärner betrifft, daß die für den speziellen Fall vorgeschlagene Verfügung zur gesetzlichen Regel gemacht werde, so liegt dies nicht in der Aufgabe der Bittschriftenkommission, sondern in derjenigen des Regierungsrathes, allfällige Vorschläge darüber zu machen. Ich empfehle Ihnen daher einfach den Antrag der Kommission zur Genehmigung.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich habe die Ehre, Ihnen nun das Ergebnis der Wahl eines außerordentlichen Gerichtes in Sachen der Nationalvorsichtskasse mitzuteilen. Ausgetheilt wurden 112 Stimmzettel von welchen 103 einlangten. Es sind infolge dessen zu Mitgliedern dieses Gerichtes am Platze der sechs Oberrichter, welche sich selbst refusirten, ernannt:

- 1) Dr. Gerichtspräsident Kilchenmann in Wangen mit 101 St.
- 2) " " Müller in Burgdorf mit 100 Stimmen.
- 3) " " Romang in Signau mit 98 "
- 4) " " Kauert in Büren mit 97 "
- 5) " " Mürsel in Biel mit 91 "
- 6) " " Schäfer in Frutigen mit 73 "

Herr Aubry zu Freibergen vereinigte 45 Stimmen auf sich, ungültig waren 13, leer 2.

## Gesetzesentwurf

über

Katastralgliederung der Amtsbezirke Narberg, Büren, Erlach und Nidau.

(Erste Beratung)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wenn dem Berichterstatter nicht selten eine sehr unangenehme Stellung angewiesen ist, indem er Gesetze vorlegen und empfehlen muß, die er entweder selbst als Glücksgesetze betrachtet, oder solche, die unangenehm berühren, so ist das vorliegende eines jener Gesetze, welche weder der eine noch der andere Uebelstand trifft. Das vorliegende Gesetz ist keine Glückarbeit und es berührt ausschließlich die materiellen Interessen; es wird wahrscheinlich von der Versammlung mit Wohlwollen aufgenommen werden — ich will nicht sagen, ohne Ausnahme. Dieses Gesetz berührt das Unternehmen der Juragewässerkorrektion. Sie wissen, daß sehr abweichende Ansichten über die Art der Ausführung dieses Unternehmens bestehen. Aber was der Regierung als dringend erschien, besteht darin, daß man, während über die einzelnen Pläne disputation wird, die Zeit nicht verliere, und die nötigen Vorarbeiten mache. Die Behörde fand namenlich, man möge am Ende dem einen oder andern Plane den Vorzug geben, ob man den Plan des Herrn La Nicca vorziehe, oder einen andern, vielleicht beschiedeneren, vielleicht ausführbarern, so sei, ganz unabhängig davon, die Vermessung des Inundationsgebietes nötig; und da glaubte die Regierung eine Vorarbeit entwerfen zu sollen. Sie bedauert, daß während der Jahre, als man sich mit der Aufnahme von Plänen beschäftigte, diese Arbeit unterlassen wurde. In den Jahren 1847 und 1848 wurden Pläne gemacht, aber sie enthalten gar keine Parzellarvermessung, und zweitens ist nicht einmal der Perimeter, oder der Umkreis, festgesetzt. Darum sagt dieses Gesetz, es sollen die Pläne von 1847 und 1848 ergänzt und vervollständigt werden, — ergänzt sollen sie werden durch Parzellarvermessungen und vervollständigt durch die Festsetzung des Perimeters. Ursprünglich gieng die Sache von der Baudirektion aus, welche ein kleines Dekret von einigen Paragraphen über die Ausmittlung des Inundationsgebietes entwarf. Bei der Vorlage schien es der vorberathenden Behörde, es wäre unklug, nur diese Vermessung anzurufen, und es sei sehr angemessen, noch zwei andere Zwecke damit zu verbinden. Von dem Momente an, wo man die Grundsteuer einführt, ist die Errichtung eines Katasters unabdingliches Bedürfniß; denn so lang ein solcher nicht besteht, haben wir auch für die Grundsteuer keine zuverlässige Basis. Die Einführung eines Katasters ist aber eine sehr umfangreiche Arbeit. Im Jura ist man seit 50 Jahren damit beschäftigt, aber noch nicht damit zu Ende. Die Regierung sagte indessen: wäre es nicht unpassend, das ganze Seeland zu vermessen, ohne an die Einführung eines Katasters zu denken? Ist es nicht verständiger, zwei Fliegen mit einem Schlag zu treffen (um mich so auszudrücken) und die Erreichung zweier Zwecke miteinander zu verbinden? Die vorgeschlagene Vermessung begreift die Aemter Nidau, Erlach, Narberg und Büren; — ob in der Folge nicht auch Biel hinzukommt, will ich jetzt nicht sagen. Man hätte also diese Amts-

bezirke theilweise vermessen müssen, um das Inundationsgebiet zu bestimmen; vermisst man sie ganz, so hat man das Inundationsgebiet und damit zugleich die Basis der Grundsteuer. Es gibt aber noch eine dritte Rücksicht, welche für das Unternehmen spricht: man geht damit um, eine einfachere Einrichtung der Grundbücher zu erzielen, eine Maßregel, von der ich heute bemerke, daß nun auch diejenigen, welche die Last davon hatten, die Amtsschreiber, allmälig zur Einsicht gelangen, sie sei eine sehr große Wohlthat; für das Publifum hätte man schon längst diese Ansicht. Eine Vorarbeit für die Grundbücher ist auch der Kataster. Die Regierung hielt dafür, der gleiche Zweck lasse sich mit den beiden andern verbinden, denn die gleiche Vermessung, welche für die Entsumpfung des Seelandes und für die Grundsteuer nothwendig ist, sei auch die Grundlage der Grundbücher. Dazu kommt noch eine Rücksicht: daß die Errichtung einfacherer Grundbücher für den ganzen Kanton eine Wohlthat ist, wird Niemand bestreiten, aber unverkennbar ist diese Wohlthat viel größer in den Bezirken, wo das Grundeigenthum in kleine Theile sehr verstückelt ist, als da, wo dasselbe in umfangreicherer Güterkomplexen erscheint. Von diesem Standpunkte aus sind vielleicht keine Bezirke im Kantone als diese, um deren Vermessung es sich handelt, mehr in einer solchen Lage, und der Regierungsrath anerkannte, daß die vier Amtsbezirke des Seelandes diejenigen seien, welche der Vereinfachung der Grundbücher mehr bedürfen als andere. Es kommt noch ein Umstand dazu: diese Bezirke grenzen zunächst an Solothurn, sie haben dort das Beispiel einfacherer Grundbücher vor Augen, und man weiß, was das Beispiel vermag. Dieses sind die Gründe, welche die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes veranlaßten. Es handelt sich also darum, bei einer und derselben Operation, mit denselben Kosten nicht nur das Inundationsgebiet im Seelande zu vermessen, sondern gleichzeitig bei diesem Anlaß die Grundlage für die Grundsteuer und für die neuen Grundbücher in diesen Amtmern festzustellen. Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom Berichterstatter die Bemerkung gemacht wurde, die erste Idee sei diese gewesen, zuerst bei einigen Amtsbezirken mit dieser Maßregel anzufangen und sie dann allmälig auf die andern überzutragen. Diejenigen, welche sich zunächst mit der Sache zu befassen hatten, riehen von einem solchen Verfahren ab, und ich glaube, man habe wohl daran gethan, daß man davon abwich, denn es hätte eine große Verwirrung zur Folge gehabt, wenn in den einen Amtsbezirken die Grundforderungen hätten eingegeben werden müssen, in den andern nicht. Hier ist es nicht so, hier können wir ohne Nachtheil vorläufig vier Bezirke vermessen, inzwischen Erfahrungen sammeln und dieselbe Maßregel allmälig auf andere Bezirke ausdehnen. Darum heißt es im Eingange des vorliegenden Gesetzes: weil eine Parzellavermessung der Entsumpfung des Seelandes vorausgehen müsse, und um diese Arbeit gleichzeitig zur Katastrirung des Seelandes zu benutzen, welche eine unentbehrliche Grundlage des Grundsteuersystems und der Einführung einer einfachen Grundbuchführung bildet, werde dem Großen Rathé der Entwurf vorgelegt, und dazu kann man beifügen: um einen Vorgang zu haben, an dessen Hand die gleiche Operation auf den ganzen Kantonen ausgedehnt werden könne. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen und empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelseitige Berathung.

Friedli. Ich bin nicht gegen das Eintreten, doch möchte ich mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter erlauben. Ich hörte mämlich im Eingangsrapporte nicht, warum man diese Maßregel nicht gerade auf den ganzen Kanton ausdehnen könnte. Man könnte dennoch bei den Amtsbezirken anfangen, wo die Entsumpfung eingeleitet werden muß, dann könnte man mit den andern Amtmern fortfahren. Es ist sehr nothwendig, daß dies einmal geschehe, wegen der Grundsteuerschätzung; es dürften bereits Mehrere darin Schwierigkeiten machen. Die Revision der Schätzungen hätte schon geschehen sollen. Ich möchte also vernehmen, warum dieses Gesetz nicht auf den ganzen Kanton Bezug haben soll.

Gessbühler. Ich möchte das soeben Angebrachte sehr unterstützen und zwar noch aus andern Rücksichten. Im Emmenthaler finden sich in den Gemeinden noch wenige Vermessungen vor, und wenn solche vorhanden sind, so sind sie nicht zusammenhängend. Deshalb entstehen sowohl für die Gemeinden als für den Staat sehr oft Prozesse, und diese Schwierigkeiten bleiben, bis gehörige Ausmessungen vorgenommen werden. Ich glaube nicht, daß man die Gemeinden zwingen kann, die Sache von sich aus vorzunehmen, so wenig man Privaten dazu anhalten kann; wenn aber der Staat an einem Orte anfängt, so halte ich dafür, dieselbe Nothwendigkeit sei auch an andern Orten vorhanden. Ich unterstütze daher die Ansicht des Herrn Friedli.

Dr. Schneider. Ich verdanke der Regierung den Vorschlag, welchen sie heute dem Großen Rathé vorlegt; indessen wollte ich einige Bemerkungen machen, wie diejenigen, die soeben angebracht wurden. Es ist sehr dringlich, daß man die Vermessungen, welche in letzter Zeit im Seelande vorgenommen wurden, namentlich die trigonometrischen, so bald als möglich benütze; deshalb war es sehr klug von der Regierung, ein Dekret vorzulegen. Ich erinnere nur daran, daß das Seeland schon im Jahre 1817 trigonometrisch vermessen wurde, aber im Laufe der Zeit gingen die meisten Fixpunkte verloren, so daß man sie im Jahre 1848 nicht mehr fand. Würden wir noch längere Zeit warten, so würden wir noch mehr solche Punkte verlieren, und man müßte ein ganz neues trigonometrisches Netz entwerfen; deshalb sollte man da fortfahren, wo man im Jahre 1848 anfing. Ueber den Nutzen solcher Vermessungen will ich nicht eintreten; ich sehe voraus, er werde allgemein anerkannt werden, obschon dadurch dem Lande eine Last auferlegt wird. Man könnte nun in der Weise eintreten, daß der erste Artikel so gefaßt würde, der Kanton solle vermessen, aber mit dem Seelande der Anfang gemacht werden; dann kämen die übrigen Bestimmungen. So wäre den gefallenen Bemerkungen Rechnung getragen und die Zeit wäre nicht versäumt, am rechten Orte zu beginnen. Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Bei den trigonometrischen Vermessungen im Seelande ging man nur so weit, als man dabei einen bestimmten Zweck im Auge hatte, nämlich den Zweck der Vermessung des Inundationsgebietes, der Richtung der Flüsse und der anzulegenden Kanäle. Die Folge davon ist diese, daß nur der ebene Theil Vermessungen dritter Ordnung hat. Wenn man daher die betreffenden vier Amtsbezirke vollständig ausmessen will, so ist die Folge diese, daß man die trigonometrischen Vermessungen auch noch forsetzen muß und daß es sich nicht nur um geometrische Vermessungen handeln kann. Nun kosten aber die trigonometrischen Vermessungen ziemlich viel und ich möchte daher noch beantragen, die Regierung sei beauftragt, sogleich mit der Eidgenossenschaft in Unterhandlung zu treten, um diejenigen Beiträge an die trigonometrischen Vermessungen zu erhalten, wie andere Kantone sie auch erhielten. Ich muß glauben, man habe bisher solche Unterhandlungen nicht gepflogen; jedenfalls weiß ich, daß andere Kantone solche Beiträge erhielten und ich wüßte nicht, warum der Kanton Bern solche nicht auch erhalten sollte. Ich möchte daher dem Antrage, welcher bereits gestellt wurde, beipflichten und den Herrn Berichterstatter ersuchen, den ersten Artikel so abzuändern, wie es gewünscht wurde; endlich füge ich den soeben angeführten Vorschlag bei, daß der Regierungsrath mit der Eidgenossenschaft zu dem erwähnten Zwecke in Unterhandlung trete.

Trachsel. Es scheint mir, die gestellten Anträge wären besser bei der artikelseitigen Berathung angebracht worden; da sie indessen gestellt sind, so erlaube ich mir den Vorschlag des Herrn Friedli zu unterstützen. Es ist sicher Niemand, der die Nothwendigkeit solcher Vermessungen und deren Nutzen nicht ein sieht. Ich bitte aber, nicht außer Acht zu lassen, welche Kosten damit verbunden sind, welchen Zeitaufwand sie in Anspruch nehmen und daß gegenwärtig ein Mangel an Geometern besteht. Ich begreife, daß man nicht die Absicht habe, diese Arbeit in einem oder zwei Jahren auszuführen. Ich hätte nichts dagegen, daß man das Gesetz auf den Kanton in dem Sinne ausdehnen würde, damit es den Gemeinden, welche solche Vermessungen

vornehmen wollen, als Leitfaden diene; dagegen trage ich Bedenken, die Sache für den ganzen Kanton obligatorisch zu machen. Die gegenwärtige Zeit nimmt die Leute für Auslagen anderer Art in Anspruch, wie besonders für das Armenwesen u. A., und deshalb möchte ich nicht dem Lande neue bedeutende Lasten aufbürden, wenn sie nicht absolut notwendig sind und namentlich wenn die Gemeinden sie nicht wünschen. Ich stelle daher den Antrag, daß die Sache, für den Fall der Annahme des von Herrn Friedli gemachten Vorschages, nicht obligatorisch, sondern facultativ gemacht werde.

Herr Berichterstatter. Vorerst will ich Herrn Dr. Schneider auf seinen letzten Antrag antworten, und ich kann dies um so besser, weil ich nur die angenehme Aufgabe zu erfüllen habe, daß ich sagen kann: was Herr Schneider wünscht, ist bereits vollzogen. Nicht nur ist mit der Eidgenossenschaft bereits unterhandelt, sondern der Vertrag ist abgeschlossen. Der Bund trägt an die trigonometrischen Vermessungen eine Summe von 44,000 Fr. bei, der Rest wird vom Kanton getragen; das Ganze ist auf etwa 70,000 Fr. veranschlagt. Die Vollziehung ist eingeleitet und diesen Augenblick werden nur die Ingenieure gesucht, um die Arbeit zu beginnen. Das ist eines der Motive, warum sofort mit der Vermessung anzufangen wäre, denn was Herr Dr. Schneider als Möglichkeit andeutete, ist leider in Wirklichkeit eingetreten: nicht nur die Fixpunkte von 1817, sondern auch diejenigen von 1848 sind leider zum Theile unbrauchbar geworden. Die Anträge, welche im Laufe der Diskussion gestellt wurden, betreffen nicht sowohl das Eintreten, als die artikelweise Verathung des Gesetzes selbst; indessen sie sind gestellt und ich will kurz darauf antworten. Das allgemeine Prinzip, daß der Kanton katastrirt werden solle, braucht der Große Rat hier nicht erst zu erkennen; es ist bereits aufgestellt und der §. 4 des Decretes vom 29. Mai 1849 enthält folgende Bestimmung: „Die Ausdehnung der Katastervermessungen des neuen Kantonsheils auf den alten ist im Grundsatz angenommen.“ Es ist aber bisher beim Grundsatz geblieben, und wir wollten einen Schritt weiter gehen. Ich sagte bereits, daß es nicht beim Seelände bleiben solle, sondern man ordne die Vermessungen dort an, um dadurch Erfahrungen zu machen, dann weiter zu gehen und die Maßregel auch auf die andern Bezirke auszudehnen. Immerhin soll da angefangen werden, wo es am dringendsten notwendig ist. Im Seelände müssen wir solche Vermessungen anordnen, um die Korrektion der Gewässer einzuleiten, werde nun dieser oder jener Plan ausgeführt. Auch für die Grundbücher ist eine solche Maßregel durchaus nöthig. Aber nun auf einmal weiter zu gehen und die Sache auf den ganzen Kanton auszudehnen, dazu könnte ich nicht handbieten. Vorerst würde dabei der Zweck nicht erreicht, den man im Auge hat; denn mit dem leeren Decretiren ist die Sache nicht gemacht. Wir fänden die Arme nicht einmal, um überall die Arbeit gleichzeitig auszuführen. Warum ist im Jura das Unternehmen der Katastrirung, mit welchem man sich dort seit 50 Jahren beschäftigt, noch nicht beendigt? Weil die Ausführung sehr schwierig ist. Jahr für Jahr werden dort eine Anzahl Gemeinden bezeichnet, welche an die Reihe kommen. Wie ich bereits bemerkte, wünscht die Regierung Erfahrungen zu machen; sie möchte zwar nicht unnöthiger Weise von dem jurassischen Systeme abweichen, allein sich auch nicht unbedingt an dasselbe halten, weil sie glaubt, im jurassischen Verfahren sei in gewisser Beziehung ein Lurus enthalten, den man vermeiden könne. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort: eile mit Weile! Ich könnte daher auf diesen Antrag nicht eingehen; dagegen hätte ich gar nichts, wenn man in den von Herrn Trachsel gemachten Vorschlag in der Weise eintreten wollte, wie es bereits im Regierungsrath zur Sprache kam, daß man durch einen Zusatz zu diesem Gesetze ausspreche: wenn einzelne Gemeinden aus andern Bezirken wünschen sollten, vermessen zu werden, so soll der Regierungsrath die Befugniß haben, das Gesetz auf sie auszudehnen. Das ist sehr wohl möglich, daß einzelne Gemeinden dieses wünschen; sie werden alsdann bezüglich der Ausführung der Arbeit unter die Aufsicht des Staates gestellt und erhalten den Vorbehalt aus der Staatskasse nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes. Wenn also ein Zusatzantrag in diesem Sinne gestellt wird, so werde ich mich demselben nicht widersezten;

dagegen könnte ich dem Antrage nicht beipflichten, die Sache in Bausch und Bogen auf den ganzen Kanton auszudehnen. Vorläufig handelt es sich nur um das Eintreten, welches nicht beschriften wurde; ich empfehle Ihnen also dasselbe, sowie die artikelweise Verathung.

Das Eintreten und die artikelweise Verathung werden durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 1.

Der in den Jahren 1848 und 1849 aufgenommene Plan über das Inundationsgebiet des Seelandes ist durch Parzellervermessung alles darin begriffenen Grundeigeniums zu ergänzen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Art. 2.

Diese Parzellervermessung ist gleichzeitig auszudehnen auf alles außer dem Inundationsgebiete liegende Grundeigenium, welches von den Grenzen der Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach und Nidau umfaßt wird.

Herr Berichterstatter. Hier habe ich nur zwei kurze Bemerkungen zu machen. Im schriftlichen Rappothe ist bemerkt, warum Biel hier nicht erscheint. Wahrscheinlich fällt dieser Bezirk theilweise auch in das Inundationsgebiet, da er aber zum Jura gehört, so ist er katastrirt und braucht nicht mehr vermessen zu werden. Dies ist die eine Bemerkung; die andere ist folgende, daß ich, wie gesagt, den Antrag des Herrn Friedli nicht zugeben kann, daß hingegen ein Artikel, im Sinne des Antrages des Herrn Trachsel, nicht hier, sondern am Schlusse des Gesetzes als Zusatz vielleicht am Platze wäre. Ich empfehle Ihnen daher den Art. 2 unverändert zur Genehmigung.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

### Art. 3.

Für jede Gemeinde sind eigene Spezialpläne in zwei Doppelten auszufertigen.

Dr. Schneider. Es scheint mir fast, es wäre zweckmäßig, daß man drei Doppel der Spezialpläne ausfertigen würde, und zwar das eine für das allgemeine Archiv der Kantsregierung, weil sie oft in den Fall kommt, davon Gebrauch zu machen; das andere Doppel wäre bei dem Regierungsstatthalteramt zu deponiren, und endlich ein drittes der Gemeinde zuzustellen. An allen drei Orten sollte man absolut einen Plan von jeder Ortschaft haben. Die Regierung selbst kommt oft in den Fall, solche Pläne zu benutzen, und ich erinnere mich noch gut, wie man bei Verhandlungen über Gemeindeverhältnisse jeweilen froh wäre, einen guten Plan bei der Hand zu haben. Wenn daher die Kosten nicht sehr bedeutend vermehrt würden, so würde ich darauf antragen, drei Doppel ausfertigen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Sie werden in einem späteren Artikel sehen, daß von den zwei Doppelten, deren Ausfertigung hier vorgeschrieben wird, das eine der Gemeinde bleibt, das andere dem Staate zukommt, dem letztern aber gleichzeitig die Aufsätze der Geometer abgeliefert werden, so daß der Staat eigentlich zwei Doppel besitzt. Ueberdies war im ersten Entwurfe festgesetzt, daß in jedem Amtsbezirke ein Bezirksplan ausfertigt werde. Man strich diese Bestimmung, nicht weil man sie nicht nöthig findet, aber weil man sagte: es ist dies eine Administrativverfügung; die Kosten der Ausmessung in den Gemeinden fallen diesen auf, der Plan für den Amtsbezirk dem Staat. Die zwei Ausfertigungen sollten genügend sein. Würde es sich später zeigen, daß sie nicht genügen, so könnte man jeden Tag die Verfügung treffen, daß ein drittes Doppel aus-

gefertigt werde, denn der Kostenpunkt ist in der That nicht sehr bedeutend.

Dr. Schneider zieht seinen Antrag zurück.

Der Art. 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 4.

Die Spezialpläne sollen den vollständigen Detail aller innerhalb der Gemeindemarken liegenden Grundstücke, mit der Begrenzung des unkultivirbaren Terrains, die Gemeinde-, Amtsbezirks- und Kantongrenzen, Straßen, Wege, Flüsse, Bäche, Gebäude u. s. w. und betreffenden Dörfern die Grenzen des Inundationsgebietes vollständig enthalten.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke zuerst, daß der letzte Passus in der französischen Uebersetzung („s'il y a lieu“) nicht gut ist; es ist nicht eine Bedingung, die man hier aufstellt, sondern im deutschen Terte heißt der entsprechende Ausdruck „betreffenden Dörfern;“ es ist also eine Redaktionsverbesserung nothwendig. Was die Sache selbst betrifft, so gibt es drei Klassen von Gemeinden, die hier zu berücksichtigen sind: die einen fallen vollständig in das Inundationsgebiet; die andern bleiben diesem vollständig fern; die dritte Klasse fällt theilweise in dasselbe, theilweise nicht, und bei den letztern muß die Grenze des Inundationsgebietes genau angegeben werden.

Revel. Um der Bemerkung des Herrn Berichterstatters im Betreff der Redaktion Rechnung zu tragen, bedarf es lediglich der Streichung der Worte „s'il y a lieu“ im französischen Terte.

Mit dieser Modifikation wird der Art. 4 durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 5.

Sämmliche Grundstücke eines Gemeindebezirkes sind fortlaufend zu nummeriren und in ein spezifizirtes Inhaltsverzeichniß zu bringen. Der Staat liefert die Druckbogen zu diesen Güterregistern. Dieselben sind in zwei Doppeln auszufertigen und sollen so eingerichtet werden, daß daraus die Angaben für die Grundsteuerregister und für die Grundbücher mit Leichtigkeit erhoben werden können.

Herr Berichterstatter. Hier erlaube ich mir nur eine Bemerkung. Dieser Artikel enthält eine kleine Abweichung von dem im Jura befolgten Verfahren. Während hier eine einzige fortlaufende Nummerserie eingeführt wird, besteht im Jura eine Eintheilung in Sektionen, welche wieder mit Nr. 1 anfangen u. s. w. Beide Verfahren mögen ihren Vortheil haben, aber dem Regierungsrath scheint der Vortheil desjenigen Verfahrens zu überwiegen, welches nur eine fortlaufende Serie von Zahlen hat. Das hindert nicht, daß man Sektionen macht und diese mit a, b u. s. f. eintheilt. Es ist einleuchtend, daß die Nachschlagungen in den Grundbüchern schwierig werden, wenn mehrere Nummer 1 vorkommen; man muß alsdann erst nachsehen, welches die rechte Nummer ist, während auf die andere Weise eine einzige Nummer 1 vorkommt und viel weniger Verwechslungen eintreten. Der einzige Nachtheil des letztern Verfahrens besteht darin, daß die Zahlen etwas länger werden; aber in einem Plane, der ohnehin ziemlich groß wird, ist dieser Nachtheil nicht bedeutend. Der soeben erwähnte Uebelstand, daß Verwechslungen vermieden werden, ist besonders bei den Grundbüchern wichtig, und dieser Zweck wird erreicht, wenn in einer Gemeinde eine Nummer nur einmal vorkommt.

Der Art. 5 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 6.

Ein Doppel der Pläne und Register, sammt allen Aufsätzen und Vorarbeiten der Geometer, gehört dem Staat, das andere Doppel der betreffenden Gemeinde.

Genehmigt, wie oben.

#### Art. 7.

Sämmliche Aufnahmen und Vermessungen geschehen in Schweizer-Maß und in der Regel nach folgenden Maßstäben:

$1/500$  für die Dörfer und ihre Umgebung;

$1/1000$  für vertheilte Gütermassen;

$1/2000$  für unvertheilte Gütermassen;

$1/5000$  oder  $1/10,000$ , je nach der Form und Ausdehnung des Gemeindebezirkes für den Gesamtplan.

Abweichungen hiervon bedürfen einer besondern Ermächtigung des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Hier seien mir einige Bemerkungen erlaubt. Vorerst entsprechen die in diesem Artikel bestimmten Maßstäbe ganz genau demjenigen, was im Jura in dieser Beziehung vorgeschrieben ist. Wir glaubten, die dort bestehenden Verhältnisse seien denjenigen des Seelandes so ziemlich ähnlich, und der nämliche Maßstab lasse sich dort ohne ganz große Uebelstände anwenden. Wo es geschehen kann, ist die Gleichheit immer ein Vortheil. Man wird fragen, warum der Maßstab zwischen  $1/5000$  bis zu  $1/10,000$  abweiche, warum nicht eine fixe Zahl festgesetzt werde. Sie wissen so gut, wie ich, daß die Form unserer Gemeinden sehr abweichend ist. Wenn man die einen betrachtet, so sind sie fast zirkelrund, die andern unverhältnismäßig lang. Ich erinnere nur an Lügelschlü, dessen Grenze bis in das Dorf Trachselwald hinfreth. Es ist daher einleuchtend, daß für die Gemeinde Bern und solche Dörfer nicht derselbe Maßstab angewendet werden kann. Es kommt noch eine fernere Rücksicht in Betracht, indem man sagte, man wolle nicht alle Gemeinden zwingen, sich neuerdings vermessen zu lassen. Es gibt solche Gemeinden, welche schon vermessen sind und bereits Pläne besitzen, die zwar nicht ganz gleich, aber doch brauchbar sind, und es schien also passend, da wo die Verhältnisse es gestatten, übereinstimmend mit dem jurassischen System, Abweichungen zu gestatten.

Egger. Obchon der Herr Berichterstatter bereits den Grund dafür angab, warum dieses Gesetz verschiedene Maßstäbe aufstelle, so wünsche ich dennoch, daß dieselben noch vereinfacht werden und daß man eine gleichmäßige Norm aufstelle. Ich finde, es sei den Gemeinden in Betreff der Ausfertigung ihrer Pläne zu viel Laitüde gegeben, um so mehr, als der Nachsatz des Art. 7 dem Regierungsrath die Befugniß gibt, Abweichungen zu gestatten. Mit dem Maßstabe von  $1/500$  für die Dörfer und ihre Umgebung und mit demjenigen von  $1/1000$  für vertheilte Gütermassen bin ich einverstanden; dagegen glaube ich, der Maßstab von  $1/2000$  für unvertheilte Gütermassen sollte weglassen, und für den Gesamtplan sollte im Allgemeinen der Maßstab von  $1/10,000$  genügen. Wo die Umstände es ertheilen, kann der Regierungsrath immer noch Abweichungen gestatten. Das würde die Sache sehr vereinfachen und die Uebersicht erleichtern, wenn die Pläne in das Staatsarchiv niedergelegt werden. Ich stelle daher den Antrag, die Maßstäbe von  $1/2000$  für unvertheilte Gütermassen und von  $1/5000$  für die Gesamtpläne der Gemeinden fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Es dünkt mich, der Antrag des Herrn Präopinanten bestehe eigentlich, genauer betrachtet, nur darin, daß man den Nachsatz des Art. 7, wenn er nicht schon da wäre, aufnehmen sollte. Herr Egger wünscht, daß man den Gemeinden erlaube, unter Umständen von dem vorgeschriebenen Maßstabe abzuweichen, und das kann man nach dem Nachsatz; der Antrag würde die Gemeinden, statt daß sie sich freier bewegen könnten, eher beschränken. Es wurde mir soeben

bemerkt, daß man z. B. hier in Bern den Maßstab von  $1/4000$  annehmen müßte; ein Beweis, daß derjenige von  $1/5000$  zu klein war. Ich würde daher bei dem Art. 7 des Entwurfes bleiben; den Gemeinden ist es ohnehin freigestellt, sich an den Regierungsrath zu wenden, damit dieser ihnen unter Umständen eine Abweichung gestatte.

#### Abstimmung:

Für den Art. 7, mit oder ohne Abänderung . . . Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Egger . . . Minderheit.

#### Art. 8.

Gemeinden, welche bereits brauchbare Parzellarpläne besitzen, sind der neuen Vermessung entbunden.

Als brauchbar können nur solche Pläne gelten, welche hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit den Bedingungen dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen entsprechen.

Weniger brauchbare Gemeindespläne entheben der Vermessung nicht; es kann sich diese jedoch nach Umständen bloß auf Theile des betreffenden Bezirkes oder auf eine ergänzende Vermessung beschränken.

Alle brauchbar erklärten Katasterarbeiten müssen nach Anleitung der zu erlassenden besondern Instruktion (§. 14) vervollständigt werden. Erst wenn diese Vervollständigungen stattgefunden haben, können diese Katasterarbeiten angenommen werden.

Über die Brauchbarkeit und Annahme älterer Pläne entscheidet auf den Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen der Regierungsrath.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, dieser Artikel, obwohl er etwas lang ist, bedürfe keiner Erläuterung und will gewährtigen, ob Einwürfe gemacht werden.

Dr. Schneider. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in einem Zitate des vierten Alinea dem §. 14 bezüglich einer Instruktion gerufen wird. Vielleicht wird man bei dem letzten Artikel etwas darüber anbringen.

Herr Berichterstatter. Das von Herrn Dr. Schneider erwähnte Zitat ist unrichtig, es soll der §. 18 sein, welcher zitiert wird.

Mit dieser Modifikation wird der Art. 8 durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 9.

Damit die Aufnahme oder Ergänzung der Pläne gehörig vor sich gehen könne, sind, auf eine den Vermessungen vorausgehende Publikation sämmtliche Grundeigentümer verpflichtet, die Marken ihrer Grundbesitzungen auf eine kenntliche Weise herzustellen und zu bezeichnen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Gemeinden hinsichtlich der Gemeindemarken ob.

Im Falle von Säumnis steht den Geometern das Recht zu, das Mangelnde auf Kosten der Säumigen anordnen zu lassen.

Allfällige Streitigkeiten über Gemeindemarken sind nach der Verordnung vom 26. Februar 1812 zu erledigen, Streitigkeiten über Privatmarken fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Herr Berichterstatter. Hier hält man sich so ziemlich an dasjenige, was im Jura in solchen Fällen beobachtet wird, auf welche der vorliegende Artikel Bezug hat. Es ist natürlich, wenn man Vermessungen vornehmen will, so muß man die Grundstücke bezeichnen, und wenn man die Gemeindegrenze auf den Plan eintragen soll, so muß man sie sehen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 10.

Sämmtliche von gegenwärtigem Gesetze vorgesehene Vermessungen können nur von patentirten Geometern ausgeführt werden. Die davorigen Patente werden auf den Antrag der leitenden Direktionen (Art. 14) von dem Regierungsrath ausgestellt. Die Bewerber haben sich über ihre Fähigkeit, nach der zu erlassenden Instruktion gehörig auszuweisen.

Herr Berichterstatter. Auch bei Entfernung dieses Artikels diente dasjenige, was im Jura gilt, als Muster. Am Kataster im Jura darf kein Geometer arbeiten, er sei denn zuerst vom Staate förmlich anerkannt. Natürlich muß man eine Garantie gewähren, daß nicht Pfuscharbeit gemacht werde; daher wird einem Geometer erst dann ein Patent ertheilt, wenn er sich nach der zu erlassenden Instruktion gehörig ausgewiesen hat. Es wird damit mangelhaften Arbeiten vorgebeugt.

Dr. Schneider. Bei Anlaß dieses Artikels möchte ich den Herrn Berichterstatter über einen Punkt um Auskunft bitten. Im ganzen Gesetze ist nur von Geometern die Rede, und ich mache schon vorhin darauf aufmerksam, daß in einzelnen Gegenden auch noch trigonometrische Vermessungen vorausgehen müssen. Nun wird wahrscheinlich der Kanton in Verbindung mit dem Bunde diese übernehmen. Ich sehe dies voraus, und wünsche nur eine bestimmte Erklärung darüber zu vernehmen. Ich habe einige Bedenken, da das Gesetz nur von Geometern spricht. Ich weiß, es gibt Geometer, welche glauben, man könne einen guten Kataster ohne trigonometrische Vermessungen machen. Wenn diese durchdringen sollten, so gäbe ich um diese Vermessungen keinen Bogen; man müßte sie später wieder machen lassen. Ich will gerne gewährtigen, was der Herr Berichterstatter darüber für Auskunft geben kann.

Herr Berichterstatter. Theilweise habe ich diese Auskunft schon gegeben, indem ich bemerkte, man habe bei Entfernung dieses Gesetzes die Rücksicht im Auge gehabt, daß mit der Aufnahme der topographischen Karte des Kantons dieses Jahr schon der Anfang gemacht wird, und daß die theilweise unbrauchbaren trigonometrischen Vermessungen ergänzt werden müssen. So viel ich weiß, erfordern diese geometrischen Vermessungen drei Klassen von trigonometrischen. Das erste Neß besitzt das topographische Bureau der Eidgenossenschaft, an dessen Spitze Herr General Dufour steht; das zweite Neß wird theilweise existieren, das dritte meines Wissens nicht; und so wird die trigonometrische Vermessung in dieser Beziehung vollständig vorausgehen müssen, bevor die Geometer anfangen können. Diese trigonometrischen Vermessungen sind um so nothwendiger für die Verifikation, da sich diese nicht an jedes einzelne Grundstück halten kann, sondern sie hält sich an die große trigonometrische Linie. Die bestimmte Auskunft, welche ich geben kann, besteht darin, daß drei Klassen trigonometrischer Vermessungen stattfinden müssen, so weit sie nicht bereits vorhanden sind.

Der Art. 10 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 11.

Die Arbeitsverträge mit den Geometern werden von den Gemeinden abgeschlossen. Dieselben sollen den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen (§. 18) genau entsprechen und unterliegen der Genehmigung der leitenden Direktionen (§. 14).

Herr Berichterstatter. Auch diese Vorschrift entspricht ziemlich dem jurassischen Verfahren, mit der Ausnahme, daß die Regierung dort bestimmen kann, in welcher Rangordnung die Gemeinden die Arbeit vornehmen sollen. Das fand man hier nicht nöthig, sondern sobald das Gesetz erlassen ist, so kann eine Gemeinde mit dem ersten besten patentirten Geometer einen Vertrag über die Ausführung schließen; sobald dieser genehmigt ist, fangen die Arbeiten an und der Staat leistet den Vorschuß der Kosten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Art. 12.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für alle innerhalb ihrer Grenzen vorzunehmenden Arbeiten und Vermessungen unentgeltlich die nötigen Gehülfen und Indikatoren zu stellen.

Genehmigt, wie oben.

## Art. 13.

Nach Beendigung der Pläne und Vermessungen unterliegen dieselben einer Verifikation, welche nach Umständen dem Ingénieur vérificateur du cadastre des Jura oder einem andern unbeteiligten Sachverständigen übertragen werden kann.

Herr Berichterstatter. Im Jura befinden sich eine Anzahl Geometer, welche Vermessungen vornehmen, es sind einfache Privaten, die eines Patentes bedürfen; über ihnen steht dagegen ein Ingénieur vérificateur du cadastre, welcher die Pläne zu prüfen hat. Da wir einen solchen Beamten bereits besitzen, so schien es dem Regierungsrathe am zweckmässtigen, zu bestimmen, dasselbe funktionire auch in den benachbarten Bezirken zum Zwecke der Verifikation. Sollten sich Schwierigkeiten zeigen, so gibt das Gesetz dem Regierungsrathe die Befugnis, einen andern Sachverständigen dafür zu bezeichnen; nur wird beigefügt, es müsse ein Unbeteiligter sein, nicht derjenige, welcher die Vermessungen gemacht hat.

Revel stellt den Antrag, man möchte sich einfach an den Ingénieur vérificateur halten, der von den Gemeinden besoldet sei und der den Staat nichts koste; in Folge dessen solle das letzte Satzglied des Art. 13 gestrichen werden.

Herr Berichterstatter. Die letzte Bemerkung beruht auf einem Irrthum; es sind nicht die Gemeinden, sondern der Staat, der darüber verfügt.

Da Herr Revel auf seinem Antrage nicht beharrt, so wird der Art. 13 durch das Handmehr genehmigt.

## Art. 14.

Die ganze Arbeit wird der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen unterstellt, und der Staat bestreitet die mit dieser Aufsicht und Leitung verbundenen Kosten.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur eine kurze Erklärung hinzufügen. Man wird vielleicht fragen, warum die Aufsicht und Leitung der Arbeiten den beiden Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen übertragen werde. Etwas Schleppendes wird dadurch allerdings entstehen, und wenn es sich lediglich um die Katastruritung handeln würde, so könnte man deren Leitung vielleicht einfach der Finanzdirektion übertragen; da aber die Korrektion der Juragewässer damit zusammenhängt, so zog man auch die Baudirektion bei.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Art. 15.

Alle übrigen Kosten fallen den Grundeigentümern auf, werden aber vom Staat vorgeschossen.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel entspricht wieder dem im Jura eingeführten System. Dort leistet der Staat, sobald die Verträge abgeschlossen sind, die nötigen Vorschüsse, welche nachher allmälig mittelst Zuschlages zur Grundsteuer in längstens zehn Jahren wieder zurückbezahlt werden. Der Regierungsrath glaubte, dieses Verfahren sei beizubehalten.

v. Werdt. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie es gegenüber den Privaten gehalten sein solle, deren

Grundstücke bereits auf Pläne gebracht sind, wenn diese als richtig anerkannt werden; sollen sie dennoch zu den Kosten beitragen?

Herr Berichterstatter. Ich stelle mir vor, es werde dieser Fall hin und wieder zum Vorscheine kommen, daß die Gemeinde, im Ganzen genommen, nicht vermessen ist, dagegen haben einzelne Grundeigentümmer gute Pläne für ihre Güter anfertigen lassen. Nun entsteht die Frage: muß das betreffende Gut wieder neu vermessen werden? Ich denke nicht, sondern die fraglichen Pläne werden behandelt werden, wie es im Art. 8 vorgeschrieben ist. In dieser Beziehung glaube ich, es werden in der Praxis keine Schwierigkeiten entstehen. Etwas delikater ist das andere Verhältniß. Der einzelne Grundeigentümer, welcher seine Grundstücke vermessen ließ und den Plan dafür vorweist, wirft die Frage auf, ob er dennoch die Kosten des Gesamtplanes der Gemeinde bestreiten helfen solle oder nicht? Ich glaube, ja. Ich will dabei nicht verkennen, daß darin etwas Unbilliges für die Betreffenden zu liegen scheint, aber so weit mir die Sache klar ist, scheint es mir, es würden daraus sehr große Schwierigkeiten und Verwickelungen entstehen. Wenn wir bloß ein paar Grundeigentümmer in's Auge zu fassen hätten, deren Güter so vermessen sind, daß die Pläne nur abgeliefert zu werden brauchten, so ließe sich in dieser Beziehung vielleicht etwas vorsehen. Aber es kommen dabei auch andere Verhältnisse in Betracht, die wir nicht vorsehen können, Fälle, in welchen solche Privatpläne nur halb oder gar nicht brauchbar sind, so daß wir uns in große Schwierigkeiten verwickeln würden, wenn man mit jedem Eigentümer eine besondere Rechnung führen müßte. Uebrigens mögen sich die Einzelnen damit trösten, daß die Gesamtkosten für die Vermessung der Gemeinde verhältnismäßig reduziert werden, indem der Theil, welcher bereits gut vermessen ist, nicht mehr vermessen zu werden braucht. Wie gesagt, ich verkenne die Unbilligkeit nicht, welche für Einzelne darin liegen mag; aber die Schwierigkeit wäre viel größer, wenn man derselben Rechnung tragen wollte, und ich möchte es daher bei den Vorschriften des Entwurfes bewenden lassen.

Der Art. 15 wird durch das Handmehr genehmigt.

## Art. 16.

Die Rückzahlung der Vorschüsse des Staates geschieht mittelst Zuschlages zur Grundsteuer, während höchstens zehn Jahre, in der Weise, daß der jeder einzelnen Gemeinde auftreffende Gesamtbetrag zur Hälfte nach der Grundsteuerschätzung der Liegenschaften, zu einem Viertel von den Parzellen, welches ihre Ausdehnung sein mag, und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt erhoben werden soll.

Die Rückzahlung beginnt mit der ersten Steuererhebung nach Genehmigung der Arbeitsverträge (§. 11).

Herr Berichterstatter. Die Haupibestimmung dieses Artikels entspricht wieder der jurassischen Einrichtung, namentlich stimmt die Art und Weise der Repartition ganz genau überein. Da das Verhältniß bei dem ersten Blicke vielleicht nicht ganz klar ist, so will ich zur Erklärung ein Beispiel anführen. Ich nehme an, es werde eine Gemeinde vermessen, und die Gesamtkosten der Operation belaufen sich auf 800 Fr., so nimmt man 400 Fr. davon und verteilt sie auf alle Grundeigentümner nach Maßgabe der Grundsteuerschätzung der Liegenschaften. Da macht man eine einfache Rechnung und fragt: wenn es auf die ganze Gemeinde 400 Fr. trifft, wie viel trifft es auf 1000 Fr. der Schätzung? Dann nimmt man die übrige Hälfte von 400 Fr. und halbiert sie wieder; 200 Fr. legt man auf die Parzellen, und fragt: wie viele Parzellen haben wir? Tausend. Wie viel trifft es auf eine, sei sie groß oder klein? Endlich bleibt noch der letzte Viertel übrig, welcher nach dem Flächeninhalt erhoben werden soll. Ich nehme an, sämtliche Grundstücke halten zusammen eintausend Zucharten; da fragt man einfach: wie viel trifft es auf die Zucharte? Man wird fragen, wann die Rückzahlung beginnen soll. Der Regierungsrath

rath glaubte, sie sollte mit der ersten Steuererhebung nach begonnener Arbeit anfangen, so daß Vorschuß und Rückzahlung in einem richtigen Verhältnisse zu einander stehen. Es ist richtig, daß man im ersten Jahre die Kosten nicht genau berechnen kann, aber da die ganze Rückzahlung zehn Jahre lang dauert, so wird man im ersten Jahre nicht mehr zurückfordern, als daß man glaubt, es treffe sich in der Wirklichkeit.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

#### Art. 17.

Überdies entrichten sämtliche Grundeigentümer an die Kosten der Verifikation einen einmaligen Beitrag von fünf Rappen für jede Jucharte, welcher jeweilen erst nach Beendigung einer Gemeindervermessung zu entrichten ist.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bezieht sich auf die Verifikation, deren Kosten für die Grundeigentümer fünf Rappen für jede Jucharte betragen; diese werden aber erst bezahlt, nachdem die Operation stattgefunden hat und die Arbeit beendigt ist. Auch in dieser Beziehung bleiben wir dem jurassischen Verfahren treu.

Friedli. Ich erlaube mir hier nur ein Wort, welches ich schon vorher hätte anbringen sollen, und zwar in Bezug auf die Weglassung der Bruchzahlen. Ich stelle daher den Antrag, daß, um die Sache zu erleichtern, bei Bruchzahlen von weniger als einer Fünfteljucharte kein Beitrag zu bezahlen sei, sondern daß sie wegfallen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube fast gar, wenn man etwas modifizieren wollte, so sollte man das Gegenteil beschließen und sagen, jede, auch die kleinste Parzelle solle bezahlt, sonst gehen alle diejenigen, welche weniger betragen, leer aus. Ich stelle mir vor, man werde hierbei so verfahren: wer eine Fünfteljucharte besitzt, bezahlt einen Rappen; wer weniger besitzt, bezahlt nichts für die Verifikation; hingegen bei dem vorhergehenden Artikel wäre es anders, und wer auch nur eine Zehnteljucharte besitzt, muß die Kosten der Vermessung dafür bezahlen. Aber bei Art. 17 wird man nicht unter einen Rappen gehen, da wir auch keine Münze haben, welche kleiner ist als dieser Betrag. Ich könnte daher eine Modifikation dieses Artikels nicht zugeben.

Der Antrag des Herrn Friedli bleibt in Minderheit und der Art. 17 wird unverändert genehmigt.

#### Art. 18.

Der Regierungsrath wird alle zur näheren Ausführung dieses Gesetzes nötigen Vollziehungsverordnungen und Instruktionen erlassen und sich dabei so viel als möglich an die über das Katasterwesen im Jura geltenden Vorschriften halten.

Derselbe entscheidet — auf den Antrag der leitenden Direktionen (§. 14) — alle aus der Anwendung und Vollziehung des Gesetzes entstehenden nicht privatrechtlichen Streitigkeiten, und wird nach Beendigung des Ganzen dem Großen Rath darüber Bericht erstatten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 19.

Dieses Gesetz tritt am ... ..... .... in Kraft.

Gegeben in Bern, u. s. w.

Wird bis zu der zweiten Berathung verschoben.

Tagblatt des Großen Rathes. 1854.

#### Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern, erwägend, daß der Entwässerung des Seelandes eine Parzellarvermessung des gesamten Inundationsgebietes vorausgehen muß, und in der Absicht, diese Arbeit gleichzeitig zur Katastrierung des Seelandes zu benutzen, welche eine unentbehrliche Grundlage des Grundsteuersystems und der Einführung einer einfachen Grundbuchführung bildet,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Wird ebenfalls verschoben.

Revel. Wenn man den Eingang behandelt hätte, so hätte ich den Antrag gestellt, denselben noch ein anderes Motiv beizufügen, nämlich des Gesetzes von 1849 zu erwähnen.

Auf die Anfrage des Präsidiums, obemand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

Trachsel. Ich bin so frei, den Antrag aufzunehmen, den ich während der Diskussion über das Eintreten stellte, wie er vom Herrn Berichterstatter modifiziert wurde, und zwar in dem Sinne: der Regierungsrath sei ermächtigt, auch Gemeinden anderer Bezirke des alten Kantonstheiles, welche geneigt sein sollten, sich vermessen zu lassen, nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu behandeln.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke noch einmal, daß ich diesen Zusatz als erheblich acceptire.

Der Zusatzantrag des Herrn Trachsel wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Geissbühler. Ich wünschte vom Herrn Berichterstatter noch über einen Punkt Aufschluß zu erhalten. So wie das Gesetz vorliegt, bezieht sich daselbe ausschließlich auf bestimmte Amtsbezirke. Wenn nun nach dem Antrage des Herrn Trachsel auch in andern Landesgegenden Vermessungen vorgenommen werden, so möchte ich fragen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes in solchen Fällen auch als Norm gelten oder ob man sich in andern Landesgegenden nach andern Gesetzen zu fügen habe.

Herr Berichterstatter. Ich stelle mir die Sache so vor: nachdem in den Amtsbezirken, von welchen das vorliegende Gesetz handelt, die Arbeit, ich will nicht sagen — beendigt, aber so weit gefördert sein wird, daß man über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Gesetzes aus Erfahrung entscheiden kann, so wird sich die fernere Frage bieten, ob diese Maßregel auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden solle. Wird diese Frage bejaht, so wird die Arbeit ausgedehnt, sobald sich disponible Geometer genug vorfinden. Dann braucht es einen einzigen Artikel, welcher vorschreibt, dieses Gesetz sei auch auf den Amtsbezirk Aarwangen, Trachselwald u. s. w. ausgedehnt. Ein anderer Fall ist aber auch denkbar, der Fall nämlich, daß die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der Einrichtung im einen oder andern Punkte herausstellen kann; dann hätte man entsprechende Modifikationen anzubringen. Zum Schluß erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung. Da wir wahrscheinlich heute die letzte Sitzung haben, so möchte ich den Antrag stellen, die endliche Redaktion des erheblich erklärten Antrages mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über verschiedene, die Abänderung der Richtung der Zentralbahn zwischen Murgenthal und Schönbühl bezweckende Vollsitzungen.

Der Regierungsrath schließt in Übereinstimmung mit der Eisenbahn-Kommission dahin:

dass über die zwei Petitionen der Gemeindräthe von Uzenstorf, Bätterkinden, Koppigen, Kirchberg und Erstigen, d. d. 18. und 20. Dez. 1853 und des Herrn Fürsprecher Hodler vom 22. Dez. 1853, zur Tagesordnung geschritten werde.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich erinnern, dass in der Konzession für die schweizerische Zentralbahn die Linie, welche sie befolgen soll, festgesetzt wurde und zwar in der Weise, dass sie von Murgenthal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee und von da nach Wynigen, Burgdorf und Schönbühl mit Ausmündung auf dem linken Aaruferr nach Bern geführt werde. Die Konzession, welche der Kanton Bern mit der Zentralbahngesellschaft abschloss und die der Große Rath genehmigte, wurde auch von beiden eidgenössischen Räthen genehmigt; sie war ferner Gegenstand eines Staatsvertrages zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Genf. Die Linie von Murgenthal nach Bern ist nun theilweise ausgestreckt, theilweise genehmigt; die Vorarbeiten sind gemacht von Murgenthal nach Hindelbank, mit Ausnahme zweier Parzellen. Wir haben es heute nicht mit der Frage zu thun, ob die Linie von Murgenthal nach Hermiswyl genau bei Langenthal vorbeigehen oder sich ein wenig ferner davon hinziehen solle; auch das Verhältniss von Herzogenbuchsee (ich erkläre dieses, weil ich weiß, dass man Werth darauf setzt) bleibt unberührt. Die Frage, welche heute entschieden werden soll, ist diese, ob man sich entschliessen könne, anstatt durch die sogenannte Kastenstraße zu gehen, der großen Zürcherstraße zu folgen. Von Partikularen aus den Ortschaften Koppigen, Kirchberg, Uzenstorf und Bätterkinden wurde am 20. Jan. 1853 eine Petition eingereicht, — welche das Gesuch enthielt: es möchte noch einmal untersucht werden, ob es nicht zweckmässig wäre, die Bahn von Herzogenbuchsee nach Burgdorf in der Richtung von Koppigen und Kirchberg hinaufzuführen anstatt durch das Wynigenthal. Der Regierungsrath theilte die Bittschrift einerseits der Verwaltung der Zentralbahn mit, ebenso bei Anlass einer Konferenz über Eisenbahnsachen den Abgeordneten der Kantone Freiburg und Waadt. Nun haben Sie dem schriftlichen Rapporte entnommen, dass sowohl die Zentralbahngesellschaft als die zwei genannten Kantone sich gegen das Gesuch aussprachen; Genf nahm dabei nicht Theil; dagegen waren Waadt und Freiburg vertreten und letzteres sprach sich auf das Entschiedenste dagegen aus. Hierauf hatte der Regierungsrath nur noch einen, übrigens seiner Ansicht entsprechenden Ausweg, nämlich die Sache abzulehnen. Nun liegt eine andere Petition vor und zwar von den Gemeindesbehörden von Uzenstorf, Bätterkinden, Koppigen und Kirchberg, die insofern von der soeben berührten abweicht, als die erste Burgdorf nicht umgehen, sondern von Kirchberg vorhin lenken wollte, während die zweite Petition von Kirchberg gerade nach Hindelbank zielte und Burgdorf zu umgehen strebte; das ist der Unterschied. Die Untersuchung dieses Begehrrens war sehr leicht, denn nicht nur sind die Gründe, welche man zu Unterstützung einer Abänderung der Linie anführt, unrichtig, sondern zum Theil noch auffallend übertrieben. Wir wollen diese Gründe ein wenig durchgehen. Vorerst behauptet man in der Petition: die Linie durch das Wynigenthal sei um zwei Stunden länger als diejenige über Herzogenbuchsee, Koppigen und Kirchberg. Ich lese mir durch die Eisenbahnverwaltung hierüber Notizen geben, deren Ergebnis dieses ist: wenn man von Murgenthal nach Hindelbank eine schnurgerade Linie ziehen würde — was man mit der Eisenbahn nicht kann — so misst dieselbe 108,000 Fuß; die Linie durch das Wynigenthal, wie sie jetzt abgesteckt ist, hat hingegen eine Länge von 118,500 Fuß. Wenn Sie die eine Zahl von der andern abziehen, so ergiebt sich eine Differenz von 10,500 Fuß, aber nicht eine solche von zwei Stunden; und diese Diffe-

renz zeigt sich nicht etwa, wenn man die beiden Eisenbahnlinien, wie sie sich in Wirklichkeit gestalten, mit einander vergleicht, sondern wenn man zum Nachtheile der gegenwärtig ausgesteckten Linie die andere schnurgerade zieht. Sie sehen, welche Uebertragung in diesem Punkte liegt. Der zweite Grund, den die Petenten zur Unterstützung ihres Begehrrens anführen, besteht darin, dass sie sagen: die Eisenbahngesellschaft schätzt die Mehrkosten der Linie durch das Wynigenthal auf 1,800,000 Franken. Allerdings schätzt die Direktion der Zentralbahngesellschaft die Mehrkosten auf diese Summe; aber einerseits ist zu bedenken, dass dieser Mehraufwand nicht dem Staate, sondern der bauenden Gesellschaft zur Last fällt, und andererseits liegt darin für uns kein Grund, von der festgesetzten Linie abzuweichen. Dabei soll ich noch eine Bemerkung machen. Als man die Linie durch das Wynigenthal festsetzte, wusste man wohl, dass sie etwas mehr kosten werde, als die andere, man schätzte jedoch die Mehrkosten nur auf 3 — 400,000 Fr. Aber wer schätzt die Linie, welche in der Petition vorgeschlagen wird? Diese ist noch gar nicht studirt und die bisherigen Behauptungen haben daher keine feste Grundlage. Nun nehme ich an, wenn man sich bei den Studien der Linie über Burgdorf und durch das Wynigenthal um ungefähr 1,400,000 Fr. irren konnte, dass man sich auch bei der andern Linie, über die noch keine Vorarbeiten bestehen, irren kann, obwohl, wie gesagt, darin kein Grund für uns liegt, auf eine Abänderung einzutreten. Dies fällt der Gesellschaft auf, welche das Unternehmen freiwillig übernahm. Als fernern Grund führen die Petenten an: das Festhalten an der bisherigen Linie erhöhe die Gefahr einer Linie von Neuenburg nach Solothurn und von da nach Olten, und die sei den Interessen der Zentralbahn sehr nachtheilig. Hierauf habe ich zweierlei zu bemerken. Für die Zentralbahngesellschaft mag es nachtheilig sein, wenn eine zweite Linie entsteht, aber vom Standpunkte der Regierung von Bern aus kann die letztere sagen: je mehr desto lieber! Ich spreche es offen aus, ich wünsche nicht, dass die Linie durch das Seeland gebaut werde, bevor die erste Linie fertig ist. Das Zustandekommen einer solchen Linie erschreckt mich hier im Grossräthssaale gar nicht, wäre ich hingegen als Aktionär in Basel, dann könnte ich die Sache anders ansehen. Uebrigens würde diese Gefahr durch die Linie Herzogenbuchsee-Kirchberg nicht vermieden. Ein vierter Grund der Petition besteht darin, dass angeführt wird: das Wynigenthal habe eine sehr geringe Bevölkerung und sei von den Ortschaften Kirchberg, Koppigen, Uzenstorf &c., die einen Verkehr von über 200,000 Zentner Waaren darbieten, gänzlich abgeschnitten; eine ziemlich breite Hügelreihe ohne alle Straßenverbindung trenne sie. Hier ist die Uebertriebung der Art, dass man fragen muss: haben die Petenten diese Behauptung im Ernst aufgestellt? Aus dem schriftlichen Rapporte hören Sie, dass nicht weniger als sieben gute Straßen oder Wege die beiden Linien verbinden. Erstens ist es die Landstraße zwischen Langenthal und Herzogenbuchsee, sodann eine Straße dritter Klasse zwischen Thörigen und Herzogenbuchsee, ferner eine vollkommen ebene Straße gleicher Klasse zwischen Bollodingen und Oberönz, dann zwei Straßen vierter Klasse von Wynigen nach Seeburg und nach Alchenstorf, eine Straße gleicher Art zwischen Bickigen und Numendingen und endlich die ganz ebene Straße zwischen Burgdorf und Kirchberg, — und trotzdem sagen die Petenten, es bestehe keine Verbindung zwischen beiden Linien! Die Hügelreihe existirt, aber wer einmal dort gewesen ist, der weiß, dass sie fast von Viertelstunde zu Viertelstunde durchschnitten ist, nicht nur durch Straßen, auch durch Bäche. Man sagt, die Bevölkerung der Gegend, durch welche sich die festgesetzte Linie hinziehe, sei sehr dünn. Davon ist so viel wahr, dass, wenn man unmittelbar die Linie im Auge hat, unstreitig auf der Kastenstraße die Bevölkerung geringer ist; es liegen zwar Langenthal, Bleienbach, Thörigen, Wynigen, Burgdorf an dieser Linie, aber der Vortheil wäre auf Seite der sogenannten Zürcherstraße. Hier ist indessen die Art der Rechnung eine andere. Wenn man die Rentabilität einer Eisenbahn berechnen will, so ist dafür nicht gerade die Bevölkerung maßgebend, welche haarscharf an die Linie grenzt, sondern man stützt sich auf die Bevölkerung im Umkreise von zwei Stunden links und zwei Stunden rechts. Nach diesem Verfahren stellt

sich die Linie durch das Wynigenthal sehr günstig heraus, denn es fallen sämliche petitionirende Dörtschaften — Koppigen, Uzenstorf, Kirchberg ic. — in diesen Umkreis, der von Langenthal nach Hindelbank eine Bevölkerung von nicht weniger als 80,000 Seelen umfaßt. Nehmen Sie die Sache um und verlegen Sie die Linie abwärts auf die Zürcherstraße, was ist die Folge? Daß vielleicht, wieder nach einem Umkreise von zwei Stunden links und zwei Stunden rechts berechnet, sich ebenfalls eine Bevölkerung von 80,000 Seelen ergiebt; aber diese sind alsdann zum guten Theile Solothurner, nicht Berner; denn jene Linie zieht sich größtentheils dem Saume des Kantons nach, und man würde also die Linie aus einem bernischen Zentrum in ein Zentrum verlegen, welches halb bernisch und halb solothurnisch wäre. Man führt in der Petition ferner an: die Bahn durch das Wynigenthal sei unsicher und vielen Bergströmen ausgesetzt; deßhalb habe auch der Staat, ungeachtet die über Burgdorf führende Poststraße die ältere sei, die Nothwendigkeit erkannt, eine sicherere und kürzere über St. Niklaus anzulegen. Wie darf man so etwas behaupten? Die sogenannte Zürcherstraße von Hindelbank über Kirchberg und Herzogenbuchsee nach Murgenthal wurde bekanntlich in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Poststraße durch das Wynigenthal aber erst in diesem Jahrhundert angelegt. Die Angabe, daß jene gebaut worden sei, weil diese nicht sicher und kurz genug gewesen, ist also wieder eine arge Unrichtigkeit und nach dem Datum der Konstruktion wäre man berechtigt, das Argument umzukehren. Das gebe ich zu, daß das Wynigenthal mehr als einmal der Wassergröße ausgesetzt war, nicht weil sich dort Bergströme vorfinden, wie die Petition sagt, aber Bäche, die man bei ordentlichen Zeiten kaum sieht, die indessen hin und wieder anschwellen. Aber das ist kein Privilegium für die Kastenstraße; das kann jeder Gegend widerfahren. Ein Jahr hat diese Gegend Wolkensbrüche, das andere Jahr eine andere. Der letzte Grund, welchen die Petenten geltend machen, ist dieser, daß sie behaupten: es würde kein Mensch an die Linie durch das Wynigenthal gedacht haben, wenn nicht das Lokalinteresse von Burgdorf in Betracht gekommen wäre (vielleicht wollte man damit noch etwas Anderes sagen). Hierüber führe ich zwei Thatsachen an. Als es sich darum handelte, den Vertrag mit der Eisenbahngesellschaft abzuschließen, lagen von Gemeinderäthen von zehn Gemeinden Petitionen zu Gunsten der gegenwärtigen Linie vor, nämlich von Burgdorf, Krauchthal, Worb, Wynigen, Schwinden, Rumendingen, Trub, Grosshöchstetten, Walringen und Ferenbalm. Dies ist eine Thatsache, die andere besteht darin, daß die Kommission, welche der Nationalrat zur Prüfung des Konzessionsvertrages niedersezte, und in der die Stadt Burgdorf nicht vertreten war, im allgemeinen schweizerischen Interesse die Linie durch das Wynigenthal zur Genehmigung empfahl. Es ist also wieder eine arge Uebertreibung, wenn man sagt, es hätte ohne den Einfluß der Stadt Burgdorf Niemand daran gedacht, die Bahn durch das Wynigenthal zu führen. Ich will es bei dieser Bemerkung bewenden lassen, obsohn ich über den letzten Punkt noch ein Argument anführen könnte. Dies sind die Rückweisungsgründe, welche ich auf die Behauptungen der Petenten anführen soll. Der Regierungsrath beschränkt sich aber nicht auf diese, sondern er hält dafür, es sprechen auch positive Gründe für die angenommene Linie. Vor Allem ist die Linie über Langenthal, Wynigen und Burgdorf durch den Konzessionsvertrag mit der Zentralbahngesellschaft festgestellt, sie könnte also nicht verändert werden ohne Abänderung des Vertrages. Dieselbe Linie wurde zweitens am 24. November 1852 vom Grossen Rathe einstimmig angenommen; es bedürfte also eines neuen Beschlusses, um sie abzuändern. Drittens wurde die Linie durch die Bundesbehörde sanktionirt; wir müßten also die Sache derselben wieder zur Genehmigung vorlegen. Viertens wurde die nämliche Linie, wie ich bereits bemerkte, am 2. Dezember 1852 Gegenstand eines Staatsvertrages mit den Kantonen Freiburg, Waadt und Genf; also müßte auch dieser Vertrag abgeändert werden. Endlich geht die Linie Langenthal-Wynigen-Burgdorf mitten durch den Kanton Bern, während die Linie Herzogenbuchsee, Koppigen und Kirchberg größtentheils dem Saume des Kantons folgt und nur einen kleinen Theil unsers Volkes berührt.

Zudem sind auf der ersten Linie bereits alle Vorstudien gemacht und der größte Theil der Traces genehmigt, auf der andern Linie müßte Alles von vorne angefangen werden; also hätte man große Zeitverluste und die gemachten Vorarbeiten wären umsonst. Zum Schluß bitte ich nicht zu übersehen: wenn später eine Fortsetzung der Linie aus dem Westen von Neuenburg durch das Emmenthal und Entlebuch nach Luzern — zur Verbindung mit dem Gotthard — in Frage käme, so paßte dazu das Stück bis Burgdorf vollkommen; die Linie von Hindelbank über Kirchberg hingegen würde nicht dazu passen. Ich rede von einer Eventualität, die noch ferne sein mag, aber eine Behörde soll auch diese im Auge haben. Im schriftlichen Berichte wird überdies noch bemerkt, daß der Handelsverkehr von Burgdorf allein denjenigen der petitionirenden Gemeinden übersteigt. Ich will nicht weiter darüber eintreten und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, indem ich zum Schluß noch einmal bemerke: es liegt nichts in Frage, was die speziellen Verhältnisse von Langenthal und Herzogenbuchsee verändern würde.

**Kehrlt, Fürsprecher.** Wenn Niemand das Wort ergreift, so erlaube ich mir einige Irrthümer zu berichtigen, welche der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsraporte anbrachte. Vor Allem geht er davon aus, die Petenten wollen die Stadt Burgdorf umgehen. Der Schluss der Petition geht aber dahin: die Bahn von Herzogenbuchsee nach Burgdorf sei in der Richtung über Koppigen und Kirchberg hinaufzuführen, anstatt durch das Wynigenthal. Ebenso irrtümlich ist die Behauptung, als wolle man die Linie von Murgenthal nach Herzogenbuchsee abändern, daran dachte Niemand; man wollte die Bahn nur durch eine bevölkertere Gegend als durch das Wynigenthal führen. Damit fallen die Hauptargumente des Herrn Berichterstatters dahin. In eine spezielle Erörterung der Motive der petitionirenden Gemeinden will ich nicht näher eintreten; sie wurden Ihnen mitgetheilt und die Einwürfe in allen Theilen widerlegt. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der Herr Berichterstatter von Voraussetzungen ausging, welche nicht richtig sind; und wenn dies richtig ist, so glaube ich, man sollte wenigstens den vorliegenden Petitionen so weit Rechnung tragen, daß man die Sache noch einmal genauer untersuche. Es wurde u. A. auch gesagt, die Zentralbahngesellschaft habe die neue Linie als ungünstig betrachtet. Das ist nicht richtig; wenigstens nach den Mittheilungen Derselben, welche nach Basel geschickt wurden, fand die Mitglieder der Direktion der Zentralbahn ganz geneigt, auf das neue Tracé einzutreten; nur ein Mitglied wollte sich nicht darauf einlassen. Ich stelle daher den Antrag, die Sache noch einmal zu untersuchen.

**Friedli.** Ich hätte nichts gegen den Antrag des Herrn Kehrlt, aber wenn noch einmal untersucht werden soll, so muß die arme Bevölkerung noch länger warten.

**Herr Berichterstatter.** Herr Kehrlt hat nicht die rechte Petition in die Hand bekommen, nämlich diejenige vom 20. Jan. 1853, von welcher ich bereits bemerkte, sie habe von Kirchberg nach Burgdorf lenken wollen. Die neuere Petition hat etwas ganz Anderes im Auge, sonst würde sie nicht die Differenz von zwei Stunden angeführt haben, welche sich herausstelle, wenn man Burgdorf umgehe. Ich bin so frei, folgende Stelle aus der fraglichen Petition zu zitiren: „Obwohl man im Allgemeinen die Bedeutung der Stadt Burgdorf anerkennt, so waren doch viele der gebildtesten und einsichtigsten Staatsbürger der Ansicht, es dürfen nicht den Interessen dieser Stadt diejenigen des Kantons geopfert werden; es dürfe nicht der Interessen der Stadt Burgdorf wegen das ganze Publikum gezwungen werden, bei Benutzung der Eisenbahn von Bern nach Olten einen Umweg von wenigstens zwei Stunden zu machen.“ Die erste Petition wollte allerdings nur die Linie zwischen Murgenthal und Burgdorf ändern, so daß die Endpunkte die gleichen gewesen wären; die zwei letzten Petitionen (wenn ich nicht irre, so sind sie vom 18. und 22. Dez. 1853 datirt) stellen jedoch die Linie des Kastertales der andern durch das Wynigenthal gegenüber. Das bloße Untersuchen der Sache hätte ich nichts, aber

suchung hat bereits stattgefunden und gestützt darauf wiederhole ich Namens des Regierungsrathes den Antrag auf Tagesordnung.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das mehr genehmigt.

### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag des Regierungsrathes  
auf Tagesordnung : . . . 76 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Kehrl : . . . 9 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Bau-  
direktion über den Bau der Laufsen-Kleinlützel-  
Straße, mit dem Antrage, der Große Rath möchte:

- 1) für die Erbauung dieser Straße 40,200 Fr. bewilligen;
- 2) den vorliegenden Plan und Devis genehmigen und der  
Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilen;
- 3) diese Behörde ermächtigen, kleinere im Interesse des  
Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die wiederholten Begehren, welche in Betreff dieses Straßenbaues vorgebracht wurden, sowie darauf, daß zu diesem Zwecke bei der letzten Budgetberatung bereits eine Summe bestimmt wurde, so daß es sich lediglich um die Genehmigung des Planes handle.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über die Besoldungsverhältnisse des Salzfaktors und Othm geldbeamten zu Nidau und des Amtsschaffners und Othm geldbeamten zu Büren.

Der Regierungsrath, in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion, stellt den Antrag: nachdem die Salzfaktorei Büren auf diejenige von Nidau übergegangen, die Biff. 4 und 5 des §. 1 des provisorischen Gesetzes vom 2. Juni 1852 über die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken dahin abzuändern, daß vom 1. April an die Besoldung des Amtsschaffners von Biel und Nidau, Othm geldbeamten und Salzfaktors zu Nidau, auf 2500 Fr. und die des Amtsschaffners und Othm geldbeamten von Büren auf 1400 Fr., für beide mit freier Wohnung, festgesetzt sein sollte.

Huetter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie haben durch einen Beschluß, der schon letztes Jahr gefaßt wurde, verfügt, die Salzfaktorei Büren sei aufzuheben und mit derjenigen von Nidau zu vereinigen, wodurch eine kleine Ersparnis erzielt wurde. Damals wurde aber nichts bestimmt, wie es mit der Besoldung der betreffenden Beamten gehalten sein sollte. Wie Sie wissen, wurden durch das Gesetz über die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken verschiedene Stellen vereinigt. Da der Amtsschaffner von Büren die dortige Salzfaktorei nicht mehr zu besorgen hat, so wird Ihnen obige Reduktion der Besoldungsverhältnisse vorgeschlagen, wodurch für den Staat noch eine Ersparnis von 300 Fr. erwächst. In einiger Abweichung vom schriftlichen Berichte, trage ich darauf an, diesen Beschluß auf den 1. April nächsthin in Kraft zu setzen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion über eine irrtümliche Fassung zweier Artikel des in der letzten Session des Großen Rathes zu Ende berathenen Gesetzes über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, mit dem Schlusse, daß die Biff. 8, 9 u. 10 des Art. 1 aus diesem entfernt und in Form eines Zusatzes folgenden Inhaltes dem Art. 6 einverleibt werden möchten:

„Unter der Leitung und Aufsicht der Justiz- und Polizeidirektion stehen die sämtlichen Amts- und Amtsgerichtsschreiber, die Fertigungs- und die Vermundschafsstbehörden des Kantons.“

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Das Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung wurde in der letzten Sitzung definitiv genehmigt. Als jedoch der Druck des Gesetzes veranstaltet wurde, zeigte es sich, daß eine Versezung stattgefunden habe; die genehmigten Einschaltungen wurden theilweise unrichtig eingetheilt. Das Gesetz bezieht sich auf Zentral- und Bezirksbeamte; nun stehen unter den ersten auch die Sekretäre der Bezirksverwaltung, die Fertigungs- und Vermundschafsstbehörden; diese sollten aber unter der Rubrik der Bezirksverwaltung erscheinen. Daher wird bei Ihnen der Antrag gestellt, diese Berichtigung zu genehmigen. Der Regierungsrath trug Bedenken, diese Änderung von sich aus vorzunehmen, obwohl am Gesetze selbst nichts abgeändert wird. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlaßgesuchen in nachstehender Weise entsprochen und zwar ohne Einsprache durch das Handmehr.

1) Jean Baptist Queloz, von St. Brais, vom Obergericht am 2. Juni 1851 wegen Theilnahme an einem Raufhandel zu 2 Jahren Kantonsverweisung mit Verlust seiner bürgerlichen Rechte und Ehren verurtheilt und am 16. Nov. 1852 vom Großen Rath für den Rest obiger Verweisungsstrafe begnadigt, wird in seine ehemalige bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingefestzt.

2) Der Elisabeth Iselti, geb. Stauffer, von Täuffelen, Samuels des Steinhauers Witwe, in Bern, am 3. März 1854 vom Amtsgerichte Bern wegen Diebstahls korrektionell zu drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird diese Strafe in Eingrenzung in die Gemeinde Meiringen von gleicher Dauer umgewandelt, wobei der Vollziehungsbehörde vorbehalten bleibt, den Johann Winterberger, Instruktor zu Meiringen, nöthigenfalls zur Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten.

3) Dem Johann Hurni, Gemeindeschreiber von Suß und Lattrigen, wird die wegen Verstoß gegen das Lotteriegesez aufgelegte Buße von 150 Fr. a. W., resp. 50tägige Gefangenschaft, in eine Eingrenzung in den Gemeindebezirk von Suß und Lattrigen von 100 Tagen umgewandelt.

4) Dem David Keller, Bauer auf dem Golpisberg bei Walkringen, wird die wegen unbefugten Holzschlags rächterlich aufgelegte Buße von Fr. 150. 73 zu zwei Dritteln; —

- 5) Dem Pierre Joseph Walzer, von Bonfol, gew. Landjäger, am 14. März 1849 vom Kerlegsgericht wegen Tötung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr ganz einen Sechstel betragende Rest seiner Strafe; —
- 6) Dem Jakob Leuenberger, von Trachselwald, am 6. September 1852 vom Obergericht wegen Falschmünzeret zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Sechstel betragende Rest seiner Strafe; —
- 7) Dem Johannes Etter, von Meikirch, am 18. Mai 1852 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 15 Monaten Einsperrung verurtheilt, wird der einen Siebentel betragende Rest der Strafe; —
- 8) Der Barbara Uttinger, von Seebach, Kanton Zürich, am 13. April 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Beiseitigung der Leibesfrucht zu 2 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Fortweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Zuchthausstrafe; —
- 9) Dem Christian Baumgart, von Mühlberg, am 13. Hornung 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen und Hehlerei zu 8 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Achtel betragende Rest der Strafe; —
- 10) Der Salome Bihend, von St. Beatenberg, am 1. Oktober 1852 von den Assisen des Emmentals wegen Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafe; —
- 11) Der Verena Grüter, von Roggwyl, am 13. Juni 1853 von den Assisen des Emmentals wegen Diebstahls zu 1 Jahr Einsperrung verurtheilt, wird der letzte Fünftel ihrer Strafe; —
- 12) Der Sophie Adele Herren, von Mühlberg, am 27. August 1849 vom Obergericht wegen Versuchs Kindsmords zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Fünftel ihrer Strafe; —
- 13) Dem Johann Jakob Höfer, von Niederwyl, Kanton Aargau, am 13. Juni 1853 von den Assisen des Emmentals wegen Diebstahlsversuchs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Fünftel seiner Strafe; —
- 14) Der Rosina Leuenberger, von Huttwyl, am 25. September 1852 von den Assisen des Emmentals wegen Verheimlichung der Schwangerschaft zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafe; —
- 15) Dem Peter Mauerhofer, von Krauchthal, am 28. Februar 1853 von den Assisen des Emmentals zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Fünftel betragende Rest seiner Strafe; —
- 16) Dem Jakob Segeßer, von Thunstetten, am 14. September 1852 von den Assisen des Emmentals wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner Strafe; —
- 17) Dem Ulrich Zwahlen, von Wohlen, am 15. September 1851 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr ganz einen Sechstel betragende Rest der Strafe; —
- 18) Der Anna Barbara Zyfet, von Heiligenschwendi, am 5. August 1850 vom Obergericht wegen Kindsmord zu fünf Jahr Ketten verurtheilt, wird der letzte Fünftel der Strafe; und
- 19) Dem Niklaus Burri, von Wierenzwy, von den Assisen des Oberlandes wegen Unterschlagung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Sechstel seiner Strafe erlassen.
- 20) Dem Jakob Zimmermann, von Lüterkofen, Kanton Solothurn, am 30. März 1853 von den Assisen des Seelandes wegen Hehlerei peinlich zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe in Landesverweisung von doppelter Dauer umgewandelt.
- 1) Johann Schneider, von Uetendorf, am 15. Januar 1853 von den Assisen des Oberlandes wegen Diebstahls von Lebensmitteln zu 2 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des Restes seiner Strafe in Gemeindesengrenzung; —
- 2) Johann Howald, von Röthenbach, am 24. Hornung 1853 von den Assisen des Emmentals wegen Fälschung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe; —
- 3) Johann Megert, von Reichenbach, am 29. März 1843 vom Obergericht wegen Versuchs Diebstahl und Straßenraub zu 14 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe; —
- 4) Christian Rüfer, von Lyss, am 26. Januar 1852 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 2½ Jahr Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe; —
- 5) Andreas Scheidegger, von Huttwyl, am 27. Oktober 1851 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe: —
- 6) Johann Wyttensbach, von Goldiwyl, am 8. April 1848 vom Obergericht zu 2 Jahren und am 23. September 1850 zu 4 Jahren Ketten wegen Diebstahls verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe; —
- 7) Friedrich Walther, von Wohlen, am 24. August 1844 vom Obergericht wegen Raubes zu 13 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe; —
- 8) Johann Hügli, von Seedorf, am 29. März 1853 von den Assisen des Seelandes wegen Diebstahls zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafe; —
- 9) Johann Schmid, von Oberwichtach, am 28. Mai 1853 von den Assisen des Oberlandes wegen Nothzucht peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes der Strafe; —
- 10) Johann Hofmann, von Suiz, am 20. April 1844 vom Obergericht wegen Brandstiftung zu 20 Jahren Ketten verurtheilt, mit seinem Begnadigungsgesuche; —
- 11) Anton Juillerat, von Rebewil, am 8. Mai 1852 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass eines Drittels seiner Strafe; —
- 12) Christian Kunkler, von Mühlthurnen, am 15. September 1851 vom Obergericht wegen Diebstahls und Betrugs zu 5 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des Restes seiner Strafe in Landesverweisung; —
- 13) Anton Baumgartner, von Rütwyl, Kanton Luzern, am 18. April 1853 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des noch 4 Monate betragenden Restes seiner Strafe; —
- 14) Johann Gugger, vom Buchholterberg, am 5. Mai 1852 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des Restes dieser Strafe in Landesverweisung; —
- 15) Johann Maurer, von Béchigen, am 13. Januar 1851 vom Obergericht wegen Tötung zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des Restes seiner Strafe in Landesverweisung; —
- 16) Christian Moser, von Zollikofen, am 12. November 1852 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass des Restes dieser Strafe; —
- 17) Anna Elisabeth Höfer, von Hasle, am 13. September 1852 von den Assisen des Emmentals wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des einen Viertel betragenden Restes dieser Strafe in Kantonsverweisung; —
- 18) Peter Kohler, von Elay, am 8. Mai 1851 vom Amtsgerichte Delsberg wegen Diebstahls zu 5 Jahren Ein-

Dagegen werden ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

sperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes dieser Strafe in Gemeindesengrenzung;

19) Justin Leschenné, von Glovelier, am 16. März 1853 vom Obergericht wegen Prelleret zu 5 Jahren Einföhrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes seiner Strafe in Landesverweisung;

20) Louis Sunter, von Nods, am 21. April 1853 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 15 Monaten Gefangenshaft verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe;

21) Christian Steiner, Müller, von Oberthal, welchem der Regierungsrath eine wegen Ausgeben falschen Gelbes peinlich auferlegte einjährige Zuchthausstrafe in Kantonssverweisung von gleicher Dauer umgewandelt hat, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe;

22) Andreas Läng, Maurer, von Uzenstorf, vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Nachfungs und Mißhandlung zu 6 Monaten Leistung aus den Amtsbezirken Fraubrunnen und Burgdorf verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe; und

23) Johann Jakob Beetschen, von der Lenk, vom Kriegsgericht im Jahr 1852 wegen Eigenthumsverlezung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe jedoch vom Grossen Rathé bereits in Landesverweisung umgewandelt worden ist, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes.

Herr Präsident. Ich habe die Ehre, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, welche Geschäfte noch nicht erledigt sind; Sie mögen dann entscheiden, ob Sie das eine oder andere noch behandeln, oder die Sitzung schließen wollen. Es sind noch nicht erledigt: Gesetz über wirksamere Bestrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen; Vortrag über den Anzug, betreffend die Aufhebung des zweiten Theiles des Zivilprozeßgesetzes für den Jura; Gesetz über den Bucher; Offiziersbeförderungen. Ich will nun gewärtigen, ob man das eine oder andere dieser Geschäfte noch zu behandeln wünscht, oder ob die Sitzung zu schließen ist.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Wenn es irgend thunlich ist, so wünsche ich, daß das Gesetz über die Einföhrung wirksamerer Strafarten noch behandelt werde. Ich sehe zwar vor, daß es kaum durch das Handmehr erledigt werden dürfte; aber ich zweifle daran, ob irgend Jemand noch Unstand nimmt, die Dringlichkeit der Sache anzuerkennen; denn wir haben gegenwärtig 720 Sträflinge im Zuchthause und die Anstalt zu Thorberg ist, wie ich bereits sagte, bis an den Estrich angefüllt. Viele darunter finden, sie seien nicht bestraft, und es kann wahrhaft keine Behörde dazu stimmen, daß man auf diesem Wege die Gesellschaft schullos gegenüber dem Vaganthum lasse. Ich will nur befügen, daß die Judikalkosten des letzten Jahres 125,000 Fr. mehr betragen, als das Budget aussehe. Ich wünsche also dringend, daß man diesen Gegenstand noch behandle. Wer gegen das Eintreten ist, mag seine Gründe dafür angeben, aber die Behörde glaubte eine Pflicht zu erfüllen, als Sie Ihnen den betreffenden Gesetzesentwurf vorlegte.

Dr. Schneider. Sie werden ganz gewiß mit mir einverstanden sein, daß diesen Nebeln auf zweckmäßige Weise vorgebeugt werden müsse; darüber besteht kein Zweifel. Ich bitte aber, erstens darauf zu achten, daß dieses Dekret in prinzipieller Beziehung ein sehr wichtiges ist. Man will von einem Prinzip abgehen, das bisher im Kanton das vorherrschende war, und bei welchem allerdingts Nebelstände entstehen; aber zu dem Prinzip, welches man nun einführen will, könnte ich auch nicht stimmen. Wenn es sich darum handelt, die Gefangenschaftsstrafen bedeutend abzukürzen und sie durch Stockprügel, Hungerleib und Nutzenstreiche zu ersetzen, so muß die Sache zweimal überlegt werden. Es haben sich gewiß Männer, welche über diesen Gegenstand nachdachten, in Ländern, wo sich ähnliche

Nebelstände zeigten, dafür und dawider ausgesprochen, und es sind gewichtige Gründe, warum man nicht überall einig ist, welche Strafart zweckmäßiger sei. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß wir nicht mehr sehr zahlreich sind, und daß das Dekret, wenn man es auch heute berathen würde, doch nicht in Kraft treten könnte, weil es nicht publizirt ist. Es entsteht daraus also keine eigenliche Verspätung, wenn wir die Sache auf eine nächste Sitzung verschieben. Ich trage deshalb darauf an, daß man namentlich mit Rücksicht auf den letzten Umstand heute nicht eintrete.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich deutete schon vorhin an, daß es nicht meine Absicht ist, auf der sofortigen Behandlung des Gegenstandes zu bestehen, denn ich fühle die Verlegenheit ganz gut, in welcher man sich am Schlusse einer Sitzung befindet. Sobald man ernsthafte Bedenken hat, ich begrebe gar nicht, daß sie von Seite der Mehrheit kommen, so füge ich mich gerne. Aber darauf mache ich aufmerksam, daß es in der Absicht der vorberathenden Behörde lag, das Gesetz nicht sofort in Kraft treten zu lassen, wenn es heute hätte berathen werden können, sondern die zweite Berathung zu erwarten. Durch die Verschiebung tritt ein Zeitverlust ein, welcher allfällig dadurch vermieden werden könnte, wenn man sofort die Publikation des Gesetzes anordnen und dann nach der ersten Berathung dasselbe provisorisch in Kraft setzen würde.

Es erhebt sich hierauf gegen die Verschiebung kein Widerspruch.

Es wird noch ein Anzug der Herren Großeräthe Hofer, Gfeller und Bürki verlesen, welcher eine Welsung an den Regierungsrath bezweckt, dem Grossen Rathé in seiner nächsten Sitzung einen Gesetzesentwurf zu Verhinderung der allzufrühen und leichtsinnigen Ehen vorzulegen.

Die Herren Präsident und Vizepräsident des Grossen Rathes werden noch ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Herr Präsident. Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß der Große Rath höchst wahrscheinlich im Laufe des Monats April noch einmal zusammenberufen wird. Ich wünsche Ihnen somit glückliche Heimreise und erkläre die Sitzung als geschlossen.

(Schluß der Sitzung und der Session: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fässbind.

**Verzeichniß**  
der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen  
und Bittschriften.

6. Februar 1854:

Vorstellung der Brüder Johann und Jakob Weber zu  
Büdigen, betreffend die Richtung der Eisenbahnlinie.

21. März:

Vorstellung des Vereins gegen Thierquälerei, betreffend  
Bestrafung der letztern.

Beschwerde von Schwarz und Mithaften gegen eine Ver-  
fügung des Regierungsrathes vom 9. November 1853.

Vorstellung von Einwohnern von Lyß gegen die neue Ein-  
theilung des Amtsbezirkes Aarberg.

23. März:

Vorstellung des Gemeinderathes von Guttannen, betref-  
fend den §. 24 des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Vorstellungen von Signau und Trachselwald, betref-  
fend nachzuliefernde Staatsbeiträge an die Armenunterstützung.

————— o o o —————

